

Kritischer Kommentar
zur
„Neuregelung der deutschen Rechtschreibung“

von Theodor Ickler
(Universität Erlangen-Nürnberg)

Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage

Erlangen 1998

Einleitung

Rechtschreibnorm und Rechtschreibreform

Die deutsche Rechtschreibung ist von unzähligen Menschen im Laufe mehrerer Jahrhunderte allmählich entwickelt worden. Darin gleicht sie der Sprache selbst. Sprache und Schrift gehen gewöhnlich aus den Sprech- und Schreibakten von Menschen hervor, die nichts anderes im Sinn haben, als ihre Gedanken, Gefühle und Absichten auszudrücken. Indem sie sich ebenso verhalten wie ihre Mitmenschen und Vorfahren, verleihen sie dem Ausdrucksmittel Sprache eine „Stafettenkontinuität“ über Zeiten und Generationen. Indem sie zugleich den Besonderheiten der jeweiligen Situation durch kleine Abweichungen vom Üblichen gerecht zu werden versuchen, bewirken sie den unvermeidlichen Wandel. So sind Sprache und Schrift ein Werk der „unsichtbaren Hand“: Ergebnis menschlichen Tuns, aber nicht menschlichen Planens.

Das bedeutet nicht, daß die Schreibenden sich niemals Gedanken gemacht oder sogar Theorien zurechtgelegt und ihr Schreiben danach eingerichtet hätten. Auch sind bewußte planerische Eingriffe insbesondere bei der Schulorthographie nicht auszuschließen. Überhaupt ist die Entwicklung der Orthographie zumindest in den letzten beiden Jahrhunderten ohne die Institution Schule und damit ohne didaktische Reflexion nicht vorstellbar. Aber das Ganze der Orthographie ist nicht Ergebnis eines Konstruktionsplanes, und die bewußten Gründe einer Änderung oder Normierung waren nicht immer die tatsächlich wirksamen.

Sprache ist also, wie andere kulturelle Gebilde, nur in einem ganz trivialen Sinne „von Menschen gemacht“ (Gallmann/Sitta 1996, S. 23). Zur Rechtfertigung beliebiger Eingriffe durch irgendwelche „Fachleute“ ist eine solche Kennzeichnung jedenfalls nicht geeignet. Warum sollte für die Schreibung nicht gelten, was wir der Grammatik und Semantik einer Sprache ohne weiteres zugestehen: daß sie ihren Zustand jenem „Wettbewerb als Entdeckungsverfahren“ verdanken, der bei komplexen Phänomenen die Überlegenheit evolutionärer Lösungen über die bewußte Planung ausmacht?

Bevor die Regeln der Rechtschreibung als verbindliche Normen ausformuliert werden, existieren sie schon als stillschweigend angenommene Gewohnheiten. Niemand hat je beschlossen, die Substantive künftig groß zu schreiben. Man hat vielmehr zuerst den Namen Gottes groß geschrieben, dann auch andere Wörter, die sich auf Heiliges oder sonst Wertvolles und Wichtiges bezogen. Irgendwann nach Jahrhunderten entdeckte man, daß man vor allem die Substantive groß schrieb. Substantive beziehen sich oft (und Eigennamen immer) auf das „Wesentliche“, d. h. auf dasjenige, wovon in einem Text eigentlich die Rede ist, besonders auf Personen; das war und ist der intuitiv erfaßte Grund ihrer Großschreibung. Nachdem dies bewußt geworden war, konnte man es konsequenter handhaben und in Regeln fassen. Aber noch heute

schreiben wir manche Substantive klein (*er nimmt teil, morgen abend, von seiten*) und manche Nichtsubstantive groß (*der Heilige Vater, die Gemeine Stubenfliege*). Betrachtet man das Bedingungsgefüge, dem die Groß- und Kleinschreibung folgt, so stellt man fest, daß es zwar recht kompliziert und an den Rändern unscharf, aber durchaus sinnvoll ist. Ebenso die Getrennt- und Zusammenschreibung, die Kommasetzung ... All dies ist offensichtlich nicht am Reißbrett entworfen, läßt sich aber weitgehend rational rekonstruieren.

Nicht erst der Duden, sondern auch schon die frühen Orthographen haben für sich in Anspruch genommen, den tatsächlichen Schreibgebrauch zu beobachten und lediglich auf Regeln zu bringen (vgl. Neri 1989, S. 151). Die Regeln sind gleichsam die Theorie zu den beobachtbaren Tatsachen des Schreibgebrauchs. Als solche können sie mehr oder weniger angemessen sein. Das primäre Datum ist jedoch die übliche Praxis des Schreibens selbst, ein vorgegebenes Gebilde mit stark systematischen Zügen.

Ein solches Werk der „unsichtbaren Hand“ muß nicht vollkommen sein. Allerdings dürfte es sich zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand relativer Ausgewogenheit befinden, der bewußte Eingriffe wenig ratsam erscheinen läßt (vgl. Eisenberg 1990). Denn man kann nie sicher sein, daß der Eingriff, sei er noch so gutgemeint, nicht ein empfindliches Gleichgewicht stört und schädliche Folgen an einer Stelle zeitigt, an die man zunächst gar nicht gedacht hat.

Abgesehen von der rechtlichen Frage, ob der Staat überhaupt befugt sei, in die Sprache einzugreifen, muß man also Zweifel haben, ob einzelne oder eine Expertenkommission über die höhere Weisheit verfügen, die zur Verbesserung eines solchen hochdifferenzierten Systems erforderlich wäre. Daß zentrale Zwangsbewirtschaftung zu höherer Effizienz führe als Selbstregulation, ist wahrscheinlich auch auf diesem Gebiet eine vergebliche Hoffnung.

Obwohl es an Versuchen und Vorschlägen nie mangelte, hat es bisher noch keine Reform der deutschen Rechtschreibung gegeben - wenn man von der praktisch folgenlosen Reform von 1944 absieht.

Die Geschichte der deutschen Orthographie bis 1901/2 ist vor allem die Geschichte ihrer Vereinheitlichung. Das heißt, es wird in keinem Falle eine neuartige Schreibweise erfunden und verordnet (kein *novum et inauditum*, wie Wilmanns 1880 von der bayerischen Schulorthographie sagte, an die sich die preußische anschloß), sondern lediglich zwischen den schon vorhandenen, im vorstaatlichen Raum aufgekommenen und weithin bekannten Schreibvarianten ausgewählt. Besonders nach der Reichsgründung konvergierten die regionalen Schreibweisen in erstaunlichem Maße und mit großer Schnelligkeit. Man könnte dies am Verschwinden des *th* in deutschen Wörtern zeigen. Schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts war das *th* in vielen Büchern sogar im Anlaut (*That* > *Tat*) nicht mehr zu finden. Es gibt Werke aus dieser Zeit, zum Beispiel aus dem Max Niemeyer Verlag, Halle, die überhaupt kein *th* mehr haben, und Konrad Duden weist in seiner Schrift „Zukunftsorthographie“ (1876, S. 41) darauf hin, daß die endgültige Tilgung des *h* „hinreichend vorbereitet“ sei. Lange vor der „Reform“ von 1901/2 durften dieselben

Schulbücher in allen Bundesstaaten nebeneinander benutzt werden (Mentrup 1980, S. 288). Die Schreibweisen der einzelnen Bundesstaaten, Verlagshäuser usw. waren zumindest den **Lesern** im ganzen deutschen Sprachgebiet bekannt. Diese Konvergenz wurde selbstverständlich dadurch unterstützt und beschleunigt, daß die auf Ausgleich zielenden Schulorthographien durch die Erziehungsbehörden seit etwa 1855 amtlich reglementiert wurden. Der Staat stellte die allgemein üblichen Schreibweisen unter Schutz - **gegen** die Reformvorhaben der beiden theoretischen Richtungen: der historisierenden und der phonetischen. Beide wurden als künstlich und einheitgefährdend wahrgenommen, durchaus mit Recht. Man kann auch sagen: Die große Einheitlichkeit der vorhandenen Schulorthographien beruhte darauf, daß sie sich im pragmatischen Geiste des Erlanger Germanisten Rudolf v. Raumer getroffen hatten. Die Zusammenführung der preußischen mit der bayerischen (um nur die wichtigsten zu nennen) machte daher keine Schwierigkeiten.

So ist selbstverständlich richtig, was Michael Schläefer feststellt:

„Die Herstellung einer einheitlichen deutschen Schul- und Amtsorthographie ist als Resultat von Verwaltungsakten, nicht als Resultat sprachgeschichtlichen Ausgleichs zu betrachten.“

Ebenso richtig ist aber die Fortsetzung:

„Es sollte jedoch bei allen Vorbehalten gegen die Setzung sprachlicher Normen auf diese Weise nicht übersehen werden, daß diese Einheitsorthographie kein beliebiges Regelsystem, kein Minimalkonsens und auch kein Produkt ministerieller Willkür ist. Diese Orthographie **repräsentiert im wesentlichen den historisch gewachsenen Schreibgebrauch** des frühen 19. Jahrhunderts. Insofern stellt sich die gesamte Entwicklung der amtlichen Schulorthographien in die Tradition der deutschen Orthographiegeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts. Als eigenständige Periode innerhalb dieser Kontinuität erscheint das 19. Jahrhundert dadurch, daß der Schreibgebrauch auf dem Verwaltungsweg für den Schulbereich **gegen Reformbestrebungen** unterschiedlicher Art **gesichert** wird.“

Im Jahre 1901 wurde die Rechtschreibung durch die Zweite Orthographische Konferenz nochmals stärker vereinheitlicht; inhaltlich brachte die Konferenz aber nichts Neues, so daß dieses Ereignis oft zu Unrecht als Reform bezeichnet wird. Dennoch findet man auch heute noch kraß fehlerhafte Vorstellungen über die angeblich im Jahre 1902 verordneten Schreibveränderungen (z. B. bei W. Menzel [1997], der die Schreibweisen von 1900 mit denen von 1800 verwechselt). Scheuringer sagt mit Recht:

„Daß sie (die Orthographie von 1902) so schnell und ohne irgendwelche Übergangszeiten eingeführt werden konnte, liegt natürlich daran, daß sie durchgehend bei den Schulen, mehrheitlich bei den Behörden und ganz überwiegend auch im übrigen Schreibgebrauch de facto schon eingeführt war - dies doch ein bedeutender Unterschied zur neuen Orthographie ab 1998.“ (Scheuringer 1996, S. 87)

Die meisten Teilnehmer des Kongresses „vernünftiger schreiben“ im Jahr 1973 waren von der Vorstellung beherrscht, die geltende Rechtschreibung sei nicht nur gänzlich „irrational“, sondern „nichts anderes als das Produkt einiger kleiner Geister, die - allerdings durch besondere geschichtliche Umstände - einmal die Macht hatten, ihre verworrenen Vorstellungen über ein wichtiges soziokulturelles Erbe, nämlich die Schrift, zu fixieren und als allgemeingültig auszudrücken.“ (Drewitz/Reuter [Hg.] 1973, S. 62)

Auf dieser falschen Einschätzung beruht es auch, wenn versichert wird, unsere Rechtschreibung sei nun hundert Jahre alt und gehöre daher endlich zu einer Art TÜV. Die geltende Rechtschreibung ist viel älter, in ihren Grundzügen war sie vor zweihundertfünfzig Jahren bereits so wie heute. Auffällige, aber im Grunde unwesentliche Veränderungen wie die bereits erwähnte Vereinfachung des *th* in deutschen Wörtern (*That*) täuschen ein wenig darüber hinweg.

Reformbestrebungen können sich auf verschiedene Ziele richten:

;Man kann versuchen, die Intuitionen, die der geltenden Rechtschreibung zugrunde liegen, besser zu erfassen, als es im jeweils vorliegenden Regelwerk der Fall ist.

;Man kann sich auf eine bessere Darstellung der Regeln beschränken.

;Man kann den geltenden Normen andere entgegenstellen, die dem angenommenen Zweck der Rechtschreibung besser gerecht werden, leichter zu erlernen sind usw.

Die Neuregelung **ersetzt** die bisher wirksamen Motive der Getrennt- und Zusammenschreibung, der Groß- und Kleinschreibung und der Zeichensetzung durch andere. Sie versucht also nicht, die Intuitionen der Sprachgemeinschaft zu rekonstruieren und besser zu beschreiben, sondern verdrängt sie durch die theoretischen Annahmen und Setzungen einer Expertengruppe. Zum Beispiel erklärt sie es für angemessen, Adjektive, die auf *-ig*, *-lich* und *-isch* enden, nicht mit Verben oder Partizipien zusammenzuschreiben und daher nur noch *fertig stellen* (aber *bereitstellen*), *heilig sprechen* (aber *freisprechen*), *ruhig stellen* (aber *stilllegen* [sic]) zuzulassen. Es ist vollkommen sicher, daß die Intuition der Sprachgemeinschaft ein solches Kriterium der Getrennt- und Zusammenschreibung nicht kennt. Hierher gehört auch das seit Jahrzehnten immer wieder ausgesprochene Ziel der Reformer, der vermehrten Zusammenschreibung von Verbzusatzkonstruktionen „entgegenzuwirken“. Die Zusammenschreibung ist aber keine Erfindung des Duden, sondern entspringt einer Intuition der Schreibenden selbst. Daß es der Wissenschaft bisher nicht gelungen ist, diese Intuition völlig befriedigend auf Begriffe zu bringen, ist kein hinreichender Grund, dem deutlich erkennbaren Willen der Sprachgemeinschaft „entgegenzuwirken“. Weitere Beispiele unter den einzelnen Paragraphen.

Zur Motivation der „Neuregelung“

Die Neuregelung geht auf die Impulse der siebziger Jahre zurück, als man weit- hin glaubte, mit einer Rechtschreibreform - hauptsächlich verstanden als

Einführung der „gemäßigten Kleinschreibung“ - den Unterschichtkindern einen leichteren Einstieg in höhere Bildungsgänge verschaffen zu können. Als bezeichnendstes Ereignis jener Jahre darf der erwähnte, von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) beherrschte Kongreß „vernünftiger schreiben“ angesehen werden, den die Reformwilligen auch 1998, in ihren Stellungnahmen für das Bundesverfassungsgericht, für ein epochemachendes Datum halten. Aus jener Zeit stammt die Gewohnheit der Reformer, die Orthographie nicht als Arsenal bewährter Lösungen von Aufgaben der schriftlichen Kommunikation zu betrachten, sondern als Unmenge von Fallen und Fehlermöglichkeiten, die den Menschen das Leben schwermachen. Daher rührt die einseitige Ausrichtung der Reform auf das Ziel „Fehlervermeidung“. (Daß nicht einmal dies erreicht wird, steht auf einem anderen Blatt.)

Nach Ansicht der GEW war die Rechtschreibung gerade wegen ihrer behaupteten Unlernbarkeit ein vorzügliches Mittel in der Hand der Unternehmer, die Arbeiterschaft von höherer Bildung auszuschließen und als stets disponibles Industrieproletariat gefügig zu halten (Drewitz/Reuter 1973, S. 186). Die Einführung der gemäßigten Kleinschreibung wäre folglich eine sozialrevolutionäre Tat gewesen. An ihr hätte sich die Veränderbarkeit zunächst der Rechtschreibung (ebd. S. 166), dann aber auch der gesellschaftlichen Verhältnisse insgesamt demonstrieren lassen. Dieses emanzipatorische Pathos klingt noch in zahlreichen Äußerungen des Vorsitzenden der heutigen Mannheimer Rechtschreibkommission nach. Die enge Beziehung zu den hessischen Rahmenrichtlinien ist offenkundig und wird auch durch Schlüsselfiguren der Deutschdidaktik wie Bernhard Weisgerber verbürgt. Auf ihn gehen die Urteile über den „Stellenwert der Rechtschreibung“ zurück, die den hessischen Rahmenrichtlinien zugrunde lagen, zum Beispiel dies:

„Die historische Entwicklung des Schreibens unterlag so vielen Zufälligkeiten, daß eine systematische Behandlung von Rechtschreibung nicht möglich ist.“ (Köhler/Reuter [Hg.] 1973, S. 180)

Diese Ansicht ist zwar längst widerlegt, das kulturevolutionäre Motiv hat jedoch überlebt.

Bei B. Weisgerber läßt sich der Geist der emanzipatorischen Pädagogik klar erkennen. Für den hypothetischen Fall, daß ein Schüler das Wort *Eltern* mit *Ä* geschrieben hat, schlägt er folgende Ansprache des Lehrers an den Schüler vor:

„Du hast *Eltern* mit *Ä* geschrieben. Sicher hast du gedacht: Das sind die *Älteren*, *Eltern* gehört also zu *alt*. Und damit hast du recht. Aber nach der heute geltenden Rechtschreibregelung wird das Wort *Eltern* mit *E* geschrieben. Wenn du in unserer Gesellschaft Ärger vermeiden willst, mußt du dich zunächst an diese Regelung halten. Wenn aber viele Leute darüber nachdenken wie du, wird die Schreibung vielleicht später einmal geändert.“ (Hoberg [Hg.] 1985, S. 47)

Bezeichnend ist, daß - und **wie** - dem Schüler recht gegeben wird. Er hat sogar das höhere Recht für sich, die Erwachsenen können bloß die dumpfe Gewohnheit - und die schiere Macht für sich in Anspruch nehmen. Eines Tages, wenn sie „nachdenken“, werden sie sich bekehren, und die Letzten

werden dann die Ersten sein. Einstweilen müssen sich die jungen Leute fügen, dürfen sozusagen die Faust nur in der Hosentasche ballen, um „Ärger zu vermeiden“. Die jungen Menschen ins Recht und die älteren ins Unrecht zu setzen ist der Kern kulturevolutionärer Pädagogik. Warum *Eltern* sinnvollerweise **nicht** mit *Ä* geschrieben wird, bleibt außerhalb der Betrachtung (obwohl Weisgerber wenige Zeilen zuvor die phonematische Schrift als „Idealzustand“ gepriesen hat, s. u.). Noch in den Augstschen etymologisierenden und volksetymologischen Schreibungen spürt man dieselbe Besserwisserei, und nicht wenige Reformbetreiber haben ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck gebracht, daß nun die Kinder die Erwachsenen „korrigieren“ werden. Hierher gehört auch die Abschaffung der Höflichkeitsgroßschreibung.

In das kulturevolutionäre, geschichts- und bildungsfeindliche Denkmuster fügt sich die Einstellung der Reformer zur Tradition und zum Bestand der Literatur. Auf den Einwand, die Kleinschreibung der Substantive führe zu einem Traditionsbruch, antworteten sie 1992:

„Das meiste, was gedruckt oder geschrieben wird, gilt dem Tagesbedarf: Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Korrespondenz, Schulbücher. Geht man von 1995 als einem möglichen Reformdatum aus, so brauchen die Kinder, die ab dann mit der Substantivkleinschreibung lesen lernen, in den seltensten Fällen etwas von dem zu lesen, was vor 1995 geschrieben und gedruckt wurde.“ (Internationaler Arbeitskreis für Orthographie [Hg.] 1992, S.195)

Gerade die Schule soll aber die Kinder nicht allein dem „Tagesbedarf“ und den Einflüsterungen der Interessengruppen ausliefern, sondern ihnen durch literarische und historische Bildung eine Alternative bieten.

Das Institut für deutsche Sprache, federführend in Reformangelegenheiten, bekräftigt sein technizistisches Verständnis der Sprache durch folgenden Satz für das Bundesverfassungsgericht:

„Die 'Richtigkeit' bestimmter Schreibweisen ist allenfalls der von Postleitzahlen zu vergleichen.“ (Stellungnahme vom 10.11.1997)

Zu Beginn der neueren Reformbemühungen war häufig das Argument zu hören, die Beherrschung der Orthographie habe nichts mit Intelligenz zu tun und orthographische Fehler dürften nicht zu negativen Urteilen über die geistige Leistungsfähigkeit des Schreibenden führen.

Die alte Argumentationsfigur findet sich noch bei Gallmann/Sitta (1996a), wo es heißt, die Normen der Rechtschreibung seien als Übereinkünfte zu betrachten:

„Sie sind festgelegt, von Menschen gemacht, keine Naturgesetze, nicht aus sich heraus richtig oder falsch. (...) Insofern deutet die Beherrschung der Rechtschreibung auch weniger auf Intelligenz als auf Anpassungsfähigkeit hin. Das wiederum bedeutet: Wir dürfen es nicht einfach geschehen lassen, dass von Rechtschreibleistungen auf Intelligenz geschlossen wird.“ (Gallmann/Sitta 1996a, S. 27f.)

Dies widerspricht nicht nur der Erfahrung, sondern auch dem ganzen Ansatz des Regelwerks, das ja die sprachlichen Erscheinungen wissenschaftlich klassifiziert und bei der Erkennung und Anwendung der jeweils einschlägigen Regeln eine Fähigkeit voraussetzt, die man Urteilskraft zu nennen pflegt und zum Kernbereich der sogenannten Intelligenz rechnet. Mit dem bloßen Auswendiglernen oder gar mit „Anpassungsfähigkeit“ ist es hier nicht getan, sonst bedürfte es keiner Regeln. Die Rechtschreibung ist, wie gesagt, eine von der Kulturgemeinschaft intuitiv geschaffene, keineswegs beliebig veränderbare Kunst, in die man sich einarbeiten oder hineinleben (und -lesen!) kann und muß: Warum sollte das pädagogische Urteil ausgerechnet hier schweigen?

Den Aufbau des „Rechtschreibwissens“ sehen dieselben Autoren übrigens als „aktive innere Regelbildungsprozesse“ - was man so oder so beurteilen mag; daß es mit intellektueller Leistungsfähigkeit nichts zu tun habe, wird man aber nicht so leicht glauben.

Die Dudenredaktion meint:

„Die Neuregelung will durch eine liberalere Fassung der amtlichen Rechtschreibnormen dem alten Vorurteil, mangelhafte Beherrschung der Orthographie zeuge von minderer Intelligenz, gerade entgegenwirken.“ (Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht vom 11.11.1997, S. 10)

Wir werden sehen, daß von einer liberalen Fassung der Regeln gar keine Rede sein kann. Aber auch abgesehen davon muß festgehalten werden: Keine noch so liberale Regelfassung kann etwas an der Einschätzung orthographischer Leistungen ändern. Der Reformator Gallmann hatte wohl recht, als er 1985 schrieb:

„Es ist (...) meine feste Überzeugung, daß Probleme der **Einstellung** gegenüber orthographischen Regeln, etwa seitens der Schule (Prüfungen, Schulübertritte), nicht gelöst werden, indem man den **Inhalt** der Regelwerke verändert.“ (Gallmann 1985, S. VII)

Indirekt und unspezifisch wirkt die Reform allerdings doch in diese Richtung, weil sie die Lehrer derart verunsichert, daß sie kaum noch wagen, Fehler anzustreichen, und lieber fünf gerade sein lassen als in zehn verschiedenen Wörterbüchern nachschlagen, ob *weitgehend* nicht vielleicht doch getrennt geschrieben werden muß. Auch der Kommissionsvorsitzende hat die Aussicht auf ein jahrzehntelanges Nebeneinander verschiedener Orthographien ausdrücklich begrüßt, weil es die Menschen davon überzeuge, daß Rechtschreibung nicht sakrosankt sei.

Auf jenem Frankfurter Kongreß vom Jahre 1973 wurde gefordert, Rechtschreibleistungen in der Schule überhaupt nicht mehr zu benoten:

„Schlechte Noten in Rechtschreibung haben daher einen ähnlichen Charakter wie z. B. schlechte Schulnoten wegen Epilepsie, chronischem Husten oder Grippe.“ (Drewitz/Reuter [Hg.] 1973, S. 62)

Im Gegensatz zu Krankheiten kann jedoch die Rechtschreibleistung durch Unterricht und Üben verbessert werden. Außerdem gehört die Vermittlung der

Kulturtechnik Schreiben zu den unumstrittensten Aufgaben der Schule, seit es überhaupt Schulen gibt, so daß es schwer sein dürfte, der Gesellschaft dieses Bildungsziel auszureden.

Zur Frage des Geltungsbereichs

Wer ist der Adressat des amtlichen Regelwerks? Hierüber scheinen unter den Reformern verschiedene Ansichten zu bestehen. Augst und Stock meinen, es seien „im Prinzip alle erwachsenen Bürger“ (Augst et al. 1997, S. 128). Vgl. auch:

„(Der amtliche Erlaß zur Rechtschreibung) muß so gestaltet sein, daß Jugendliche mit dem Ende der allgemeinen Pflichtschulzeit (also meist der 10. Klasse) und darüber hinaus **alle** Erwachsene den Erlaß sowohl der Form als auch dem Inhalt nach verstehen und selbst ohne (viele) Fehler anwenden können müssen.“ (Augst in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 380)

Dies folge aus seiner „Adressierung auf die Schule“ (ebd.). In ihrer letzten Verteidigungsschrift (Augst/Schaeder 1997a, S. 4) sprechen die Reformer überhaupt nur noch von der Schule, womit die Ansprüche erwachsener oder gar professioneller Schreiber an die Rechtschreibung absichtsvoll eskamotiert werden. Derselben Strategie bedienten sich die Kultusminister, um der „Wesentlichkeitstheorie“ reformkritischer Juristen entgegenzutreten.

Diese Schulorientierung soll nicht nur für die äußere Gestaltung des Regelwerks, sondern auch für seinen Inhalt gelten. Hermann Zabel leitet gar aus dem Demokratiegebot des Grundgesetzes ab, die Orthographie dürfe keine Anforderungen stellen, die über das Pensum der Pflichtschulzeit hinausgehen (1997, S. 25). Die Schule wird also zum Maßstab der gesamten Kulturtechnik Schreiben gemacht, soweit sie amtlich normiert ist. Damit setzt sich der Reformer eindeutig über die Tatsache hinweg, daß die amtliche Regelung **keine Schulorthographie** ist.

Im Widerspruch dazu sagt er an anderer Stelle, nur die Grundregeln bildeten das „für alle verbindliche Grundwissen“. Die Ausnahmeregelungen und Erläuterungen spezieller Regelungen seien aber „ergänzende Informationsangebote für Spezialisten“ (1997, S. 36). Nun steht allerdings in den „Erläuterungen“ oft sehr Wesentliches, nur als „Erläuterung“ Getarntes - wie die Schweizer Reformer in ihrem Handbuch mit Recht vermerken. Und außerdem bleibt nach diesen Ausführungen unklar, ob nun die Neuregelung als ganze das Schulpensum verkörpert oder nur der als Grundregel erkennbare Teil.

Zur formalen Gestaltung schreibt Zabel:

„Der Internationale Arbeitskreis für Orthographie hat keinen wissenschaftlichen Text erarbeitet, sondern Handlungsanweisungen für den Nichtfachmann.“ (Zabel 1997, S. 154)

Diese Aussage ist aber nicht so eindeutig, wie es zunächst scheint, denn Zabel

fährt fort:

„Diese Anweisungen müssen für verschiedene spezielle Zielgruppen (Angehörige schreibintensiver Berufe wie Sekretärinnen und Sekretäre, Drucker und Journalisten, Normalschreiberinnen und -schreiber, Schülerinnen und Schüler) didaktisch umgesetzt werden.“ (ebd.)

An einer anderen Stelle desselben Werkes nennt er die Neuregelung einen „sehr komplexen, vielfach gegliederten und für den Normalschreiber z. T. nur schwer durchschaubaren Text“ (S. 35), einen exakt durchgegliederten Gesetzestext (S. 36) mit „außerordentlich komplexer Struktur“ (ebd.). Hinzu kommt übrigens, daß zahlreiche Paragraphen - vor allem des ersten Teils - schon rein formal überhaupt keine Handlungsanweisungen sind, sondern rein theoretische Aussagen über die deutsche Sprache und Schrift (s. u.).

Die Schweizer Reformer Gallmann und Sitta beurteilen das Regelwerk von vornherein realistischer:

„Der Text ist schwer lesbar. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass sich seine Formulierungen an der Gesetzessprache ausrichten. Nicht ganz ohne Einfluss ist allerdings auch, dass viele Festlegungen Ergebnis von Kompromissen zwischen verschiedenen Ansätzen sind - und auch hier verderben viele Köche den Brei.“ (Gallmann/Sitta 1996, S. 19)

In einer „Stellungnahme“ für den Duden werden sie noch deutlicher:

„Was wir brauchen, sind Regeln, die die Menschen verstehen, die für sie gemacht sind, an denen sie sich orientieren können. Das Regelwerk ist ein juristischer Text, an dem man das nicht kann.“ (Sitta/Gallmann 1996; ähnlich Sitta in Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 223)

Daher seien didaktische Aufbereitungen unerlässlich. Die beiden Autoren haben ebenso wie Zabel eine Reihe solcher Bearbeitungen auf den Markt gebracht.

Schon bevor man an eine vergleichende Prüfung des Inhalts unter dem Gesichtspunkt der „Einfachheit“ herangeht, kann man also festhalten, daß die Darbietungsform der Neuregelung jedenfalls nicht durch besondere Einfachheit besticht. Wie verhält es sich demgegenüber mit dem Duden von 1991? Der Stoff ist in 180 alphabetisch angeordnete Richtlinien aufgeteilt. Die übrigen 32 Regeln betreffen keine orthographischen Probleme oder sind reine Doppeltanführungen; auch unter den 180 Regeln sind 9 bloß zusammenfassende Kommaeregeln, die man von der Gesamtzahl abziehen könnte. Alle Richtlinien sind allgemeinverständlich und in keiner Weise schwierig oder kompliziert zu lesen. Über die sachliche Angemessenheit ist damit nichts gesagt und soll hier auch nichts gesagt werden. Man könnte höchstens fragen, ob einige wenige Regeln, zum Beispiel über die Kommasetzung, wirklich so ins einzelne gehen müssen, aber unverständlich sind sie nicht. Die Reformpropaganda arbeitet jedoch - zum Teil sogar ersichtlich aufgrund eigener Unkenntnis - mit dem Klischee der völligen Unverständlichkeit des Duden:

„Diese Regeln hat kaum jemand wirklich verstanden.“ (Bünting/Timmler in

Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 26)

Tatsache ist, daß die meisten Benutzer des Duden nur das Wörterverzeichnis und nicht die Regeln konsultieren; viele wissen nicht einmal, daß es einen Regelteil gibt.

Wahrheit per Erlaß?

Einerseits gehört die Neuregelung zur „Textsorte Erlaß“, wie der führende Reformers Augst gern hervorhebt. Andererseits enthält sie explizite und implizite Behauptungen über die deutsche Sprache. Explizit sind zum Beispiel die meisten Paragraphen des ersten Teils - überwiegend vage statistische Aussagen über den Zusammenhang von Lautung und Schreibung deutscher Wörter. Einiges davon ist falsch, wie ich an geeigneter Stelle zeigen werde. So schließt zum Beispiel die neu verordnete Großschreibung bei *Leid tun* die Behauptung ein, daß es sich bei dem Wort *Leid* in dieser Verbindung um ein Substantiv handle. Diese implizite Behauptung ist jedoch nachweisbar irrig. Das Regelwerk behauptet auch explizit, *blau* sei die Grundform zu *einbleuen* (neu *einbläuen*), und implizit, *Zierat* (neu *Zierrat*) sei eine Zusammensetzung mit *Rat*. Auch dies ist falsch, und anders als bei *Leid tun* wissen das die Reformers auch, sagen es aber nicht. Daraus ergibt sich die Frage, ob Lehrer von Staats wegen gezwungen werden können, wider besseres Wissen etwas Falsches zu lehren. Auch für Hochschullehrer, Richter usw. entsteht durch eine solche nicht dem Sprachgebrauch folgende, auf nachweisbar falschen Annahmen beruhende Regelung eine schwierige Lage.

Wandel und Reform

Zur Begründung der Reform wird oft ein Argument angeführt, das in der Fassung des maßgeblichen Rostocker Reformers Dieter Nerius so lautet:

„Nach der Herausbildung einer für die ganze Sprachgemeinschaft einheitlichen Orthographie (...) kann nicht mehr wie vorher von einer mehr oder weniger freien Entwicklung der Schreibung gesprochen werden, da die umfassend ausgeprägte und offiziell verbindliche Norm das nicht zuläßt. Veränderungen einzelner Schreibungen können sich zwar auch weiterhin im Sprachgebrauch vollziehen, aber nur in den Bereichen, die nicht vollständig kodifiziert sind oder in denen die Kodifizierung einen gewissen Spielraum zuläßt, wie etwa bei der Fremdwortschreibung oder in der Getrennt- und Zusammenschreibung. Eine Veränderung der Orthographie in den eindeutig kodifizierten Bereichen ist jedoch jetzt nur noch durch eine Änderung der kodifizierten Norm, eine Orthographiereform, möglich, die durch dazu bevollmächtigte Gremien oder Personen vorzubereiten und durch entsprechende Verfügungen staatlicher Organe durchzusetzen wäre.“ (Nerius 1989, S. 32f.; fast wortgleich schon in Nerius 1975, S. 48 und in vielen anderen seiner Schriften)

All dies gilt natürlich zunächst einmal nur unter der Voraussetzung, daß man

überhaupt die Staatlichkeit in der Orthographienormierung anerkennt und nicht-obrigkeitliche Lösungen überhaupt nicht ins Auge faßt. Die Tatsachen sprechen aber eine andere Sprache. Da die staatliche Norm ohnehin - wie gerade die Reformer zur Beruhigung der Bevölkerung unermüdlich betonen - nur für jene Bereiche verbindlich ist, für die der Staat „Regelungskompetenz“ beansprucht, können sich in den anderen Bereichen, wo sie allenfalls „Vorbildcharakter“ besitzt, durchaus sprachlicher Wandel und orthographische Neuerungen entfalten. Dabei werden sich die grundsätzlichen Entscheidungen selten ändern; denn warum sollte die Sprachgemeinschaft etwas grundlegend ändern, was sich bewährt hat? Aber denken wir an die Binnengroßbuchstaben in Komposita (eigentlich die Neuentdeckung einer barocken Schreibmöglichkeit). Sie sind sogar von der Bundesbahn bzw. Deutschen Bahn AG gefördert worden (*Bahn-Card* usw.) und verstoßen gegen Grundsätze der Norm in einem vollständig kodifizierten Bereich, weshalb sie auch bisher weder vom Duden noch von der Neuregelung berücksichtigt worden sind. Andererseits hat es auch vor der staatlichen Kodifizierung über lange Zeiträume hinweg keine wesentlichen Neuerungen mehr gegeben. Auch dies erklärt Nerius damit, daß bereits zu Adelungs Zeit der Schreibbrauch „sich nicht mehr im Selbstlauf entwickeln konnte, sondern nur durch eine Umkodifizierung zu verändern gewesen wäre, für die allerdings eine entsprechende Autorisierung nicht gegeben war“ (1989, S. 237). Eine merkwürdige Sicht der Dinge, in der, was die Staatsgläubigkeit betrifft, Nerius mit Leo Weisgerber übereinstimmt. Dieser Wortführer der Reformer in den fünfziger Jahren hatte aus dem Scheitern der Stuttgarter Empfehlungen die Lehre gezogen, „daß man **neue Formen der Willensbildung** suchen“, nämlich „die **Unterstützung durch Behörden**, die für Schule und amtlichen Gebrauch Anweisungen geben können“, in Anspruch nehmen müsse (Weisgerber 1964, S. 62; Hervorhebung hinzugefügt). Infolge dieser Einsicht wurde damals das verhängnisvolle Bündnis der Reformwilligen mit der Staatsmacht eingeleitet, das den jüngsten Reformversuch zwar erst ermöglichte, aber auch für sein Scheitern verantwortlich ist. Sowohl Nerius als auch Weisgerber sehen die Sprachgemeinschaft vor eine „Aufgabe“ gestellt:

„Es ist die Aufgabe der Sprachgemeinschaft, dafür zu sorgen, daß (...) ein gewisses Gleichgewicht in bezug auf die Erfüllung der verschiedenen Funktionen der geschriebenen Sprache gewahrt bleibt und daß, wenn nötig, die Orthographie in Richtung auf eine optimale Funktionserfüllung weiterentwickelt wird.“ (Nerius 1975, S. 49; vgl. ders. 1996, S. 9)

„Über die Notwendigkeiten der Sprache hat die Sprachgemeinschaft und nicht der Staat zu befinden, und das gilt entsprechend für die Schrift, so sehr der Tatsache Rechnung zu tragen ist, daß die Behörden durch ihre Anweisungsbefugnisse für den Schulunterricht und den amtlichen Schriftverkehr den Anspruch auf entsprechende Mitwirkung haben. Sicher hat die Unfähigkeit der Sprachgemeinschaft, die ihr zukommende Aufgabe zu lösen, die Behörden auf den Plan gerufen.“ (Weisgerber 1964, S. 76)

Aber es waren und sind keineswegs die Behörden, die wegen der Reformunfähigkeit der Sprachgemeinschaft auf den Plan traten, sondern stets reformwillige Einzelpersonen oder Interessengruppen, die dem Staat die eine

oder andere Reformidee nahelegten und sich im günstigsten Fall den politischen Auftrag holten, eine Vorlage zur Zwangsbeglückung der Sprachgemeinschaft mit einer „verbesserten“ Orthographie auszuarbeiten. KMK und Bundesinnenministerium waren nicht **Initiatoren**, sondern, wie Zabel höchst aufschlußreich formuliert, „**Adressaten** für Anträge zu einer Reform der deutschen Rechtschreibung“ (in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 7; Hervorhebung hinzugefügt).

Nerius denkt übrigens, wie ein späterer Beitrag (in Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 158; vgl. auch seine Darstellung in Augst et al. [Hg.] 1997) erkennen läßt, ebenfalls an die gemäßigte Kleinschreibung, die Leitvorstellung aller Reformer bis zum heutigen Tage. Selbst diese kann aber ohne staatlichen Eingriff kommen, wenn sich hinreichend viele und einflußreiche Druckwerke, etwa Zeitungen, dazu entschließen, wozu sie ja ohne weiteres befugt sind. In Dänemark haben nach dem Kriege die Periodika die Kleinschreibung eingeführt, bevor der Staat nachzog. Allerdings sind in Deutschland viele Kleinschreiber der siebziger Jahre wieder zur Großschreibung zurückgekehrt.

Weitere Gesichtspunkte werden im Kommentar zum Vorwort erörtert.

Zum folgenden Kommentar

Der Kommentar hält sich im Rahmen der allgemein bekannten Schulgrammatik. Er beschränkt sich auf diejenigen Teile der Neuregelung, an denen sich wirklich etwas ändert. Der Text der Neuregelung ist - soweit nötig - mitabgedruckt und typographisch vom Kommentar abgehoben.

Vorwort

1 Geltungsbereich und Grundsätze der neuen Rechtschreibregelung

Das folgende amtliche Regelwerk, mit einem Regelteil und einem Wörterverzeichnis, regelt die Rechtschreibung innerhalb derjenigen Institutionen (Schule, Verwaltung), für die der Staat Regelungskompetenz hinsichtlich der Rechtschreibung hat. Darüber hinaus hat es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtschreibung Vorbildcharakter für alle, die sich an einer allgemein gültigen Rechtschreibung orientieren möchten (das heißt Firmen, speziell Druckereien, Verlage, Redaktionen - aber auch Privatpersonen). Diese Regelung ersetzt jene von 1902 und alle anschließenden Ergänzungsverordnungen.

Kommentar:

Das „Vorwort“ enthält weit mehr, als von einem Vorwort zu erwarten ist. Das betrifft vor allem Kapitel 2, eine knappe theoretische Grundlegung der deutschen Orthographie.

Zum ersten Absatz:

Von der Schule ist hier in doppeltem Sinne die Rede. Zum einen ist die Schule selbst ein Bereich der öffentlichen Verwaltung (nur diese kann mit „Verwaltung“ gemeint sein) und steht im schriftlichen Verkehr mit anderen Teilen der Verwaltung und mit dem Bürger. Zum anderen ist die Vermittlung einer korrekten Schreibung an die Schüler ein Teil ihres Bildungsauftrages.

In einem anderen Kommentar heißt es:

„Das Regelwerk ist die Grundlage für die Rechtschreibung in denjenigen Einrichtungen, in denen der Staat berechtigt ist, die äußere Form von Schriftstücken zu bestimmen. Das sind die Schule und die Verwaltung.“ (Gallmann/Sitta 1996, S. 19)

Gemeint ist aber in Wirklichkeit nicht „die äußere Form von Schriftstücken in der Schule“, denn wie die Schüler schreiben, interessiert den Staat nur insofern, als daran zu erkennen ist, wie weit sie sich dem Unterrichtsziel

Rechtschreibung schon angenähert haben. Diese **pädagogische** Aufgabe ist nicht zu vergleichen oder gar gleichzusetzen mit dem Interesse des Staates an einer korrekten Form amtlicher Texte. Unter den „Schriftstücken in der Schule“ sind also ausschließlich die Übungs- und Probetexte der Schüler zu verstehen, und das Interesse daran ist ein rein pädagogisches.

Was den amtlichen Schriftverkehr betrifft, so dürfte die Regelungskompetenz des Staates ihre Grenze am allgemein üblichen Sprachgebrauch finden, denn die Sprache ist dem staatlichen Handeln vorgegeben und kann nur nach Maßgabe fachlicher Erfordernisse reglementiert und verändert werden. Verstöße gegen die Grammatik zum Beispiel kann der Staat nicht befehlen. Ebendies versucht die geplante Neuregelung teils durch die neue

Großschreibung (*Leid tun, jemandem Feind sein, Bankrott gehen*), teils durch die verordnete Getrenntschreibung echter Komposita wie *aufsehererregend* (neu nur noch *Aufsehen erregend*). Genauer im Kommentar zu den betreffenden Fällen.

Anders wäre die Lage, wenn die geltende Rechtschreibung selbst ein Produkt staatlichen Handelns wäre. Der Staat würde dann mit der Neuregelung nur widerrufen oder gleichsam novellieren, was er früher einmal geordnet hat. So ist es aber nicht. Die Forschung erklärt einhellig, daß die Normierung im Anschluß an die Zweite Orthographische Konferenz von 1901 nur festgehalten und vereinheitlicht hat, was in den deutschsprachigen Ländern ohnehin der Brauch war. Substantielle inhaltliche Neuerungen wurden nicht eingebracht. Die weitere Entwicklung unter der Regie der Dudenredaktion geschah grundsätzlich auf dieselbe Weise: Anpassung an den Schreibbrauch, Ausdifferenzierung infolge von Anfragen und Klärungsbedarf aus der schreibenden Bevölkerung, Schließung von Lücken (Getrennt- und Zusammenschreibung, Zeichensetzung). Entgegen ihrer eigenen Rechtfertigungsrhetorik hat die Dudenredaktion sich also keineswegs auf die Anwendung der amtlichen Regelungen von 1902 und 1944 beschränkt, sondern ist der tatsächlichen Entwicklung des Schreibbrauchs gefolgt. In diesem Sinne kann man von der geltenden Rechtschreibung uneingeschränkt sagen, daß sie wie die gesamte Sprache ein Werk der Sprachgemeinschaft ist.

Der „Vorbildcharakter“ für jedermann ist zwar unverbindlich, doch kann die von den Reformern immer wieder vorgetragene Beschwichtigung, jedermann könne außerhalb von Schule und Verwaltung schreiben, wie er will, nicht ernst genommen werden. (Vgl. die überaus klare Argumentation von Munske in Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 153f.) Wir schicken unsere Kinder in die Schule, damit sie dort lernen, **wie man schreibt** - außerhalb der Schule natürlich. Faktisch ergibt sich dann: Wie die Schule zu schreiben lehrt, so wird in der gesamten Gesellschaft geschrieben. Non scholae, sed vitae - das ist auf der ganzen Welt so und kann nicht anders sein. Wen unser Staat zwingen kann, den zwingt er zur Neuschreibung: Schüler und Staatsdiener aller Art. Der Rest der Bevölkerung wird überredet oder durch den Druck der Verhältnisse dazu gebracht, sich einer Neuregelung, nach der er nicht gerufen hat, anzuschließen.

Dadurch ergibt sich das Problem, daß der Staat de facto der gesamten Gesellschaft auf dem Weg über die Schule eine neue Schreibung aufnötigt, statt umgekehrt den Schülern etwas beizubringen, was die Erwachsenen zuvor als eine Verbesserung ihrer eigenen Schreibgewohnheit entworfen und angenommen haben. Die Schule erzieht also für einen gewissen Zeitraum die ihr anvertrauten Schüler **gegen** die Gesellschaft, statt sie zu ihr hinzuführen. Bei einer vergleichbaren Gelegenheit erklärte der liberale Abgeordnete Stephani 1880 im Reichstag:

„Die Schule soll den Schülern das, was in den gebildeten Kreisen des Volkes zur festen Gewohnheit in Bezug auf Rechtschreibung geworden ist, als Regel beibringen; nicht aber soll die Schule selbst vorangehen, indem die Schulen das Volk zwingen wollen, eine neue Gewohnheit der

Rechtschreibung anzunehmen.“ (Zitiert nach Kopke 1995a, S. 875)

Horst H. Munske stellt nach einem vergleichenden Blick auf die Verhältnisse in Großbritannien fest:

„Die Deutschen haben sich nach der Reichsgründung einer obrigkeitlichen Regelung unterworfen, die sich mit der Begründung rechtfertigte, sie gelte nur für Schulen und Behörden. Hier knüpft die Neuregelung an (...). Dennoch sollte man sich bewußt bleiben, daß Rechtschreibung auch ohne ministerielle Verordnungen funktionieren kann.“ (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 414)

Die Neuregelung würde nicht nur de facto auf eine Änderung der Schreibgewohnheiten der gesamten Gesellschaft hinauslaufen, sie strebt dieses Ziel offensichtlich auch ganz bewußt an. Mangels rechtlicher Zwangsmöglichkeiten ist diese Zielbeschreibung in einen auffallend gedrechselten Satz verpackt, der die „Sicherung einer einheitlichen Rechtschreibung“, den „Vorbildcharakter“ und die „Orientierung“ an einer „allgemein gültigen Rechtschreibung“ (bzw. den Wunsch nach einer solchen Orientierung) in ein logisch schwer durchschaubares Verhältnis setzt. Wer sich nach einer „allgemein gültigen“ Rechtschreibung umsieht (das Wort *allgemeingültig* gibt es nach der Neuregelung nicht mehr, was sich an dieser Stelle bereits störend auswirkt), wird sie nicht gerade in der Neuregelung finden, denn diese ist ja zur Zeit nicht „allgemein gültig“, sondern soll es nach dem Wunsch der Reformer erst noch werden. Dies hat die zwischenstaatliche Rechtschreibkommission bei einer Pressekonferenz am 12.9.1997 auch klar ausgesprochen: „Die Schule macht den Vorreiter.“ Das Bundesinnenministerium machte sich die Ansicht zu eigen, die Amtssprache müsse der Schulsprache folgen (so im Anschluß an eine entsprechende Äußerung des Grünen-Abgeordneten Volker Beck während der Bundestagsdebatte am 26.3.1998 und noch einmal ausdrücklich vor dem Bundesverfassungsgericht am 12.5.1998).

Es ist unverkennbar, daß die Neuregelung in erster Linie oder sogar ausschließlich im Namen der Schule und der Schreiberner entwickelt worden ist. Nicht die funktionale **Verbesserung** der Orthographie, sondern die **Erleichterung** ihres **Erwerbs** stand im Mittelpunkt. Ob die neben der Schule erwähnte Verwaltung überhaupt nach einer Schreibveränderung verlangt, ist nie erwogen, geschweige denn empirisch ermittelt worden. Auch war unter den Reformern kein Experte, der professionelle Ansprüche an die Schriftsprache, etwa an die Sprache der Gesetze und des Rechtswesens, zur Geltung gebracht hätte (natürlich auch kein Schriftsteller und kein Journalist), wohl aber eine ganze Reihe von Deutschdidaktikern. Damit wird der „Vorbildcharakter“ immer fragwürdiger: Kann die Schule Vorbild der gesamten Gesellschaft sein? Diese Frage läßt sich auch in bezug auf die Einzelheiten stellen: Kann die neue gelockerte Kommasetzung vorbildlich für den allgemeinen und professionellen Sprachgebrauch sein? Natürlich nicht, und die Reformer selbst bedienen sich durchweg der traditionellen Kommasetzung, die sie damit als überlegen anerkennen. Zugunsten der neuen kann tatsächlich nicht deren höhere Qualität, sondern ausschließlich ihre leichtere Beherrschbarkeit angeführt werden; sie ist

im wesentlichen nichts anderes als der im Grunde schulpädagogische Beschluß, die häufigsten Kommafehler nicht mehr als solche anzukreiden. (Beim Wort genommen, **verstoßen** die Neuschreiber sogar gegen ihre eigene Regelung, wenn sie dort ein Komma setzen, wo bisher ein solches stehen mußte, nach der Neuregelung aber ohne die besondere Begründung, daß es die Gliederung deutlich zu machen oder ein Mißverständnis zu verhindern gelte, nicht mehr steht. Sie machen das Notfallkomma zum Normalfallkomma; s. § 72ff.)

Für die Beurteilung der Reform ergibt sich: Wenn die Neuregelung auch nicht als allgemeine Rechtschreibung **verbindlich** gemacht werden kann, so muß sie doch, um Vorbildcharakter zu haben, als allgemeine Rechtschreibung **tauglich** sein.

Da sich inzwischen herausgestellt hat, daß die Reform das Ziel der Vereinfachung insgesamt nicht erreicht, erhebt sich außerdem die Frage, ob sie angesichts der immensen Umstellungskosten (nicht nur materieller Art) überhaupt noch zu rechtfertigen sei.

Die abschließend erwähnten „Ergänzungsverordnungen“ umfassen nach Kopke (1995) auch und vor allem die Rechtschreibreform des Jahres 1944, außerdem natürlich die auf rechtlich umstrittenen Wegen zustande gekommene „Beleihung“ des Duden durch die KMK im Jahre 1955 (wozu ebenfalls Kopkes Untersuchung heranzuziehen ist).

Die neue Regelung ist folgenden Grundsätzen verpflichtet:

"Sie bemüht sich um eine behutsame inhaltliche Vereinfachung der Rechtschreibung mit dem Ziel, eine Reihe von Ausnahmen und Besonderheiten abzuschaffen, so dass der Geltungsbereich der Grundregeln ausgedehnt wird.

"Sie verfolgt eine Neuformulierung der Regeln nach einem einheitlichen Konzept.

Kommentar:

Durch die doppelte Zielsetzung wird der Vergleich der Neuregelung mit der üblichen Orthographie erschwert. Denn die **Regelformulierung** läßt sich nicht vergleichen, wenn der zu regelnde Gegenstand selbst verändert wird. Für einen Vergleich wäre es erforderlich, die bisher gültige Regelung zunächst auf dasselbe Format zu bringen wie die Neuregelung.

Was die Abschaffung von „Ausnahmen und Besonderheiten“ betrifft, so ist es weitgehend von der Regelformulierung abhängig, was überhaupt als Ausnahme zu gelten hat. „Nicht alles, was unregelmäßig scheint, ist es auch“, sagt Christian Stetter (in Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 232) und belegt es mit eindrucksvollen Beispielen. Der Begriff der „Besonderheit“ bleibt ohnehin unklar. Wahrscheinlich sind Unterscheidungen gemeint, die den Reformern

unnötig vorkommen. Die kommentierende Literatur spricht gern von „Spitzfindigkeiten“. Die Beispiele sind allerdings, wie wir sehen werden, zum größten Teil nicht überzeugend. Zwischen *übrigbleiben* und *artig grüßen*, zwischen *spaziergehen* und *einkaufen gehen* strukturelle Unterschiede zu erkennen und graphisch zum Ausdruck zu bringen ist nicht spitzfindig, sondern elementargrammatisch wohlbegründet.

Das „einheitliche Konzept“, dem die Neuregelung folgt, wird von Augst und Schaefer erläutert (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 73ff.) - falls man den Beitrag über die „Architektur“ des Regelwerks in diesem Sinne interpretieren darf. Allerdings müssen die Verfasser am Ende zugeben, daß die tatsächliche Ausführung nicht durchweg dem geplanten Aufbau entspricht.

In Wirklichkeit geht durch das Regelwerk ein Bruch, den die Verfasser nicht bemerkt zu haben scheinen. Der erste Teil der Neuregelung zum Beispiel fragt nach der Verschriftung der gesprochenen Sprache und setzt die „Laute“ als Gegebenheiten voraus. Die anderen fünf Teile fragen überwiegend umgekehrt nach der Funktion der schriftlichen Zeichen, zum Beispiel des Bindestrichs. So ist auch die Kapitelgliederung zu erklären. Das entspricht einem Umklappen von der onomasiologischen in die semasiologische Fragerichtung.

Der Fortschritt in Richtung einer neuen Systematik erscheint daher nicht sehr überzeugend. Ein Kapitel „Bindestrich“ geht grundsätzlich nicht über die alphabetische Regelordnung des Duden hinaus. (In diesem Falle ist, wie die weitere Untersuchung ergeben wird, sogar eine neue Unübersichtlichkeit entstanden, weil die Einheit des Bindestrichs durch die bereits früher angebaute Aufspaltung in Kuppelungs- und Ergänzungsstrich völlig unkenntlich gemacht worden ist.) Der Mitverfasser Hermann Zabel rühmt zwar mehrfach den systematischen Aufbau der Neuregelung, aber für seine eigene - ebenso fehlerhafte wie überflüssige - Darstellung (Zabel 1997) hat er eine ganz andere Anordnung der Regeln gewählt.

Wie weit ist das Ziel der Abschaffung von Ausnahmen erreicht worden? Zu zwei zentralen Bereichen haben sich die Reformer selbst geäußert:

„Die Zahl der Einzelfestlegungen und Ausnahmen ist mit der Neuregelung kaum kleiner geworden.“ (Gallmann/Sitta 1996, S. 87 zur Laut-Buchstaben-Zuordnung)

„Probleme bei der Getrennt- und Zusammenschreibung von Fügungen aus Adjektiv und Verb wird man in der Praxis auch fernerhin nur mit dem Rechtschreibwörterbuch lösen müssen.“ (Gallmann/Sitta in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 95 zur Getrennt- und Zusammenschreibung)

Der Herausgeber der Bertelsmann-Rechtschreibung sagt u. a.:

„Die entscheidenden Probleme wie die Groß- oder Kleinschreibung wurden nicht gelöst.“ (Bertelsmann: Die neue deutsche Rechtschreibung, Gütersloh 1996, S. 21)

Die weitere Prüfung wird überall zu ähnlichen Ergebnissen kommen, doch seien zwei Beispiele für Ausnahmen von Ausnahmen schon hier genannt:

;Verbindungen aus Adjektiv und Verb werden getrennt geschrieben.

Ausnahme: Wenn das Adjektiv in dieser Verbindung nicht steigerbar oder erweiterbar ist oder wenn es nicht selbständig vorkommt, wird zusammengeschrieben. **Ausnahme von der Ausnahme:** Wenn das Adjektiv auf *-ig*, *-lich* oder *-isch* endet, wird getrennt geschrieben. **Generelle Ausnahme:** Beim Verb *sein* wird immer getrennt geschrieben.

;Der Nebensatz wird durch Kommas vom übergeordneten Satz getrennt.

Ausnahme: Infinitivgefüge brauchen nicht durch Kommas vom Matrixsatz getrennt zu werden. **Ausnahme von der Ausnahme:** Wird das Infinitivgefüge durch ein hinweisendes Wort angekündigt, so muß ein Komma stehen.

In beiden Fällen stehen die Regeln außerdem im Widerspruch zur Intuition der Sprachteilhaber und zur eindeutigen Entwicklungstendenz des Deutschen. Dies ist eine unerschöpfliche Quelle von neuartigen Fehlern. Ein hervorragender Kenner der Neuregelung wie Werner H. Veith kommt nicht von ungefähr dazu, dem Reformwerk eine „haarsträubende Unsystematik“ nachzusagen (in Eroms/Munske [Hg.], 1997, S. 246). Besonders leicht erkennbar ist sie bei der Fremdworteindeutschung.

Was als „Beseitigung von Ausnahmen“ ausgegeben wird, ist in Wirklichkeit oft eine bloße Entdifferenzierung. Damit steht sie von vornherein im Verdacht, eine von der Sprachgemeinschaft für nötig gehaltene Regelungsdichte leichtfertig zu vermindern. Ein solches Unterfangen ist aber zum Scheitern verurteilt, weil die anspruchsvolleren Schreiber genau dieselben Differenzierungen wieder einführen werden, die sie sich schon früher geschaffen haben.

Die doppelte Zielsetzung der Reform erfordert eine getrennte Nachprüfung: Wird das Schreiben einfacher? Ist das Regelwerk überschaubarer und verständlicher, wie die Reformer behaupten? Da angenommen werden muß, daß weiterhin für die meisten Menschen nicht die Beschäftigung mit den Regeln zur Beherrschung der Orthographie führt, ist die Verständlichkeit der Regelformulierung praktisch von untergeordneter Bedeutung. Vereinfachung würde sich ergeben, wenn die neugeregelte Schreibweise selbst auf einfacheren und natürlicheren Intuitionen aufbaute. Wie wir sehen werden, ist das nirgendwo der Fall, vielmehr stemmt sich die Neuregelung den Entwicklungstendenzen der deutschen Schriftsprache an mehreren Stellen (besonders bei der Getrennt- und Zusammenschreibung und bei der Groß- und Kleinschreibung) ausdrücklich entgegen - was auf einen hohen Grad an Unnatürlichkeit oder Systemwidrigkeit schließen läßt.

Auch die sogenannte „Liberalisierung“, d. h. das Freigeben mehrerer unterschiedlicher, zum Teil sogar eigens neu geschaffener Schreibweisen ohne funktionale Differenzierung, ist nicht ohne weiteres eine Erleichterung, da der Schüler gesondert lernen muß, wo es solche Varianten gibt und wo nicht. Gallmann und Sitta deuten es an:

„In einzelnen Bereichen darf die Schule im Übrigen die Schreibentwicklung

ruhig sanft in Richtung auf mehr Systemhaftigkeit lenken, indem von zwei möglichen Varianten nur die eine vermittelt wird.“ (1996, S. 106)

Die Schule also, um derentwillen die Varianten eingeführt werden, will die Varianten gar nicht! Lernpsychologisch ist das natürlich keineswegs überraschend.

Anders sieht es allerdings das hessische Kultusministerium. Durch die breite Kritik in Bedrängnis geraten, hebt es die „Liberalität“ der Neuregelung hervor:

„Die alternativen Schreibweisen werden ungekürzt an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben.“ (Standardschreiben vom September 1997)

Auch die Dudenredaktion erwartet:

„(Die traditionellen Schreibungen der Fremdwörter) bleiben neben den integrierten voll gültig. Sie sind von den Lehrern nach wie vor zu vermitteln.“
(Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht vom 11.11.1997, S. 7)

Das Druckgewerbe, auf dessen Betreiben hin der Buchdruckerduden und dann auch die allgemeine Orthographie die Varianten einst radikal verminderte, ist natürlich von der neuerlichen Vermehrung der Varianten erst recht nicht erbaut. Im November 1998 brachte der Dudenverlag ein „Praxiswörterbuch“ heraus, das überhaupt keine Varianten mehr enthält; es wiederholt sich also die Geschichte mit dem Buchdruckerduden, wenn auch von einer wesentlich unsolideren Basis aus. (Weiteres zu den Varianten s. u.)

Was die Regeldarstellung betrifft, so ist die Neuregelung komplizierter als alles bisher Dagewesene. Die bei Lexikographen und Schulbuchautoren entstandene Verwirrung ist hier als Zeugnis nicht zu unterschätzen. Das betrifft auch die schiere Zahl der Regeln. Dazu ein Beispiel: Noch 1973 wurde anlässlich eines Kongresses zur Rechtschreibreform beklagt, daß die geltende Groß- und Kleinschreibung nicht weniger als 78 Regeln umfasse. In der Neuregelung werden die 14 einschlägigen Paragraphen durch 82 Einzelregeln ergänzt, wobei nur die eigens nummerierten oder anderweitig gekennzeichneten Regeln gezählt sind, nicht die darunter zusammengefaßten Unterpunkte, die leicht ins Vierstellige hochgerechnet werden könnten. Gerade 82 Regeln waren es übrigens auch, die Wolfgang Mentrup 1968 in seinem Duden-Taschenbuch brauchte, um die Groß- und Kleinschreibung zu erläutern. Bei der Kommasetzung sind - um auch dies zu erwähnen - angeblich 52 Dudenregeln auf deren 9 reduziert worden. In Wirklichkeit umfaßt die neue Kommae Regelung genau wie die bisherige rund 10 DIN-A4-Seiten, und was die inhaltlichen Schwierigkeiten der neuen Regelung betrifft, so werden wir später sehen, daß sie trotz qualitativer Verschlechterung nicht geringer geworden sind.

In dem offiziellen „Handbuch Rechtschreiben“ der Schweizer Reformer finden sich wieder und wieder Aussagen wie die folgende:

„Für Verbindungen aus Adjektiv und Verb bieten wir zwei Versionen an: die eine entspricht der amtlichen Regelung und ist **leider nicht schulthauglich**. Bei der zweiten handelt es sich um eine schulthaugliche Vereinfachung.“
(Gallmann/Sitta 1996, S. 97; Hervorhebung hinzugefügt. Nach dem

Doppelpunkt müßte hier übrigens groß geschrieben werden, vgl. § 54 der Neuregelung.)

Auch das Österreichische Wörterbuch (ÖWB), von den österreichischen Reformern selbst verfaßt, hält es für unumgänglich, den Benutzern eine didaktisierte Aufbereitung der Regeln zu bieten. Karl Blüml, einer der Mitverfasser des ÖWB, führt zur Motivation der Neuregelung die Kompliziertheit der Dudenregelung an; da er jedoch die Kompliziertheit der Neuregelung, bei aller demonstrativen Beteuerung ihrer größeren Einfachheit, nicht bestreiten kann, wechselt er gegen Ende seiner Rechtfertigungsschrift plötzlich den Maßstab und fragt, „ob es wirklich notwendig ist, dass jeder Mensch alles lernt. Man könnte überspitzt sagen, es ist besser die Grundregeln wirklich zu beherrschen als alle Regeln nur halb.“ (Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 19. Nach *es ist besser* müßte hier ein Komma stehen, da dem Infinitivgefüge ein Vorgreifer-*es* vorausgeht, vgl. den Kommentar zu § 77[5]. Die Reformer haben die Folgen dieses Paragraphen durchweg nicht richtig verstanden.) Dann führt er vor, auf welche in der Tat sehr einfachen Grundregeln man sich beschränken könne. Das ist allerdings mit der bisherigen Dudenregelung ebenso gut möglich und wird an unseren Schulen auch nicht anders gehandhabt. Es ist unfair, eine reduzierte Fassung der Neuregelung gegen die nichtreduzierte Dudenregelung auszuspielen.

2 Grundlagen der deutschen Rechtschreibung

Die deutsche Rechtschreibung beruht auf einer Buchstabenschrift. Wie ein gesprochenes Wort aus Lauten besteht, so besteht ein geschriebenes Wort aus Buchstaben. Die (regelgeleitete) Zuordnung von Lauten und Buchstaben soll es ermöglichen, jedes geschriebene Wort zu lesen und jedes gehörte Wort zu schreiben.

Die Schreibung der deutschen Sprache - worunter im Folgenden immer auch die Zeichensetzung mitverstanden wird - ist durch folgende grundlegende Beziehungen geprägt:

"die Beziehung zwischen Schreibung und Lautung

"die Beziehung zwischen Schreibung und Bedeutung

Kommentar:

Geschriebene Wörter bestehen unzweifelhaft aus Buchstaben, gesprochene bestehen aber nicht in gleicher Weise aus Lauten. Die Laute müssen vielmehr erst durch ein abstrahierendes Verfahren aus dem Kontinuum des Gesprochenen herausinterpretiert werden. Es ist denkbar, daß wir dabei gerade so viele Laute entdecken, wie wir Zeichen brauchen, um jedes Wort eindeutig niederzuschreiben. Dieser Vorbehalt entspricht der Auffassung von Schriftforschern wie Christian Stetter, daß unsere Schrift Wörter abbildet und dabei grundsätzlich jeden Artikulationswechsel durch eine Abfolge von zwei verschiedenen Buchstaben wiedergibt. (Wo wir zum Beispiel beim Schreiben

des Wortes *Laute* mit größter Selbstverständlichkeit ein *t* in die Buchstabenkette setzen, zeigt die maschinelle Aufzeichnung des Gesprochenen - gar nichts!)

Die Zuordnung von Lauten, mögen sie nun solchermaßen konstruierte oder auch natürlich gegebene Einheiten sein, zu Buchstaben ist nicht regelgeleitet, sondern regelmäßig. Die Aufstellung von Regeln ist erst die Aufgabe der Wissenschaft.

Es ist nicht ganz gleichgültig, daß die gesprochene und die geschriebene Gestalt der Sprache sozusagen als parallele, wenn auch aufeinander beziehbare Erscheinungen dargestellt werden. Dies legt den Gedanken einer gewissen Autonomie des Geschriebenen nahe, und darauf wiederum mag es zurückgehen, daß im weiteren Verlauf die Betonung überhaupt keine Rolle spielt, auch nicht als Unterscheidungskriterium im Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung (s. u.). Gallmann und Sitta bezeichnen die Buchstaben als „bedeutungsunterscheidende Zeichen“, als seien sie von gleicher Art wie die Phoneme des Gesprochenen. In Wirklichkeit bleibt die schriftliche immer auf die mündliche Rede verwiesen, und die Buchstaben dienen nicht der Unterscheidung von Bedeutungen, sondern der Identifikation von Morphemen der gesprochenen Sprache; erst diese haben Bedeutungen. Das gilt unabhängig davon, ob beim Lesen tatsächlich - sei es auch unterschwellig - artikuliert wird oder nicht. (An einer Stelle [1996, S. 28] sprechen Gallmann und Sitta unvermittelt von Wörtern, die „mit B... anlauten“, obwohl eigentlich nur von Buchstaben die Rede ist und nicht von Lauten.) Wären die Buchstaben bedeutungsunterscheidend, so hätten wir es nicht mit einer Alphabetschrift, sondern mit Ideogrammen zu tun, wie es einige Verkehrsschilder sind, mit Dreiecksform, rotem Rand, Balken usw. als „bedeutungsunterscheidenden“, aber grundsätzlich nicht sprechbaren Merkmalen. Begriffe kann man nämlich nicht sprechen. (Die chinesische Schrift ist übrigens, anders als Gallmann und Sitta vermuten, auch keine ideographische, sondern eine Morphemschrift und als solche ebenfalls auf das Gesprochene bezogen. Daß dieselben Zeichen in verschiedenen Regionalsprachen verschieden gesprochen und sogar als Wortzeichen im Japanischen usw. verwendet werden, ist kein Gegenargument.)

Wenn also Schaefer bemängelt, daß seit 1915 im Duden die Betonung, also „ein der gesprochenen Sprache entnommenes Kriterium auf die geschriebene Sprache angewendet werden soll“ (Augst [Hg.] 1985, S. 145), so ist das nicht hinreichend begründet. Besonders nachteilig ist jedoch, daß damit ein leicht zugängliches Kriterium struktureller und semantischer Unterscheidungen, die herkömmlicherweise durch die Schrift ausgedrückt werden, aufgegeben wird. Die zwischenstaatliche Rechtschreibkommission hat diesen Fehler inzwischen eingesehen und im Januar 1998 vorgeschlagen, das Betonungskriterium wiederzuzulassen, doch stieß sie damit auf den Unwillen ihrer Auftraggeber. Die Kultusminister bestanden darauf, das Regelwerk samt allen Fehlern in Kraft zu setzen.

2.2 Die Beziehung zwischen Schreibung und Bedeutung

Die deutsche Rechtschreibung bezieht sich nicht nur auf die Lautung, sondern sie dient auch der grafischen Fixierung von Inhalten der sprachlichen Einheiten, das heißt der Bedeutung von Wortteilen, Wörtern, Sätzen und Texten. So wird ein Wortstamm möglichst gleich geschrieben, selbst wenn er in unterschiedlicher Umgebung verschieden ausgesprochen wird. Man spricht hier von Stammschreibung oder Schemakonstanz.

(...)

Diese Schemakonstanz sichert den Lesenden ein rasches Erkennen einzelner Wörter und ihrer „Bausteine“. Schwierig an diesem Verfahren ist, dass den Sprachteilhaberinnen und Sprachteilhabern einerseits in manchen Fällen nicht klar ist, ob eine Wortverwandtschaft vorliegt (gehört zum Beispiel *Herbst* zu *herb*?), oder dass sie andererseits eine Wortverwandtschaft rechtschreiblich nicht beachten müssen (zum Beispiel *Eltern* zu *alt*; *voll* zu *füllen*). Bei der Unterscheidungsschreibung wirkt die Wahl der unterscheidenden Buchstaben auf die heutigen Sprachteilhaberinnen und Sprachteilhaber zufällig (zum Beispiel *Laib*, *Leib*; *Lied*, *Lid*; *Lärche*, *Lerche*).

Der Kennzeichnung des Wortes und seiner Unterscheidung von Wortgruppen dient unter anderem die Getrennt- und Zusammenschreibung. Die Großschreibung hat im Deutschen mehrere Aufgaben. So dient sie zum Beispiel dazu, Eigennamen sowie Substantive und Substantivierungen zu markieren. Gleichzeitig dient die Großschreibung auch der Hervorhebung des Anfangs von Sätzen und Überschriften. Sätze und Texte als komplexere sprachliche Einheiten werden ihrerseits durch die Mittel der Zeichensetzung in einzelne Teileinheiten untergliedert. Die Lesenden erhalten dadurch schnell erfassbare Informationen über grammatisch-semantische Zusammenhänge.

Schwierig bei all diesen grafischen Bedeutungsmarkierungen ist, dass von den Schreibenden ein gewisses Maß an grammatischem Wissen verlangt wird. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sprache, dass es manchmal keine eindeutige Entscheidung für die eine oder andere Schreibung gibt, weil es sich um Übergangsfälle zwischen verschiedenen sprachlichen Einheiten oder Klassen handelt (zum Beispiel zwischen Zusammensetzung und Wortgruppe).

Kommentar:

Die Anerkennung der Bedeutungsschreibung neben der Lautschreibung beschränkt sich auf Schemakonstanz und Homophonenscheidung (Unterscheidungsschreibung). Für die Zeichensetzung wird gegen Ende des dritten Absatzes zugestanden, daß sie „grammatisch-semantische Zusammenhänge“ verdeutliche. Im übrigen dürfte auch in dieser Fassung der Neuregelung ein denkwürdiger Satz aus der Vorlage von 1992 gültig sein: Es sei einer der Grundsätze der Reform, „die Schreibung vom Transport semantischer Informationen zu entlasten“ (Internationaler Arbeitskreis für Orthographie [Hg.] 1992, S. 147). Semantische Information ist allerdings gerade das, woran

dem **Leser** gelegen ist.

Wie weit die Reformer mit diesem Grundsatz zu gehen bereit waren, beweist eine frappierende Äußerung. Im Duden von 1941 findet man folgenden Satz:

„Man unterscheidet: 'Tiroler Fest' (d. h. ein Fest in Tirol) und 'Tirolerfest' (ein Fest von Tirolern, z. B. in Berlin)“

Dazu Schaefer:

„Auch hier muß die Getrennt- bzw. die Zusammenschreibung den Transport semantischer Informationen leisten, wobei sich wieder einmal die Frage stellt, ob Schreiber und Leser willens und imstande sind, solchen Feinsinn zu würdigen.“ (in Augst [Hg.] 1985, S. 148)

Aber der Unterschied zwischen attributiver Wortgruppe und Determinativkompositum ist für jeden Sprecher fundamental und durchaus auch formal greifbar: durch die unterschiedliche Akzentuierung und durch die Tatsache der Unterbrechbarkeit: *Nürnberg* *blaue Zipfel* u. ä.

Weiteres zu den angeblich rein formalen Kriterien der Neuregelung s. unten zu B 0 (3).

Der Begriff der „Stammschreibung“ ist unklar, wenn man an die späteren Ausführungen in Teil A denkt. Dort werden nämlich „Wortstämme“ ausdrücklich von „Suffixen und Endungen“ unterschieden (Vorbemerkungen zu A [2.2]). Das Verhältnis dieser drei Begriffe zueinander bleibt undefiniert.

Der zweite Absatz enthält eine zutreffende Diagnose der Schwierigkeiten, in die man mit der etymologischen Schreibung gerät, wenn man sie als produktives Prinzip statt als statistische Regelhaftigkeit im Wortbestand formulieren will.

Im dritten Absatz zeichnet sich bereits die Auffassung ab, die in Teil B zu der fehlerhaften Lehre ausgebaut wird, Zusammen- und Getrenntschreibung spiegeln den Unterschied von Wörtern und Wortgruppen wider. Dasselbe gilt für die Auffassung, daß die Großschreibung auf die Wortart Substantiv bezogen sei.

Das „grammatische Wissen“, das laut Absatz 4 verlangt wird, ist grundsätzlich von der gleichen Art wie das zum korrekten Sprechen erforderliche. Um einer intellektualistischen Fehldeutung auszuweichen, könnte man ebenso gut von „Können“ sprechen. Es müßte ohne sprachwissenschaftliche Belehrung beherrschbar und durch die Schreib- und Lesepraxis selbst erlernbar sein. In der Tat gibt es viele Menschen, die so gut wie keine ausdrücklichen (d. h. von ihnen selbst formulierbaren) Grammatikkenntnisse besitzen und dennoch über eine beachtliche Sicherheit in der Rechtschreibung verfügen.

Das Regelwerk ist politisch korrekt, wie man an den „Sprachteilhaberinnen und Sprachteilhabern“ erkennt. Nach Augst und Schaefer wurde auch bei den Beispielen darauf geachtet, „daß männliche und weibliche Akteure in ausgewogener Weise zur Sprache kommen“ (in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 84). Darüber werden sich die „weiblichen Akteure“ freuen, die allerdings wohl eher „Aktrizen“ heißen müßten. Die Neuregelung selbst war nahezu ausschließlich

Männersache. - Als aufrechte Republikaner präsentieren sich die Reformer durch Karikierung des Adels: „*Habt Ihr es Euch überlegt, Fürst von Gallenstein?*“ (§ 65)

3.2 Zum Aufbau des Wörterverzeichnisses

(...)

(3) Rechtschreibliche und lexikalische Varianten

Sofern sich bei Varianten eine Hauptvariante (im Sinne einer empfohlenen, zu bevorzugenden Schreibung) und eine Nebenvariante (im Sinne einer auch möglichen Schreibung) unterscheiden lassen, wird auf die Hauptvariante verwiesen, zum Beispiel: *Anchovis* s. *Anschovis*, während bei der Hauptvariante die Nebenvariante nur genannt wird: *Anschovis*, auch *Anchovis*. Analog wird verfahren, wenn fachsprachliche Schreibungen auftreten, zum Beispiel *Ether* s. *Äther*, *Äther*, fachspr. *Ether*. Zu beachten ist, dass sich die Schweiz und Österreich in Bezug auf die Schreibung stärker an der Herkunftssprache orientieren (Bevorzugung der Fremdschreibung). Gleichberechtigte Varianten stehen ohne Verweis nebeneinander, zum Beispiel: *räkeln*, *rekeln* und *rekeln*, *räkeln*.

Kommentar:

Der Status der „Varianten“ im Gesamtkonzept der Neuregelung ist unklar, da die Varianten außer in Bezug auf den Aufbau des Wörterverzeichnisses nirgendwo erwähnt oder gar systematisch eingeführt werden. Der Begriff der Haupt- und Nebenvariante ist der letzte Rest des Konzepts „gezielte Variantenführung“, mit dem insbesondere die Fremdwortintegration gesteuert werden sollte. Fremdworteindeutschungen, die von der Sprachgemeinschaft nicht angenommen werden, sollten zunächst als Varianten vorgeschlagen und so allmählich vertraut gemacht werden. Die Reformer hofften, auf diese Weise sprachplanerisch tätig werden zu können (vgl. Augst in Mentrup u. a. [Hg.] 1979, S. 117f.)

Von diesem Plan ist aber nach dem Zurückstutzen der Fremdworteindeutschung nicht mehr viel übriggeblieben. Da alle Varianten zulässig sind, ist nicht klar, worin die Bevorzugung bzw. Empfehlung eigentlich bestehen und wie sie wirksam werden könnte. Eine Möglichkeit zeigen Gallmann und Sitta in ihrem Handbuch. Sie gehen von der richtigen Erkenntnis aus, daß die Fülle von Varianten, die das Regelwerk schafft, pädagogisch ungünstig ist, da sie die Ausbildung fester Gewohnheiten verhindert. Gleichzeitig benutzen die Autoren die Varianten, um jeweils die ihnen besser erscheinende, d. h. meist die reformierte Schreibweise als einzige lehrenswerte vorzuschlagen. So sinnvoll das aus didaktischen Gründen erscheinen mag, so fatal ist der Eindruck, daß es mit der vielgerühmten „Liberalität“ und den neuen „Freiheiten“ für den Schreibenden nicht weit her ist. Um diesem Eindruck entgegenzuwirken, versicherte ja das hessische Kultusministerium in jenem Standardschreiben, die neuen Varianten würden

„unverkürzt“ an die Schüler weitergegeben.

Aufschlußreich ist ein Abschnitt aus den Duden-Informationen vom Dezember 1994, die man zumindest als „offiziös“ bezeichnen kann, da sie von den führenden Reformern der beteiligten Länder (Augst, Blüml, Gallmann und Sitta) verfaßt sind.

„In den zukünftigen (orthographischen) Wörterbüchern erscheint die traditionelle Schreibweise als Haupteintrag, die neue, eingedeutschte Schreibung als Nebeneintrag. (...) Auf den umgekehrten Verweis von der Hauptform auf die Nebenform wird hingegen verzichtet.“ (S. 24f.; Beispielwörter weggelassen)

Hier wird also versucht, über die Praxis des amtlichen Wörterverzeichnisses hinaus auch die künftige Gestaltung von Verlagsprodukten im Griff zu behalten. Es scheint aber ganz undenkbar, daß Wörterbuchredaktionen beispielsweise untersagt werden könnte, unter einem bestimmten Stichwort auf eine ebenfalls zulässige andere Schreibweise zu verweisen. Übrigens haben dieselben Autoren zwei Jahre später, als sich zwischen den neuen Wörterbüchern eine Unzahl Abweichungen fatal bemerkbar machte, genau jene Freiheiten geltend gemacht, die sie den Redaktionen und Verlagen hier zu nehmen versuchen.

Die Kennzeichnung einer Schreibung als Haupt- oder Nebenvariante muß bis auf weiteres als unverbindliches Geschmacksurteil der Reformer angesehen werden, als eine Empfehlung, deren Nichtbeachtung ohne Folgen bleibt. Die Reformer versichern, die weitere Sprachentwicklung beobachten und das Votum der Sprachgemeinschaft abwarten zu wollen. Sie wollten aber offenbar nicht darauf verzichten, dieses Votum durch ihr eigenes, mittels Aufnahme in den „Erlaß“ deutlich privilegiertes zu steuern.

Beim Druckgewerbe zwingt die Variantenfülle zur Auswahl. Zwecks Herstellung einigermaßen einheitlicher Schreibweisen gewinnen „Hausorthographien“ eine wesentlich größere Bedeutung, als sie bisher hatten. Damit wird der vielbeklagte Zustand des 19. Jahrhunderts, der zur Schaffung einer Einheitsorthographie drängte, teilweise wiederhergestellt. (Auch die Rustsche Rechtschreibreform von 1944, die inhaltlich den Plänen des Internationalen Arbeitskreises - besonders in der Fassung von 1995 - sehr nahe kam, litt an dem Fehler einer zu großen Variantenfülle bei den Fremdwörtern.) Es war nur folgerichtig, daß im November 1998 das von der Dudenredaktion erarbeitete „Praxiswörterbuch“ erschien, das variantenlos nur jeweils eine Schreibweise „empfahl“ und als **gemeinsame Hausorthographie** der Nachrichtenagenturen, Verlage, Unternehmen usw. dienen sollte. (Übrigens vergeblich, was die Nachrichtenagenturen betrifft, denn diese beschlossen wenige Wochen später ein wiederum anderes, allerdings abenteuerlich dilettantisches Regelwerk für den Gebrauch ab 1. August 1999.)

Die Kritik hat auch sofort nach dem Erscheinen des Wörterverzeichnisses auf die Willkür bei der Kennzeichnung von Haupt- und Nebenvarianten hingewiesen. So ist zwar *Orthographie* die Haupt- und *Orthografie* die Nebenvariante, aber bei *Pornographie* und *Pornografie* verhält es sich genau umgekehrt. Das scheint jedoch ohnehin gleichgültig zu sein, denn manche

besonders eifrigen Reformer verwenden grundsätzlich *Orthografie*, also die Nebenvariante, während z. B. Nerius ausdrücklich davor zurückschreckt (Nerius 1996, Vorwort). Bei *fonographisch* entscheidet er sich für die Nebenvariante, so daß sich ergibt: *fonografische Auffassung der Orthographie* (ebd. S. 14) - auch dies ein Verstoß gegen die Schemakonstanz, den die Neuregelung doch gerade vermeiden will.

Was die „gleichberechtigten Varianten“ betrifft, so ist das Beispiel *räkeln/rekeln* schlecht gewählt, denn in weiten Teilen Deutschlands unterscheiden sich langes ä und e in der Aussprache. Es sind also keine reinen Schreibvarianten.

In jüngster Zeit ist die unklare Darstellung der Variantenkennzeichnung zur Quelle eines Streites geworden. Es wird behauptet, die Kritiker der Neuregelung hätten nicht verstanden, daß die Unterscheidung von Haupt- und Nebenvarianten nur für Fremdwörter gelte. Im oben zitierten Abschnitt ist jedoch von einer solchen Beschränkung nicht die Rede, im Gegenteil, die Gegenüberstellung von *Anschovis/Anchovis* einerseits und *räkeln/rekeln* andererseits weist unzweideutig darauf hin, daß es auf die Herkunft nicht ankommt, daß also „gleichberechtigte Varianten ohne Verweis nebeneinander“ stehen, die Verweise „s.“ und „auch“ folglich in jedem Fall auf Haupt- bzw. Nebenvariante hindeuten. In der Zeichenerklärung zum Wörterverzeichnis heißt es dann: „Mit s. (*siehe*) wird bei Variantenschreibungen auf die Hauptform (Vorzugsvariante) verwiesen, z. B. **Kalligrafie** s. Kalligraphie.“ Allerdings steht neben dem Zeichen „auch“: „Mit *auch* wird auf eine weitere mögliche Schreibung verwiesen - bei Fremdwörtern auf die Nebenform, z. B.

Kalligraphie, *auch* Kalligrafie.“ Alles dies zusammengerechnet - was folgt daraus? Zunächst ein Widerspruch zwischen dem betreffenden Abschnitt des Vorwortes und der Zeichenerklärung. Die Verfasser müssen es sich selbst zurechnen, wenn sie nicht so verstanden werden, wie sie es wünschen. Außerdem wäre es aber eine üble Zumutung für den Benutzer, wenn er dieselben Markierungen unterschiedlich deuten müßte je nach der Herkunft des Stichwortes, wenn also etwa der Eintrag „Zooorchester“, *auch* Zoo-Orchester“ ganz anders zu lesen wäre als der Eintrag „zugunsten, *auch* zu Gunsten“.

Manchmal wird behauptet, es sei ein Ziel der Reform gewesen, orthographische Einheit unter den deutschsprachigen Staaten herzustellen. Das trifft nicht zu, denn gewisse regionale Unterschiede wurden in der Vergangenheit nicht als gravierende Störung empfunden und sind auch nie als Anlaß von Neuregelungsplänen erwähnt worden. Bemerkenswert ist daher nun der Hinweis auf die österreichischen und schweizerischen Besonderheiten, die sich übrigens auf noch weitere Bereiche als die Fremdwortintegration erstrecken. Es ist nicht gelungen, für alle deutschsprachigen Staaten eine einheitliche Orthographie zu vereinbaren, nicht einmal in so banalen Fällen wie *zu Hause* (österr., schweiz.) vs. *zu Hause* (dt.). Die neu eingeführten Varianten tun ein übriges, um die vollständige Einheitlichkeit der deutschen Rechtschreibung in weite Ferne zu rücken.

A Laut-Buchstaben-Zuordnungen

Kommentar:

Im Kommentar zum Vorwort wurde bereits darauf hingewiesen, daß Kapitel A aus der systematischen Darstellung herausfällt, weil es die Fragerichtung der meisten anderen Regeln umkehrt. Man kann darüber hinaus zweifeln, ob es in einer Rechtschreibordnung überhaupt ein systematisches Kapitel „Laut-Buchstaben-Zuordnungen“ geben muß. Augst und Stock führen zur Begründung gleich dreimal an, dadurch solle der „falschen Annahme der Sprachteilhaber“ entgegengewirkt werden, „daß die Rechtschreibung ein Chaos sei“ (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 126, 128, 132; vgl. Zabel 1997, S. 42). Ist das wirklich die Meinung „der“ Sprachteilhaber? Und wäre sie relevant, wo doch, wie Augst selbst immer wieder hervorhebt, das tatsächliche Können der Schreibenden keineswegs chaotisch ist? Der Wunsch des Orthographieforschers, eine volkslinguistische Theorie zu bekämpfen, kann wohl kaum die Aufnahme dieses Kapitels rechtfertigen.

Kapitel A erweckt den Eindruck, als gehe es darum, die gesprochene deutsche Sprache allererst zu verschriften. In Wirklichkeit versucht es, im bereits vorliegenden Bestand geschriebener Wörter gewisse Regelmäßigkeiten festzustellen, die statistischer Art sind. Die meisten Paragraphen sind daher auch keine wirklichen Regeln, d. h. keine Handlungsanweisungen. Aus einer Regel wie

„Wenn einem betonten langen Vokal einer der Konsonanten [l], [m], [n] oder [r] folgt, so wird in vielen, jedoch nicht in der Mehrzahl der Wörter nach dem Buchstaben für den Vokal ein *h* eingefügt.“ (§ 8)

kann der ratsuchende Benutzer keinerlei praktischen Nutzen ziehen; er muß wie bisher sämtliche einschlägigen Wortschreibungen auswendig lernen oder nachschlagen. Der Paragraph teilt lediglich eine der möglicherweise linguistisch interessanten Tatsachen mit, die in den Untersuchungen der Orthographieforscher ans Licht gekommen sind und auf deren Mitteilung die Reformer offenbar auch in diesem Regelwerk nicht verzichten wollten. Eine „Neuregelung“ der Rechtschreibung - noch dazu als **Erlaß** der Kultusminister - ist aber kein geeigneter Ort, um neue Erkenntnisse über statistische Zusammenhänge zwischen lautlicher und schriftlicher Textgestalt zu veröffentlichen.

Zu den Ausnahmen gehört etwa Paragraph 21, der eine wirkliche Regel darstellt:

„Fremdwörter aus dem Englischen, die auf -y enden und im Englischen den Plural -ies haben, erhalten im Plural ein -s.“

Änderungen werden in diesem Kapitel nur sehr wenige vorgeschlagen, allerdings sind ihre Auswirkungen auf das Erscheinungsbild deutscher Texte erheblich.

0 Vorbemerkungen

(...)

(2) Für die Schreibung des Deutschen gilt:

(...)

(2.2) Die Schreibung der Wortstämme, Präfixe, Suffixe und Endungen bleibt bei der Flexion der Wörter, in Zusammensetzungen und Ableitungen weitgehend konstant (zum Beispiel *Kind, die Kinder, des Kindes, Kindbett, Kinderbuch, Kindesalter, kindisch, kindlich; Differenz, Differenzial, differenzieren*; aber *säen, Saat; nähen, Nadel*). Dies macht es in vielen Fällen möglich, die Schreibung eines Wortes aus verwandten Wörtern zu erschließen.

Dabei ist zu beachten, daß Wortstämme sich verändern können, so vor allem durch Umlaut (zum Beispiel *Hand - Hände. Not - nötig, Kunst - Künstler, rauben - Räuber*), durch Ablaut (zum Beispiel *schwimmen - er schwamm - geschwommen*) oder durch e/i-Wechsel (zum Beispiel *geben - du gibst - er gibt*).

Kommentar:

Hier wird einerseits das Stammprinzip erklärt, andererseits sogleich in der von Augst erfundenen volkslinguistischen Weise ausgelegt. Die Begriffe „Stamm“, „Grundform“ und „Wortfamilie“ verlieren ihren wissenschaftlichen Sinn und werden statt dessen in einem allerdings nie explizierten laienhaften Sinn verstanden. Der Stamm und die Grundform eines Wortes sollen das sein, was der Laie dafür hält, und ebenso verhält es sich mit der Zugehörigkeit zu einer Wortfamilie. Da der Laie normalerweise diese Begriffe überhaupt nicht kennt, läuft die Umdeutung darauf hinaus, irgendwelche assoziativen Beziehungen als Kriterien der Schreibung anzuerkennen. Das ist der Keim pseudoetymologischer Verirrungen.

Natürlich erlaubt das Stammprinzip - als statistische Regelmäßigkeit im deutschen Schriftwortschatz - in vielen Fällen einen Schluß auf die korrekte Schreibweise, in vielen Fällen aber auch nicht. Die Reform verschiebt die Grenze zwischen Erschließbarem und Nichterschließbarem um ein winziges zugunsten etymologischer und volksetymologischer Zusammenhänge, jedoch auf eine durchweg fragwürdige Art. Durch die Vortäuschung einer produktiven Regelmäßigkeit wird sogar eine falsche Spur gelegt. Näheres zu den folgenden Paragraphen.

Die Erwähnung von „Suffixen **und** Endungen“ stellt den Sprachwissenschaftler vor ein kleines Rätsel; wahrscheinlich sind Wortbildungssuffixe einerseits und Flexionssuffixe andererseits gemeint. Dafür spricht auch die Diktion in § 19. Dann ist es aber wiederum unzulässig, von „Wortstämmen **und** Suffixen“ zu sprechen, denn durch die suffigierende Wortbildung entstehen ja neue Stämme. (Eine ähnliche Unklarheit wird sich später zeigen, wenn die Komparation als Teil der Flexion dargestellt wird.)

Von *different* gelangt man auf nachvollziehbare Weise zu *Differenz*, während der umgekehrte Weg versperrt ist. Die Folge ist, daß das Wort *different* (häufiger ist *indifferent*) als unbegreifliche Ausnahme erscheint, wenn man in unwissenschaftlicher Weise einen auf *z* auslautenden „Stamm“ zugrunde legt.

Warum neben dem Umlaut auch der **Ablaut** erwähnt und exemplifiziert wird, ist nicht klar, denn hier gibt es ja gar keine etymologischen Hilfen für die korrekte Schreibung. Vielleicht meinen die Verfasser, daß der Ablaut die konsonantische Umgebung der alternierenden Vokale in ihrer Identität zwar verdunkelt, aber nicht unkenntlich macht, so daß der Schreibende erkennen kann, daß *schwamm* ebenso wie *schwimmen* mit zwei *m* geschrieben wird?

Eine weitere Unklarheit entsteht durch die gesonderte Erwähnung des „*e/i*-Wechsels“ **neben** dem Umlaut. Sollten die Verfasser nur dann von „Umlaut“ sprechen wollen, wenn zwei Pünktchen drüberstehen? Ihr grundsätzliches Bekenntnis zur Volkslinguistik läßt auch dies als möglich erscheinen.

Das Stammprinzip steht im Gegensatz zum Lautprinzip. Die meisten Entwürfe einer Rechtschreibreform laufen auf konsequentere oder gar absolute Geltung des Lautprinzips hinaus, und die meisten Reformer haben bis in unsere Tage als Vertreter des Lautprinzips angefangen. Es scheint am dichtesten am Prinzip der Buchstabenschrift zu bleiben und ist daher das schreiberfreundlichste und leserunfreundlichste aller Prinzipien. Noch wenn Gallmann und Sitta beiläufig von der „Unvollkommenheit der Laut-Buchstaben-Beziehungen“ und von der „zu wenig systematischen Umsetzung des Lautprinzips“ im Deutschen sprechen (1996, S. 43), verraten sie unfreiwillig die alte Vorliebe. Die systematische Durchsetzung des Lautprinzips würde das Stammprinzip völlig aufheben.

Bernhard Weisgerber schreibt:

„Die 'innere Norm' einer Buchstabenschrift und der zugehörigen 'Orthographie' wäre eine eindeutige Eins-zu-Eins-Zuordnung von Graphemen und Phonemen.“ (Hoberg [Hg.] 1985, S. 46)

Dies bezeichnet er ausdrücklich als „Idealzustand“.

Dieter Nerijs sieht die Aufgabe einer Rechtschreibreform darin, den Ausgleich zwischen den Interessen des Schreibers und denen des Lesers wiederherzustellen, wenn sich im Laufe der Entwicklung das Gleichgewicht von „Aufzeichnungsfunktion“ (für den Schreibenden) und „Erfassungsfunktion“ (für den Lesenden) zugunsten des letzteren verschoben hat. Er nimmt an, daß die Aufzeichnungsfunktion zur lautgetreuen Schrift führt, die Erfassungsfunktion zur bedeutungsorientierten. Bei dieser Auffassung kommt zu kurz, daß Aufzeichnung kein Selbstzweck und der Schreiber immer auch ein Leser ist. Ein Leser im eigentlichen Sinne kann zufällig einmal fehlen; dennoch ist jedem Schreiben der Leser „implizit“. Dies verkannte schon der einflußreiche Reformbefürworter Leo Weisgerber, der ausdrücklich behauptete, man könne den Leser „nicht als den Bezugspunkt des Schriftkomplexes ansehen“ (1964, S.147). Für ihn war es die vordringliche Aufgabe des Schreibenden, „seinen Gedanken auszuformen und möglichst ohne Unterbrechung und Ablenkung niederzulegen“ (ebd.). Überhaupt sah

Weisgerber nicht in der Kommunikation, sondern in der Objektivierung des Geistes den Sinn der Sprache - und den Sinn der Schrift folgerichtig in der „Objektivierung der Sprache“; als zweites kam in Betracht der „Aufwand für den Schreiber“ und erst als letztes die „Zugänglichkeit für den Leser“. Wir halten es dagegen mit Friedrich Roemheld: „Die Schrift ist nicht zum Schreiben da“.

Faßt man, wie es angemessen ist, die Schrift als Ergebnis eines evolutionären Vorgangs auf, so ist der Leser die seligierende Instanz, Leserfreundlichkeit der inhärente Maßstab ihrer gesamten Entwicklung.

(3.1)

Fremdwörter unterliegen oft fremdsprachigen Schreibgewohnheiten (zum Beispiel *Chaiselongue*, *Sympathie*, *Lady*). Ihre Schreibung kann jedoch - und Ähnliches gilt für die Aussprache - je nach Häufigkeit und Art der Verwendung integriert, das heißt dem Deutschen angeglichen werden (zum Beispiel *Scharnier* aus französisch *charnière*, *Streik* aus englisch *strike*). Manche Fremdwörter werden sowohl in einer integrierten als auch in einer fremdsprachigen Schreibung verwendet (zum Beispiel *Fotograf/Photograph*).

Kommentar:

Dieser Abschnitt enthält sprachgeschichtliche Aussagen, deren Rolle in einem Regelwerk zur gegenwärtigen Rechtschreibung geklärt werden müßte. Es ist allgemein bekannt, daß Entlehnungen zu allen Zeiten orthographisch mehr oder weniger integriert wurden. Die verhältnismäßig breite Ausführung dieser Tatsache auch in späteren Kommentarschriften (z. B. Augst/Schaeder 1997a) soll offenbar zur Rechtfertigung der von der Reform eingeführten Neuschreibungen dienen. Die Logik dieser Argumentation ist nicht klar, da einige der neuen Integrationen recht gewaltsam erscheinen. Nicht die Sprachteilhaber selbst haben ja Schreibungen wie *Tunfisch*, *passee* oder *Spagetti* aufgebracht. Mit dem Hinweis auf frühere Integrationsvorgänge lassen sie sich um so weniger rechtfertigen, als sie völlig unsystematisch und - besonders nach der Intervention des Ministers Zehetmair - nur noch in verschwindend wenigen Fällen vorgesehen sind.

Nicht integriert sind üblicherweise

- a) zitierte fremdsprachige Wörter und Wortgruppen (zum Beispiel: *Die Engländer nennen dies „one way mind“*);
- b) Wörter in international gebräuchlicher oder festgelegter - vor allem fachsprachlicher - Schreibung (zum Beispiel *City*; medizinisch *Phlegmone*).

Kommentar:

Es ist nicht deutlich, was diese beiden Nummern eigentlich aussagen sollen.

Man könnte meinen, daß es sich bei a) einfach um eine Definition dessen handelt, was der Ausdruck „nicht integriert“ bedeutet. Denn ein Fremdwort nicht zu integrieren heißt ja nichts anderes, als es so zu schreiben wie in der Herkunftssprache. Wenn man aber metasprachlich (anführend) sagt, in dieser Sprache heiße es „x“, dann wird man *x* selbstverständlich nicht „integrieren“ dürfen, ohne die Aussage falsch werden zu lassen. Das liegt in der Logik des Zitierens und hat mit Fremdwortintegration nichts zu tun. - Satz b) gibt eher die Ursache der Nichtintegration an: Internationalität oder fachsprachliche Festlegung.

Der Benutzer des Regelwerks kann aus beiden Sätzen keine Handlungsanweisung entnehmen; sie sind daher überflüssig.

(3.2) Für Eigennamen (Vornamen, Familiennamen, geografische Namen und dergleichen) gelten im Allgemeinen amtliche Schreibungen. Diese entsprechen nicht immer den folgenden Regeln.

Kommentar:

Hiernach sollte man meinen, daß sich die Reform auf geographische Namen nicht ohne weiteres auswirkt. Die neuen Wörterbücher und Lexika sowie Atlanten scheinen sich jedoch einig zu sein, daß *Rußland* und *Elsaß* neuerdings mit *ss* geschrieben werden, während sich *Preßburg* nicht ändert. Bei *Saßnitz* (Rügen) bleibt der Duden bei der herkömmlichen Schreibweise, während es im „Diercke Weltatlas“ jetzt *Sassnitz* heißt. Nach Auskunft der Dudenredaktion sind *Rußland* und *Elsaß* keine amtlich festgelegten Namen und können daher der Neuschreibung unterworfen werden; hier scheint jedoch eine gewisse Willkür zu herrschen.

Eine genauere Untersuchung hat ergeben, daß allein in Deutschland viele tausend topographische Namen (Flurnamen usw.) sich aufgrund der Reform ändern müßten, die meisten wegen der neuen *ss*-Schreibung, mehrere hundert aber auch wegen *rauh* > *rau* (*Raue Alb* usw.). Wegen des zu erwartenden Nebeneinanders geschützter und zu ändernder Namen kommt Karl August Seel abschließend zu der Empfehlung:

„Alle geographischen Namen sind historisch überlieferte und schützenswerte Toponyme. Sie sollten daher wie amtliche Namen und Eigennamen von der Rechtschreibreform ausgenommen und nicht abgeändert werden.“

§ 1

Als grundlegend im Sinne dieser orthographischen Regelung gelten die folgenden Laut-Buchstaben-Zuordnungen.

(...)

1.2 Besondere Kennzeichnung der kurzen Vokale

Folgen auf einen betonten Vokal innerhalb des Wortstammes - bei Fremdwörtern betrifft dies auch den betonten Wortausgang - zwei verschiedene Konsonanten, so ist der Vokal in der Regel kurz; folgt kein

Konsonant, so ist der Vokal in der Regel lang; folgt nur ein Konsonant, so ist der Vokal kurz oder lang. Deshalb beschränkt sich die besondere grafische Kennzeichnung des kurzen Vokals auf den Fall, dass nur ein einzelner Konsonant folgt.

§ 2

Folgt im Wortstamm auf einen betonten kurzen Vokal nur ein einzelner Konsonant, so kennzeichnet man die Kürze des Vokals durch Verdopplung des Konsonantenbuchstabens.

Das betrifft Wörter wie:

Ebbe; Paddel; schlaff, Affe; Egge; generell, Kontrolle; schlimm, immer; denn, wann, gönnen; Galopp, üppig; starr, knurren; Hass, dass (Konjunktion), *bisschen, wessen, Prämisse; statt (≠ Stadt), Hütte, Manschette*

Kommentar:

Bei einsilbigen Wörtern hat es keinen Sinn, von „betonten“ Vokalen zu sprechen. Das Beispiel *generell* bestätigt noch einmal die Unklarheit der Aufzählung „Wortstämme, Präfixe, Suffixe und Endungen“ unter den „Vorbemerkungen“.

Wie die Beispiele zeigen, wird die herkömmliche Regel jetzt - so sehen es jedenfalls die Reformer - auch auf die Schreibung von *s* ausgedehnt. Das „scharfe *s*“, also *ß*, hatte bisher zwei Aufgaben: Es bezeichnete nach langen Vokalen und Diphthongen das stimmlose [s] wie in *reißen* im Gegensatz zum stimmhaften [z] in *reisen*, und es trat für *ss* ein, wenn dieses durch Wortbildung oder Flexion an den Silbenrand oder vor *t* geriet: *hassen*, aber *Haß, haßerfüllt, häßlich, gehaßt, haßtet*. (Es handelt sich also um ein durch die Schemakonstanz gefordertes Silbengelenk-*ss* in Nichtgelenkposition.) Grundschullehrer bringen ihren Schülern seit je eine nützliche Faustregel bei: „*ss* am Schluß bringt Verdruß“. Nach der Neuregelung ist die *ss*-Schreibung nur noch auf die Kürze und Betontheit des vorhergehenden Vokals bezogen.

Je nachdem, welche der beiden Funktionen man als die grundlegende ansieht, muß man die andere als Ausnahme anerkennen. Wenn man *s* und *ß* als reguläre Buchstaben für stimmhaftes bzw. stimmloses *s* betrachtet, läßt sich zwar die Schreibweise *Haus* als Neutralisation (Auslautverhärtung) und Stammschreibung begründen, nicht aber die Schreibweise *Wasser* statt *Waßßer*.

Natürlich könnte man ganz ohne den Buchstaben *ß* auskommen, wie es die Schweizer ja schon seit Jahrzehnten vormachen. Dazu haben sich die Reformer jedoch nicht entschließen können. Die Schweizer Lösung ist mit kleineren Verlusten an Deutlichkeit verbunden, denen jedoch die Einsparung eines ganzen Buchstabens und damit einer Tastenbelegung gegenübersteht. Da der Buchstabe *ß*, sowohl nach seiner Form als auch in seiner Funktion als Vertreter von *ss*, nur eine Ligatur ist, erweist sich die Neuregelung in ihrem Kern als **typographischer** Eingriff. Damit hätte der Arbeitskreis für **Orthographie**

allerdings die Grenzen seines Auftrages überschritten.

Die wirkliche Systematik der üblichen s-Schreibung wird verdunkelt, wenn man die Sache so darstellt wie etwa der Reformler Blüml:

„Im Deutschen gibt es einige Konsonanten in einer stimmhaften (weichen) und in einer stimmlosen (scharfen, harten) Form:

b - p, g - k, d - t, s - ß

Alle Konsonanten können im Deutschen *ausschließlich* nach einem kurzen Vokal (Selbstlaut) verdoppelt werden, ausgenommen das ß, das nie verdoppelt wird.

Ebbe, Welle, neppen, Bagger, schwimmen, Hacke (ck für kk), paddeln, retten, essen ...

Die bisher gültige Ausnahmeregelung, dass 'ss' in 'ß' verwandelt wird, wenn es vor t oder am Silben- bzw. Wortende zu stehen kommt, wurde im Zuge der Reform abgeschafft.“

Abgesehen davon, daß hier ständig Laute und Buchstaben durcheinandergelassen, verkennt die Darstellung, daß ß ja bereits ein Doppelbuchstabe ist und daher selbstverständlich nicht nochmals verdoppelt werden kann. Dabei hat Blüml, ohne es zu merken, den Schlüssel in der Hand:

„Nach langem Vokal wird **kein** Konsonant im Deutschen verdoppelt, auch nicht 's'. Um dennoch das stimmlose (scharf gesprochene) s schriftlich anzeigen zu können, wird ß geschrieben.“

Eben! Es ist eine Behelfsschreibung und die eigentliche und einzige Unregelmäßigkeit, während die von Blüml herausgestellte „Ausnahme“ ein Artefakt der Darstellungsweise ist.

Die bisherige ß-Schreibung nach kurzem Vokal macht die Binnengrenze von Zusammensetzungen deutlich: *Meßergebnis*. Ein angenehmer Nebeneffekt (auch für die Worttrennung am Zeilenende), der neuerdings entfällt: *Messergebnis*. Vgl. auch *bißchen* gegenüber *bisschen*.

Ferner ist hier wie auch sonst das Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben wahrnehmungspsychologisch ungünstig, vgl. *Mißstand/Missstand*. In anderen Sprachen scheint es das Aufeinanderfolgen von drei gleichen Buchstaben (zumal als Dreifachschreibung für einen nur einmal gesprochenen Laut!) nicht zu geben. Im Arabischen zum Beispiel werden drei aufeinander folgende l, wie sie sich durch das Zusammentreffen der Präposition *li* ('für'), des Artikels und eines mit l anlautenden Substantivs ergeben, regelmäßig vereinfacht. Die Neuregelung empfiehlt in solchen Fällen den Bindestrich (s. d.): *Schiff-Fahrt*. Allerdings sehen *Miss-Stand, Flächenstill-Legung* usw. unangemessen behelfsmäßig aus. (Der neue dtv-Wahrig bietet tatsächlich *Schiff-Fahrts-Kunde* an!) Vgl. den Kommentar zu § 45(4).

Auch auf die „Stammschreibung“ beruft man sich gern, um die Vorteile der neuen s-Schreibung hervorzuheben. Auf den ersten Blick leuchtet das vielleicht ein: *Hass, lassen, hasst* usw. Man kann aber die neue s-Schreibung, da sie - bis

auf die Konjugationsformen mit *t* (*hasst*), *s*. aber unten - bereits durch die Laut-Buchstaben-Beziehung festgelegt ist, nicht zugleich für die „Wirksamkeit des sogenannten Stammprinzips“ in Anspruch nehmen. Sonst ließe sich leicht eine Gegenrechnung aufmachen: *schießen*, *schoß*, *Schuss* usw. (vgl. § 25 E1 - eine jener „Erläuterungen“, hinter denen sich Ausnahmen verstecken). Wolfgang Kopke erklärt die Berufung auf das Stammprinzip an dieser Stelle mit Recht für eine „nachgeschobene“ Begründung der neuen *s*-Schreibung, die der Schlüssigkeit entbehre.

Wenn man die allgemeine Aussage unter 1.2 ernst nimmt, müßten die Formen *bist*, *ist*, *hast* als Ausnahmen gekennzeichnet werden, denn hier folgen dem kurzen Vokal zwar zwei verschiedene Konsonanten, sie gehören aber nicht zum Wortstamm, im Gegensatz zu Fällen wie *Lust*, *List*, *Hast* usw. Zwecks Kennzeichnung der Vokalkürze wäre also die zweite Person Singular von *haben* als *hasst* zu schreiben, die entsprechende Form von *hassen* dagegen sogar mit drei *s*: *hassst* (= *hass-st*), was in § 26 durchaus berücksichtigt wird.

Gegen die Vereinheitlichung der *s*-Schreibung ist natürlich nichts zu sagen, aber sie bringt auch nicht viel. Die Regel der Buchstabenverdoppelung wird nämlich ohnehin gestört durch nicht weniger als 12 Gruppen von Ausnahmen (§§ 4 und 5). Und mit der *s*-Schreibung gab es außerdem nie große Schwierigkeiten - bis auf eine einzige Ausnahme, und die bleibt gerade erhalten: der Unterschied von *das* und *daß*, der immer für einen großen Anteil (nach gewissen Untersuchungen rund 6 %) aller Rechtschreibfehler verantwortlich war. Die beiden Wörtchen werden in der deutschen Standardaussprache gleich ausgesprochen, ihr Unterschied besteht in der grammatischen Funktion: Artikel oder Pronomen einerseits, Konjunktion andererseits. Manche Kinder haben Schwierigkeiten, diese Funktionen auseinanderzuhalten. Künftig sollen sie schreiben *das* und *dass*; ihr Problem bleibt also dasselbe wie zuvor. Die Reformer hatten noch 1992 die Absicht, die unterschiedliche Schreibweise zugunsten der Einheitsschreibung *das* aufzugeben. Nach der Diskussion des Jahres 1993 ist dieser Plan endgültig begraben worden. Die Unterscheidungsschreibung *das/daß* wird seit Jahrhunderten mit großer Beharrlichkeit durchgehalten (vgl. Munske 1997). Die Vereinheitlichung wäre daher keine Anpassung des Regelwerks an bereits bestehende Gewohnheiten, sondern stünde im Widerspruch zur tatsächlichen Entwicklungsrichtung des Deutschen.

Viele Fehler mit der neuen *s*-Schreibung beruhen auch darauf, daß in den Regionen Deutschlands Wörter wie *Fußball*, *Glas*, *Maß*, *Spaß*, *Geschoß* usw. mit unterschiedlichen Vokallängen gesprochen werden. Die Standardaussprache ist hier eine Art Fremdsprache, die man in der Schule manchmal erst später lernt als die Schreibung der betreffenden Wörter. Selbst unter Lehrern herrscht seit der Einführung der Neuschreibung eine gewisse Unsicherheit, so daß sie etwa *Eiweiss* an die Tafel schreiben, die *Begrüssung* der Eltern auf die Tagesordnung setzen oder in Diktatbüchern Musterschreibungen wie *süsssauer* vorführen. In Schülertexten, aber auch in Lehrerzeitschriften (z. B. im „Gymnasium in Bayern“ vom Bayer. Philologenverband) treten neuerdings mehr Fehler wie *weiss*, *heiß* usw. auf. Es scheint also gar nicht so einfach zu sein, die Neuregelung zu begreifen. Bisher

mußten die Schüler auch nur zwischen zwei Schluß-s wählen (*s* oder *ß*), künftig stehen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Wahl, was sicherlich einen höheren Aufwand bedeutet.

Wenn man, wie es angemessen ist, den Buchstaben *ß* als positionsbedingte Ligatur ansieht und lehrt, ist die Stammschreibung natürlich auch in der herkömmlichen Schreibweise *mußt*, *haßt* (statt *must*, *hast*) bereits berücksichtigt. Wie die meisten Schüler intuitiv die neue s-Schreibung lernen (Günther a.a.O.), so haben sie auch bisher schon die Positionsbedingtheit des ungemein häufigen typographischen Wechsels erlernt, ohne sich das Prinzip ausdrücklich klarzumachen. Zur neuen Verwirrung mag beitragen, daß das Stammprinzip zwar für *hasst* verantwortlich gemacht werden kann (wozu man freilich die Ausnahmeregel § 26 hinzulernen muß, die dem eigentlich zu erwartenden *hassst* einen Riegel vorschiebt), aber schon nicht mehr für *hässlich*, wo die Schreibung rein lautlich motiviert ist. Nimmt man noch die bedeutende Menge von Ausnahmen nach § 25 E1 hinzu, so stellt sich die Reichweite des Stammprinzips bei der s-Schreibung als ausgesprochen unklar dar, und dies könnte, zusammen mit der Unsicherheit der Vokalquantität, zur Vermehrung der Fehler beigetragen haben. Diese Wirkung stellt sich übrigens erst nach einiger Zeit ein; spontan ist die „Heysesche Regel“ der rein lautbezogenen s-Schreibung natürlich leicht zu fassen und in unmittelbar anschließenden Übungen auch korrekt anzuwenden (wie Günther a.a.O. berichtet). Eisenberg hat mit Recht einmal vor dem Irrtum gewarnt, eine Regel sei schon deshalb vernünftig, weil der Lehrer sie leicht aufsagen könne.

Abschließend seien noch einmal die Reformer Augst und Schaeder zitiert:

„Linguisten können zeigen, dass die derzeitige s-Schreibung durch komplizierte Regeln beschreibbar ist. (...) Aber die Rechtschreibung ist nicht nur für die Linguisten da (...) (1997a, S. 4)

In Wirklichkeit ist die bisherige Regelung der s-Schreibung, d. h. der Verwendung von *ß*, denkbar einfach; nur die **grammatische** Unterscheidung zwischen *das* und *daß* macht Anfängern und Wenigschreibern gelegentlich Schwierigkeiten, aber daran kann die Reform nichts ändern.

§ 3

Für k und z gilt eine besondere Regelung:

- (1) Statt kk schreibt man ck.
- (2) Statt zz schreibt man tz.

Das betrifft Wörter wie:

Acker, locken, Reck; Katze, Matratze, Schutz

Ausnahmen: Fremdwörter wie *Mokka, Sakko; Pizza, Razzia, Skizze*

Kommentar:

Dieser Paragraph ist bemerkenswert, weil er zutreffend feststellt, daß *ck* eine typographische Variante von *kk* ist. Der systematische Wert dieser digraphischen Verbindung ist also der eines Zeichens für die Kürze des vorhergehenden betonten Vokals. Im Kapitel über die Silbentrennung wird dem *ck* ein anderer Stellenwert zugeschrieben, nämlich der eines Digraphen wie *ch*. Daraus resultieren sehr problematische Trennungen wie [*Mixed*] *Pi-ckles*. Näheres unten zu Teil F.

E zu § 2 und § 3: Die Verdopplung des Buchstabens für den einzelnen Konsonanten bleibt üblicherweise in Wörtern, die sich aufeinander beziehen lassen, auch dann erhalten, wenn sich die Betonung ändert, zum Beispiel:

Galopp - galoppieren, Horror - horrend, Kontrolle - kontrollieren, Nummer - nummerieren, spinnen - Spinnerei, Stuck - Stuckatur, Stuckateur

Kommentar:

Die Beispiele zeigen, daß nicht nur wirkliche Ableitungsbeziehungen herangezogen werden sollen, sondern auch irgendwelche assoziativen Verknüpfungen, allerdings nicht in dem Sinne, daß nun jeder Sprachteilhaber auf eigene Faust das so ausgeweitete „Stammprinzip“ anwenden könnte; vielmehr beanspruchen die Reformer selbst, dies für ihn erledigt zu haben, und zwar definitiv und ohne Ausweichmöglichkeit. *horrend* ist ja nicht von *Horror* abgeleitet, *nummerieren* (bisher *numerieren*) nicht von *Nummer*, *Stuckateur* (bisher *Stukkateur*) nicht von *Stuck*, aber die Reformer legen fest, daß diese Wörter „sich aufeinander beziehen lassen“ und daher nur noch so geschrieben werden dürfen, wie es die Gruppe um G. Augst wünscht. Wer der Meinung ist, *numerieren* lasse sich eher auf *Numerus*, *Numerale* beziehen und müsse ebenso geschrieben werden wie *enumerieren*, wird ins Unrecht gesetzt. Neben *numerieren* sollten zunächst auch *Paket* und *Zigarette* in dieser Weise umgestaltet werden (*Packet*, *Zigarrette*), doch wurde dies 1995 von den Kultusministern untersagt. Wie schon im Kommentar zu den Vorbemerkungen gesagt wurde, führt die Vagheit des volksetymologisch ausgeweiteten Begriffs der „Beziehbarkeit“ zu einer Generalvollmacht für die Reformer, die Schreibweise nach Belieben zu verändern, wobei unter Umständen eine scheinbare Regelmäßigkeit erhöht und eine wirkliche verringert wird. - Ein Verweis auf § 5 (3) wäre angebracht gewesen.

§ 4

In acht Fallgruppen verdoppelt man den Buchstaben für den einzelnen Konsonanten nicht, obwohl dieser einem betonten kurzen Vokal folgt.

Dies betrifft

(1) eine Reihe einsilbiger Wörter (besonders aus dem Englischen), zum

Beispiel

Bus, Chip, fit, Gag, Grog, Jet, Job, Kap, Klub, Mob, Slip, top, Twen

E1: Ableitungen schreibt man entsprechend § 2 mit doppeltem Konsonantenbuchstaben:

jobben - du jobbst; jetten, poppig, Slipper; außerdem: die Busse (zu Bus)

(...)

Kommentar:

Solche Ausnahmen wollte insbesondere Gerhard Augst beseitigen, der 1989 folgende Schreibweisen vorgeschlagen hatte: *Bopp, fitt, Flopp, Frittfliege, Hitt, Mopp, Pepp, Popp, Sett, Stepp, Stopp, Stripp, Tipp, Topp*. Dabei ist ihm durchaus bewußt, daß „früher übliche Integrationen auf diesem Gebiet heute nicht mehr vorgenommen werden“ (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 131; ebenso Gallmann 1990, dazu s. den folgenden Absatz). Von einem rein systemlinguistischen Ansatz der „Laut-Buchstaben-Zuordnung“ aus mögen die Eindeutschungen folgerichtig sein. Sie setzen sich jedoch einerseits über sprachsoziologische Gesichtspunkte hinweg; denn niemand und am wenigsten die Jugend denkt heute daran, englische Wörter wie *Hit* oder *Set* einzudeutschen (*Hitt, Sett*). Andererseits verleugnen sie den Grundsatz, bei der Reform nur solchen Tendenzen zu folgen, die ohnehin schon wirksam sind. Außer bei *Stopp* (s. Duden 1991) trifft das für keine der vorgeschlagenen Neuschreibungen zu. Die Neuregelung hat sich, von den Kultusbürokraten zurückgepiffen, nicht einmal an das populäre *Popcorn* herangetraut, gegen dessen Eindeutschung (*Poppkorn*) wohl noch am wenigsten Widerstand zu erwarten wäre. Man hat es auch mit Recht merkwürdig gefunden, daß dieselben Reformer, die in der deutschen Substantivgroßschreibung ein Hindernis auf dem Weg zur europäischen Integration sehen, englische Internationalismen graphisch eindeutschen wollen.

§ 5

In vier Fallgruppen verdoppelt man den Buchstaben für den einzelnen Konsonanten, obwohl der vorausgehende kurze Vokal nicht betont ist.

Dies betrifft:

(...)

(2) die Suffixe *-in* und *-nis* sowie die Wortausgänge *-as*, *-is*, *-os* und *-us*, wenn in erweiterten Formen dem Konsonanten ein Vokal folgt, zum Beispiel:

-in: Ärztin - Ärztinnen, Königin - Königinnen

-nis: Beschweris - Beschwerisse, Kenntnis - Kenntnisse

-as: Ananas - Ananasse, Ukas - Ukasse

-is: Iltis - Iltisse, Kürbis - Kürbisse

-os: Albatros - Albatrosse, Rhinzeros - Rhinzerosse

-us: *Diskus - Diskusse, Globus - Globusse*

(3) eine Reihe von Fremdwörtern, zum Beispiel:

Allee, Batterie, Billion, Buffet, Effekt, frappant, Grammatik, Kannibale, Karriere, kompromittieren, Konkurrenz, Konstellation, Lotterie, Porzellan, raffiniert, Renommee, skurril, Stanniol

Kommentar:

Unter (2) fehlen Wörter mit dem Ausgang -es wie *Kirmes* (Hinweis von Th. Poschenrieder).

Die große Zahl von Ausnahmen, die unter § 4 und § 5 angeführt sind und sich fast endlos vermehren ließen, wird in den popularisierenden Aufbereitungen der Reform meist verschwiegen, so daß der Eindruck einer größeren Regelhaftigkeit entsteht, als sie durch die Neuregelung tatsächlich erreicht ist. In Wirklichkeit ändert sich so gut wie nichts.

Der Reformers Gallmann, der sich besonders mit Plänen zur Beseitigung von „Ausnahmen“ hervorzutun pflegt, schlug 1990 folgende Änderungen vor: *Geheimniss, Kürbiss, Kirmess, Buss, Freundin, Schreiberinn*, zum vorigen Punkt auch *Nummerale*. Das ist ein bezeichnendes Beispiel für den unhistorischen und rigoristischen Geist, der unter den Mitgliedern der Rechtschreibkommission herrscht. Da die Reformer oft hervorgehoben haben, die gegenwärtige Reform sei erst der Anfang und weitere Änderungen würden folgen, muß man wohl annehmen, daß Gallmanns Vorschläge die Richtung weisen.

1.3 Besondere Kennzeichnung der langen Vokale

Kommentar:

In diesem Abschnitt ist besonders deutlich, daß die aufgewiesenen Regelmäßigkeiten lediglich statistische Gesetze der Wortschreibung darstellen und keine produktiven Regeln, die der Schreibende als Handlungsanweisungen gebrauchen könnte. Vielfach werden weit zurückreichende historische Ableitungsbeziehungen bemüht, z. B. die Gegenüberstellung von *Blüte, Blume* (ohne *h*) und *blühen* (mit *h*) (§ 8). Das Beispiel *Dahlie* (§ 8[1]) ist ungeeignet, weil es sich um die Ableitung von einem Eigennamen handelt, der als solcher von der Rechtschreibnormung nicht betroffen ist.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die enormen Zugeständnisse hingewiesen, die den Reformern seit 1988 abgerungen wurden. Damals sollten die Sonderschreibung *ai* und die Verdoppelung von Vokalbuchstaben als Dehnungszeichen abgeschafft werden. Von diesen und anderen Änderungen zur Stärkung des Lautprinzips wären rund 80 Wortstämme betroffen gewesen. „Übrig geblieben ist hier eine einzige Änderung“ (Gallmann/Sitta 1996, S. 63),

nämlich die Streichung des *h* in *rauh*. Ein dringender Handlungsbedarf kann hier nicht vorgelegen haben; wahrscheinlich wollte man zum Schluß nicht ganz tatenlos dastehen. (Zu *rau* s. den Kommentar zum Wörterverzeichnis.)

1.4 Umlautschreibung bei [ɛ]

§ 13

Für kurzes [ɛ] schreibt man *ä* statt *e*, wenn es eine Grundform mit *a* gibt.

Dies betrifft flektierte und abgeleitete Wörter wie:

Bänder, Bündel (wegen *Band*); *Hälse* (wegen *Hals*); *Kälte, kälter* (wegen *kalt*); *überschwänglich* (wegen *Überschwang*)

E1: Man schreibt *e* oder *ä* in *Schenke/Schänke* (wegen *ausschenken/Ausschank*), *aufwendig/aufwändig* (wegen *aufwenden/Aufwand*).

§ 14

In wenigen Wörtern schreibt man ausnahmsweise *ä*.

Dies betrifft Wörter wie:

ätzen, dämmern, Geländer, Lärm, März, Schärpe
(...)

§ 15

In wenigen Wörtern schreibt man ausnahmsweise *e*.

Das betrifft Wörter wie:

Eltern (trotz *alt*); *schwenken* (trotz *schwanken*)

Kommentar:

Der Begriff der „Grundform“ ist nicht erklärt. Aus den Beispielen geht hervor, daß teils der Singular gemeint ist, aus dem der Plural mit Umlaut abzuleiten sei (*Hals* - *Hälse*), teils der Positiv als Grundform der Steigerungsformen (*kalt* - *kälter*), teils die Normalform als Grundlage des Diminutivs (*Band* - *Bündel*), teils historische Ausgangsformen für (auch vermeintliche) Ableitungsbeziehungen (*Überschwang* - *überschwänglich*).

Während Diminution, Komparation und Pluralbildung (es wären noch die Ableitung der Nomina agentis, die Motion und einige andere Fälle hinzuzufügen) produktive Verfahren sind, gilt das für die historischen Ableitungsbeziehungen nicht. So heißt es in dem für die Hand des Lehrers bestimmten Werk „Die deutsche Sprache der Gegenwart“ von Ludwig Sütterlin (1910):

„Die Fälle, in denen heute Wirkungen des i-Umlauts vorliegen, zerfallen in zwei Gruppen. In der einen wird der Umlaut noch **lebendig** gefühlt, in der andern ist er **abgestorben**.“ (S. 56)

Dies ist also unter Sprachwissenschaftlern seit langem Gemeingut. Die Reformer wollen davon jedoch nichts wissen und versuchen sich an der Wiederbelebung „abgestorbener“ Zusammenhänge. Selbst dies geschieht aber nicht systematisch (wofür sich allerdings auch keine Zustimmung bei den Betroffenen finden ließe), sondern punktuell bei einer winzigen Anzahl willkürlich ausgewählter Wörter.

Da über die Ableitungsrichtung nichts Näheres gesagt wird, genügt es, irgendwelche wirklichen oder vermeintlichen (als Volksetymologie oder „heutige“ Motivation gerechtfertigten) Grundformen aufzusuchen und daraus die Umlautschreibung abzuleiten. Wie umfassend und vage die Ausgangsformen für etymologische Umlautschreibungen eigentlich konzipiert sind, ging aus dem Kommentar zur Neuregelungsvorlage von 1992 deutlicher hervor. Dort hieß es nämlich: „Für das kurze *e* schreibt man *ä* statt *e*, wenn es eine Grundform oder verwandte Wörter mit *a* gibt.“ (Deutsche Rechtschreibung, S. 23; entsprechend auch zu *eu/äu*) Der von mir unterstrichene Zusatz ist weggefallen, die Konzeption mit ihren weitreichenden Folgen ist aber geblieben.

Einschränkungen ergeben sich allenfalls aus § 15. Überraschenderweise ist darin von nur „wenigen Wörtern“ die Rede, die trotz *a*-haltiger „Grundformen“ ausnahmsweise mit *e* geschrieben werden. Gallmann und Sitta sprechen gar vom „Einzelfall *Eltern*“ (1996, S. 78). In Wirklichkeit gibt es unzählige: *heften* (wegen *haften*), *prellen* (*prallen*), *schellen* (*schallen*), *wecken* (*wachen*) und andere Kausative, dazu *fertig* (*Fahrt*), *Mensch* (*Mann*), *Geschlecht* (*Schlag*), *fest* (*fast*), *Krempe* (*Krampe*), *gerben* (*gar*), *Henne* (*Hahn*), *kentern* (*Kante*), *sperren* (*Sparren*) u.v.a. - Auch könnte man angesichts der Beispiele in § 13 fragen, warum nicht auch *aufwenden* wegen *Aufwand* gleich mit *ä* geschrieben wird usw.

Wenn es nur wenige Ausnahmeschreibungen mit *e* gäbe, könnte man erwarten, daß sie im amtlichen Wörterverzeichnis angeführt sind und daß unter § 15 auf diese Tatsache hingewiesen würde. § 13 regt ja den Schreibenden dazu an, Umlautschreibungen durchzuführen, wenn die genannte Bedingung erfüllt ist. Die Zusammenlegung produktiver Verfahren wie Pluralbildung usw. mit historischen Ableitungsbeziehungen leitet dazu an, auch die Ableitung durch produktive Anwendung der Umlautschreibung grundsätzlich zu reaktivieren. Dies bestätigen einzelne Einträge im Wörterverzeichnis wie *Stängel* (wegen *Stange*), volksetymologisch auch *Quäntchen* (wegen *Quantum*).

Da es wesentlich mehr „Ausnahmen“ gibt, als § 15 vorsieht, könnte der uferlosen Umgestaltung bekannter Wörter im Sinne der historisierenden Umlautschreibung nur durch **Aufzählung sämtlicher Ausnahmen** ein Riegel vorgeschoben werden.

Vor die Frage gestellt, ob zum Beispiel *Spengler* wegen *Spange* künftig mit *ä* zu schreiben sei, findet der Benutzer nichts, was dagegen spräche, denn *Speng-*

ler ist weder im Wörterverzeichnis enthalten noch unter § 15 als Ausnahme angeführt. Folglich muß es künftig *Spängler* geschrieben werden, in Befolgung der Anleitung aus § 13. Mit dieser Schlußfolgerung konfrontiert, teilt die Sprachberatung der Dudenredaktion folgendes mit:

„Bekanntlich verfolgten die Rechtschreibreformer das Ziel, das korrekte Schreiben zu erleichtern, ohne radikale Eingriffe in vertraute Wortbilder vorzunehmen.

§ 13 des amtlichen Regelwerks ist deshalb nach unserer Auffassung so zu verstehen, dass die Umlautschreibung entsprechend dem Stammprinzip nur auf diejenigen ausgewählten Einzelwörter anzuwenden ist, die explizit in der amtlichen Wörterliste verzeichnet sind.

Das Lemma *Spengler* ist demnach von der Neuregelung nicht betroffen.“
(Brief vom 2. Juli 1997 an den Verfasser)

Damit ist zweifellos die geheime Zusatzregel genau getroffen, die man stillschweigend anwenden muß, um den fatalen Folgen einer wörtlichen Befolgung von § 13 zu entgehen. Natürlich ist es widersinnig, eine **Regel** nur auf diejenigen Wörter anzuwenden, die explizit in der amtlichen Wörterliste verzeichnet sind - auf die sie also **bereits angewendet** ist. Es handelt sich dann eben um keine Regel mehr, sondern um eine Einzelwortfestlegung für folgende zehn Wörter: *aufwändig/aufwendig*, *Bündel*, *behände*, *belämmert*, *Gämse*, *Quäntchen*, *Schänke/Schenke*, *Ständelwurz/Stendelwurz*, *Stängel*, *überschwänglich*.

Die Einträge *Stempel*, *Wels* usw. im Wörterverzeichnis müßten als Ausnahmen markiert werden, da es „Grundformen“ mit *a* gibt (*stampfen*, *Waller* usw.). Andernfalls ergibt sich ein Widerspruch zwischen Regelwerk und Wörterverzeichnis.

Die Ungeklärtheit des Begriffs „Grundform“ und die Nichtberücksichtigung der Ableitungsrichtung eröffnen weitere Möglichkeiten der Umlautschreibung: *märken* (zu *Marke*), *sätzen* (zu *Satz*), *Känntnis* (zu *bekannt*) usw.

Die Form *Bündel* wird im Wörterverzeichnis als Neuerung angeführt; sie war aber als Variante des ebenfalls regional üblichen *Bendel* schon lange vorhanden. Neuregelung der Dialektorthographie war nicht der Auftrag der Rechtschreibreformer. *Schänke* ist eine schon seit längerem anzutreffende Schreibweise, vor allem als Selbstbezeichnung von „*Waldschänken*“ usw. Gegen die „falsche“ Ableitung von *Schank* statt von *schenken* (Duden Bd. 9: Richtiges und gutes Deutsch s. v.) ist nicht viel einzuwenden. *aufwendig* wird durch die Reihenbildung *auswendig*, *inwendig* gestützt, so daß die Einführung einer neuen Variante überflüssig erscheint. Es wird schwer sein, die Fehlschreibung *auswändig* zu verhindern, da der Lernende kaum in der Lage sein dürfte, dem Druck der Analogie die stete Bewußthaltung einer (noch dazu so fragwürdigen) etymologischen Beziehung entgegenzustellen. - *Ätzen* ist eine Kausativbildung zu *essen* und hängt mit *atzen* zusammen, so daß nach dem vagen Begriff von „Grundform“ keine Ausnahme vorliegt. - *Lärm* hängt mit *Alarm* zusammen, das *ä* ist also ebenfalls etymologisch gestützt. Daß die

Beziehung rein sprachhistorisch ist, kann nach der Logik der Neuregelung kein Einwand sein.

Der Paragraph 15 beweist noch mehr als andere Stellen des Regelwerks, daß von einem „konsequent angewandten Stammprinzip“ überhaupt keine Rede sein kann.

Die KMK-Arbeitsgruppe Rechtschreibreform hat 1993 angeregt, *behende* und *Gemse* mit *ä* zu schreiben und das Stammprinzip so umfassend anzuwenden, daß *Eltern* als „einzige wirkliche Ausnahme“ übrig bliebe (vgl. Zabel 1996, S. 52). Sie machte sich offenbar unzulängliche Vorstellungen vom tatsächlichen Umfang der damit fälligen Schreibänderungen.

1.5. Umlautschreibung bei [OY]

§ 16

Für den Diphthong [OY] schreibt man *äu* statt *eu*, wenn es eine Grundform mit *au* gibt.

Dies betrifft flektierte und abgeleitete Wörter wie:

Häuser (wegen *Haus*), *er läuft* (wegen *laufen*), *Mäuse*, *Mäuschen* (wegen *Maus*); *Gebäude* (wegen *Bau*), *Geräusch* (wegen *rauschen*), sich *schnäuzen* (wegen *Schnauze*), *verbläuen* (wegen *blau*)

Kommentar:

Produktive, historische und pseudohistorisch-volksetymologische Schreibungen stehen unkommentiert nebeneinander. Während die Schreibweise *verbläuen* tatsächlich schon gelegentlich anzutreffen war und zugelassen (aber nicht vorgeschrieben!) werden könnte, ist *schnäuzen* eine Erfindung der Reformen, die sich kaum auf einen synchronisch hergestellten Zusammenhang mit *Schnauze* stützen kann. Man putzt sich die Nase, nicht die Schnauze.

§ 17

In wenigen Wörtern schreibt man ausnahmsweise *äu*.

Das betrifft Wörter wie:

Knäuel, *Räude*, *sich räuspern*, *Säule*, *sich sträuben*, *täuschen*

Kommentar:

Knäuel hängt mit *Knauel* zusammen, *täuschen* kommt von *tauschen*. Es sind also keine Ausnahmen.

Nach § 17 fehlt ein Paragraph, der analog zu § 15 etwa folgendermaßen lauten müßte:

„In wenigen Wörtern schreibt man ausnahmsweise *eu*.“

Das betrifft Wörter wie:

Heu (trotz *hauen*), *treu* (trotz *trauen*)“

§ 19

Folgen auf *-ee* oder *-ie* die Flexionsendungen oder Ableitungssuffixe *-e*, *-en*, *-er*, *-ell*, so lässt man ein *e* weg.

Das betrifft Wörter wie:

die Feen; die Ideen; die Mondseer; des Sees; die Knie, knien; die Fantasien; sie schrien, geschrien; ideell; industriell

Kommentar:

Bei *schrien, geschrien* war bisher auch die Form mit zwei *e* zulässig: *schrieen, geschrieen*, bei *Knie, knien* hingegen nicht. Eine Verallgemeinerung wäre wünschenswert gewesen, damit die unterschiedliche Silbenzahl der gesprochenen Wörter auch im Geschriebenen zum Ausdruck kommt. Für den Plural *Knie* beispielsweise gibt das Wörterbuch ausdrücklich die Varianten [kni:] und [kni:{}] an. Die Neuregelung vereinheitlicht merkwürdigerweise in umgekehrter Richtung und damit entgegen dem sonst hochgehaltenen, sogar vor drei gleichen Buchstaben nicht zurückschreckenden Stammprinzip. Nerius führt Beispiele wie *Knie* (als Plural), *Seen* usw. an, um die Existenz von „Nullgraphemen“ zu belegen, das heißt Phonemen, denen kein graphisches Element entspricht (1989, S. 87 u. ö.). Man könnte allerdings in sämtlichen einschlägigen Fällen auch eine orthographische Kürzung des Stammes ansetzen und das Flexionssuffix unverkürzt erhalten sehen, womit der sperrige Begriff des Nullgraphems entbehrlich würde. (Bei *wesentlich* sieht Nerius umgekehrt ein „Nullphonem“, da dem geschriebenen *t* in der Aussprache nichts entspreche: [ve:znllç]. Diese Aussprache ist zwar historisch begründet, doch verzeichnet der Ausspracheduden nur die wohl doch standardgemäßere mit epenthetischem *t*, wie bei *eigentlich, morgendlich, namentlich* usw.; um dieser Aussprache willen wird es ja geschrieben.)

Die Subsumierung von *ideell, industriell* usw. unter diese Rubrik ist irreführend, da diese Wörter nicht vom Nominativ des Substantivs (*Idee, Industrie*) abgeleitet sind, der Stamm vielmehr auf *i* ausgeht: *industri-ell*, nicht *industrie-ell*. Der Fall zeigt nochmals, daß die Reformer sich einer unwissenschaftlichen, volkslinguistisch-assoziativen Begrifflichkeit bedienen. Sie ist von vornherein inkonsistent. Folgt man der Darstellung in § 19, so ergibt sich zum Beispiel Erklärungsbedarf bei Wörtern wie *ideologisch*. Denn wenn die Stammform *Idee* wäre, müßte auch hier und nicht nur vor einem mit *e* beginnenden Ableitungssuffix die Tilgung eines *e* erklärt werden. Das Regelwerk geht darauf nicht ein; vermutlich ist das Problem nicht erkannt worden.

Zur Unterscheidung von „Endungen“ und „Suffixen“ s. oben den Kommentar zu den Vorbemerkungen.

1.8 Spezielle Laut-Buchstaben-Zuordnungen in Fremdwörtern

§ 20

Über die bisher dargestellten Laut-Buchstaben-Zuordnungen hinaus treten in Fremdwörtern auch fremdsprachige Zuordnungen auf. In den folgenden Listen sind nur die wichtigsten angeführt.

Kommentar:

Auch dieser Paragraph stellt ganz offensichtlich keine Regel im Sinne einer Handlungsanweisung dar.

Bemerkenswert ist die kommentarlose Ansetzung der vulgären Aussprache englischer Wörter wie *Cocktail*, *Container* mit [e:]. Das entspricht der Praxis in der 20. Auflage des Duden, wo *Shake* das Musterwort für den Laut [e:] ist. Anders und anspruchsvoller verfährt z. B. der einbändige „Brockhaus“.

§ 21

Fremdwörter aus dem Englischen, die auf -y enden und im Englischen den Plural -ies haben, erhalten im Plural ein -s.

Das betrifft Wörter wie:

Baby - Babys, Lady - Ladys, Party - Partys

E: Bei Zitatwörtern gilt die englische Schreibung, zum Beispiel:

Grand Old Ladies.

Kommentar:

Die Neuregelung schränkt hier eine teils vom Duden vorgesehene, teils in der Sprachpraxis entgegen dem Duden übliche Varianz ein. Bei *Baby* und *Hobby* zum Beispiel kennt der Duden von 1991 nur die Pluralbildung auf -s, bei *Lady* und *Party* auch die auf -ies. (Der Bertelsmann-Herausgeber Götze stellt das in seiner Erläuterung zu den neuen Regeln falsch dar.) In Wirklichkeit wird jedoch sehr häufig *Babies*, *Hobbies* usw. geschrieben. Da ferner der Begriff des „Zitatwortes“ nicht besonders trennscharf ist, sollte in allen einschlägigen Fällen die Schreibung freigegeben werden.

Der Paragraph ist verhältnismäßig anspruchsvoll formuliert, da er genaue Kenntnisse der englischen Sprache voraussetzt. Übrigens enthält er die einzige relevante Bezugnahme auf das Englische (von § 4 und den Vorbemerkungen kann man absehen); implizit spielt das Englische allerdings eine größere Rolle.

§ 25

Für das scharfe (stimmlose) [s] nach langem Vokal oder Diphthong

schreibt man ß, wenn im Wortstamm kein weiterer Konsonant folgt.

(...)

E1: In manchen Wortstämmen wechselt bei Flexion und in Ableitungen die Länge und Kürze des Vokals vor [s]; entsprechend wechselt die Schreibung ß mit ss. Beispiele:

fließen - er floss - Fluss - das Floß

genießen - er genoss - Genuss

wissen - er weiß - er wusste

Kommentar:

Als „Erläuterung“ getarnt, wird hier die folgenreiche Ausnahme dargestellt, die den Geltungsbereich des Stammprinzips wieder einschränkt. Die Verwendung des Wortes „entsprechend“ suggeriert sogar noch besondere Konsequenz; in anderen Schriften behaupten die Reformer, daß die s-Schreibung „natürlich“ gemäß der Aussprache wechsele, ohne gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß dies im Widerspruch zum Stammprinzip erfolgt. Denn das Stammprinzip besagt ja gerade - hier in der Formulierung Hartmut Günthers (der die neue s-Schreibung übrigens ausdrücklich gutheißt) -: „Ein Wort wird in der Regel in allen Formen gleich geschrieben, **auch wenn die Aussprache differiert.**“

B Getrennt- und Zusammenschreibung

0 Vorbemerkungen

(1) Die Getrennt- und Zusammenschreibung betrifft die Schreibung von Wörtern, die im Text unmittelbar benachbart und aufeinander bezogen sind. Handelt es sich um die Bestandteile von Wortgruppen, so schreibt man sie voneinander getrennt. Handelt es sich um die Bestandteile von Zusammensetzungen, so schreibt man sie zusammen. Manchmal können dieselben Bestandteile sowohl eine Wortgruppe als auch eine Zusammensetzung bilden. Die Verwendung als Wortgruppe oder als Zusammensetzung kann dabei von der Aussageabsicht des Schreibenden abhängen.

Kommentar:

Mit dieser Formulierung ist das Problem der Getrennt- und Zusammenschreibung nur teilweise erfaßt. Es ist falsch, die Getrennt- und Zusammenschreibung auf die Unterscheidung von „Wortgruppe“ und „Zusammensetzung“ zu gründen. Ich sehe zunächst davon ab, daß der Begriff der „Wortgruppe“ weder hier noch sonst im Regelwerk definiert ist. Der Witz der Zusammenschreibung im Deutschen besteht jedenfalls gerade darin, daß nicht nur Zusammensetzungen zusammengeschrieben werden, sondern auch Wortgruppen. Das trifft auf viele Gebilde aus Verb und Verbzusatz zu. Sie sind keine Zusammensetzungen im Sinne der Wortbildungslehre und haben auch (entgegen gewissen nachgereichten Kommentaren) mit „Zusammenrückung“, „Univerbierung“ usw. nichts zu tun. Der zweite Satz des zitierten Abschnitts ist also falsch. Dieser Fehler hat unabsehbare Folgen.

Irreführend ist auch die Rede von „Wörtern“, die unmittelbar benachbart sind usw., denn die Vorderglieder echter Zusammensetzungen sind gerade keine Wörter mehr.

Bemerkenswerterweise vermeidet der Duden bis zur 20. Auflage (1991) im allgemeinen den Fehler, die Zusammenschreibung von der Zusammensetzung abhängig zu machen. Er spricht statt dessen von „Verbindungen“, die unter gewissen Umständen zusammengeschrieben werden.

Die Berufung auf die „Aussageabsicht“ bleibt hier wie auch sonst im neuen Regelwerk leer, da sie nichts anderes besagt, als daß man es so oder so machen kann. Dem Sprachbenutzer steht es aber keineswegs frei, etwas „als Wortgruppe“ **oder** „als Zusammensetzung“ zu verwenden, er muß sich vielmehr an die unterschiedliche Bedeutung des einen und des anderen halten. Diese Bedeutungsunterschiede zu erklären wäre die eigentliche Aufgabe der Sprachwissenschaft. Bedeutungen sind sprachliche Tatsachen, sie liegen der Realisierung dieser oder jener „Aussageabsicht“ voraus.

(2) Bei der Regelung der Getrennt- und Zusammenschreibung wird

davon ausgegangen, dass die getrennte Schreibung der Wörter der Normalfall und daher allein die Zusammenschreibung regelungsbedürftig ist.

Kommentar:

Dieser Gedanke hat auch zur Umbenennung des Kapitels gegenüber dem Gewohnten geführt: Die Getrenntschreibung wird jetzt zuerst genannt. (Vgl. Mentrup 1993, S. 31; allerdings hätte derselbe Grundsatz auch zur Umkehrung bei „Groß- und Kleinschreibung“ führen müssen.) - Auch für die gültige Rechtschreibung ist die Getrenntschreibung der Normalfall und wird im Falle eines Zweifels angeraten. Vgl. den Vorspann zum Kapitel „Zusammen- und Getrenntschreibung“ im Duden von 1991. Die Reformer versuchen oft den Eindruck zu erwecken, als sei dies etwas Neues (z. B. Zabel 1997, S. 192: „Demgegenüber sieht der Neuregelungsvorschlag die Getrenntschreibung als Normalfall an“). Gallmann und Sitta (1996, S. 106) sprechen jedoch zutreffend von der „uralten allgemeinen Faustregel“, daß im Zweifelsfall getrennt zu schreiben sei. Neu ist nur die Absicht der Reformer, die Getrenntschreibung auszuweiten oder, mit einem oft zu lesenden Ausdruck, der Tendenz zur Zusammenschreibung „entgegenzuwirken“. Damit stellt die Reform sich allerdings in einen Gegensatz zum „wohldokumentierten Trend zur Univerbierung in der gesprochenen und der geschriebenen Sprache in den letzten 500 Jahren“ (Günther 1997, S. 11; Günthers Begrifflichkeit ist, wie man sieht, eine etwas andere als meine, aber darauf kommt es hier nicht an). Hartmut Günther sieht voraus: „Die Kinder werden ab 1998 die radikale Getrenntschreibung lernen. Man wird ihnen die Regel als solche vielleicht leichter vermitteln, den Sinn der GZS (Getrennt- und Zusammenschreibung) aber wohl kaum mehr erklären können“ (ebd. S. 13). Besonders wichtig scheint mir sein Hinweis, daß eine Regel, die keine zugrunde liegende sprachliche Regularität wiedergibt, kaum **intuitiv** gelernt werden kann. Gerade dies dürfte aber neben der relativ unwichtigen und leicht wieder vergessenen formalen Instruktion der eigentliche Königsweg zur Rechtschreibsicherheit sein. Sie wird daher auch überwiegend weniger durch Schreiben als durch Lesen erworben - ein Gesichtspunkt, den die Reformer, wie wir immer wieder beobachten, grundsätzlich vernachlässigen.

Die Tendenz zur Zusammenschreibung und Zusammenrückung ist auch nicht auf das Deutsche beschränkt. So macht Gustav Korlén darauf aufmerksam, daß viele der fraglichen deutschen Wörter im Schwedischen genaue Entsprechungen haben: *uppseendeväckande* (*aufsehererregend*), *krigförande* (*kriegführend*), *djuplodande* (*tiefschürfend*), *almängiltig* (*allgemeingültig*), *lättförståelig* (*leichtverständlich*), *välbekant* (*wohlbekannt*), *tilfredsställa* (*zufriedenstellen*) u.v.a.

(3) Soweit dies möglich ist, werden zu den Regeln formale Kriterien aufgeführt, mit deren Hilfe sich entscheiden lässt, ob man im betreffenden Fall getrennt oder ob man zusammenschreibt. So wird zum Beispiel stets zusammengeschrieben, wenn der erste oder der zweite

Bestandteil in dieser Form als selbständiges Wort nicht vorkommt (wie bei *wissbegierig*, *zuinnerst*). So wird zum Beispiel stets getrennt geschrieben, wenn der erste oder der zweite Bestandteil erweitert ist (wie bei *viele Kilometer weit*, aber *kilometerweit*; *irgend so ein*, aber *irgendein*).

Kommentar:

(Als Text betrachtet, ist dieser Abschnitt etwas seltsam gebaut. Das zweimalige Anheben mit „So wird zum Beispiel ...“ wirkt inkohärent.)

Der dritte Abschnitt kündigt an, daß formale Kriterien herangezogen werden sollen. Die „formalen Kriterien“ sind aber keineswegs rein formal. Die Steigerbarkeit zum Beispiel (§ 34 und § 36) läßt sich erst beurteilen, wenn man bereits eine semantische Deutung vorgenommen hat.

Andererseits läßt das Regelwerk sich durchweg zwei formale Kriterien entgehen, die gerade in diesem Kapitel außerordentlich nützlich wären:

1. den Betonungsunterschied (*aneinander hängen* vs. *aneinanderhängen*); die Betonung wird nur unter § 33 erwähnt, wo die Erwähnung jedoch überflüssig ist, da die untrennbaren Verben schon anderweitig hinreichend abgegrenzt sind. (Erst in der Verteidigungsschrift von Gerhard Augst und Burkhard Schaefer [„Rechtschreibreform - Eine Antwort an die Kritiker“, Stuttgart 1997] tritt das Kriterium der Betonung plötzlich auf. Dort vermeiden sie es auch, von den trennbaren Verben als „Zusammensetzungen“ zu sprechen. Im „Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission vom Dezember 1997 wird das Betonungskriterium sogar ins Zentrum gerückt; die KMK wollte von dieser späten Einsicht bekanntlich nichts wissen und lehnte die Korrekturen am 26./27.2.1998 rundweg ab; Näheres im Anhang.)
2. die Nichtunterbrechbarkeit der Verbzusatzkonstruktion. Bei den zusammengesetzten Adjektiven kommt noch hinzu, daß sie oft als Ganzes steigerbar oder intensivierbar sind - ein wirklich rein formales Kriterium, dessen Vernachlässigung sich fatal auswirkt. Näheres unten zu § 36.

Bei *irgend so ein* wird leider nicht gesagt, ob nach Ansicht der Autoren der erste oder der zweite Bestandteil erweitert ist (*irgend so* oder *so ein*?).

Die Einleitung zum „Verb“ bringt dann die Unterscheidung untrennbarer und trennbarer Zusammensetzungen, also eine Unterscheidung **innerhalb** der Kategorie „Zusammensetzung“, während die „trennbaren Zusammensetzungen“ in Wirklichkeit entgegen ihrer Bezeichnung zu den Wortgruppen gehören.

Die übliche Rechtschreibung regelt die Getrennt- und Zusammenschreibung, wie die Einleitung zu diesem Abschnitt im Duden sagt, „nicht endgültig“ in allen Bereichen. R 205 ist so formuliert („in der Regel“), daß man die Zusammenschreibung gewisser Verbindungen als Lizenz verstehen kann, durch die aber die grundsätzliche Getrenntschrift, die für Zweifelsfälle ausdrücklich empfohlen wird, in jedem Falle auch zulässig bleibt. Die Neuregelung verbietet dagegen die Zusammenschreibung für zahlreiche Fälle,

in denen sie bisher zulässig war.

§ 33

Substantive, Adjektive oder Partikeln können mit Verben untrennbare Zusammensetzungen bilden. Man schreibt sie stets zusammen.

Kommentar:

Das erste Unterkapitel widmet sich dem Verb und fährt sogleich auf dem zu Beginn eingeschlagenen Irrweg fort, indem es die Lehre von den „trennbaren Zusammensetzungen“ aufgreift, die in der deutschen Grammatik so viel Schaden angerichtet hat. Erst die irrige Ansetzung „trennbarer Verben“ rechtfertigt es, daß in § 33 eigens die Zusammenschreibung „untrennbarer Zusammensetzungen“ gelehrt wird. Zusammensetzungen werden im Deutschen immer zusammengeschrieben, das hätte man hier gar nicht besonders auszuführen brauchen. Es genügt ja, daß Verbformen wie *maßregelt*, *frohlockt*, *danksagt*, *staubsaugt* usw. als Wortgruppen (*er Maß regelt*, *er froh lockt* usw.) gar nicht konstruierbar wären. Vollends überflüssig ist die Bestimmung, daß untrennbare Zusammensetzungen stets zusammengeschrieben werden.

Ein rechtsschreibliches Problem entsteht hier also nicht. Hingegen hätte Erwähnung verdient, daß unter den Verbzusammensetzungen solche sind, die ihr zweites Partizip mit zwischengeschaltetem Präfix *ge-* bilden: *notgelandet*, *zwangsgeräumt*. Diese und andere Verbzusammensetzungen, die man besonders in den Fachsprachen findet, werden überhaupt etwas lieblos abgefertigt. Man erkennt das auch daran, daß das Wörterverzeichnis u. a. die Beispielwörter *sandstrahlen* und *punktschweißen* aus § 33 sowie *hochrechnen* aus § 34 nicht enthält, obwohl es der selbstverständliche Vorsatz der Reformer war, alle Beispielwörter des Regelwerks in dieses Verzeichnis aufzunehmen.

Die Formulierung, daß Wörter der genannten Kategorien mit Verben solche Zusammensetzungen bilden können, ist so problematisch wie ähnliche Ausdrucksweisen an anderen Stellen. Ganz überwiegend handelt es sich um historisch längst festgewordene Wortbildungen und nicht um produktive Verfahren, die dem Sprecher ohne weiteres zu Neubildungen zur Verfügung stünden wie die Verfahren in § 34, die mit genau denselben Worten dargestellt werden.

§ 34

Partikeln, Adjektive oder Substantive können mit Verben trennbare Zusammensetzungen bilden. Man schreibt sie nur im Infinitiv, im Partizip I und im Partizip II sowie im Nebensatz bei Endstellung des Verbs zusammen.

Zu Verbindungen mit dem Verb *sein* siehe § 35.

Dies betrifft

(1) Zusammensetzungen aus Partikel + Verb mit den folgenden ersten

Bestandteilen:

ab- (Beispiele: *abändern, abbauen, abbeißen, abbestellen, abbiegen*),
an-, auf-, aus-, bei-, beisammen-, da-, dabei-, dafür-, dagegen-, daher-,
da-hin-, daneben-, dar-, daran-/dran-, darein-/drein-,
darnieder-/danieder-, darum-, davon-, dawider-, dazu-, dazwischen-,
drauf-, drauflos-, drin-, durch-, ein-, einher-, empor-, entgegen-,
entlang-, entzwei-, fort-, gegen-, gegenüber-, her-, herab-, heran-,
herauf-, heraus-, herbei-, herein-, hernieder-, herüber-, herum-,
herunter-, hervor-, herzu-, hin-, hinab-, hinan-, hinauf-, hinaus-,
hindurch-, hinein-, hintan-, hintenüber-, hinterher-, hinüber-, hinunter-,
hinweg-, hinzu-, inne-, los-, mit-, nach-, nieder-, über-, überein-, um-,
umher-, umhin-, unter-, vor-, voran-, vorauf-, voraus-, vorbei-, vorher-,
vorüber-, vorweg-, weg-, weiter-, wider-, wieder-, zu-, zurecht-, zurück-,
zusammen-, zuvor-, zuwider-, zwischen-

Auch: *auf- und abspringen, ein- und ausführen, hin- und hergehen* usw.

E1: Aber als Wortgruppe: *dabei* (bei der genannten Tätigkeit) *sitzen*, *daher* (aus dem genannten Grund) *kommen*, *wieder* (erneut, nochmals) *gewinnen*, *zusammen* (gemeinsam) *spielen* usw.

Kommentar:

Die Unterstreichungen sind von mir hinzugefügt und zeigen an, welche Partikeln gegenüber der Fassung von 1989 hinzugekommen sind. Damals sah die Liste so aus:

ab, abseits-, abwärts-, an-, auf-, aufwärts-, aus-, bei-, beisammen-, da-, dabei-,
dafür-, dagegen-, daher-, dahin-, dahinter-, daneben-, dar-, daran-,
darauflos-/drauflos-, darüber-, darunter-/drunter-, davon-, davor-, dazu-,
durch-, ein-, einher-, empor-, entgegen-, fort-, gegenüber-, her-, herab-,
heran-, heraus-, herbei-, herein-, herüber-, herum-, herunter-, hervor-, hin-,
hinab-, hinauf-, hinaus-, hinein-, hinunter-, hinzu-, inne-, los-, mit-, nach-,
rückwärts-, seitwärts-, über-, um-, umher-, unter-, vor-, voran-, voraus-,
vorbei-, vorher-, vorüber-, vorwärts-, weg-, wider-, wieder-, zu-, zurecht-,
zurück-, zusammen-, zuvor-, zuwider-

Die unterstrichenen Formen sind 1996 herausgefallen. Gegenüber der Fassung von 1995 ist 1996 *ran* weggefallen, *da(r)nieder* hinzugekommen.

§ 34 ist folgendermaßen aufgebaut: Die erste Hälfte (bis E2 einschließlich) gibt an, wann zusammengeschrieben wird. Unter E3 werden die Fälle von Getrennschreibung spezifiziert, obwohl sie sich aus der restriktiv zu verstehenden Aufzählung der Zusammenschreibungsfälle von selbst ergeben. Die zweite Hälfte ist also eigentlich überflüssig - bis auf eine, wie wir sehen werden, hineingeschmuggelte, äußerst folgenreiche Ausnahme. E4 ist eine Beliebigkeitsklausel, die sich ausschließlich auf (2.2) und E3 (3) bezieht und daher hinter letzterem stehen müßte. Der logische Aufbau des Paragraphen ist also durch die Darbietungsweise einigermaßen verdunkelt. (Der Verweis auf E3 statt E4 am Ende von (2.2) ist wahrscheinlich ein Versehen; er findet sich allerdings schon in der

Fassung von 1995.)

Die Formulierung *können ... bilden* im Haupttext des Paragraphen ist nicht eindeutig, da sie zu dem Schluß verführen könnte, es sei den Sprachteilhabern freigestellt, von Fall zu Fall oder von Partikel zu Partikel solche „Zusammensetzungen“ zu bilden und infolgedessen zusammenzuschreiben oder auch nicht. Die Regel wäre dann eine Kann-Bestimmung. Das ist keine ganz abwegige Deutung, wenn man an die Vorbemerkung denkt, die die „Verwendung als Wortgruppe oder als Zusammensetzung“ zumindest in einigen Fällen von der „Aussageabsicht des Schreibenden“ abhängig macht. Auch die Regeln zur Worttrennung stellen, wie wir sehen werden, das Vorgehen in bestimmtem Umfang dem Wollen und Können des einzelnen Schreibers anheim. So ist unsere Regel aber offenbar nicht zu verstehen. Sie soll vielmehr besagen, daß bestimmte Wörter unter bestimmten Bedingungen mit Verben „trennbare Zusammensetzungen“ bilden und andere nicht. Daraus ergibt sich die doppelte Aufgabe, erstens die in Frage kommenden Wörter und zweitens die Bedingungen genauer zu bestimmen.

Die Regel führt die irrige Auffassung von den „trennbaren Verben“ fort, indem sie von Zusammensetzungen spricht, wo es sich in Wirklichkeit um zusammengeschriebene Wortgruppen handelt. Diese Kritik braucht im folgenden nicht jedesmal wiederholt zu werden.

Der erste Versuch, die erste der beiden genannten Aufgaben zu lösen, besteht in der listenförmigen Aufzählung der zusammenzuschreibenden Partikeln. Die Liste ist geschlossen. Das heißt, daß nur die angeführten Partikeln mit Verben zusammengeschrieben werden dürfen. *Dabei, dafür, dagegen, daneben und dazwischen* sind angeführt, nicht aber *dahinter, darin, darüber, darunter* und *davor*. Es muß also künftig geschrieben werden: *dazwischentreten*, aber *darunter treten*; *danebenschreiben*, aber *darüber schreiben*; *dazwischenkommen*, aber *dahinter kommen*. Ferner ist zu schreiben *hintenüberfallen, -kippen* usw., aber *vornüber fallen* usw. Es ist nicht zu erkennen, warum die einen Partikeln aufgeführt sind und die anderen nicht.

Das Verhältnis von synkopierten und nichtsynkopierten Formen ist aus unerfindlichen Gründen in dreierlei Weise geregelt:

- ;Bei *daran* und *darein* hat man die Wahl zwischen der vollen und der verkürzten Form: *darangehen* oder *drangehen*, *dareinsetzen* oder *dreinsetzen*.
- ;Bei *darauf*, *darauflos* und *darin* sind nur die synkopierten Formen zur Zusammenschreibung vorgesehen, die Vollformen müssen getrennt geschrieben werden: *drauflegen*, *drinsitzen*, *drauflosreden*, aber *darauf legen*, *darin sitzen*, *darauflos reden*.
- ;Das amtliche Wörterverzeichnis legt fest, daß *drunter* und *drüber* mit Verben zusammengeschrieben werden können: *drunterstellen ...*, *drüberfahren ...* (während *darunter stellen* und *darüber fahren* laut Wörterverzeichnis getrennt geschrieben werden müssen) und beruft sich in beiden Fällen auf § 34 (1). Dort sind die Partikeln *drunter* und *drüber* aber nicht aufgeführt.

Folglich ist die Zusammenschreibung nicht zulässig. Allerdings ist ohnehin nicht einzusehen, warum die synkopierten Formen anders behandelt werden sollen als die nichtsynkopierten.

E1 bestimmt, daß aus demselben Material gebildete Fügungen „als Wortgruppe“ getrennt geschrieben werden. Da die Unterscheidung von Wortgruppe und Zusammensetzung verfehlt ist, muß man sich anhand der Beispiele zusammenreimen, was gemeint sein könnte. Das erste Beispiel legt folgende Deutung nahe: *wenn er übt und dabei sitzt*, aber: *wenn er übt und seine Mutter dabeisitzt*. Es handelt sich also um den Unterschied zwischen Adverbial und Verbzusatz. Das Adverbial steht nur zufällig in unmittelbarem Kontakt zum Verb, vgl. *wenn er übt und dabei auf einem Klavierstuhl sitzt*. Dagegen ist für den Verbzusatz die im allgemeinen nicht unterbrechbare Kontaktstellung kennzeichnend. Auch die Betonungsmuster sind verschieden. Zum semantischen Unterschied läßt sich vorläufig festhalten, daß im ersten Fall ein Sitzen ausgesagt wird, im zweiten aber ein Dabeisitzen. Die Klavierlehrerin mag der Mutter des kleinen Hans empfohlen haben, bei dessen Klavierübungen *dabeizusitzen*, nicht aber dürfte sie gesagt haben: „Sie sollten sitzen, wenn Ihr Sohn übt!“

In derselben Weise sind die anderen Beispiele zu deuten. Es bleibt allerdings unklar, warum die sprachlichen Tatsachen nicht beim Namen genannt, sondern in bloßen Beispielen versteckt sind. Dieter Nerius zumindest scheint den Unterschied zwischen Adverbial und Verbzusatz („trennbarem Versteil“, wie er es nennt) durchaus erkannt zu haben, doch macht dann wieder seine Aussage stutzig, in formelhaften Doppelungen würden die „trennbaren Versteile“ vom Verb getrennt geschrieben: *durch und durch gehen, nach und nach verblassen ...* (1989, S. 137). Bei *nach und nach* handelt es sich ja gerade nicht um einen Verbzusatz.

Das amtliche Wörterverzeichnis versucht seinerseits, die Regel 34 (1) samt E1 auf die Verbzusatzkonstruktionen anzuwenden, gelangt aber meist nicht über schwer interpretierbare Ungleichungen hinaus. So heißt es beispielsweise:

d[a]rein $\cup$ setzen ... § 34(1) $\nrightarrow$ darein setzen

dawider $\cup$ reden § 34(1) $\nrightarrow$ dawider reden

dazu $\cup$ gehören § 34(1) $\nrightarrow$ dazu gehören

Bei *dawiderreden* und *dazugehören* sind die Ungleichungen anschließend mit vertauschten Seiten ein zweites Mal angeführt, bei *dareinsetzen* nicht. In anderen Fällen, z. B. *dazulernen*, ist auf den Eintrag einer getrennt zu schreibenden Version ganz verzichtet worden, obwohl es genau analog zu *dabei* („bei der genannten Tätigkeit“) *sitzen* zweifellos auch *dazu* („zusätzlich“) *lernen* geben muß.

Für *dareinsetzen* kann man sich eine Verwendung wie die folgende denken: *sie hat ihren Ehrgeiz, ihren Stolz dareingesetzt, als Erste fertig zu sein* (Duden). Bertelsmann gibt ein ähnliches Beispiel, Aldi und Eduscho haben das Verbgefüge überhaupt nicht, obwohl es doch im amtlichen Wörterverzeichnis

steht. Für die getrennt geschriebene Form hat Duden kein Beispiel gefunden, Bertelsmann gibt an: *wir können uns alle darein setzen*. Die Interpretation ist schwierig, zumal keine Betonung angegeben ist. Wahrscheinlich soll man an ein vorher erwähntes Boot oder dergleichen denken, auf das anaphorisch Bezug genommen wird; *darein* wäre dann etwa wie *hinein* zu verstehen.

Bei *dagegenhalten* wird im Wörterverzeichnis eine semantische Unterscheidung angedeutet: Zusammengeschrieben wird, wenn es bedeutet 'vorhalten, erwidern'. Die Getrenntschreibung soll bedeuten 'gegen die bezeichnete Sache halten'. Dies läuft auf den Unterschied zwischen übertragenem und wörtlichem Gebrauch hinaus, da das Erwidern sich ebenfalls gegen eine bezeichnete Sache richtet, allerdings nicht gegen einen konkreten Gegenstand. Im übrigen widerspricht das semantische Kriterium dem ganzen Ansatz, dem ja gerade nachgerühmt wird, unterschiedliche Schreibweisen nicht mehr auf die Unterscheidung wörtlicher und übertragener Bedeutung zu gründen. (Vgl. unten zu *richtiggehend*.)

Bei *dafürhalten* und *dafür halten* sollen sich die Bedeutungen 'meinen' und 'für jemanden/etwas halten' unterscheiden lassen, doch ist dies schon wegen der unterschiedlichen Betonung keine mit *dagegenhalten* vergleichbare Konstruktion.

Das Beispiel *wieder* (erneut, nochmals) *gewinnen* hat viel Verwirrung angerichtet. Die Lexikographen haben sich wahrscheinlich an die ältere Dudenliteratur erinnert gefühlt, die den Unterschied zwischen getrennt und zusammengeschiedenen Gebilden aus *wieder* + Verb auf den Bedeutungsunterschied zwischen 'zurück' und 'erneut, nochmals' zu gründen versuchte. Danach sollte zusammengeschieden werden, wenn *wieder* entweder die Bedeutung 'zurück' hat (Geborgtes *wiedergeben*, Verlorenes *wiederfinden*) oder wenn es zwar die Bedeutung 'erneut, nochmals' hat, durch die Verbindung aber ein „neuer Begriff“ entstanden ist, was auch als „übertragener Gebrauch“ gedeutet wurde (einen Verzweifelten *wiederaufrichten*). Getrenntschreibung tritt ein, wenn *wieder* einfach 'erneut, nochmals' bedeutet (ein zerstörtes Denkmal *wieder aufrichten*). Die Beispiele zeigen schon, daß diese Unterscheidung sich nicht durchführen läßt. *Wiederfinden* ist nicht ohne Gewalttätigkeit auf den gemeinsamen Nenner 'zurück' zu bringen, und man kann Denkmäler ebenso wie Verzweifelte sowohl *wieder aufrichten* als auch *wiederaufrichten*. Im einen Fall handelt es sich um eine *Aufrichtung*, im anderen um eine *Wiederaufrichtung*; die Metaphorik hat mit der Struktur des Gefüges gar nichts zu tun. Außerdem ist in der älteren Literatur regelmäßig das untrennbare Verbkompositum *wiederholen* in die Darstellung gemischt, ein Fehler, der hier nicht weiter untersucht werden soll. Die bisher gültige Beschreibung der Verhältnisse war zweifellos unzulänglich, allerdings spielte sie in der Praxis keine überragende Rolle, da der Sprachteilhaber aufgrund von Betonungsunterschieden und intuitiver Erfassung ihrer eigentlichen Ratio sehr wohl imstande war, von der Zusammenschreibung einen vernünftigen Gebrauch zu machen.

Die Anwendung der traditionellen Deutung („erneut, nochmals“) auf die Neuregelung hat im Duden zu einer Fülle von neuen Getrenntschreibungen geführt,

darunter auch *wieder sehen* anstelle des bisherigen *wiedersehen*. Dies hat viel Unmut gegen die Reform selbst erregt. Zur Verteidigung des Regelwerks ist vorgebracht worden, es handele sich um eine Fehldeutung, und das trifft offenbar auch zu. Der Verbzusatz in *wiedersehen* muß wie bisher mit dem Verb zusammengeschrieben werden. Daß sich aber praktisch alle Wörterbücher der Fehldeutung angeschlossen haben (Bertelsmann erst nach einigem Zögern), ist auf die Unklarheit der Regelformulierung und auf ihre allzu deutliche Anlehnung an den Wortlaut der bisherigen Regelung („erneut, nochmals“) zurückzuführen. Denn während dieser Wortlaut übernommen worden ist, blieb die freilich unklare Zusatzbestimmung, daß ein „neuer Begriff“ entsteht, in der Neuregelung unerwähnt, so daß in E1 ausschließlich die als Paraphrase in Klammern angeführte Bedeutung 'erneut, nochmals' als Kriterium übrigblieb, noch dazu mit einem Verb wie *gewinnen*, das mühelos in beide Konstruktionen eingeht, während die Anwendung auf *sehen* nicht ohne weiteres gelingt. Wäre der Verbzusatz begrifflich vom Adverbial abgegrenzt und wäre außerdem noch auf das Betonungsmuster und die Nichtunterbrechbarkeit der Verbzusatz-Konstruktion hingewiesen worden, so hätte es nicht bei diesem und vielen anderen Verbgefügen eine solche Menge von fehlerhaften Wörterbucheinträgen gegeben.

Die Folge dieser Versäumnisse ist, daß zahlreiche auseinandergerissene Schreibungen wie *wiedergutmachen*, *wiederherstellen*, *wiedervereinen* usw. so bald wie möglich wiederhergestellt, die Wörterbücher also neu gedruckt werden müssen. Das gilt auch für Sprachbücher, die sich der Fehldeutung angeschlossen haben. Die Reformer haben dies inzwischen zugegeben, doch sollen auf Beschluß der KMK vom 26./27. Februar 1998 die von der zwischenstaatlichen Kommission für „unumgänglich“ gehaltenen Korrekturen einstweilen nicht durchgeführt, sondern an den Schulen die anerkannt falschen Regeln unterrichtet werden.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß Einträge vom Typ *wiedersehen* → *wieder sehen*, wie wir sie massenweise in den neuen Wörterbüchern finden, von vornherein unzulässig sind, da es weder den Lexikographen noch den Rechtschreibreformern erlaubt ist, Lexeme aus dem deutschen Wortschatz zu entfernen und durch anders betonte, also tatsächlich **andere**, zu ersetzen.

Die Wörterbücher versuchen in unterschiedlicher Weise, sich auf die merkwürdige Liste einen Reim zu machen. Duden stellt eine Reihe offenbar vergessener Partikeln zu einer Gruppe von Ausnahmen zusammen:

„Bei den Adverbien *dahinter*, *darin*, *darüber*, *darunter*, *davor* gilt generell Getrennschreibung, bei den umgangssprachlichen Kurzformen *drin*, *drüber*, *drauf*, *drunter* jedoch auch Zusammenschreibung.“ (R 38)

Die Liste der Ausnahmen ist natürlich auch nicht vollständig, da sie Wörter wie *vornüber* nicht enthält. Außerdem versucht der Duden, die in der Tat unerträglichen Widersprüche zwischen § 34 und dem Wörterverzeichnis dadurch zu versöhnen, daß er die Zusammenschreibung der Kurzformen als Kann-Bestimmung („auch“) interpretiert - ob mit Recht, sei dahingestellt. Ein

zweiter Versuch, die verwirrenden Einträge auf einen Nenner zu bringen, wird im Wörterbucheil des Duden unternommen. Er interpretiert die Regel so, daß *drinsitzen* (und nur diese synkopierte Form) eine redensartliche Variante von *in der Patsche sitzen*, *darin sitzen* jedoch wörtlich zu verstehen sei. In einer ganz anderen, zwar trivialen, aber gerade deshalb eher mit § 34 E1 übereinstimmenden Dimension unterscheidet Duden: *Er kann nicht davon lassen*, aber *er soll die Finger davonlassen*. (Die Verteilung der Akzente ist fragwürdig, da es nicht nur um die Binnenstruktur des Pronominaladverbs geht, sondern auch um die Betonung des Verbs.) Ebenso Eduscho: *Er soll eines davon ziehen* (z. B. von den Losen) und *Er soll davonziehen*. Das Fehlen von *davor* in der Partikelliste wird in diesem Wörterbuch so interpretiert: „Eine solche Bedeutungs differenzierung ist bei dem Adverb *davor* nicht (mehr) gegeben; es wird daher stets vom Verb getrennt geschrieben: *davor hängen*; *davor laufen*; *davor schieben*; *davor stellen*.“ Man kann aber durchaus unterscheiden *Er soll davor* (= vorher) *hängen* und *Das Schloß soll davorhängen* (= vor der Tür). Beides wäre auch mit dem Kausativverb *hängen* möglich. Wie sehr die ältere Dudenliteratur gerade mit ihrem fragwürdigsten Teil, dem Lehrstück von der „übertragenen Bedeutung“, auf die Neuregelung eingewirkt hat, läßt sich allenthalben greifen. Betrachten wir die eben erwähnte Partikel *davor* und zum Vergleich die Partikel *daneben*, und zwar gerade weil letztere in der Liste enthalten ist, erstere dagegen nicht.

Davor: Als Richtungszusatz wurde *davor* mit dem Verb zusammengeschrieben: *davorschieben* usw. Der Rechtschreibduden sah Getrennschreibung bei Kontrastierung im pronominalen (deiktischen) Teil vor: *nicht davor, sondern hiervor liegen*. Im Duden-Universalwörterbuch (DUW) wurde auch dann Getrennschreibung verlangt, wenn der Kontrast im präpositionalen Teil der Partikel lag: *Ich würde den Stuhl davor stellen, nicht daneben*. Eine nicht besonders überzeugende Lösung, da sich durch die Kontrastierung nichts am Verhältnis von Verbzusatz und Verb ändert.

Daneben: Dieses Wort steht in der Liste der Partikeln, die mit einem Verb zusammengeschrieben werden können. Außerdem muß nach E1 mit der Möglichkeit der Getrennschreibung gerechnet werden, nach Analogie des dort angeführten Musters „*dabei* (bei der genannten Tätigkeit) *sitzen*“. Also: *daß er studiert und daneben kellnert*, aber: *daß sie im Bett liegt und er danebensitzt*.

Amtl. Wörterverzeichnis:

„daneben [sein § 35; fallen, gehen, greifen, liegen, schießen ... §34 E1; stehen (*neben dem bezeichneten Ort stehen*) ... § 34 E1 ≠ danebenstehen]

daneben $\cup$ benehmen, ...gehen, ...greifen, ...schießen, ...stehen (*sich nicht hineinversetzen können*) ... § 34(1) ≠ daneben stehen“

Duden 20. Aufl.:

„*Getrennschreibung* (da, 1 u. R 206): daneben (neben dem/den bezeichneten Ort od. Gegenstand) gehen, liegen, stellen; ich will den Stuhl daneben stellen;
Zusammenschreibung (da, 2 u. R 295): z. B. danebengreifen, danebenschießen; (...) danebengehen (*ugs. für* mißlingen) (...) danebenhauen ([am Nagel]

vorbeihauen; *ugs. für* aus der Rolle fallen, sich irren (...)“

Hiernach könnte man meinen, daß nur der übertragene Gebrauch Zusammenschreibung zur Folge hat; die Erläuterung mit dem Nagel wäre dann nur als etymologische Herleitung der Wendung zu deuten.

Duden 21. Aufl.:

„daneben (neben dem/den bezeichneten Ort od. Gegenstand) gehen, liegen, stellen usw.; ich will den Stuhl daneben stellen; vgl. aber danebenbenehmen, danebengehen usw. (...)“

(Hinzufügungen gegenüber der 20. Aufl. sind von mir unterstrichen. Bei den Beispielen hat die Redaktion *danebenfallen* getilgt.)

Bertelsmann 1996 (Kasten):

„danebenstehen/daneben stehen: Zusammensetzungen aus Partikeln wie daneben und Verben werden in den unflektierten (nicht gebeugten) Formen zusammengeschrieben: *in der Diskussion danebenstehen* (= sich nicht hineinversetzen können). Ebenso: *danebenbenehmen, danebengehen, danebengreifen, danebenschießen*, → § 34 (1) - Als Wortgruppe wird das Gefüge jedoch getrennt geschrieben: *Er hat daneben gestanden*. Ebenso: *daneben sein, daneben gehen, daneben liegen, daneben schießen*. → § 34 E1.“

Im Wörterverzeichnis hat Bertelsmann:

„daneben gehen: neben jmdm. oder etwas gehen; *aber*: danebengehen (...) danebenhauen (...) das Falsche tun, mit einem Vorschlag danebenhauen; *aber*: er hat am Nagel daneben gehauen.“

Eduscho:

„**daneben** Uw.: neben etwas **danebenbenehmen; daneben fallen; -springen* intr. **danebengehen* intr.: vorbeigehen, missglücken; *daneben gehen*: an der Seite neben **danebengreifen, -liegen, -hauen* intr. verpfuschen, sich irren; *daneben hauen*: nicht treffen **daneben liegen*: an der Seite liegen“ (Die Schreibung und Deutung von *daneben hauen* ist sicher falsch, müßte übrigens auch als neu markiert werden.)

Bei Aldi (= Bunting) wird *danebenfallen* ganz durch *daneben fallen* ersetzt, *danebengehen* bleibt nur in der Bedeutung „nicht treffen“ zusammen, ebenso *danebengreifen, danebenhauen, danebenschießen*. *Danebenstehen* ist gar nicht aufgenommen (obwohl im amtlichen Wörterverzeichnis angeführt). Allerdings ist die konkrete Bedeutung bei *daneben gehen* als „nicht treffen“ umschrieben, nicht etwa wörtlich „neben etwas oder jemandem/jemanden gehen“.

Es gehen also überall durcheinander die adverbiale und die Verbzusatz-Funktion einerseits und die konkret-räumliche oder wörtliche und die übertragene Verwendung andererseits.

Danebenstehen im Sinne von „sich nicht hineinversetzen können“ ist nicht einmal im achtbändigen Duden enthalten. Das Bertelsmann-Beispiel *in der Diskussion danebenstehen* klingt ungebräuchlich wie eine ad hoc gefundene Metapher.

Daneben liegen (neben etwas Genanntem) wird von einem offenbar nichtdeikti-

schen und nichtphorischen *danebenliegen* unterschieden: *Du kannst nicht ganz danebenliegen*. Das amtliche Wörterverzeichnis gibt hier eine andere Deutung als im Regelwerk vorgezeichnet, eher im Sinne der alten Dudenliteratur. Völlig verworren Bertelsmann: „*Er hat am Nagel daneben gehauen*.“ Dagegen bleibt im Duden alles beim alten.

Für die Zusammenschreibung kandidieren offenbar die Richtungszusätze bei Bewegungsverben sowie alle geeigneten Zusätze bei Positionsverben. Die Richtungszusätze stehen - wie die Richtungsangaben überhaupt - dem Verb ohnehin am nächsten. Sie machen fast jedes Verb zu einem Bewegungsverb (bzw. Transportverb, wenn noch eine Akkusativposition vorhanden ist): *danebenknallen* usw. Lokale Verbzusätze treten zu Positionsverben, d. h. zu *stehen, liegen, sitzen, hängen, kleben, haften, wohnen* und *stecken*. Es sind dieselben, die als Infinitive mit *bleiben* verbunden werden; dies gilt außerdem noch für *bestehen* und *leben*. Man kann daher sagen: *weil er danebensteht*, aber nicht **weil er danebenwartet*; vgl. *er bleibt stehen*, aber nicht **er bleibt warten*.

Es zeigt sich also, daß die Neuregelung mit ihren kaum eindeutig interpretierbaren Regeln zu einem unerhörten Chaos in den Wörterbüchern geführt hat.

E2 legt fest, daß auch *haben* und *werden* mit den genannten Partikeln zusammengeschrieben werden, nicht aber *sein*. Letzteres wird sogar in einem eigenen Paragraphen (§ 35) festgehalten, der nichts anderes als diese Beschränkung aussagt und daher nach E2 eigentlich überflüssig ist.

Die Nummern (2) und (3) geben an, welche über die Partikelliste hinausgehenden Verbzusätze noch zugelassen sein sollen:

(2) Zusammensetzungen aus Adverb oder Adjektiv + Verb, bei denen

(2.1) der erste, einfache Bestandteil in dieser Form als selbständiges Wort nicht vorkommt, zum Beispiel:

fehlgehen, fehlschlagen, feilbieten, kundgeben, kundtun, weismachen

Kommentar:

Hier fragt man sich, wie die Wortart des ersten Bestandteils („Adverb oder Adjektiv“) bestimmt werden kann, wenn dieser als selbständiges Wort nicht vorkommt. Außerdem kommt *feil* durchaus als selbständiges Adjektiv vor, und *fehl* ist immerhin in *fehl am Platz* belegbar, *kund* u. a. in *kund und zu wissen tun*. (Ob hier künftig ein Bindestrich zu setzen ist: *kund- und zu wissen tun*? Die Wörterbücher rechnen nicht damit.) Da laut Wörterverzeichnis auch *kehrt-machen* hierher gehört, müßte *kehrt* ebenfalls ein Adjektiv oder ein Adverb sein. 1995 enthielt die Liste übrigens noch das Verb *brachliegen*, doch haben sich die Verfasser offenbar inzwischen davon überzeugt, daß *brach* auch als selbständiges Adjektiv vorkommt, und so ist es wieder gestrichen worden. Vielleicht wäre dies mit *feil* auch bald geschehen. Allerdings wird *brachliegen* auch nach der Neuregelung von 1996 zusammengeschrieben, doch ist es laut Wörterverzeichnis zur nächsten Gruppe (2.2.) zu stellen (zu Unrecht, wie wir sehen werden).

(2.2) der erste Bestandteil in dieser Verbindung weder erweiterbar noch steigerbar ist, wobei die Negation *nicht* nicht als Erweiterung gilt, zum Beispiel:

bereithalten, bloßstellen, fernsehen, festsetzen, (= bestimmen), freisprechen (= für nicht schuldig erklären), gutschreiben (= anrechnen), hochrechnen, schwarzarbeiten, totschiagen, wahrsagen (= prophezeien)

Zu Zweifelsfällen siehe § 34 E3.

Kommentar:

Unter (2.2) wird festgelegt, daß Adjektive und Adverbien dann mit Verben zusammengeschrieben werden (müssen oder können?), wenn sie „in dieser Verbindung weder erweiterbar noch steigerbar“ sind. Wie die offene Beispielliste zeigt, fallen darunter einerseits Rückbildungen wie *schwarzarbeiten, fernsehen* (die Wörterbücher fügen *blindfliegen* und noch ein paar andere hinzu), andererseits die zahlenmäßig bedeutendere Gruppe von Konstruktionen mit Objektsprädikativen, insbesondere Resultativzusätzen: *bereithalten, bloßstellen, festsetzen* usw. Das entspricht dem bisherigen Gebrauch, doch ist das Kriterium in folgenreicher Weise neu gefaßt.

Das Kriterium stammt letzten Endes aus der herkömmlichen Dudenregelung, wo es allerdings nicht sehr systematisch durchgeführt war. Vielmehr fand sich hier und da ein Hinweis, daß die Erweiterung und die Steigerung ein Hindernis für die Zusammenschreibung darstellten: *schwernehmen*, aber *zu schwer nehmen* (Mentrup 1968, S. 133; Zweifelsfälle S. 763; Richtiges und gutes Deutsch S. 787f.: „bei Steigerung des Adjektivs wird meist getrennt geschrieben“, mit Hinweis auf Ausnahmen wie *näherliegen*). Der entscheidende Unterschied zur Neuregelung bestand darin, daß nicht die Erweiter- und Steigerbarkeit, sondern die tatsächliche Erweiterung und Steigerung bestimmend war. Das fragliche Wortmaterial lag also schon vor, wenn man über seine Schreibung zu befinden hatte. Die Neuregelung hingegen verlangt bereits bei den nichterweiterten und nichtgesteigerten Formen ein Gedankenexperiment: Kann diese Form erweitert oder gesteigert werden? Das ist eine außerordentliche Erschwernis, da sie dem einfachen Sprachbenutzer einen Überblick über das sprachlich Mögliche abverlangt, der selbst einem Fachmann nicht ohne weiteres zu Gebote steht. Die Folgen sieht man in den Wörterbüchern.

Dieses Kriterium führt zu einer großen Zahl von Neuschreibungen, da die bisherige Zusammenschreibung offenbar intuitiv an die Funktion der Verbzusätze - zum Beispiel und vor allem als Objektsprädikative - gebunden war, nicht aber an eine formale Eigenschaft wie die Erweiter- und Steigerbarkeit, von der nicht einzusehen ist, was sie mit der Zusammenschreibung zu tun haben könnte. Wahrscheinlich ist daran gedacht, daß diese formale Eigenschaft auf eine gewisse Selbständigkeit des Adjektivs bzw. Adverbs hindeutet, die der „Zusammensetzung“ entgegensteht. Da es sich

jedoch in Wirklichkeit nicht um Zusammensetzungen handelt, hat dieses Kriterium keinen Wert. Denn zum Beispiel die Funktion des Resultativzusatzes hat gar nichts mit der Selbständigkeit zu tun. Man kann völlig neue Resultativkonstruktionen bilden, in denen beide Teile ihre Eigenständigkeit und Bedeutung bewahren, die aber dennoch aus funktionalen Gründen bisher jedermann ohne Zögern zusammengeschrieben hätte, etwa *warmdrehen* oder *blaureden*. Vgl.: *Die Unternehmen haben sich in den vergangenen Jahren gesundrationalisiert*. (F.A.Z. 20.8.1997) Der zwergwüchsige Kunsthistoriker Lützel sei, so schreibt eine Leserin, von seinen Eltern weniger großgezogen als *großgeliebt* worden (F.A.Z. 20.6.1998) - Die Intuition, die dem Zusammenschreiben zugrunde liegt, ist also eine andere als die von den Reformern rekonstruierte.

Außerdem verbirgt sich unter dem scheinbar rein formalen Kriterium der Erweiterbarkeit oder Steigerbarkeit natürlich auch das alte semantische Kriterium der Idiomatisierung. Das Fehlen der Erweiter- bzw. Steigerbarkeit ist oft nur ein Reflex davon und kann als Indiz der Idiomatisierung verwendet werden. Seine Erhebung zum eigentlichen Kriterium ist der Grund erheblicher Komplizierungen.

Die Erweiterbarkeit und Steigerbarkeit kann im einzelnen aus ganz verschiedenen Gründen fehlen, so daß die neuen Zusammenschreibungen eine ziemlich heterogene Gruppe bilden. Wie jedoch auch Gallmann und Sitta (1996, S. 97) feststellen, werden hier überall „versteckt neue inhaltliche Überlegungen ins Regelwerk eingeführt“. Die Orientierung an grammatischen Proben ist also nur äußerer Schein.

Bei *freisprechen* ('für nicht schuldig erklären') wird das Adjektiv deshalb nicht gesteigert, weil das Ergebnis juristisch sinnlos wäre. Immerhin könnte der Richter sich weigern, jemanden *ganz frei zu sprechen* - oder bezieht sich das Gradadverb hier gar nicht auf das Adjektiv allein, sondern auf den ganzen Verbkomplex? (Manche Verben - auch Simplicia - können ja mit *ganz* bzw. *sehr* intensiviert werden.) Diese Frage muß sich der geplagte Schreiber von Fall zu Fall ebenfalls noch stellen. Der Angeklagte mag jemanden *halb tot* und nicht *ganz tot geschlagen* haben; aber *totschlagen* wird laut (2.2) ohne Wenn und Aber zusammengeschrieben. *Bekannt machen* wird laut Regelwerk getrennt geschrieben, weil man „etwas noch bekannter machen, etwas ganz bekannt machen“ kann (§ 34 E3 [3]). Für amtliche oder eher förmliche Vorgänge gilt das nicht; hier geht es nur um den Akt der Veröffentlichung, eben die *Bekanntmachung*, nicht um den tatsächlichen Erfolg. Daher:

(Reagan) hat das vor einem Jahr noch in einem handgeschriebenen Brief an das amerikanische Volk bekanntgemacht. (F.A.Z. 5.2.1996)

Anders bei informellem, erfolgsorientiertem *bekannt machen*:

mögen die Olympischen Winterspiele 1994 Lillehammer weltweit bekannt gemacht haben (F.A.Z. 22.2.1996)

(Zur später versuchten Umdeutung durch Augst und Schaefer s. unten den Kommentar zu E3 [4].) Dasselbe gilt für *offenlegen*, das künftig getrennt ge-

schrieben werden soll. Aber Bebauungspläne oder Patentschriften werden schlicht *offengelegt*, nicht *sehr offen* oder *offener*. Für *bekannt geben* (jetzt getrennt zu schreiben) wird leider nicht gezeigt, wie die Steigerung funktionieren soll. *Großschreiben* soll zusammengeschrieben werden, wenn es sich auf das Schreiben mit großen Anfangsbuchstaben bezieht, jedoch getrennt, wenn ein Schreiben mit großen Buchstaben gemeint ist. Hier liegt die sachliche Überlegung zugrunde, daß auch kleine Großbuchstaben Großbuchstaben sind - ein Unterschied des Typs und nicht des Grades. Darauf beruht es auch, daß in vielen Fällen die entsprechenden Verbalabstrakta als Komposita lexikalisiert sind: *Offenlegung*, *Bekanntgabe*. Die Verbzusatzkonstruktion ist oft geradezu eine „orthographische Rückbildung“. Wieder anders liegt der Fall bei *kaltstellen*. Dies soll getrennt geschrieben werden, wenn es sich zum Beispiel auf ein Getränk bezieht, jedoch zusammen, wenn es sich um das Kaltstellen eines Politikers handelt. Wie man sieht, kommt dabei der „übertragene Gebrauch“ wieder zur Geltung; denn das Verblässen der Metapher ist der Grund der Nichtsteigerbarkeit. Übrigens läuft dies, bei anderer Begründung, auf dasselbe Ergebnis hinaus wie die alte Regelung, die aber, wie schon Mentrup (1968, S. 134) zu ähnlichen Fällen anmerkte, nicht überzeugend war. Ferner war für einzelne Adjektive wie *ernst*, *frisch*, *stark*, *weit* und *neu* willkürlich Getrenntschreibung vorgesehen. Hier hätte die Neuregelung ansetzen müssen und zwar im Sinne einer konsequenteren Zulassung der Zusammenschreibung bei funktional und strukturell gleichartigen Gefügen.

Hochfliegen soll in übertragener Bedeutung zusammengeschrieben werden, weil das Adjektiv nicht steigerbar ist: *Dieses Schwindelunternehmen wird bald hochfliegen* (Gallmann/Sitta 1996, S. 92). Die beiden eigentlichen Bedeutungen - adverbiales *hoch fliegen* (= oben fliegen) und die Richtungszusatzkonstruktion *hochfliegen* (= nach oben fliegen) - sollen wegen der Steigerbarkeit beide getrennt geschrieben werden. Damit wird der eigentlich relevante, auch grammatisch faßbare Unterschied verwischt, und ein völlig uninteressanter Nebeneffekt des übertragenen Gebrauchs wird zum entscheidenden Merkmal hochgespielt. Die Reformer pflegen auf solche Einwände zu antworten: „Macht nichts! Jedes Kriterium ist recht, wenn es nur zu eindeutigen Entscheidungen führt.“

Klein schneiden soll künftig getrennt geschrieben werden, *kleinkriegen* bleibt dagegen zusammen. *Kleinkriegen* ist aber gewissermaßen ein Oberbegriff oder Archilexem zu einer Reihe von Verben wie *kleinschneiden*, *-hacken* usw., die alle genau denselben Typ verkörpern, eine resultative Konstruktion. Unterschiedliche Schreibung ist daher unplausibel.

Das formale Kriterium der Betonung wird, wie schon bei E1, überhaupt nicht berücksichtigt. Daher kommt es in Verbindung mit dem Kriterium der Steigerbarkeit zu ganz unnötigen, durch die bisherige Schreibung klug vermiedenen Zweideutigkeiten wie *Er hat das Buch mies gemacht*.

Wie unsicher das Kriterium der Erweiterbarkeit ist, zeigt die Einordnung von *krankschreiben* (bisher *krank schreiben*), das vom Wörterverzeichnis zu § 34 (2.2) gestellt wird. Die Wörterbücher fügen noch *krankmelden* hinzu. Aber *krank* ist in dieser Verbindung sehr wohl erweiterbar: *jemanden dauernd* (oder

dauerhaft, chronisch) krank schreiben. Andererseits kann sich ein übereifriger Schriftsteller auch *krankschreiben*, und dann ist die Krankheit wirklich das Ergebnis des Schreibens. Anders gesagt: Das Archilexem von *krank schreiben* ist nicht *krankmachen* (Duden 1991: *krank machen*, außer im Sinne von *krank-feiern*), sondern *krank nennen*.

Die Schreibweise von Verben mit *bereit-* war bisher recht kompliziert geregelt, weil der Duden hier eine Grenze mitten durch den Bestand zog, um der Entstehung eines „neuen Begriffs“ gerecht zu werden: *etwas bereithalten*, aber *sich bereit halten* usw. Das ist wahrscheinlich allzu fein gesponnen, aber was macht die Neuregelung daraus? Sie setzt aufgrund des Kriteriums der fehlenden Erweiterbarkeit/Steigerbarkeit durchgängige Zusammenschreibung für *bereithalten* an (§ 34 [2.2]), legt dasselbe neu für *bereithaben* fest und regt damit die Wörterbücher dazu an, auch *bereitstellen* (wie bisher) zusammenzuschreiben. Wie steht es aber mit *bereit erklären*? Sollte dies nicht analog zu *krankschreiben* ebenfalls zusammengeschrieben werden? Oder ist es ein Zweifelsfall, der nach der Beliebigkeitsklausel E4 so oder so entschieden werden kann?

(3) Zusammensetzungen aus (teilweise auch verblasstem) Substantiv + Verb mit den folgenden ersten Bestandteilen:

<i>heim-</i>	zum Beispiel: <i>heimbringen, heimfahren, heimführen, heimgehen, heimkehren, heimleuchten, heimreisen, heimsuchen,</i>
<i>heim-</i>	<i>zahlen</i>
<i>irre-</i>	<i>irreführen, irreleiten; außerdem: irrewerden</i>
<i>preis-</i>	<i>preisgeben</i>
<i>stand-</i>	<i>standhalten</i>
<i>statt-</i>	<i>stattfinden, stattgeben, statthaben</i>
<i>teil-</i>	<i>teilhaben, teilnehmen</i>
<i>wett-</i>	<i>wettmachen</i>
<i>wunder-</i>	<i>wundernehmen</i>

Kommentar:

Nur bei *heim-* deutet der Zusatz „zum Beispiel“ an, daß neben *-bringen, -fahren* usw. noch weitere Transport- und Bewegungsverben in Frage kommen. (Die Aufzählung von nicht weniger als neun Beispielwörtern scheint allerdings etwas übertrieben.) Im übrigen kann die Liste als geschlossen angesehen werden. Daher ist es nicht nötig, durch Erwähnung der Wortart des ersten Bestandteils eine intensionale Definition zu versuchen, zumal der Begriff der „Verblaßtheit“ ohnehin fragwürdig ist. Auch handelt es sich bei *irre-* gar nicht um ein Substantiv, doch scheinen die Reformer *irreführen* als eine Art Kurzform für *in die Irre führen* anzusehen (vgl. Gallmann/Sitta 1996, S. 92). Die Hinzufügung von *irrewerden* ist vollends überraschend. Es fügt sich ja nicht einmal den bescheidenen Ansprüchen der vulgäretymologischen Herleitung aus einem vermeintlichen Substantiv wie bei *irreführen*. Im neuen Duden stehen nun die stark gewöhnungsbedürftigen Neuschreibungen *wenn man irrewird* usw., während Bertelsmann das Ganze sowieso nicht glauben

kann und in einem eigenen Kasten behauptet, *irreführen*, *irrewerden* und die ganze Gruppe von § 34 (3) würde nur in den infiniten Formen zusammenschreiben!

Eine *Wett* gibt es im heutigen Deutsch ohnehin nicht, so daß die Frage der Substantivgroßschreibung hier gar nicht aufkommen kann. Es ist sonderbar, daß die Reformer das nicht bemerkt haben, obwohl sie sich doch über diese Liste nachweislich den Kopf besonders lange zerbrochen haben. *wett* kommt heute regional als Adjektiv im Sinne von „quitt“ vor (*wett sein*), ist aber im Standarddeutschen als unikales Morphem ohne bestimmte Wortart zu betrachten, das nur als Verbzusatz verwendet wird. Es gehört daher unter (2.1). Hingegen hätte - wenn denn schon rein etymologisch gedacht werden soll - *überhand (nehmen)* hier eingeordnet werden müssen und nicht unter E3(2), denn es ist tatsächlich ein „verblaßtes“ Substantiv (*Überhand* = *Oberhand*). (Dies erkennt bereits Neri; vgl. etwa 1989, S. 159; das amtliche Regelwerk von 1902 wußte es noch.)

Vier der aufgelisteten Elemente (*preis-*, *stand-*, *wett-* und *wunder-*) lassen nur Verbindungen mit je einem einzigen Verb zu, so daß die Verbindung als Vokabel gelernt werden muß und die Aufnahme in eine solche Liste wenig Sinn ergibt. Einige Jahre zuvor umfaßte die Liste übrigens noch vierzehn Einheiten, und selbst der Entwurf von 1992 enthielt noch *achtgeben*, das inzwischen aufgelöst ist (*Acht geben*). Gallmann und Sitta kommentieren noch im Jahre 1996 (S. 93) eine ganz andere Liste als die immerhin schon im Juli 1995 veröffentlichte (mit *achtgeben*, *haushalten*, aber ohne *wettmachen*). Die rasche Veränderung deutet darauf hin, daß die Verfasser den wirklichen Grund der Zusammen- und Getrennschreibung nicht kennen.

Es ist auch gar nicht einzusehen, warum die Reform nicht konsequenter verfährt und alle, auch die angeblich „verblassten“ Substantive wiederherstellt. Was wäre - vom Standpunkt der Neuregelung - gegen *Heim gehen* einzuwenden, wenn doch *Haus halten* und sogar *Pleite gehen* neuerdings als annehmbar gelten? Nach Richtigstellung des falsch gedeuteten *irre* + Verb bliebe nur noch *wettmachen* als einzige berechnigte Verbzusatzkonstruktion übrig, natürlich bei korrekter Einordnung unter (2.1) (wie *weismachen* usw.).

E3: In den Fällen, die nicht durch § 34(1) bis (3) geregelt sind, schreibt man getrennt. (...) Dies betrifft:

(1) Partikel, Adverb, Adjektiv oder Substantiv + Verb in finiter Form am Satzanfang, zum Beispiel:

Hinzu kommt, dass ...

Fehl ging er in der Annahme, dass ...

Bereit hält er sich für den Fall, dass ...

Wunder nimmt nur, dass ...

Kommentar:

Diese Regel ist überflüssig und steht außerdem am falschen Platz. Solche Fälle

werden ja durch die Verbzweitregel der deutschen Wortstellung ausgeschlossen; sie ist bereits im Kasten berücksichtigt, wo die morphologisch-syntaktischen Bedingungen spezifiziert sind, unter denen Zusammenschreibung überhaupt in Betracht kommt. Mit § 34 (1) bis (3) hat das nichts zu tun. - Gallmann und Sitta verraten durch ihre Kommentierung ein falsches Verständnis der grammatischen Tatsachen:

„Bestandteile, die (gegebenenfalls zusammen mit anderen Wörtern) an der Satzspitze stehen, schreibt man immer getrennt. Beispiele: (...) Durch den Spalt *hindurch sickerte Wasser (hindurchsickern)* (...) Und *daneben standen zwei Bäume (danebenstehen)*.“

Im ersten Fall handelt es sich keineswegs um das Partikelverb *hindurchsickern*, sondern um das einfache *sickern*, und die Partikel gehört zum Adverbial *durch den Spalt hindurch*. Andernfalls wäre das Vorfeld ja doppelt besetzt. - Das zweite Beispiel ist verfehlt, weil die Konjunktion nicht zusammen mit dem Verbzusatz an der „Satzspitze“ steht, sondern im Vorvorfeld. Die begriffliche Vagheit ist nicht durch Rücksichten auf ein breites Publikum zu rechtfertigen.

„Partikel“ wird zwar nicht definiert, doch geht aus der Verwendung hervor, daß Zabels Glossierung „zusammenfassende Bezeichnung der unbeugbaren Wörter: Umstands-, Verhältnis- und Bindewörter“ (Zabel 1997, S. 202) nicht zutrifft.

(2) (zusammengesetztes) Adverb + Verb, zum Beispiel:

abhanden kommen, anheim fallen (geben, stellen), beiseite legen (stellen, schieben), fürlieb nehmen, überhand nehmen, vonstatten gehen, vorlieb nehmen, zugute halten (kommen, tun), zunichte machen, zupass kommen, zustatten kommen, zuteil werden

Kommentar:

Diese Gruppe ist das Negativbild von (2.1): „(zusammengesetztes) Adverb + Verb“. Die Adverbien kommen nicht selbständig vor, sind aber auch nicht „einfach“ (wie in (2.1)), sondern „zusammengesetzt“, daher: *abhanden kommen, anheim stellen* usw.; allerdings steht diese Bestimmung in Klammern, so daß man nicht recht weiß, welche Rolle die Zusammengesetztheit in Wirklichkeit spielt. Im Zusammenspiel mit der in (2.1) geforderten „Einfachheit“ ist sie wohl restriktiv zu verstehen. Auch die Partikelliste enthält überwiegend Zusammensetzungen, zum Beispiel ist *vorweg* (aus [1]) in diesem Punkt nicht wesentlich verschieden von *überhand* (aus E3 [2]); dennoch soll *überhand nehmen* neuerdings getrennt geschrieben werden, während *vorwegnehmen* erhalten bleibt. War die bisherige Regelung teilweise willkürlich, so ist es die neue nicht minder; nur liegen die Trennlinien jetzt an anderen Stellen. In Wirklichkeit ist die *abhanden*-Gruppe aus der alten Dudenliteratur übernommen. Die „zusammengesetzten Adverbien“ sind nämlich in diesem Falle aus Präposition und Substantiv zusammengesetzt (Mentrup 1968, S. 109, R 273), und von ihnen wurde gesagt:

„Die auf diese Weise entstandenen Umstandswörter werden ihrerseits nicht mit einem folgenden Zeitwort, auch nicht in den gebeugten Formen, zusam-

mengeschrieben.“

Die Regel kannte einige (scheinbare) Ausnahmen wie *überhandnehmen* (mit einem Substantiv *Überhand* = *Oberhand* als Zusatz, s. dazu meine Bemerkung oben unter [3]), die jetzt beseitigt sind. Allerdings ist die Neufassung der Regel nicht leicht zu behalten und anzuwenden, da die besondere Beschaffenheit der Adverbien nicht ausdrücklich genannt wird.

aneinander denken (grenzen, legen), aufeinander achten (hören, stapeln), auseinander gehen (laufen, setzen), beieinander bleiben (sein, stehen), durcheinander bringen (reden, sein)

auswendig lernen, barfuß laufen, daheim bleiben; auch: allein stehen, (sich) quer stellen

abseits stehen, diesseits/jenseits liegen; abwärts gehen, aufwärts streben, rückwärts fallen, seitwärts treten, vorwärts blicken

Kommentar:

Die erste Gruppe umfaßt nur Zusammensetzungen mit *einander*, ohne daß dies jedoch ausdrücklich gesagt würde. Die Gruppe vereinigt völlig Unvergleichbares, auch durch die Betonung leicht zu Unterscheidendes. Bei *achten* ist die Präposition von der Valenz des Verbs gesteuert, bei *stapeln* nicht. Der Eintrag „*aufeinander achten (stapeln)*“ ist absurd, da er den Unterschied zwischen Präpositionalobjekt und Richtungsangabe übergeht. Auch im Wörterverzeichnis findet man solche heterogenen Gruppierungen unter den Stichwörtern *aneinander*, *aufeinander* usw. (Man kann sich übrigens darüber wundern, daß all diese Wörter nicht auch noch in die Präposition und *einander* zerlegt wurden.) Dieser Fehler ist selbst dann zu kritisieren, wenn man aus anderen Gründen bezweifelt, daß ein solcher Unterschied durch die Schreibung zum Ausdruck zu bringen sei. Die Sprachgemeinschaft ist sich allerdings seit langem weitgehend einig, daß die graphische Unterscheidung des **hörbar Verschiedenen** dem Leser nützt. Die Reformer wollen das nicht anerkennen. Zwischen Geschwistern, die liebevoll *aneinander hängen*, und solchen, die unglücklicherweise *aneinanderhängen* (also siamesischen Zwillingen), soll in der Schrift nicht mehr unterschieden werden. Ob man Schüler *auseinander setzt* oder eine Sache *auseinandersetzt* bzw. *sich* mit einer Sache *auseinandersetzt* - in Zukunft soll einheitlich getrennt geschrieben werden: *auseinander setzen*. Gallmann und Sitta (1996a s. v.) sehen darin den Unterschied zwischen wörtlicher und übertragener Bedeutung aufgehoben; es geht aber um den auch grammatisch faßbaren Unterschied zwischen reziprokem Pronominaladverb (= „den einen Schüler vom anderen wegsetzen“) und nichtreziprokem Verbzusatz. Bei *sich mit etwas auseinandersetzen* gibt es ja gar kein „anderes“, worauf sich das pronominale Element beziehen könnte. (Im Wörterverzeichnis des Duden war das bisher im wesentlichen richtig dargestellt.)

Wie störend sich die neue Regelung auswirken kann, sei an einem reformierten Schulbuch erläutert:

Wie sich schon früher die Menschenaffen und die Menschenvorfahren auseinander entwickelt hatten ...

Der Schüler muß hier schon sehr aufmerksam lesen, um zu erkennen, daß sich die Affen und Menschen keineswegs auseinander entwickelten (die einen aus den anderen),

sondern auseinanderentwickelten - im Sinne der „Auseinanderentwicklung“, von der einige Zeilen später korrekterweise die Rede ist.

Die Kombinationen mit *sein* hätten nicht angeführt zu werden brauchen, da sie nach § 35 ohnehin nicht zusammengeschrieben werden.

(3) Adjektiv + Verb, wenn das Adjektiv in dieser Verbindung erweiterbar oder steigerbar ist, wenigstens durch *sehr* oder *ganz*, zum Beispiel:

bekannt machen (etwas noch bekannter machen, etwas ganz bekannt machen), *fern liegen* (ferner liegen, sehr fern liegen), *fest halten*, *frei sprechen* (= ohne Manuskript sprechen), *genau nehmen*, *gut gehen*, *gut schreiben* (= lesbar, verständlich schreiben), *hell strahlen*, *kurz treten*, *langsam arbeiten*, *laut reden*, *leicht fallen*, *locker sitzen*, *nahe bringen*, *sauber schreiben*, *schlecht gehen*, *schnell laufen*, *schwer nehmen*, *zufrieden stellen*

Kommentar:

E3 (3) muß mit (2.2) zusammen betrachtet werden. Dort werden nämlich die Getrennschreibungen von Adjektiv und Verb näher spezifiziert. Es ist klar, daß hier die Erweiter- und Steigerbarkeit aufs neue erwähnt werden muß. Zum Teil bin ich bereits darauf eingegangen (*bekannt machen* usw.). Die zahlreichen Beispiele deuten zusammen mit den entsprechenden Einträgen im Wörterverzeichnis auf eine erstaunliche Menge von Neuschreibungen hin. *Festhalten* wurde bisher zusammengeschrieben, wenn der erste Teil betont und das ganze Gebilde als Modifikation von *halten* zu verstehen war: *ein Kind festhalten* (damit es nicht auf die Straße läuft). Waren beide Bestandteile betont, das Adjektiv also adverbial gebraucht und nur zufällig in Kontaktstellung zum Verb geraten, so schrieb man es natürlich getrennt: *ein Kind fest (im Arm) halten*. Neuerdings soll anscheinend stets getrennt geschrieben werden, außer wenn die Bedeutung 'schriftlich fixieren' vorliegt. Vielleicht hat aber auch der Duden recht: *man hat uns zwei Stunden auf der Wache festgehalten*. (Weiteres im Kommentar zum Wörterverzeichnis s. v.) Die konsequente Nichtberücksichtigung der Betonungsverhältnisse führt dazu, daß die Beispielliste so unterschiedliche Gebilde enthält wie *genau nehmen*, *gut schreiben* (= 'lesbar, verständlich schreiben'), *hell strahlen*, *kurz treten*, *locker sitzen*, *leicht fallen*, *zufrieden stellen* usw. Aufgrund struktureller Ähnlichkeit müßte *zufriedenstellen* wie *freisprechen* und nicht wie *frei sprechen* ('ohne Manuskript sprechen') geschrieben werden.

Bisher war hier gewiß nicht alles befriedigend geregelt. *Locker sitzen* wurde in jeder Bedeutung und mit jeder Betonung getrennt geschrieben, *lockerlassen* nur in übertragener Bedeutung. Besser wäre es zum Beispiel gewesen, zwischen *locker lassen* (was schon locker ist) und *lockerlassen* (= lockern) zu unterscheiden (s. unten zu Infinitivkonstruktionen). *Lockermachen* sollte wie andere Resultativkonstruktionen für Zusammenschreibung kandidieren - wie es auch tatsächlich der Fall war -, die Adverbialkonstruktion (*er machte locker einen Knoten*) natürlich nicht. Die Neuregelung bringt keine Verbesserung. Nur in übertragener Bedeutung werden (Geld) *lockermachen* und *lockerlassen*

('nachgeben') zusammengeschrieben; der Fall ist also genau analog zu dem bereits erörterten *kaltstellen*.

Auf (3) bezieht sich auch das Wörterverzeichnis, um *gleich kommen* im Sinne von *sogleich* oder *sofort kommen* und *gleichkommen* zu unterscheiden. Die Homonyme liegen semantisch und ihrer Konstruktion nach (als Verbzusatz und als freies Adverb; jener mit obligatorischer und dieses mit rein zufälliger Kontaktstellung) so weit auseinander, daß ein solcher Hinweis unnötig ist.

Fälle, in denen der erste Bestandteil eine Ableitung auf *-ig*, *-isch*, *-lich* ist, zum Beispiel:

lästig fallen, *übrig bleiben*; *kritisch denken*, *spöttisch reden*; *freundlich grüßen*, *gründlich säubern*.

Kommentar:

Als erstes fällt auf, daß adverbiale Konstruktionen hier wieder mit Verbzusatzkonstruktionen zusammengebracht werden, ungeachtet der deutlichen Betonungsunterschiede. Der Reformer Klaus Heller hat in der wohl am weitesten verbreiteten Übersichtsdarstellung stets behauptet, *übrig bleiben* werde „in Analogie“ zu *artig grüßen* jetzt getrennt geschrieben. Eine solche Analogie verbietet sich schon wegen der fundamentalen strukturellen Ungleichheit der beiden Fälle. In Wirklichkeit müßte *übrig bleiben* nach § 34 (2.2) zusammengeschrieben werden, weil das Adjektiv hier weder erweiter- noch steigerbar ist. Die Reform verhindert dies jedoch durch die völlig überraschende Bestimmung, daß Ableitungen auf *-ig*, *-isch* und *-lich* keine Verbindungen mit dem Verb eingehen. Diese Bestimmung ist nicht einmal unter eine eigene Nummer gebracht, sondern tatsächlich an einer ganz unerwarteten, der oben dargelegten Systematik dieses Paragraphen widersprechenden Stelle eingeschmuggelt. Es soll also in Zukunft geschrieben werden: *freisprechen*, aber *heilig sprechen*; *bereitstellen*, aber *fertig stellen*, *ruhig stellen*; *Kapital flüssig machen*, aber *Geld lockermachen*. Das ist in hohem Maße unplausibel, denn die strukturelle Verwandtschaft der parallelen Fügungen liegt auf der Hand, während die Ableitungssuffixe in der bisherigen Schreibnorm selbstverständlich keine Rolle gespielt haben. Ihre Erhebung zum entscheidenden Kriterium verdanken sie allein der Absicht der Reformer, die von der Sprachgemeinschaft favorisierten Zusammenschreibungen um jeden Preis zurückzudrängen.

In einem für den KMK-Vorsitzenden Wernstedt ausgearbeiteten Papier vom Frühjahr 1997 (im folgenden „Wernstedt-Papier“) versuchen Augst und Schaefer unter dem Eindruck der Kritik, einige dieser Getrenntschreibungen durch den Hinweis auf Widersprüche der gültigen Dudenregelung zu rechtfertigen. Zu den „Inkonsistenzen der bisher geltenden Regelung“ führen sie folgendes an: Bei *übrigbehalten*, *übrigbleiben* usw. könne die Zusammenschreibung nicht aus einer übertragenen Bedeutung begründet werden. Nein, aber es gibt einen systematischen Unterschied, der derselbe ist wie bei *stehenbleiben* vs. *stehen bleiben* usw. Was *übrigbleibt*, ist nicht schon übrig und bleibt es auch, sondern wird irgendwann ein Überzähliges, und genau

dies drückt die Zusammenschreibung aus.

„Warum ist bisher für *glücklich+preisen* allein Getrennt- und für *selig+preisen* allein Zusammenschreibung verlangt?“

Seligpreisen ist sozusagen ein Fachausdruck der Kirche, *glücklich preisen* nicht. Es gibt *Seligpreisungen* (nach der Bergpredigt), aber keine *Glücklichpreisungen*. Man **kann** aber selbstverständlich *selig preisen* auch getrennt schreiben. Es handelt sich dann eben um etwas anderes als die *Seligpreisungen* der Bergpredigt. Es ist ein Mißverständnis (auch Selbstmißverständnis) des Duden, daß *seligpreisen* immer und ausschließlich zusammengeschrieben werden müsse. Eine grammatisch mögliche Konstruktion kann nie untersagt werden, auch nicht implizit durch eine orthographische Anweisung.

(4) Partizip + Verb, zum Beispiel:

gefangen nehmen (halten), geschenkt bekommen, getrennt schreiben, verloren gehen

Kommentar:

Auch diese Gruppe ist heterogen zusammengesetzt. Sie legt fest, daß Partizipien nicht mit Verben zusammengeschrieben werden. Bei *getrennt schreiben* haben wir wieder ein Adverbial mit gelegentlicher, rein zufallsbedingter Kontaktstellung. Bei *geschenkt bekommen* handelt es sich um das Dativpassiv mit hilfsverbähnlichem *bekommen*, dessen Getrenntschreibung sich an anderen Hilfsverbkonstruktionen orientieren könnte.

In ihrem Wernstedt-Papier sagen Augst und Schaeder:

„Künftig wird *bekannt+Verb/Partizip* nicht deshalb getrennt geschrieben, weil es, was Ickler (1997, Seite 11) mit Recht bezweifelt, steigerbar oder erweiterbar ist, sondern weil es eine partizipiale Form darstellt, wie z. B. auch *getrennt*, was bisher und auch künftig eben vom folgenden Verb *getrennt geschrieben* wird.“

Sie berufen sich also auf § 34(4). Damit widersprechen sie dem eigenen Regelwerk, denn in § 34 E3(3) steht ja ausdrücklich, daß *bekannt machen* deshalb getrennt geschrieben werde, weil das Adjektiv erweiterbar oder steigerbar ist: „*bekannt machen (etwas noch bekannter machen, etwas ganz bekannt machen)*“.

Auf diese Desavouierung ihres eigenen Regelwerks hat bereits Helmut Jochems die Reformer aufmerksam gemacht. Ihm ist so wenig klar wie mir, was eigentlich eine „partizipiale Form“ sein soll. Die Reformer sehen auch in *blond gelockt* usw. Partizipien, obwohl offensichtlich kein Verb zugrunde liegt. (*Bekannt* müßte von *bekennen* abgeleitet werden, was in dieser Bedeutung synchronisch unmöglich ist.) Traditionell spricht man von „Pseudopartizipien“, die das Paradigma ornativer, von **Substantiven** abgeleiteter Adjektive auffüllen: *(reich)begütert, schlechtgelaunt, grünbelaubt* usw. Da es kein Verb **launen* mehr gibt, ist die neue Getrennschreibung nicht unter Hinweis auf

einen „partizipialen“ Charakter solcher Wörter zu rechtfertigen. Das Wörterverzeichnis führt auch *reich geschmückt* an und leitet die obligatorische Getrenntschreibung durch Regelverweis vom Verbgefüge *reich schmücken* her. Das ist zwar möglich, aber der andere Ableitungspfad darf darüber nicht vergessen werden. (Auch in den vom bayerischen „Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung“ herausgebrachten „Handreichungen“ (1996), die an alle bayerischen Schulen verteilt wurden, findet man bereits die irriige Unterbringung von *bekannt geben* unter die Rubrik „Partizip + Verb“ [S. 17]. Der Fehler wirkt sich auch auf die Diskussion von *heißbegehrt*, *vielgeliebt* usw. aus, s. u. - Im „Bericht“ der Kommission vom Dezember 1997 wurde die wortreich begründete Neuschreibung auf der ganzen Linie zurückgenommen, allerdings ohne Erfolg, denn die Kultusminister haben sich vor dem „*mea culpa*“ der Reformer die Ohren zugehalten.)

Warum übrigens seit je *getrennt schreiben* getrennt und *zusammenschreiben* zusammengeschrieben wird (was man dem gültigen Duden als besondere Inkonsequenz anzukreiden pflegt), das hat einen ganz anderen und sehr einfachen Grund: Wenn man zwei Wörter getrennt schreibt, dann schreibt man erst das eine und dann das andere; schreibt man sie zusammen, so schreibt man sie nicht etwa gleichzeitig, sondern so, daß sie als Ergebnis des Schreibens zusammen sind. Die Fügungen sind also von unterschiedlicher semantischer und syntaktischer Struktur.

(5) Substantiv + Verb, zum Beispiel:

Angst haben, Auto fahren, Diät halten, Eis laufen, Feuer fangen, Fuß fassen, Kopf stehen, Leid tun, Maß halten, Not leiden, Not tun, Pleite gehen, Posten stehen, Rad fahren, Rat suchen, Schlange stehen, Schuld tragen, Ski laufen, Walzer tanzen

Kommentar:

Die Gruppe (5) umfaßt die seit langem umstrittenen Kombinationen aus Substantiv und Verb und legt Getrennt- sowie Großschreibung fest: *Auto fahren, Rad fahren* usw. Obwohl *pleite* durchaus auch als Adjektiv geführt wird (daher *pleite sein*), soll man schreiben *Pleite gehen*, aber (wie bisher) *kaputtgehen*; dabei ist *kaputt* hier erweiterbar. Aber alle Verbindungen mit *kaputt-* werden entgegen § 34 E3 (3) zusammengeschrieben! (Zu *Pleite gehen* s. u.)

Das Fragwürdigste sind jedoch die Neuschreibungen *Leid tun* und *Not tun*. Wendungen wie *sehr Leid tun, gar nicht Leid tun* sind grammatisch falsch und legen außerdem ein Verständnis nahe, das am jeweils Gemeinten vorbeigeht. Dasselbe gilt für *Das tut doch nicht Not! Ihm tut Beistand Not; es täte dir bitter Not, deine Hausaufgaben zu machen* (Beispiele aus Duden Deutsches Universalwörterbuch). Man braucht dies nur zu sehen, um die Widersinnigkeit der Neuregelung zu erkennen. (Eine nochmalige Steigerung werden wir im Kapitel Groß- und Kleinschreibung kennenlernen: *Hilfe ist Not*.) In der Sprachwirklichkeit sieht das dann so aus (Neuschreibung hinzugefügt):

Tut mir Leid, Mutter, aber die Hausaufgaben warten. (F.A.Z. 21.1.1994)

Es tut mir Leid, daß der Schiedsrichter so entschieden hat. (F.A.Z. 28.2.1994)

Und in umgestellten Kinderbüchern liest man nun:

so Leid es mir für dich tut. (Michael Ende: Der ... Wunschkirsch, S. 91)

Übrigens bleibt es bei *wehtun* (bisher *weh tun*) und *Das tut mir sehr weh*, obwohl das *Weh* ebenso wie das *Leid* als Substantiv im Wörterbuch steht. (*Leid* ist in dieser Verbindung bekanntlich gar kein Substantiv, sondern ein Adjektiv, dessen Komparativ noch in *leider* vorliegt.) Man kann erleben, daß schon achtjährige Grundschüler sich gegen eine Schreibung wie *Leid tun* zur Wehr setzen, weil sie ihnen nicht das auszudrücken scheint, was sie eigentlich sagen wollen. Alle diese problematischen Fälle gehören zugleich unter § 55 (Großschreibung), wo sich auch die wenig anziehende Neuschreibung *Recht haben* findet, vgl. *du hast vollkommen Recht; du weißt gar nicht, wie Recht du hast* usw. Offenbar kann auch *recht* hier kein Substantiv sein. Vgl. die weitere Kommentierung unter § 56 („Desubstantivierung“).

(6) Verb (Infinitiv) + Verb, zum Beispiel:

kennen lernen, liegen lassen, sitzen bleiben, spazieren gehen.

Kommentar:

Auch hier werden offenbar sehr unterschiedliche Gefüge gewaltsam über einen Leisten geschlagen. Mit der allgemeinen Getrennschreibung wollte man zunächst eine scheinbare Unregelmäßigkeit beseitigen, die sich in der Duden-Literatur etwa so las:

„Entsteht kein neuer Begriff, so wird in einigen Fällen (z. B. spazierengehen) trotzdem zusammengeschrieben.“ (Mentrup 1968, S. 132)

Die Deutung scheint voreilig, denn hier ist durchaus etwas Neues entstanden. Im Gegensatz zu *baden gehen, schlafen gehen* usw., die seit je getrennt geschrieben wurden, bedeutet *spazierengehen* gerade nicht „zum Spazieren gehen“ (wie es bei *baden gehen* usw. der Fall ist), sondern es bedeutet das Spazieren selbst, eben den „Spaziergang“. Die Zusammenschreibung war daher nicht unmotiviert (ähnlich Dücker/Kempcke 1984, S. 201: *spazierenfahren, -gehen, -reiten* als „Abschattungen des Grundwortes“). Gallmann und Sitta mokieren sich zu Unrecht über die alte Vorschrift, *spazierengehen*, aber *einkaufen gehen* zu schreiben (1996, S. 48; vgl. 1996a, S. 48; 1997, S. 97). Ihr zufriedenes Resümee „Es gibt keine Ausnahmenlisten mehr“ ist daher ebenso kurzsichtig wie Nerius' Behauptung (1989, S. 136), es sei in diesen und den folgenden Fällen von einer „prinzipiell gleichen Funktion“ des Infinitivs auszugehen.

Dasselbe gilt für einen etwas größeren Komplex von verbalen Gefügen. Die Reformer rühmen sich, eine alte Dudenspitzfindigkeit beseitigt zu haben, nämlich Unterscheidungen wie *stehenbleiben* und *stehen bleiben* (so Gallmann/Sitta 1996, S. 47). Es ist zuzugeben, daß die Erklärung dieses Unterschieds nicht immer überzeugend gelungen war; z. B. wird in Duden Bd.

9 wieder der übertragene Gebrauch mit dem eigentlichen, grammatischen Unterschied verwechselt und vermischt. Daß ein Druckfehler *stehenbleibt* und nicht wie ein Bote, der sich nicht setzen darf, *stehen bleibt*, ist nicht nachvollziehbar. Ihrem grammatischen Bau nach sind beide Wendungen identisch. Gallmann und Sitta übernehmen leider die Redeweise von „wörtlicher und übertragener Bedeutung“ (1996, S. 111). In Wirklichkeit gilt folgendes: Wer *stehenbleibt*, kommt zum Stehen; wer dagegen *stehen bleibt*, steht weiterhin. Während ich an der Türklinke *hängenbleibe*, sagt man von einem Bild, daß es *hängen bleibt*, wo es hängt. Dies entspricht der unterschiedlichen Behandlung von Verbindungen des Verbs *bleiben* mit Adjektiven: Das Paradebeispiel der Reformer, *übrig bleiben*, wurde bisher zusammengeschrieben, weil es nicht heißt 'weiterhin übrig sein' - im Gegensatz zu *gültig bleiben* = 'weiterhin gültig sein'; *bleiben* hat also einen ähnlichen Status wie ein Kopulaverb (vgl. Eisenberg 1989, S. 94), und dies war der Grund der Getrenntschreibung. Anders gesagt: Das Kopulaverb *bleiben* hat eine durative Aktionsart und ergänzt *sein* und *werden* in ganz systematischer Weise. Dagegen hat *bleiben* in Kombination mit Verbzusätzen eine punktuelle Bedeutung; es ist daher auch mit Adverbien wie *plötzlich* kombinierbar: *plötzlich hängenbleiben* usw. Das vielzitierte Beispiel *sitzenbleiben* ('nicht versetzt werden') widerspricht dieser Deutung nicht: Während der Klassenverband unaufhörlich weiterrückt, kommt das Curriculum des Sitzenbleibers zu einem plötzlichen Halt. Bei jenem Mauerblümchen, das *sitzenbleibt* oder *sitzen bleibt*, während alle anderen unter die Haube kommen, kann man zu verschiedenen Schreibungen gelangen, je nach gewählter Bildlichkeit.

Auch könnte man sich eine Möglichkeit wünschen, zwischen *gehen lassen* (= 'zulassen, daß etwas weiterhin geht') und *gehenlassen* (= 'freilassen') zu unterscheiden (übrigens analog der traditionellen Unterscheidung zwischen [einen Platz] *frei lassen* und [einen Vogel] *freilassen*). - Im „Bericht“ vom Dezember 1997 hat die Kommission einzig und allein für *kennenlernen* die Zusammenschreibung wiederzugelassen; mehr als den kleinen Finger wollte sie offenbar nicht geben, die Sprache selbst fordert jedoch die ganze Hand.

E4: Lässt sich in einzelnen Fällen der Gruppe aus Adjektiv + Verb zwischen § 34(2.2) und § 34 E3(3) keine klare Entscheidung für Getrennt- und Zusammenschreibung treffen, so bleibt es dem Schreibenden überlassen, ob er sie als Wortgruppe oder als Zusammensetzung verstanden wissen will.

Kommentar:

Diese Beliebigkeitsklausel ist falsch eingeordnet, sie gehört an den Schluß von E3(3). Der letzte Halbsatz müßte eigentlich heißen: „ob er sie getrennt oder zusammenschreiben will“ - denn einen anderen Sinn hat das Reformwerk dem Ausdruck „als Wortgruppe oder als Zusammensetzung verstehen“ nicht gegeben. Das Ganze heißt also: Wenn man die schwere Aufgabe, über die Erweiter- und Steigerbarkeit zu entscheiden, nicht lösen kann, kann man nach Belieben schreiben. Obwohl scheinbar ganz einfach, hat diese Klausel es doch

in sich. Man fragt sich nämlich, ob der Adressat dieser Liberalität wirklich der einzelne Schreiber angesichts eines bestimmten Problemfalles ist oder ob mehr an die Wörterbuchmacher gedacht ist. Oder entscheidet die Sprachwissenschaft und mithin das Reformwerk selbst darüber, wo die Beliebigkeit am Platze ist? Daß dieser Gedanke nicht abwegig ist, zeigt sich bei einem Blick in das amtliche Wörterverzeichnis. Dort sind nämlich gewisse Problemfälle durchaus einer eindeutigen Entscheidung zugeführt. Sollte der Schreibende zum Beispiel zu der Auffassung kommen, *bereiterklären* sei ebenso wie *krankschreiben* zusammenzuschreiben, und sich dabei auf die Beliebigkeitsklausel berufen, so liegt er falsch, denn das Wörterverzeichnis legt eindeutig Getrenntschreibung fest. Das Wörterverzeichnis ist also, wie dieser Fall zeigt, keine Parallelkodifizierung des im Regelwerk bereits Dargestellten, sondern eine Instanz eigenen Rechts, die folglich schon bei der Formulierung der Beliebigkeitsklausel hätte berücksichtigt werden sollen.

Zu diesem Bereich der Neuregelung sagen die Reformer Gallmann und Sitta selbst:

„Probleme bei der Getrennt- und Zusammenschreibung von Fügungen aus Adjektiv und Verb wird man in der Praxis auch fernerhin nur mit dem Rechtschreibwörterbuch lösen müssen.“ (1997, S. 95)

Damit ist die Neuregelung dieses Bereichs gescheitert: Sie hat die Ausnahmen nicht verringert, die Systematik nicht erhöht und eine Menge intuitiv nicht annehmbarer Neuschreibungen eingeführt. In den Wörterbüchern ist es dadurch zu einer großen Zahl widersprüchlicher Angaben gekommen.

§ 35

Verbindungen mit *sein* gelten nicht als Zusammensetzung. Dementsprechend schreibt man stets getrennt.

Beispiele:

außerstande sein (auch: *außer Stande sein*; § 39 E3(1)), *beisammen sein* (wenn sie *beisammen sind*), *da sein*, *fertig sein*, *inne sein*, *los sein*, *pleite sein* (siehe auch § 56(1)), *vonnöten sein*, *vorbei sein*, *vorhanden sein*, *vorüber sein*, *zufrieden sein*, *zuhanden sein*, *zumute sein* (auch: *zu Mute sein*; § 39 E3(1)), *zurück sein*, *zusammen sein*

Kommentar:

Der Paragraph stellt noch einmal in reinster Form die irrige Ansicht von den „trennbaren Zusammensetzungen“ dar. Er formuliert tautologisch, da das Regelwerk - außer der Zusammenschreibung selbst - kein Kriterium der Zusammengesetztheit kennt.

Beseitigt werden einige traditionelle Unterscheidungsschreibungen. Die bisherige Rechtschreibung sieht vor, daß *beisammensein* in den infiniten Formen zusammengeschrieben wird, wenn es im übertragenen Sinne gebraucht wird: 'bei gutem Verstand sein'; ebenso *beieinandersein*, das bereits durch § 34

E3(2) ausgeschlossen wird. Man kann auch im Sinne von R 205 sagen, daß hier ein neuer Begriff entstanden sei, d. h. der Gesamtsinn ist nicht analytisch aus den Bestandteilen der Verbindung zu entnehmen. In den genannten Fällen und bei *dasein* handelt es sich darum, daß der Verbzusatz nicht in seiner sonst naheliegenden anaphorischen Bedeutung verstanden werden darf. Also *dasein* ☞ 'an dem vorgenannten Ort sein'; *beisammen-/beieinandersein* ☞ 'der eine beim anderen sein' usw. Legt man die grundsätzlich liberale Auffassung zugrunde, die wir einleitend für den ganzen Abschnitt der bisherigen Regelung in Anspruch genommen haben, so ist Getrenntschreibung auch bei den infiniten Formen in keinem Falle unzulässig. Sie bedeutet dann lediglich den Verzicht auf eine mögliche Kennzeichnung der begrifflichen Einheit.

Nach der bisherigen Regelung scheint es inkonsequent, nur die infiniten Formen zusammenzuschreiben. Allerdings entfällt bei den Kopulaverben *sein* und *werden*, auf die R 205 Bezug nimmt, die Notwendigkeit, den Verbzusatz vom Adverb zu unterscheiden; *daß sie zusammen sind* kann unter normalen Umständen schlechterdings nicht bedeuten, daß der eine *ist* und der andere ebenfalls. Außerdem sollen wohl unschöne Schreibungen wie *daist*, *dabeist* usw. vermieden werden.

§ 35 sondert lediglich die Verbindungen mit *sein* aus, was weniger konsequent erscheint als die Zusammenfassung der gesamten Gruppe der Kopulaverben. Auch Gallmann und Sitta finden es willkürlich. Bisher wurden beispielsweise *innesein* und *innewerden* gleich behandelt: Zusammenschreibung nur in den infiniten Formen. Die Neuregelung sieht demgegenüber *inne sein*, aber *innewerden* vor, weil *inne* zu den Partikeln von § 34 (1) gehört und nur die Verbindung mit *sein* ausdrücklich von der Zusammenschreibung ausgenommen wird. Das Kopulaverb *werden* steht also nun neben den einzigen Verben, die überhaupt mit *inne* verbunden werden: *haben*, *halten* und *wohnen*. Bei *los sein* herrschte bisher der unbefriedigende Zustand, daß die Kopulaverben entgegen einem verbreiteten Gebrauch unterschiedlich zu behandeln waren: *Du mußt sehen, wie du die Ware loswirst, um sie bald los zu sein*. Diese Fehlerquelle bleibt erhalten, da *los* auch nach der Neuregelung mit allen Verben zusammengeschrieben wird, nur mit *sein* nicht.

Verbindungen von Verben mit Adverbien, die ihrerseits aus einer Zusammenschreibung von Präposition und Substantiv bestehen, werden traditionell nicht zusammengeschrieben (vgl. Mentrup 1968, der dies deutlicher darstellt als das Dudenregelwerk [R 208] selbst); dies betrifft *außerstande sein*, *vonnöten sein*, *vorhanden sein*, *zuhanden sein*, *zumute sein* usw. - Auf gewisse Schwächen dieser traditionellen Regel wurde bereits hingewiesen.

fertig sein hätte nicht aufgeführt zu werden brauchen, da es bereits nach § 34 getrennt geschrieben wird. *pleite sein* wird wie *pleite werden* - so auch der ausdrückliche Hinweis - nach § 56 (1) getrennt geschrieben, weil *pleite* zu den Adjektiven gerechnet wird, die aus einem verblaßten Substantiv entstanden sind.

§ 36

Substantive, Adjektive, Verbstämme, Adverbien oder Pronomen können mit Adjektiven oder Partizipien Zusammensetzungen bilden. Man schreibt sie zusammen.

Kommentar:

Der Paragraph 36 ist von vornherein irreführend formuliert.

Zusammensetzungen schreibt man im Deutschen selbstverständlich zusammen, das braucht nicht bei einzelnen Typen oder für einzelne Wortarten immer wieder eigens erwähnt zu werden. Ein Problem ergibt sich erstens daraus, daß man nicht nur Zusammensetzungen, sondern auch Wortgruppen zusammenschreiben kann; allerdings betrifft das nur die Verbindung von Verben mit Verbzusätzen (im weiteren Sinn). Auf den nominalen Bereich greift diese Erscheinung nur insofern über, als die sinnigerweise so genannten Partizipien auch an der verbalen Natur teilhaben und gegebenenfalls auch deren Zusammenschreibung mit Zusätzen übernehmen: *aufsteigend*, *aufgestiegen*. In allen anderen Fällen stimmt der Unterschied der Zusammen- und Getrennschreibung mit dem Unterschied zwischen Zusammensetzung und Wortgruppe überein. Ein rechtschreibliches Problem ergibt sich also hier in ganz anderer Weise als unter § 34: Man muß unterscheiden, ob überhaupt eine Zusammensetzung vorliegt oder vielmehr eine Wortgruppe.

Minimalbedingung für das Vorliegen einer Wortgruppe ist die grammatische Konstruierbarkeit. Sie kann nur bei Phraseologismen überspielt werden, die manchmal einer im Laufe der Zeit obsolet gewordenen Grammatik folgen. Ist hingegen das Gefüge als ganzes steigerbar oder durch Attribute spezifizierbar, so liegt auf jeden Fall ein Kompositum vor.

Die erste Hälfte von § 36 führt eine große Menge von Zusammensetzungen an, für die sich nach dem eben genannten Filter die Frage der Getrennschreibung gar nicht stellt. Auf der anderen Seite werden unter (1) bis (5) verschiedene Bedingungen hinzugefügt, die man als restriktiv interpretieren könnte, weil ihre Nennung andernfalls überhaupt nicht zu begründen wäre. Es sind dies die Bedingungen,

- ;daß „der erste Bestandteil für eine Wortgruppe steht“,
- ;daß „der erste oder der zweite Bestandteil in dieser Form nicht selbständig vorkommt“,
- ;daß die Zusammensetzung das Partizip eines Präfix- oder eines zusammenzuschreibenden Partikelverbs ist,
- ;daß die Zusammensetzung aus gleichrangigen Adjektiven besteht,
- ;daß der erste Bestandteil „bedeutungsverstärkend oder bedeutungsmindernd“ ist.

In Wirklichkeit ist bei jeder der fünf Gruppen mit der bloßen Rubrizierung als „Zusammensetzung“ auch die obligatorische Zusammenschreibung hinreichend

gesichert. Nicht innerhalb der Gruppe der Zusammensetzungen ist zu unterscheiden, sondern zwischen Zusammensetzungen und syntaktischen Gruppen. Daraus ergibt sich, daß der umfangreiche § 36 größtenteils überflüssig ist. Wir mustern dennoch einige Einzelheiten.

Dies betrifft

(1) Zusammensetzungen, bei denen der erste Bestandteil für eine Wortgruppe steht, zum Beispiel:

angsterfüllt (= von Angst erfüllt), *bahnbrechend* (= sich eine Bahn brechend), *butterweich* = weich wie Butter), *fingerbreit* (= einen Finger breit), *freudestrahlend* (= vor Freude strahlend), *herzerquickend* (= das Herz erquickend), *hitzebeständig* (= gegen Hitze beständig), *jahrelang* (= mehrere Jahre lang), *knielang* (= lang bis zum Knie), *meterhoch* (= einen oder mehrere Meter hoch), *milieubedingt* (= durch das Milieu bedingt)

denkfaul, *fernsehmüde*, *lernbegierig*, *röstfrisch*, *schreibgewandt*, *tropfnass*; *selbstbewusst*, *selbstsicher*

Mit Fugenelement, zum Beispiel: *altersschwach*, *anlehnungsbedürftig*, *geschlechtsreif*, *lebensfremd*, *sonnenarm*, *werbewirksam*

Kommentar:

Nur Adjektive und Partizipien, die eine Leerstelle für Akkusativergänzungen haben, kommen alternativ als Grundwort eines Rektionskompositums (*bahnbrechend*, *jahrelang*) **oder** als Kern einer Wortgruppe (*Bahn brechend*, *Jahre lang*) in Betracht. Andernfalls erübrigt sich eine solche Entscheidung (*denkfaul*). Fugenzeichen sind ohnehin auf Zusammensetzungen beschränkt (*altersschwach*). Es ist nicht einzusehen, warum dieses Kapitel der Wortbildungslehre überhaupt aufgeschlagen wird, denn irgendein orthographischer Zweifel entsteht hier nicht.

Die Regel (1) glaubt dem Unterschied zwischen Rektionskompositum und Ergänzungskonstruktion mit der Testfrage gerecht zu werden, ob „der erste Bestandteil für eine Wortgruppe steht“. Das stammt im wesentlichen aus der bisherigen Dudenregel, die unter R 209 Zusammenschreibung vorsah, „wenn die Zusammensetzung eine Präposition oder einen Artikel erspart“. Diese - dem populären Stil des Duden gemäße - lockere Formulierung wird durch das neue Regelwerk dem Versuch einer strengeren Operationalisierung unterworfen, jedoch mit zweifelhaftem Erfolg. Weder der Begriff der „Wortgruppe“ ist definiert noch der Begriff des „Stehens für ...“. Gemeint ist anscheinend, ob eine syntaktisch ausgeführte **Paraphrase** des fraglichen Gefüges von zusätzlichen sprachlichen Elementen Gebrauch machen muß oder mit den gegebenen auskommt. Warum das relevant sein soll, wird nicht gesagt. Es ist allenfalls ein vager Hinweis auf das Vorliegen des eigentlichen Kriteriums,

nämlich die vorhandene oder fehlende Konstruierbarkeit.

Die beim Paraphrasieren hinzuzufügenden Elemente sind ganz unterschiedlicher Art. *Blutreinigend* und *herzerquickend* sollen nach Auskunft des Regelwerks bzw. des Wörterverzeichnisses deshalb zusammengeschrieben werden, weil die Paraphrase bzw. die Wortgruppe, „für die“ das Wort angeblich steht, den bestimmten Artikel enthält. Bei *blutsaugend* ist eine solche Erweiterung nicht nötig, daher: *Blut saugend*. Nun hat allerdings die Setzung und Nichtsetzung des Artikels in beiden Fällen ganz verschiedene Gründe. *Herz* ist im Gegensatz zu *Blut* kein Kontinuativum und kann daher im allgemeinen überhaupt nicht ohne individuierenden Artikel gebraucht werden. Beim Kontinuativum *Blut* hingegen ist die Setzung des Artikels pragmatisch bedingt. Ein Medikament stillt nicht einfach Blut, wo immer es sich findet (wie die Zecke beliebiges Blut saugt), sondern das bei einer bestimmten Gelegenheit austretende, daher: *blutstillend*. Aus ähnlichen Überlegungen heraus sieht der Duden vor: *Blut bildend*, aber *blutstillend*. Letzteres ist sogar durch das amtliche Wörterverzeichnis festgelegt, was allerdings das Österreichische Wörterbuch nicht daran hindert, eigenmächtig die Neuschreibung *Blut stillend* vorzusehen. *Segenspendend* soll nach den neuen Wörterbüchern nur noch getrennt geschrieben werden: *Segen spendend*. Nun spendet zwar, wie jedes deutsche Kind bis vor kurzem noch auswendig wußte, die Hand des Herrn von Ribbeck Segen; die Hand des Priesters hingegen spendet nicht Segen, sondern **den** Segen, nämlich den bekannten, zum Ritual gehörigen. Wir hätten demzufolge die *Segen spendende* Hand des adligen Herrn und die *segenspendende* des Priesters zu unterscheiden. Das ist jedoch widersinnig. Gerade weil die Hand des Priesters **den** Segen spendet, ist sie nicht ohne weiteres *segenspendend* wie die des Herrn von Ribbeck. Haarspalterei? Immerhin kommen wir der Ratio des Zusammen- und Getrenntschreibens wieder ein Stückchen näher.

Daß der Artikelgebrauch für die ungleiche Konstruierbarkeit als Kompositum und als Wortgruppe relevant sein könnte, leuchtet nicht ohne weiteres ein und wäre erst zu begründen. Die herkömmliche Begründung lautet vielmehr: *Blut saugend* wird getrennt geschrieben, wenn es sich um die Beschreibung eines **aktuellen Vorgangs** handelt: *Die Zecke sitzt Blut saugend im Fell des Hundes*. Zusammen schreibt man, wenn es sich um eine **Klassifikation** handelt: *Die Zecke ist ein blutsaugendes Tier, sie ernährt sich blutsaugend*. Auch könnte man den (an sich, bekanntermaßen) *segenspendenden* Herrn von Ribbeck (aktuell) *Segen spendend* durch seinen havelländischen Garten wandeln lassen. - Dies ist offenbar die Intuition, die nicht nur dem bisherigen Schreibgebrauch, sondern der gesamten Sprache zugrunde liegt und in der Dudenliteratur auch so kodifiziert war. Daß es sich nicht nur um den Schreibgebrauch handelt, erkennt man an der Unmöglichkeit, das durch Ergänzungen erweiterte, also noch verbal aufgefaßte Partizip prädikativ zu verwenden: **Dieser Stoff ist Wasser abweisend*. - Gerade diesen Satz empfehlen zwar Gallmann und Sitta als Beispiel für § 36 E1(1.2) (1996a, S. 313), aber auf S. 126 desselben Buches verwerfen sie die Konstruktion! Dagegen erregt das Kompositum keinen Anstoß: *Dieser Stoff ist wasserabweisend*. Hier liegt eben ein neues Adjektiv

vor, das Objekt ist inkorporiert und damit, wie alle Kompositionsvorderglieder, syntaktisch stillgelegt.

Dieter Herberg und Renate Baudusch beschreiben die gültige Regelung in Übereinstimmung mit der traditionellen Dudenliteratur folgendermaßen: Nur bei attributiver Verwendung komme sowohl Zusammenschreibung als auch Getrennschreibung vor, „während sich bei prädikativer Verwendung die zusammengeschriebene Form durchgesetzt hat.“ (Herberg/Baudusch 1989, S. 201) Aber das ist schief ausgedrückt. Im Prädikat ist praktisch nur die echte Komposition möglich: *Der Beginn war erfolgversprechend.* - Und nicht: **Der Beginn war Erfolg versprechend.* Vgl. *Der Einsatz von Atombomben ist alles andere als viel versprechend.* (Die Woche 17.7.1998, in grammatisch falscher Neuschreibung)

Die grammatischen Tatsachen sind lange bekannt: „Im allgemeinen fällt prädikativer Gebrauch mit Verlust des verbalen Charakters zusammen.“ (Hermann Paul, Dt. Grammatik Bd. IV, S. 74) - Ferner: „Manche Partizipia sind erst mit abhängigem Objekt adjektivisch geworden: teilnehmend. (...) diensttuend, (...) vielsagend, (...)“ (Ebd. S. 77). Auch Duden Bd. 9 („Richtiges und gutes Deutsch“ S. 236) stellt zutreffend fest: „Im allgemeinen wird das erste Partizip nicht prädikativ gebraucht (also nicht: Sie ist diskutierend).“ Ebenso Gallmann/Sitta a.a.O. Dagegen behaupten die Reformer im Kommentar zur Vorlage von 1992 irrigerweise, daß bisher „bei prädikativer Stellung getrennt geschrieben werden sollte (*ein Grauen erregender/graunerregender Anblick*; aber *der Anblick ist Grauen erregend*).“ - Durch die Nichtbeachtung dieser grundlegenden Tatsache kommt es nach der Neuregelung zu sprachwidrigen Konstruktionen. Die obligatorische Getrennschreibung von *gleich lauten* zum Beispiel führt zu befremdlichen Gebilden wie:

Die meisten Verbzusätze sind gleich lautend mit einer Präposition oder mit einem Adverb. (Schoebe Grammatik kompakt. München 1997, S. 9)

Unerträglich ist es auch, im neuen Österreichischen Wörterbuch lesen zu müssen:

Besonders tief greifend war der Einfluß Adelungs in Österreich. (Österreichisches Wörterbuch, 38. Aufl. Wien 1997, S. 795)

Die Reform übersieht ferner einen stilistischen Einwand gegen die Auflösung von Komposita in Wortgruppen aus erweiterten oder gesteigerten Adjektiven und Partizipien. Erweiterte Adjektiv- und Partizipialattribute sind der gesprochenen deutschen Sprache weitgehend fremd, sie gehören ins fachsprachliche, insbesondere amtsdeutsche Register, sind schwer zu verarbeiten und führen beim ersten Lesen oft zu Mißverständnissen. Durch die vermehrte Getrennschreibung erhöht sich der Anteil dieser beschwerlichen Konstruktionen: *ein Händchen haltendes Paar, ein Blut saugendes Insekt, er sah sich Hilfe suchend um* usw.

Unter Nummer (1) stehen ferner Gebilde wie *meterhoch*. Hier ist gegenüber *Meter hoch* die Numerusopposition neutralisiert, wie es auch sonst bei der Komposition üblich ist (vgl. *Bischofskonferenz, Hühnerrei*). Worum es geht,

kann man an einer interessanten Entwicklung im Eduscho-Wörterbuch beobachten. Unter „*Gefahr drohend*“ brachte es folgende Beispiele: *Die Lage ist Gefahr drohend. Eimer schwenkend lief sie zum Stall. Die Ader ist Erz führend.* In der Neubearbeitung ist daraus geworden: *Die Lage ist Erfolg versprechend. Furcht einflößend erhob er sich. Die Ader ist Erz führend.* Anscheinend hat man bemerkt, daß *Eimer schwenkend* nicht dasselbe bedeutet wie *eimerschwenkend* (denn im ersten Fall wird notwendigerweise eine Vielzahl von Eimern vorausgesetzt, im zweiten hingegen nicht). Die neuen Beispiele entsprechen dem Regelwerk besser, obwohl sie in anderer Hinsicht ebenfalls unannehmbar sind.

Jahrelang ist zu Unrecht aufgeführt, denn hier ist die Numerusopposition nicht neutralisiert. Das Wort bedeutet - wie die Paraphrase ausdrücklich angibt - 'mehrere Jahre lang', also dasselbe wie *Jahre lang*; es ist keine Wortgruppe verkürzt worden. Daher sind auch die analogen Einträge *jahrzehntelang*, *jahrzehntealt* usw. in den neuen Wörterbüchern fehlerhaft - jedenfalls nach dem Maßstab der Neuregelung.

Übrigens stimmt die Getrenntschreibung bei *Gefahr drohend* mit dem amtlichen Wörterverzeichnis überein, während das Duden-Rechtschreibwörterbuch gegenüber der 20. Auflage den ganzen Eintrag getilgt hat - ob aus Versehen oder aus Ratlosigkeit, sei dahingestellt; das Duden-Universalwörterbuch bleibt bei *gefährdrohend*. Die Entscheidung hängt offenbar davon ab, ob man es für möglich hält, *drohen* heute noch mit dem Akkusativ zu konstruieren. Es dürfte sich um einen Archaismus handeln. Dasselbe gilt für *strahlen* (früher: *Freude strahlen* = *Freude ausstrahlen*), wo sich das Regelwerk aber umgekehrt entschieden hat: *freudestrahlend*.

Das Zurückgreifen auf Wortgruppen, „für die“ ein Bestandteil des fraglichen Gefüges steht, erinnert an die Paraphrasenmethode der frühen transformationsgrammatischen Wortbildungslehre. Bekanntlich kam es dabei zu recht willkürlichen Umschreibungen. Daran erinnern noch solche albernen Auflösungen wie *knielang* = *lang bis zum Knie* (§ 36 [1]). Bei anderen Komposita würde man sehr gern erfahren, für welche Wortgruppen sie stehen, *geschlechtsreif* zum Beispiel; sie werden aber lediglich aufgezählt. In der zweiten Hälfte des Paragraphen 36 unter E1 (4) deuten die Verfasser immerhin an, wie sie sich in einigen weiteren Fällen die Paraphrasierung vorstellen: *seiner selbst bewusst* soll offenbar die Wortgruppe enthalten, „für die“ der erste Bestandteil von *selbstbewußt* steht. Man kann grundsätzlich bestreiten, daß die Paraphrase den vollen semantischen Wert des Kompositums widerspiegelt; doch läßt sich hier mangels expliziter Argumentation schlecht diskutieren. Bertelsmann exemplifiziert die Regel an *herzallerliebste* und *herzensgut*, nennt aber keine Wortgruppen, für die der erste Bestandteil hier stehen soll.

Daß es sich bei *selbstbewußt*, *selbstsicher* usw. um Komposita handelt, läßt sich ohne Rückgriff auf Paraphrasen zweifelsfrei beweisen: durch den Wortakzent, durch die Nichtunterbrechbarkeit und vor allem durch die Intensivier- und Steigerbarkeit des Gesamtgebildes: *sehr selbstbewußt*, *selbstsicherer* (dagegen wäre ungrammatisch: **sehr selbst bewußt*, **viel selbst*

bewußter usw.).

Bahnbrechend wird irrigerweise als *sich eine Bahn brechend* paraphrasiert. Man nennt jedoch *bahnbrechend*, was **einem anderen** Bahn bricht. Andernfalls spricht man zum Beispiel von *erfolgreich*. Daraus folgt, daß kein Reflexiv weggefallen ist, *bahnbrechend* nach der Neuregelung von der artikellosen verbalen Wendung *Bahn brechen* (die sogar im Wörterverzeichnis steht) abgeleitet und nach § 36, E1 (1.2) wie *Rat suchend* usw. getrennt geschrieben werden müßte. Dies wäre jedoch unplausibel, und das spricht wiederum gegen die Regel.

Fleisch fressend wird laut Wörterverzeichnis getrennt geschrieben, weil es von *Fleisch fressen* hergeleitet wird. Ein Tier, das Fleisch frißt, ist deshalb nicht unbedingt *fleischfressend* ('karnivor'). Würde man, wie es angemessen ist, mit *nur* (oder *vorwiegend*) *Fleisch fressend* umschreiben, so hätte man eine Wortgruppe als Ausgangsbasis und müßte zusammenschreiben ...

Wie wenig das Kriterium (1) für eine klare Entscheidung taugt, zeigt das unterschiedliche Verfahren der Wörterbücher bei *linksgerichtet*, *linksstehend* u. ä.: Bertelsmann macht geltend, Zusammenschreibung trete ein, „wenn das Adjektiv (?) für eine Wortgruppe stehe: *linksgerichtet* (= politisch einer linken Partei zuneigend)“. - Sollte der eingeklammerte Ausdruck die „Wortgruppe“ sein, so wäre allerdings der Phantasie beim Ersinnen von „Wortgruppen“ ein weiterer Spielraum eröffnet. Duden verzeichnet *linksgerichtet*, aber *links stehend*, vielleicht weil *links* als *nach links* verstanden wird. Zwingend ist das nicht.

Da die Neuregelung das Kriterium der gesamthaften Erweiter- und Steigerbarkeit der Komposita nicht kennt, führt sie zur Auflösung einer großen Menge echter Komposita und damit zu grammatisch falschen Konstruktionen. So soll künftig geschrieben werden *ein Aufsehen erregendes Fest*, *eine Furcht einflößende Gestalt*, *eine Vertrauen erweckende Technik* usw. Das ist zunächst nur schwerfällig, nicht falsch, denn solche Syntagmen sind jederzeit nach den Regeln der deutschen Grammatik konstruierbar. Die Steigerungsformen *aufsehenerregender*, *furchteinflößender* und die Intensivierung *eine äußerst furchteinflößende Gestalt* (Duden R 40) beweisen jedoch, daß es hier auch echte Zusammensetzungen gibt, die keineswegs aufgelöst werden dürfen. Inkonsequenterweise läßt die Neuregelung bei *Gewinn bringend* auch die Schreibweise *gewinnbringend* zu, und zwar mit dem Hinweis auf *sehr gewinnbringend*. Warum das nicht durchgehend so gehandhabt wird, läßt sich nicht erkennen; allerdings müßte dann der ganze Paragraph entfallen oder völlig umgearbeitet werden, was einen Zusammenbruch des gesamten Kapitels nach sich ziehen würde. (In den Korrekturvorschlägen vom Dezember 1997 deutet es sich an, s. Anhang.)

Der Befund authentischer Texte zeigt, daß die Neuregelung irregeleitet ist:

Wie vertrauenerweckend ist diese handfeste Technik? (F.A.Z. 23.8.1994)

Die vorgesehene Neuschreibung *wie Vertrauen erweckend* wäre aus grammatischen Gründen falsch.

Solche Urteile entspringen allerdings - das sei an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben - einem Sprachgefühl, das sich von den progressivsten der Re-

former als „konservativ“ (Klaus Heller) kennzeichnen lassen muß. Heller selbst, inzwischen Geschäftsführer der Kommission für deutsche Rechtschreibung, schreibt ohne Bedenken: *allgemein gültige, weit reichendere Schlussfolgerungen* (Muttersprache 4/1997, S. 349). Eine Diskussion mit solchen Experten, die uns ins Gesicht hinein versichern, zweimal zwei sei fünf, weil das Wahrheitsministerium es so festgelegt habe, ist offensichtlich sinnlos. Immerhin scheinen sogar Hellers Kollegen Augst und Schaefer neuerdings solche Gebilde wie *weit reichender* auszuschließen, weil der zweite Bestandteil „nicht selbständig vorkommt“ (**reichender*, **am reichendsten*).

Weit tiefschürfender (F.A.Z. 27.6.1995) läßt sich nicht durch die Wortgruppe **weit tief schürfender* ersetzen.

Aufsehererregend muß - gegen das amtliche Wörterverzeichnis - ebenfalls erhalten bleiben, vgl.:

Weitaus aufsehererregender war jedoch das Phänomen ... (F.A.Z. 22.4.1993)

wobei die aufsehererregendsten Funde in den letzten drei Jahren gemacht wurden (F.A.Z. 29.9.1994)

Es gibt auch keine Möglichkeit, Zusammensetzungen wie *aufsehererregend* etwa aus der Toleranzregel § 36 E2 abzuleiten, denn dort ist ausdrücklich nicht von Substantiven als Vorderglied die Rede, sondern nur von Adjektiv, Adverb und Pronomen. Gallmann und Sitta nehmen sich die Freiheit, in kritischer Abwendung von dieser Regel auch die Substantive einzubeziehen und damit die Option *aufsehererregend, furchteinflößend* nicht zuletzt wegen der Steigerbarkeit des Ganzen offenzuhalten - eine Option, die natürlich eine ungeheure Menge von Zusammensetzungen wieder ermöglicht, denen die Reform die Existenzberechtigung absprechen will. Ein Eckstein des Regelgebäudes wird damit kurzerhand herausgebrochen. (Auf diesem Weg einer völligen Demontage ist die Kommission mit ihrem „Bericht“ vom Dezember 1997 fortgeschritten - unbedankt von den Kultus- und Innenministern, die darauf bestanden, den gigantischen Irrtum in die Amtssprache Deutschlands einzuführen.)

Während der Duden bei *weitverbreitet, weitblickend, schwerwiegend* und anderen Komposita auch die Getrenntschreibung mindestens durch einen Verweis zusätzlich verzeichnet - offenbar im Hinblick auf die unterschiedlichen Steigerungsmöglichkeiten (*schwerwiegender* und *schwerer wiegend*), gibt Bertelsmann meist nur die getrennt geschriebenen Formen, gerade bei *schwerwiegend* aber nur die zusammengeschriebene, allerdings mit dem Komparativ *schwerer wiegend*. Die Aussage der Texte ist jedenfalls eindeutig:

zur Entwicklung immer weitreichenderer Enteignungspraktiken (F.A.Z. 4.11.1994)

die immer noch weitreichendste ästhetische Theorie des Jahrhunderts (F.A.Z. 8.8.1995)

Noch schwerwiegender ist das Fehlen von Trinkwasserversorgung und Kanalisation. (F.A.Z. 24.1.1994)

den schwerwiegendsten Verstoß (F.A.Z.1.3.1994)

In keinem dieser Fälle ist Getrenntschreibung möglich.

Duden wirbt schon auf der Rückseite des Einbanddeckels mit der Neuschreibung *Dienst habend*, während Bertelsmann *diensthabend* und nur dies verzeichnet. Duden führt weiterhin die Substantivierung *der Diensthabende* an und verweist auf die Regel, nach der man auch *der Dienst Habende* schreiben darf. Allerdings ist nicht zu erkennen, wie man überhaupt zu der Substantivierung *Diensthabender* gelangt, wenn es das entsprechende Adjektiv nicht mehr gibt.

In ihrer Verteidigungsschrift schreiben Augst und Schaefer überraschenderweise folgendes:

„Schreibungen wie *der Dienst tuende Beamte, der Dienst Habende, die Dienst tuende Ärztin, der Dienst Tuende, das nichts Sagendste, Vertrauen erweckenste*“ (sic) „usw. sind nach dem amtlichen Regelwerk unzulässig, weil der zweite Bestandteil (z. B. *das Sagendste*) in dieser Form nicht selbständig vorkommt.“ (Augst/Schaefer 1997, S. 34)

Offenbar wollen die beiden Reformer den desaströsen Konsequenzen meiner Reductio ad absurdum entgehen, indem sie ihr geflissentlich recht geben - und dabei das Kind mit dem Bade ausschütten. Man muß also wiederum auf einige Selbstverständlichkeiten hinweisen. Zunächst einmal gibt es sehr wohl Partizipien, die auch in Steigerungsformen selbständig vorkommen: *das erregendste Ereignis, das Erregendste* - folglich müßte *das Aufsehen Erregendste* zulässig sein. Es ist aber nicht zulässig, nur weiß Schaefer den wahren Grund nicht: Das Partizip I ist einerseits Verbform und regiert Ergänzungen, kann aber nicht gesteigert werden. Andererseits ist es Adjektiv und kann - wenn der Sinn es zuläßt - gesteigert werden, aber keine Ergänzungen regieren. Neben der jederzeit konstruierbaren Verb-Objekt-Verbindung *Aufmerksamkeit erregend* muß daher auch das echte Kompositum *aufmerksamkeiterregend* zugelassen werden. Entsprechend bei Adverbialien: *tief schürfend* und *tiefschürfend* (wegen *tiefschürfender, am tiefeschürfendsten* usw.).

Die Behauptung, *die Dienst tuende Ärztin* sei unzulässig, weil das Partizip nicht selbständig vorkomme, ist absurd. Wie steht es denn mit *die ihren Dienst tuende Ärztin, der nur seine Pflicht tuende Beamte*? Daß *tuend* oder *habend* „nicht selbständig vorkommen“, bedeutet etwas ganz anderes als die scheinbar gleiche Aussage über *sagendste* usw.: *tuend, habend, sagend* und viele andere Verbformen kommen sehr wohl **selbständig**, d. h. als eigene Wortformen vor, sie kommen aber nicht **allein** vor, weil nämlich die betreffenden Verben obligatorisch eine Ergänzung fordern. Derselbe Fehler findet sich in Zabel 1997, S. 106: *wohlwollend* werde weiterhin zusammengeschrieben, „weil der 2. Bestandteil so nicht selbständig vorkommt“. *Wer, immer nur das Gute wollend, stets das Böse schafft, könnte wohl an der moralischen Weltordnung zweifeln.* - Ist das grammatisch irgendwie anstößig? Was heißt übrigens „so“?

Duden kennt neben den *Erholung Suchenden* auch die *Erholungsuchenden*,

Bertelsmann führt nur die *Erholungsuchenden* an. Aus dem Regelwerk ist all dies nicht ableitbar. Auch die *Ratsuchenden*, die das amtliche Wörterverzeichnis überraschenderweise anführt, sind aus dem Regelwerk nicht zu rechtfertigen, ebensowenig die *Alleinstehenden*. Die Rechtfertigung dieser erratischen Einträge ist inzwischen zu einem Hauptproblem für die Reformer herangewachsen. Sie suchen auch nach Möglichkeiten, die *gleich Gesinnten* und *anders Denkenden* zu vermeiden, die in der gebildeten Öffentlichkeit auf verständliche Ablehnung gestoßen sind.

Viele Anwender der Neuregelung glauben zum Beispiel, weiterhin die *Besserverdienenden* schreiben zu können, so die „Woche“ und Lehrwerke von Langenscheidt („Moment mal!“, Bd. 3), vielleicht im Anschluß an den Duden, der diese Schreibweise als Variante neben *besser Verdienende* zuläßt - mit einem Regelverweis, der zwar die Großschreibung, nicht aber die Zusammenschreibung rechtfertigt.

Gallmann und Sitta, von denen man annehmen darf, daß sie aufgrund langjähriger Mitarbeit im Internationalen Arbeitskreis die Intention des Regelwerks kennen, interpretieren die Regeln so:

„Bei Wortgruppen mit einem Adjektiv oder Partizip als Kern (...) wird nur das Adjektiv oder Partizip selbst nominalisiert. Die Getrennt- und Zusammenschreibung ist also gleich, wie wenn das Adjektiv oder Partizip vor einem Nomen steht (attributiver Gebrauch).“

Die restriktive Interpretation durch Gallmann/Sitta leuchtet auch deshalb ein, weil sonst der Sinn der auf partizipiale und adjektivische Rektionskomposita bezogenen neuen Regeln nicht mehr einsehbar wäre; denn warum sollte es zwar die *Selbstgedrehten* geben können, nicht aber die *selbstgedrehten Zigaretten*? Dieselbe Frage kann man übrigens in bezug auf die adjektivischen Zusammensetzungen mit Adjektiven auf *-ig*, *-lich* und *-isch* stellen: Die substantivierten Adjektive *Ewiggestrige* und *Ewigweibliche* (teils auch mit Bindestrich) soll es den Wörterbüchern zufolge weiterhin geben, die nichtsubstantivierten aber nicht. Das ist völlig unplausibel. Aus dem Regelwerk folgt nur *der ewig Gestrige*, *das ewig Weibliche*.

Das Wörterverzeichnis schreibt vor: *nichts sagend*. Daraus folgen stilistisch unannehmbare Ausdrucksweisen wie: *Sein Gesicht sah nichts sagend aus*; *mir fiel das nichts Sagende an der Zeugenaussage auf*. Während aber die beiden Wörterbücher hierin einig sind, vermeidet es Bertelsmann, auch bei *vielsagend* die Konsequenz zu ziehen. Duden hingegen hat nur noch *viel sagend*: *ein viel sagender Blick*. Man versuche die Neuschreibung an folgenden Beispielen:

Das Wörtchen ist vielsagend genug. (F.A.Z. 24.7.1994)

eine Dokumentation, die vielsagender als umfangreiche Abhandlungen Einblick gibt (...) (F.A.Z. 20.10.1994)

Die Auflösung von *vielversprechend* (nur Duden, trotz angeführtem Komparativ *vielversprechender*) ist noch unplausibler. Vgl.

eine äußerst vielversprechende Zahl (F.A.Z. 5.1.1994)

Die Absprache hält Schulz für vielversprechender als die Alternative.
(F.A.Z. 20.1.1994)

eine der vielversprechendsten Änderungen (F.A.Z. 13.1.1994)

Keines dieser Beispiele läßt Getrennschreibung zu.

Bemerkenswerterweise hat das Duden-Universalwörterbuch von 1996 einige dieser Fehler schon wieder rückgängig gemacht: *vertrauenerweckend* und *aufsehererregend* sind wiederhergestellt. Ebenso verfahren Gallmann und Sitta. Das amtliche Regelwerk wird also hier und in anderen Fällen stillschweigend außer Kraft gesetzt. Dabei dürfte auch der oben erwähnte Wunsch eine Rolle spielen, die Regeln offiziell nicht verändern zu müssen. Nach einer Ankündigung von Gerhard Augst im Oktober 1997 und dem Kommissionsbericht vom Dezember wird die Revision auf dieser Linie fortfahren und unzählige Komposita wiederzulassen. Auch diese „liberale“ Lösung macht den Neudruck von zehn Millionen gerade erst erschienenen Rechtschreibwörterbüchern unumgänglich. Der Aufschub, den die revisionsfeindliche Entscheidung der KMK vom Februar 1998 bewirkte, kann nicht lange Bestand haben.

(2) Zusammensetzungen, bei denen der erste oder der zweite Bestandteil in dieser Form nicht selbständig vorkommt, zum Beispiel:

einfach, zweifach; letztmalig, redselig, saumselig, schwerstbehindert, schwindsüchtig; blauäugig, großspurig, kleinmütig, vieldeutig

Kommentar:

Auch damit ist die Minimalbedingung der Konstruierbarkeit umschrieben. Allerdings bedarf es in Einzelfällen einer genauen Erhebung. So subsumiert das Wörterverzeichnis auch *höchstwahrscheinlich* ausdrücklich unter diese Regel, obwohl *höchst* demselben Wörterverzeichnis zufolge sehr wohl selbständig vorkommt. Es ist nicht anzunehmen, daß die Neuregelung auch für *höchst unwahrscheinlich* Zusammenschreibung vorsehen würde. Unter *höchst* wird ausdrücklich die Getrennschreibung bei Adjektiven wie *selten* verzeichnet. Es ergibt sich dort also ein Widerspruch innerhalb von zwei Zeilen.

Die Regel führt zu folgenden Unterscheidungen:

hoch begabt - höher begabt - höchst begabt

schwer verdaulich - schwerer verdaulich - schwerstverdaulich

Die Kreuzung zweier Kriterien (Steigerbarkeit und selbständiges Vorkommen des ersten Gliedes; dazu kommt eigentlich noch Subsumierung unter [5], s. u.) wird von Gallmann und Sitta mit dem Hinweis quittiert: „Auch hier muss in der Schule mit Toleranz reagiert werden.“ (1996, S. 101) Ähnlich reagieren die Reformer an anderen Stellen: Statt die sich ergebenden Absurditäten zum Anlaß für eine Revision der Regeln zu nehmen, schieben sie das Problem in die Schule ab und raten großzügig zur „Toleranz“.

(3) Zusammensetzungen, bei denen das dem Partizip zugrunde liegende Verb entsprechend § 33 bzw. § 34 mit dem ersten Bestandteil zusammengeschrieben wird, zum Beispiel:

wehklagend (wegen *wehklagen*); *herunterfallend*, *heruntergefallen*; *irreführend*, *irregeführt*; *teilnehmend*, *teilgenommen*

Kommentar:

Der Abschnitt faßt die unvergleichbaren Typen der echten Komposita nach § 33 und der konventionell zusammengeschriebenen Gewohnheitsgefüge nach § 34 zusammen. Der Schnitt liegt bei den Beispielen hinter dem ersten Semikolon. Was davor steht, ist trivial, alles Nachfolgende ist grundsätzlich problematisch. Außerdem hätte der Typ *heimzusuchende* erwähnt zu werden verdient, vgl. Kommentar zu § 33.

(4) Zusammensetzungen aus gleichrangigen (nebengeordneten) Adjektiven, zum Beispiel:

blaugrau, *dummdreist*, *feuchtwarm*, *grünblau*, *nasskalt*, *taubstumm*

Zur Schreibung mit Bindestrich siehe § 45(2).

Kommentar:

§ 36 (4) betrifft anscheinend Kopulativkomposita. Zwar ist der Begriff der „gleichrangigen (nebengeordneten) Adjektive“ nicht näher erläutert, doch dürfte diese Deutung am ehesten zutreffen. Sie wäre klarer, wenn sich unter den Beispielen solche befänden, die eine Interpretation als Determinativkompositum kaum zulassen, also neben dem angeführten *blaugrau* etwa auch *blaugelb*. Bisher war ja die Schreibung von Farbbezeichnungen (mit einigen Ausnahmen) so geregelt, daß **Farbmischungen** mit einfachen Komposita, **Farbkombinationen** aber mit Bindestrichkomposita bezeichnet wurden. Diese Unterscheidung fällt jetzt weg. Der Bindestrich ist, wie der Verweis auf § 45 (2) klarstellt, nur noch zur Reparatur von Unübersichtlichkeit vorgesehen. Die anderen Beispiele wie *dummdreist*, *nasskalt* usw. können als Determinativkomposita betrachtet werden. Diese Auffassung entspricht einer neueren Tendenz, den Anteil echter Kopulativkomposita an deutschen Wortbildungen eher geringer zu veranschlagen.

(5) Zusammensetzungen mit bedeutungsverstärkenden oder bedeutungsmindernden ersten Bestandteilen, die zum Teil lange Reihen bilden, zum Beispiel:

bitter- (*bitterböse*, *bitterernst*, *bitterkalt*), *brand-*, *dunkel-*, *erz-*, *extra-*, *gemein-*, *grund-*, *hyper-*, *lau-*, *minder-*, *stock-*, *super-*, *tod-*, *ultra-*, *ur-*, *voll-*

Kommentar:

Wie man sieht und hört, fallen darunter ganz verschiedene Gebilde. Bei der Mehrheit der Komposita stellt sich die Frage der Getrennschreibung überhaupt nicht, weil es keine homophonen Wortgruppen gibt: *brand-*, *erz-*, *grund-* usw. *Lau* kommt anscheinend nur in einer einzigen Verbindung vor (*lauwarm*). Warum fehlt andererseits das produktivste aller Erstglieder, nämlich *hoch-*?

Die Rede von der „Bedeutungsverstärkung“ und „-verminderung“ ist sehr unklar. Darauf mag es beruhen, daß die Wörterbücher diese Regel unterschiedlich anwenden und viele unplausible Lösungen finden. *Dunkelblau* und *hellgelb* werden gleichermaßen als Fälle von „Bedeutungsverstärkung“ verzeichnet. Aber ein dunkles Blau ist kein blaueres Blau, ein helles Gelb kein gelberes oder weniger gelbes Gelb.

Die Wörterbücher bemühen sich, auch Zusammensetzungen mit *halb* unter diese Nummer zu bringen, wozu sie durch den Eintrag *halbamtlich* ≠ *halb amtlich* im Wörterverzeichnis ausdrücklich ermuntert werden. Zwischen diesen beiden Fügungen besteht zunächst einmal ein deutlicher Betonungsunterschied, der auf einen Strukturunterschied hindeutet, und das gilt auch für alle anderen Gebilde dieses Typs. *Halbamtlich* soll also offenbar die Bedeutung haben 'nahezu amtlich'; der andere, getrennt geschriebene Fall wird leider nicht definiert. Bertelsmann schreibt einfach: „Ansonsten gelten Verbindungen mit *halb* als getrennt zu schreibende Wortgruppen: *halb fertig*, *halb nackt*, *halb offen*, *halb voll*.“ Nach diesem Wörterbuch und ebenso nach Duden könnte man also meinen, daß die ausdrücklich getrennt geschriebenen Einträge überhaupt nicht mehr zusammengeschrieben vorkommen. Auch Duden führt nur bei *halbamtlich/halb amtlich*, weil es so im Wörterverzeichnis steht, beide Möglichkeiten an und erläutert durch ein Beispiel: „*eine halbamtliche Nachricht*, aber *etwas geschieht halb amtlich*, *halb privat*“. - Es verwundert, daß die Wörterbücher aus dem Eintrag im Wörterverzeichnis nicht die Folgerung gezogen haben, in **allen** Fällen beide Möglichkeiten vorzusehen, und zwar mit einer analogen Bedeutungsunterscheidung. Wie man bei einem Blick auf die entsprechenden Spalten feststellen kann, läuft die Neuregelung auf die Beseitigung einiger Komposita zugunsten von Wortgruppen hinaus. Bertelsmann setzt eindeutig einen zweiten Akzent unter den nunmehr abgetrennten zweiten Bestandteil *halb nackt*, *halb reif*. Die Existenz von *halbnackt*, *halbreif* usw. wird also bestritten. Das ist unzulässig.

Die Interpretation ist im einzelnen aber auch unrichtig. *Halbleinen* bedeutet nicht 'ein wenig leinen'; vielmehr handelt es sich hier um einen Fachausdruck der Textilkunde. Auch ist nicht jede Schokolade, die einem etwas bitter vorkommt, *halbbitter*. Wieder wird die Terminologisierung als Motiv der Komposition übergangen.

Reinseiden und *rein seiden* werden von der Neuregelung als austauschbar und gleichbedeutend behandelt. Bisher bedeutete *reinseiden* 'aus reiner Seide' (bzw. univerbiert 'aus *Reinseide*'), *rein seiden* jedoch 'rein aus Seide'. Entsprechend bei *reingolden* und *rein golden*. (Vgl. Duden Bd. 9 s. v.) Mit der Getrennschreibung gehen natürlich zwei Starktöne einher, ein untrügliches Zeichen der strukturellen Verschiedenheit, das von der Neuregelung aber nicht

berücksichtigt wird.

Mit *gemein* werden nur sehr wenige Zusammensetzungen gebildet, und es ist nicht klar, ob dabei auch nur in einem vagen Sinne von „Bedeutungsverstärkung“ gesprochen werden kann (*gemeingefährlich?*). Das Wörterverzeichnis führt nur *gemeinsprachlich* an, das als Ableitung von *Gemeinsprache* natürlich nicht in diese Rubrik fällt.

Fälle wie *reinseiden/rein seiden* werden vom amtlichen Wörterverzeichnis ausdrücklich unter die Beliebigkeitsklausel § 36 E2 gestellt; s. unten.

Mit E1 beginnt, genau wie unter § 34, die „Negativform“, die überflüssigerweise sämtliche Fälle von Getrenntschreibung auflistet.

E1: In den Fällen, die nicht durch § 36(1) bis (6) geregelt sind, schreibt man getrennt. Siehe auch § 36 E2.

(1) Fälle, bei denen das dem Partizip zugrunde liegende Verb vom ersten Bestandteil getrennt geschrieben wird, und zwar

(1.1) entsprechend § 35, zum Beispiel:

beisammen gewesen (wegen *beisammen sein*), *zurück gewesen*

(1.2) entsprechend § 34 E3(2) bis (6), zum Beispiel:

abhanden gekommen (*abhanden kommen*), *auseinander laufend*, *auswendig gelernt*, *vorwärts blickend*

hell strahlend (*hell strahlen*), *laut redend*

gefangen genommen (*gefangen nehmen*), *verloren gegangen*

Rat suchend (*Rat suchen*), *Not leidend*, *Rad fahrend*

kennen gelernt (*kennen lernen*), *sitzen geblieben*

Kommentar:

Weil es nach § 35 keine verbalen „Zusammensetzungen“ mit *sein* mehr geben soll, wird auch das Partizip von allen möglichen Zusätzen getrennt geschrieben. Der Duden läßt neben konsequentem *noch nie da Gewesenem* auch *noch nie Dagewesenes* zu. Wahrscheinlich ist dies analogisch aus einzelnen Einträgen des Wörterverzeichnisses abgeleitet. Dort findet man nämlich neben (fälschlicherweise als neu markiertem) *oben Stehendem* auch das *Obenstehende*, ohne daß sich eine Regel ausmachen ließe, nach der es konstruiert werden könnte. Auf alle diese Fälle hätte, wenn sie denn schon als irreguläre Einzelwortschreibungen zugelassen sein sollen, unter den betreffenden Regeln hingewiesen werden müssen. In Wirklichkeit handelt es sich wohl um Gedankenlosigkeiten. Erst nachträglich werden sie als Musterfälle für die massenhafte analogische Bildung von Zusammenschreibungen in Dienst genommen, freilich mit fatalen Folgen für die gesamte Neuregelung.

Duden glaubt auch das *Zuletztgenannte* retten zu können (vgl. R 47), mit ebenso zweifelhaftem Recht. Bertelsmann führt das *Obenerwähnte* und *Obenstehende* unter Berufung auf § 37 (2) an. Das ist falsch, da es sich dort nur um substantivierte Infinitive handelt (das *Autofahren*, *Abhandenkommen* usw.)

Substantivierte Infinitive sind jedoch ganz und gar als Substantive zu betrachten; sie können nur noch Attribute regieren und keine Ergänzungen. Just dies ist aber bei substantivierten Partizipien der Fall. Der Zusatz „Getrennschreibung ist möglich: *das oben Erwähnte*“ usw. stellt die Verhältnisse auf den Kopf, da die Getrennschreibung laut Regelwerk das einzig Zulässige ist und nur durch ein paar unmotiviert Einzeleinträge im Wörterverzeichnis unterlaufen wird.

Die von Bertelsmann herangezogene falsche Rechtfertigung der Zusammenschreibung bei Substantivierung hat ihre Grundlage wahrscheinlich bei den Reformern Augst und Schaefer selbst, die in einer für die Kultusministerkonferenz verfaßten und von dieser verbreiteten Schrift folgendes geschrieben haben:

„Üblicherweise werden zwei in einem Text unmittelbar aufeinander folgende Wörter voneinander getrennt geschrieben, z. B. *Bus fahren* in einem Satz wie *Wir wollen mit dem Bus fahren*. Im Fall eines substantivischen Gebrauchs entsteht aus der Wortgruppe eine Zusammensetzung, wodurch dieselben beiden Wörter zu einem Wort verschmelzen und folglich zusammengeschrieben werden: *Leider wird das Busfahren von Jahr zu Jahr teurer*.“

Das ist eine völlig falsche Darstellung, die sich allerdings auch bei Gallmann/Sitta findet (1996, S. 102 u. ö.). Das zusammengesetzte Substantiv *Busfahren* entsteht nicht „aus der Wortgruppe“, wie sie in einem Text vorkommen mag, sondern es wird, um bei dem angeführten Beispiel zu bleiben, der substantivierte Infinitiv *Fahren* durch ein davorgesetztes Bestimmungsglied *Bus* näher spezifiziert. Dabei muß die Substantivierung des Infinitivs nicht separat belegbar sein; es genügt das „Programm“ solcher Wortbildungsprozesse. Jedenfalls handelt es sich um einen rein lexikalischen Vorgang, nicht um eine textuelle Operation. (Die falsche Auffassung von der Entstehung solcher Determinativkomposita zieht sich bis in Schaeders spätere Rechtfertigungsschriften zur Rettung des § 36 der Neuregelung vor seinen katastrophalen Folgen. Siehe meine Besprechung des von Augst et al. 1997 herausgegebenen Werkes.)

Die alte Dudenregel sah übrigens einen semantisch differenzierten Gebrauch vor: *etwas noch nie Dagewesenes* = 'etwas, was es noch nie gegeben hat'; *etwas noch nie da Gewesenes* = 'etwas, was sich noch nie dort befunden hat'. (Vgl. Duden 9 (1985) s. v. *dasein/da sein*). Dem wird man eine gewisse Nützlichkeit nicht absprechen können. (Bei allen solchen Gelegenheiten findet man in der Kommentarliteratur zum neuen Regelwerk Sätze wie: „Früher **mußte** man unterscheiden ...“ Das kann man stets so lesen: „Früher **konnte** man unterscheiden ...“ - und danach die Qualität der Neuregelung beurteilen.)

Viel Kritik hat die Abschaffung ganzer Wortreihen vom Typ *neuvermählt* hervorgerufen. Bis auf *neugeboren* sollen sie jetzt alle getrennt geschrieben werden, als seien es gar keine Zusammensetzungen. Für *neu vermählt* werden bei Bertelsmann ausdrücklich zwei Akzente angegeben, während *neuvermählt* nur einen hatte; es war eben ein ganz anderes Wort. Ein *neuvermähltes* Paar hat

erst kürzlich geheiratet, ein *neu vermähltes* hat aufs neue geheiratet. Die ausdrückliche Berufung auf § 36 E1 (1.2) bestätigt diese Interpretation, denn dieser Punkt leitet die Getrenntschreibung des Gefüges von der Getrenntschreibung der zugrunde liegenden Verbkonstruktion ab, hier also zweifellos von *sich neu vermählen*, was eindeutig auf „Wiederverheiratung“ hinausläuft. Ein *frisch gebackenes Ehepaar*, ein *sehr hart gesottener Geschäftsmann* sind natürlich nicht falsch, klingen aber unangemessen konkret. (Beim letzten Beispiel kommt die Steigerbarkeit hinzu: *hartgesottenste*.) Auch *allgemeingültig* wird zugunsten von *allgemein gültig* (nach Bertelsmann mit zwei Akzenten) abgeschafft. Damit haben die Reformer jedoch wieder einmal die Grenzen ihres Auftrages überschritten, der ja auf die korrekte Schreibung der Wörter und nicht auf ihre Beseitigung zielte. Bisher gab es neben den getrennt geschriebenen Wortgruppen ohne Zweifel die Wörter *allgemeingültig* und *allgemeinverständlich*, aber nicht z. B. **allgemeinüblich*, sondern nur *allgemein üblich*. Diese Asymmetrie ist eine Tatsache, sie wird durch die gewaltsame Neuregelung unzulässigerweise verleugnet.

Aus dem Verkehr gezogen werden zahllose Wörter wie *wohlbekannt*, *wohlunterrichtet*, *wohltemperiert* - jedenfalls nach Duden. Bertelsmann läßt alles beim alten, also bei Zusammenschreibung, nimmt jedoch die entsprechende Ersetzung bei *wohl geordnet*, *wohl behütet*, *wohl bedacht* vor und gibt wiederum deutlicher als Duden zwei Akzente an. *Wohltuend* ist bei Duden noch erhalten, wahrscheinlich wegen der ebenfalls angegebenen Steigerung *wohltuender*, während Bertelsmann nur noch *wohl tuend* kennt. Am weitesten geht das wesentlich später erschienene Österreichische Wörterbuch, das die österreichischen Reformer selbst angefertigt haben: *wohl gesinnt*, *wohl riechend* usw. - mit allen verhängnisvollen Folgen für die Grammatik der Komparation.

Zahllose Zusammensetzungen aus *viel* und einem Partizip sollen nun aufgelöst werden: *viel befahren*, *viel beschäftigt* usw. Das Wörterverzeichnis verweist auf § 34 und § 36 E1, leitet die fraglichen Verbindungen also von verbalen Konstruktionen ab. Das ist aber nicht immer plausibel, vgl. etwa *ein viel umworbener*, *viel beschäftigter Geschäftsmann*, *er trauert um seine viel geliebte Gattin*: Von welchen verbalen Ausdrücken sollte man dergleichen ohne Gewaltsamkeit ableiten? (*Man umwirbt/beschäftigt ihn viel?* *Er liebte seine Gattin viel?*) Abgesehen davon ist zumindest bei Bertelsmann stets ein zweiter Akzent auf dem Partizip vorgesehen, was bereits einen Bedeutungsunterschied gegenüber dem eingipfligen zusammengeschriebenen Wort signalisiert. Auch dies deutet auf Unzulässigkeit der Auflösung hin.

Schaeder begründet die neue Getrenntschreibung *heiß geliebt* nachträglich damit, daß man ein Mädchen nicht *heißlieben* könne. Dabei legt er außer der irrigen Annahme, das Adjektivgefüge müsse von einem verbalen ableitbar sein, die weitere und zweifellos richtige Annahme zugrunde, daß die Zusammenschreibung bei Verben etwas mit Resultativzusätzen zu tun hat. *Heißlieben* wäre also etwa „durch Lieben erhitzen“. Dies wäre aber dann ganz allgemein zu berücksichtigen - auch zum Beispiel bei neu vorgeschriebenem *kleinschreiben* („durch Schreiben verkleinern“?). Wenn erst einmal anerkannt

wird, daß es u. a. um Resultativkonstruktionen geht und nicht darum, ob Adjektive auf *-ig/-isch/-lich* ausgehen oder nicht, dann bricht das ganze Gebäude zusammen.

Bei *zartbesaitet*, *zartfühlend* sieht das amtliche Wörterverzeichnis sowohl Getrennt- als auch Zusammenschreibung vor, ebenso der Duden. Die Zusammenschreibung wird wie bei *zartblau* mit § 36 (5) gerechtfertigt, also der „Bedeutungsminderung“. *Zartfühlend* wäre demnach als „wenig fühlend“ o. ä. zu deuten. Das ist lächerlich. Bertelsmann löst rigoros auf, mit der Begründung, das Adjektiv sei steigerbar bzw. erweiterbar: *sehr zart besaitet*. Allerdings kann die Steigerungspartikel auch auf das gesamte Kompositum bezogen werden, so daß dieses Argument nicht überzeugt. Die Dudenform *zartbesaiteter* ist selbstverständlich ebenfalls belegbar.

Die Univerbierung solcher Wortgruppen ist ein ungemein weitverbreiteter Vorgang, der stets zu alternativen, nicht gewaltsam zu begründenden Auffassungen führt. Es gibt zweifellos *sehr fein ziselierter* Schmuckstücke, man kann aber auch folgendermaßen steigern:

Geschliffener und feinziselierter ist der Wiener Schmah. (Ulrich Erckenbrecht: Shakespeare Sechshundsechzig. Göttingen 1996, S. 65)

Folgenreich ist die Beseitigung echter Zusammensetzungen wie *selbstgebacken*. Die Reformer glauben, daß die Fügung *selbst gebacken* dasselbe bedeute wie die Zusammensetzung *selbstgebacken*. Das ist aus grammatischen Gründen zurückzuweisen. *Dieser Kuchen ist selbst gebacken* bedeutet, daß just dieser Kuchen, dessen Identität hervorgehoben wird, gebacken ist. *Dieser Kuchen ist selbstgebacken* hingegen heißt, daß **jemand** diesen Kuchen, mit dem er (als Esser, als Verkäufer usw.) zu tun hat, auch selbst gebacken hat. Ein *selbst geschädigter Unfallzeuge* hat auch selbst einen Schaden erlitten, ein *selbstgeschädigter* dagegen hat sich den Schaden selbst zugefügt. Die zweite Bedeutung kann jeweils nur durch das echte Kompositum ausgedrückt werden. Wenn irgendwo, müßte im Falle von *selbstgebacken* usw. gesagt werden, daß der erste Bestandteil „für eine Wortgruppe“ steht, und zwar für eine recht umständliche. Die Reformer leiten im Wörterverzeichnis die Getrenntschreibung von *selbst gebacken* über den Infinitiv *selbst backen* her und übersehen dabei, daß es keinen grammatisch einwandfreien Übergang von *sie hat den Kuchen selbst gebacken* zu *der Kuchen ist selbst gebacken* gibt, weil sich der Bezug der Identitätspartikel bei der Umsetzung ins Passiv ändert. Daher sind alle Ableitungen der neuerdings getrennt zu schreibenden Fügungen *selbst gebräut*, *selbst verdient* usw. falsch.

Das Kriterium ist so unsicher, daß die Wörterbücher hier zu unterschiedlichen Auslegungen kommen müssen. Duden schreibt *selbstentzündlich* zusammen, weil *selbst* hier für die Wortgruppe *von selbst* stehe. Dabei unterläuft das Versehen, das Adjektiv unter die Verbindungen mit **Partizipien** zu stellen, doch soll dies nicht weiter kommentiert werden, da auch die Ableitungen auf *-lich* ähnlich wie die teilweise konkurrierenden auf *-bar* an der verbalen Natur teilhaben (daher *leicht löslich* usw.). Wichtiger ist die Entgegensetzung zu Beispielen wie *selbst geschneidert* usw., zu denen auch der *selbst ernannte*

Experte gerechnet wird. Steht das *selbst* hier etwa nicht für eine Wortgruppe? Man sollte doch meinen, daß ein solcher Experte ein **durch sich selbst ernannter** ist. Bei Bertelsmann werden *selbst entzündlich* und *selbst ernannt* getrennt geschrieben.

Nach der Reform soll man schreiben *schwer behindert*, aber *schwerstbehindert*, weil *schwerst* nicht allein vorkommt und weil man *schwer* steigern kann. Nun ist aber *schwerbehindert* ein juristischer Fachausdruck, der im Schwerbehindertengesetz definiert ist. Die Wortgruppe *schwer behindert* dagegen drückt nur die subjektive Einschätzung durch den Sprecher aus. Aus *allgemeinbildenden* Schulen werden *allgemein bildende* (s. Wörterverzeichnis). Meiner Ansicht nach wird dabei ein Bedeutungsunterschied verfehlt. *Hochbegabte* Menschen gibt es noch nach Bertelsmann, Duden kennt nur *hoch begabte*. Man muß wohl annehmen, daß sie auch bei Substantivierung *hoch Begabte* bleiben. (Für ihre besondere Förderung bliebe dann nur die recht linkische Schreibweise *Hoch-Begabten-Förderung*.) Zweifelhaft ist, wie die *Höchstbegabten* geschrieben würden, wenn sie in eines der Wörterbücher Eingang gefunden hätten. *Höchst* kommt ja weit häufiger als *schwerst* auch als selbständiges Steigerungsadverb vor: *höchst überrascht sein*, *höchst unwahrscheinlich* usw. Der Eintrag *höchstwahrscheinlich* (mit Verweis auf § 36 [2]) im amtlichen Wörterverzeichnis leugnet dies zwar, aber wie wir schon gesehen haben, desavouiert der unmittelbar vorhergehende Eintrag *höchst* diese Leugnung gleich wieder.

(2) Fälle, bei denen der erste Bestandteil eine Ableitung auf *-ig*, *-isch*, *-lich* ist, zum Beispiel:

riesig groß, *mikroskopisch klein*, *schrecklich nervös*

Zur Schreibung mit Bindestrich in Fällen wie *wissenschaftlich-technisch* siehe § 45(2)

Kommentar:

Hier finden wir, diesmal allerdings mit einer eigenen Nummer versehen, dasselbe systemwidrig eingefügte, folgenreiche Kriterium wie oben, die *-ig/-isch/-lich*-Regel. Die damit begründeten Getrenntschreibungen *riesig groß*, *mikroskopisch klein*, *schrecklich nervös* sind recht heterogen. Während sich für einige der fraglichen Adjektive eine Art Abtönungsfunktion wie bei Gradpartikeln annehmen ließe, fällt die syntaktische Zuordnung von *winzig* in folgendem Beispiel schwer: *in einem winzig kleinen Schweinekoben* (F.A.Z. 16.12.1996; Getrenntschreibung hinzugefügt).

Mehrgliedrige Farbbezeichnungen wurden, wie oben erwähnt, bisher zusammengeschrieben, wenn sie als Determinativkomposita Mischfarben bezeichneten: *rötlichbraun*, *grünblau* usw. Dagegen schrieb man die kopulativen Bezeichnungen von Farbzusammenstellungen mit Bindestrich: *weiß-blau*. (Dazu gab es Ausnahmen wie das sehr geläufige *schwarzrotgold*, die hier nicht interessieren.) In Zukunft sollen diese Farbbezeichnungen ohne Rücksicht auf die Bedeutung getrennt geschrieben werden, wenn der erste Bestandteil auf *-ig*, *-isch* oder *-lich* endet: *rötlich braun*, sonst aber zusammen: *rotbraun*,

orangerot. Der Verlust für den Leser ist offensichtlich. Außerdem wirkt es widersinnig, folgendermaßen unterscheiden zu müssen: *bläulich schwarz*, aber *schwarzbläulich*, vgl.:

Vom zehnten Lebenstag an entwickelt sich das Zwischenkleid, das dunig und oberseits weißlich grau, unterseits gelblich weiß gefärbt ist. (Grzimeks Tierleben 8, S. 385; im Original *weißlichgrau* und *gelblichweiß*)

Bindestrich-Komposita wie *physikalisch-chemisch* oder *wissenschaftlich-technisch* (§ 45 [2]) sind auf jeden Fall echte Zusammensetzungen, obwohl der erste Teil auf *-lich/-isch* endet. Damit ist die Irrelevanz dieser Regel wenigstens für einen Teil ihres Anwendungsbereichs nachgewiesen (und ein Widerspruch im Regelwerk, den die Verfasser eigentlich nicht übersehen haben können, denn unter § 36 E1[2] verweisen sie ja auf § 45 [2]). Wie wir schon gesehen haben, rechnen die Wörterbücher größtenteils damit, daß das *Ewiggestrige* und das *Ewigweibliche* (teils auch mit Bindestrich) erhalten bleiben. Nach der Regel müßten sie aufgelöst werden: *die ewig Gestrigen*, *das ewig Weibliche*.

Ganz einsam steht *richtiggehend* im amtlichen Wörterverzeichnis - das einzige Kompositum dieser Art mit einem ersten Bestandteil, der auf *-ig* endet. Zur Rechtfertigung wird implizit auf die übertragene Bedeutung verwiesen (*eine richtiggehende Verschwörung*, aber *eine richtig gehende Uhr*). Dieses Kriterium ist allerdings systemfremd. - Im Wernstedt-Papier schreiben Augst und Schaeder überraschenderweise: „Ein Sonderfall ist *richtiggehend* (im Sinne von 'regelrecht'), das auch weiterhin zusammenzuschreiben ist, weil es nicht auf die infinitivische Basis *richtig+gehen* zurückzuführen ist.“ Aber ein solches Kriterium spielt bei der *-ig/-isch/-lich*-Regel gar keine Rolle! Wenn **keine** Verbform vorliegt, dann gilt erst recht § 36 E1 (2): *riesig groß* usw. Der Bezug auf eine infinitivische Basis ist frei erfunden, um die unmotivierte Ausnahme zu retten, für die sich im Wörterverzeichnis denn auch kein Bezug auf eine unterstützende Regel findet.

(3) Fälle, bei denen der erste Bestandteil ein (adjektivisches) Partizip ist, zum Beispiel:

abschreckend hässlich, blendend weiß, gestochen scharf, kochend heiß, leuchtend rot, strahlend hell

Kommentar:

Diese Unterregel schließt Partizipien als erste Bestandteile von Komposita pauschal aus, ungeachtet struktureller Unterschiede: *abschreckend hässlich, blendend weiß, kochend heiß* usw. Das ist dieselbe Willkür wie bei der *-ig/-isch/-lich*-Regel. Was mit dem Zusatz „adjektivisch“ gemeint ist, bleibt so ungeklärt wie die weiter oben erwähnten „partizipialen Formen“.

(4) Fälle, bei denen der erste Bestandteil erweitert oder gesteigert ist bzw. erweitert oder gesteigert werden kann, zum Beispiel:

vor Freude strahlend, gegen Hitze beständig, zwei Finger breit, drei Meter hoch, mehrere Jahre lang, seiner selbst bewusst; sehr ernst gemeint, leichter verdaulich

dicht behaart, dünn bewachsen, schwach bevölkert

Kommentar:

Nummer (4) führt wiederum das Kriterium der Erweiter- und Steigerbarkeit ein. Überflüssigerweise wird noch die alte Dudenklausel der tatsächlichen Erweiterung oder Steigerung hinzugesetzt; wenn ein Wort aber bereits erweitert oder gesteigert ist, so ist es trivialerweise auch erweiter- oder steigerbar. Die meisten Beispiele werfen keinerlei orthographische Zweifel auf, da es unabhängig von jeder Schreibung nicht möglich ist, sie als Komposita aufzufassen (**vor freudestrahlend* usw.)

Der Paragraph schließt mit der bereits erwähnten Beliebigkeitsklausel E2, die man wohlwollender auch Toleranzregel nennen kann:

E2: Lässt sich in einzelnen Fällen der Gruppen aus Adjektiv, Adverb oder Pronomen + Adjektiv/Partizip zwischen § 36 und § 36 E1 keine klare Entscheidung für Getrennt- oder Zusammenschreibung treffen, so bleibt es dem Schreibenden überlassen, ob er sie als Wortgruppe oder als Zusammensetzung verstanden wissen will, zum Beispiel *nicht öffentlich* (Wortgruppe) /*nichtöffentlich* (Zusammensetzung).

Kommentar:

Da der Schreibende neben feineren semantischen Unterscheidungen u. a. auch die Betonungsunterschiede heranzuziehen pflegt, verfügt er anders als die Reformer durchaus über Mittel, zwischen *reinseiden* und *rein seiden* klar zu unterscheiden. Zwischen *nicht öffentlich* und *nichtöffentlich* besteht ein semantischer und stilistischer Unterschied, der zunächst einmal zu bestimmen wäre, bevor man der Beliebigkeit das Feld überläßt. Was der Schreibende eigentlich tut, wenn er ein Gefüge „als Wortgruppe oder als Zusammensetzung verstanden wissen will“, bleibt völlig mysteriös, so daß auch der Hinweis für ihn ohne jeden Wert ist.

3 Substantiv

Bei den Substantiven sind zu unterscheiden

(1) Zusammensetzungen, bei denen der letzte Bestandteil ein Substantiv ist, zum Beispiel: *Feuerstein, Fünfkampf, Achtelliter*

(2) substantivisch gebrauchte Zusammensetzungen, bei denen der letzte Bestandteil kein Substantiv ist, zum Beispiel: *das Autofahren, das Stelldichein*

(3) Zusammensetzungen mit einem Eigennamen oder einer Einwohnerbezeichnung als erstem Bestandteil, zum Beispiel: *Goethedicht, Danaergeschenk*

(4) Zusammensetzungen, die als Ganzes einen Eigennamen bilden,

zum Beispiel: *Bahnhofstraße*

Kommentar:

Unter Nummer (2) klingt die oben bereits kritisierte Ansicht an, daß es sich bei *Autofahren* um das „substantivisch gebrauchte“ Syntagma *Auto fahren* handele, das im Zuge dieser Substantivierung gleichsam auch univerbiert und daher zusammengeschrieben werde. Jedenfalls scheint Schaeder, der eigentliche Urheber dieses Kapitels, einer solchen Auffassung zu sein. Im Unterschied zu *Stelldichein*, wo tatsächlich ein Textstück zum Wort geworden ist, trifft das auf *Autofahren* nicht zu. Außerdem ist der Infinitiv streng genommen - und wenn denn schon sprachgeschichtlich argumentiert werden soll - ursprünglich ein Substantiv. Setzt man Substantivierung an, so muß sie als vorgängiger Prozeß betrachtet werden: Erst wird der Infinitiv substantiviert, dann wird das erste Kompositionsglied vorn angefügt. Die Darstellung im Regelwerk ist also in jeder Hinsicht falsch.

Das *Danaergeschenk* ist wie schon im alten Duden (R 210) aufgrund eines Irrtums unter die Zusammensetzungen mit einem „Einwohnernamen“ geraten (vgl. auch § 37 [3]). Die Griechen nannten sich so nach ihrem legendären Stammvater Danaos, nicht nach einem geographischen Ort.

§ 37

Substantive, Adjektive, Verbstämme, Pronomen oder Partikeln können mit Substantiven Zusammensetzungen bilden. Man schreibt sie ebenso wie mehrteilige Substantivierungen zusammen.

Dies betrifft

(1) Zusammensetzungen, bei denen der letzte Bestandteil ein Substantiv ist, zum Beispiel:

Feuerstein, Lebenswerk, Kirschbaum, Kohlenwasserstoff, Wochenlohn, Dienstagabend

Airbag, Bandleader, Football, Ghostwriter, Mountainbike, Nightclub, Streetwork, Weekend, Worldcup

Zweierbob, Fünfkampf, Selbstsucht, Leerlauf, Faultier, Außenpolitik, Rastplatz, Nichtraucher, Ichsucht, Achtzigerjahre (auch achtziger Jahre), Vierachteltakt, Dreiviertelliterflasche

Background, Bestseller, Bluejeans, Bypassoperation, Clearingstelle, Hardware, Secondhandshop, Selfmademan, Swimmingpool, Upperclass; Bigband, Blackbox, Softdrink

E1: Bei Verbindungen aus Adjektiv und Substantiv wie in *Bigband, Blackbox, Softdrink* ist in Anlehnung an die Herkunftssprache auch Getrennschreibung möglich: *Big Band, Black Box, Soft Drink*. Zur Groß- und Kleinschreibung siehe § 55(3); zur Schreibung mit Bindestrich siehe § 45(2).

ein Viertelkilogramm, drei Achtelliter, fünf Hundertstelsekunden

E2: In Verbindung mit einer unmittelbar folgenden Maßbezeichnung kann die

Bruchzahl auch als Zahladjektiv aufgefasst werden, zum Beispiel:
ein viertel Kilogramm, drei achtel Liter, fünf hundertstel Sekunden

Kommentar:

Der Paragraph ist seltsam formuliert. Er handelt erklärtermaßen von Zusammensetzungen „mit Substantiven“, und nach dem Muster der unmittelbar vorhergehenden Paragraphen sollte man annehmen, daß die betreffenden Substantive jeweils der letzte Bestandteil sind. Nach (2) gibt es unter den hier zu behandelnden Zusammensetzungen auch solche, deren letzter Bestandteil kein Substantiv ist. Daß dann vielleicht nicht der letzte, sondern der erste oder irgendein anderer Bestandteil der Zusammensetzung ein Substantiv sein müsse, scheint aber auch nicht gemeint zu sein, denn es werden ja substantivische Zusammensetzungen angeführt, die überhaupt keinen substantivischen Bestandteil enthalten, z. B. *Stelldichein*. Möglicherweise muß man den Paragraphen folgendermaßen lesen: Es gibt erstens Zusammensetzungen mit einem Substantiv als letztem Bestandteil, und es gibt zweitens mehrteilige Substantivierungen, deren letzter Bestandteil kein Substantiv sein muß, die aber ebenso behandelt, nämlich zusammengeschrieben werden. Merkwürdig bleibt, daß die „mehnteiligen Substantivierungen“ unter den Nummern (1) bis (4) nicht mehr erwähnt werden. Sie sind auch von ihrer Struktur her etwas ganz anderes als die „substantivisch gebrauchten Zusammensetzungen“. Eine Umformulierung des Paragraphen samt Neugliederung des Stoffes scheint unumgänglich.

Die unter Nummer (1) angeführten Zusammensetzungen wie *Feuerstein* usw. scheinen zunächst den Eindruck zu bestätigen, daß der ganze Paragraph überflüssig ist, da es keine grammatische Möglichkeit gibt, die betreffenden Wörter anders denn als Zusammensetzungen zu deuten, woraus ihre Zusammenschreibung automatisch folgt. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, daß es offenbar die Fremdwörter sind, um derentwillen der Paragraph eingefügt ist. Ja, man erkennt nicht ohne Überraschung, daß es ausschließlich **englische** Fremdwörter sind. Einen Grund für diese Aussonderung findet man im ganzen Regelwerk nicht, wohl aber in der begleitenden Kommentarliteratur der Reformer, wo verschiedentlich von „Anglizismen“ die Rede ist, einer dem eigentlichen Regelwerk unbekannten Kategorie (vgl. dazu meinen Aufsatz über die „verborgenen Regeln“, Eroms/Munske [Hg.] 1997). Diese Entlehnungen aus dem Englischen werden nach der Neuregelung in gewissem Sinne einheitlicher behandelt als in der einzelfallbezogenen, oft an der englischen Originalschreibweise orientierten Dudennorm (*Hardware*, aber *Soft Drink* usw.): Es gibt mehr Zusammenschreibungen, wobei meist auch die Schreibung mit Bindestrich als Variante freigestellt wird. Der ganze Umfang der neuen Zusammenschreibungen englischer Wörter wie *Aftershave*, *Roundtablekonferenz*, *Safersex* usw. wird allerdings erst aus dem Wörterverzeichnis ersichtlich. Auslandsgermanisten haben ihr Befremden über diese provinziell anmutenden Neuerungen geäußert.

Zwischen den *achtziger Jahren* und den *Achtzigerjahren* wurde laut Duden bisher unterschieden: Jemand stammt aus den *achtziger Jahren* des Jahrhunderts

und befindet sich in seinen *Achtzigerjahren* oder kurz *Achtzigern*. Diese Unterscheidung soll wegfallen, die beiden Wörter bzw. Fügungen sollen bedeutungsgleiche Varianten sein. Ein Grund für diese Maßnahme ist nicht zu erkennen. Wahrscheinlich halten die Reformer den Unterschied für zu subtil, als daß jedermann ihn nachvollziehen könnte; allerdings braucht nicht jeder Schreibende solche Schwierigkeiten zu fürchten, und es würde genügen, in der Schule auf die Ahndung einschlägiger Verstöße zu verzichten.

(2) substantivisch gebrauchte Zusammensetzungen, bei denen der letzte Bestandteil kein Substantiv ist, zum Beispiel:

das Autofahren (aber Auto fahren), das Ratholen, das Abhandenkommen, das Unrecht tun, das Aufrechtgehen, das Bekanntmachen, das Sitzenbleiben, das Liegenlassen, das Infragestellen; das Suppengrün; das Stelldichein, das Vergissmeinnicht

Kommentar:

Die Formulierung legt nahe, daß es sich auch schon vor der Substantivierung oder unabhängig von dem „substantivischen Gebrauch“ um Zusammensetzungen handele, was aber selbstverständlich nicht zutrifft. Nach Ansicht der Reformer werden die betreffenden Syntagmen erst im Augenblick ihrer Substantivierung zu Zusammensetzungen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß dies in solcher Allgemeinheit falsch ist, da es mit Ausnahme der Satz Wörter (*Stelldichein, Vergissmeinnicht*) nicht um die Substantivierung von Syntagmen geht, also gewissermaßen um eine textuelle Umformungsoperation, sondern um einen rein lexikalischen Prozeß.

(3) Zusammensetzungen mit einem Eigennamen oder einer Einwohnerbezeichnung als erstem Bestandteil, zum Beispiel:

Goethedicht, Europabrücke, Jakobsplan, Brennerpass, Glocknergruppe; Schweizergarde, Römerbrief, Danaergeschenk

(4) Zusammensetzungen, die als Ganzes einen Eigennamen bilden, zum Beispiel:

Bahnhofstraße, Drosselgasse, Neugraben

Kommentar:

Es ist kein Grund zu erkennen, warum diese beiden Nummern gesondert aufgeführt werden. Die Unterscheidung bleibt ohne orthographische Wirkungen.

§ 38

Ableitungen auf *-er* von geografischen Eigennamen, die sich auf die geografische Lage beziehen, schreibt man von dem folgenden Substantiv getrennt.

Beispiele:

Allgäuer Alpen, Brandenburger Tor, Naumburger Dom, Potsdamer Abkommen, Thüringer Wald, Wiener Straße

Kommentar:

Was bezieht sich auf die geographische Lage - die Ableitungen oder die Eigennamen? Wahrscheinlich die Ableitungen, denn die geographischen Eigennamen beziehen sich in irgendeinem Sinne immer auf die geographische Lage. Aber was bedeutet der restriktive Relativsatz eigentlich? Die Beispiele sind ausnahmslos wiederum Eigennamen - ist das Zufall? Wie verhält es sich mit Appellativa, zum Beispiel Sortenbezeichnungen (*Schweizer Käse, Schwarzwälder Kirschtorte*)? Klarheit schafft die Erinnerung an die bisherige Dudenregel R 151 (= R 210; dort mit weiteren Beispielen):

R 151 Ableitungen auf -er von geographischen Namen schreibt man zusammen, wenn sie Personen bezeichnen.

„Schweizergarde, Römerbrief

Man schreibt solche Ableitungen getrennt, wenn sie die geographische Lage bezeichnen.

Walliser Alpen, Köln-Bonner Flughafen“

Unter den Tisch gefallen ist die Sonderregel

„Besonders in Österreich und in der Schweiz wird in diesen Fällen oft zusammengeschrieben.

Bregenzerwald, Bielersee“

Es ist nicht zu erwarten, daß diese Komposita nun aufgelöst werden, zumal es sich um Eigennamen handelt, die als solche von der Reform ohnehin nicht berührt werden. (Das amtliche Wörterverzeichnis spart sie ebenso aus wie die ausdrücklich angeführten Ableitungsgefüge vom Typ *Allgäuer Alpen*. Es ist etwas seltsam, daß das Regelwerk Angelegenheiten regelt, die im Wörterverzeichnis nicht einmal exemplarisch wiederkehren.)

4 Andere Wortarten

Manche mehrteilige Adverbien, Konjunktionen, Präpositionen und Pronomen sind aus Elementen verschiedener Wortarten entstanden. Zum Teil sind sie als Wortgruppe erhalten geblieben, zum Teil haben sie sich zu einer Zusammensetzung entwickelt.

In Zweifelsfällen siehe das Wörterverzeichnis.

Kommentar:

Der Begriff eines „mehrteiligen Adverbs“ usw. ist problematisch, da die Zuordnung zu einer Wortart (Adverb, Konjunktion, Präposition, Pronomen) definitivonsgemäß nur bei Wörtern und nicht bei Wortgruppen möglich ist.

Unverfänglicher wäre es, von Wortgruppen in der Funktion eines Adverbs usw. zu sprechen. Woran erkennt man, daß sich eine solche Wortgruppe zu einer

Zusammensetzung entwickelt hat - außer an der Zusammenschreibung?

§ 39

Mehrteilige Adverbien, Konjunktionen, Präpositionen und Pronomen schreibt man zusammen, wenn die Wortart, die Wortform oder die Bedeutung der einzelnen Bestandteile nicht mehr deutlich erkennbar sind.

Kommentar:

Dieser Bereich ist im Duden bisher gar nicht umfassend geregelt. Nur die Fälle der Zusammenschreibung mit einem „verblaßten Substantiv“ werden in R 208 pauschal abgehandelt, im übrigen steht auch dort schon der Hinweis auf das Wörterverzeichnis.

Die Neuregelung versucht, den umfangreichen Bestand solcher Fälle erstmals mit Hilfe einer Regel zu erfassen. Diese Regel nimmt auf die Durchschaubarkeit der fraglichen Verbindungen Bezug, was - nicht zum erstenmal (vgl. oben zu § 34 E4) - die Frage aufwirft, ob damit (wie bei gewissen Regeln der Worttrennung) die Analysefähigkeit des einzelnen Sprachteilhabers ins Spiel gebracht werden soll. Das ist auch hier offenbar nicht der Fall. Denn auch wenn ein Sprachteilhaber das Wort *infolgedessen* nach Form und Bedeutung vollkommen durchschaut, muß er es zusammenschreiben. Die Regel ist also bestenfalls als statistische Aussage über den Bestand zu verstehen, nicht als Handlungsanweisung.

Neu ist die Zusammenschreibung von *irgendetwas* und *irgendjemand*, die bisher getrennt zu schreiben waren, weil *etwas* und *jemand* laut Duden größere Selbständigkeit bewahrt haben. Das ist in der Tat so, denn *etwas* und *jemand* werden als freie, erststellenfähige Indefinitpronomina gebraucht: *jemand hat etwas gesagt* usw. Da der Duden im Unterschied zum amtlichen Wörterverzeichnis die Existenz eines eigenen Wortes *irgend* anerkennt, stand freilich nichts im Wege, auch *irgend einmal* entgegen der positiven Angabe des Duden auch getrennt zu schreiben, als jederzeit mögliche syntaktische Konstruktion. Die Neuregelung scheint hier viel rigider zu sein, da sie die Getrennschreibung in keinem Fall von *irgend-* vorsieht und, wie angedeutet, nicht einmal einen Worteintrag *irgend* kennt - wohl aber, inkonsequenterweise, *irgend so ein* usw.

Im einzelnen deuten schon die Anzahl und der Umfang der Listen unter § 39 darauf hin, daß es de facto bei der Einzelfallfestlegung durch das Wörterverzeichnis bleibt. Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, daß *zu Ende* durchsichtiger sein soll als *infolgedessen*, *zu Zeiten* (Goethes) durchsichtiger als *zuzeiten* (= manchmal). Bei *zu Ende*, *zu Hause* usw. erweisen sich die sonst so variantenfreudigen Reformer als erstaunlich konservativ, *zuhaus* soll (wie bisher) nur in Österreich und der Schweiz zugelassen sein. Die Begründung, daß Getrennschreibung eintrete, wenn „die Wortart, die Wortform oder die Bedeutung der einzelnen Bestandteile deutlich erkennbar ist“ (E2[2]), klingt hier besonders seltsam: Sollten die Österreicher und Schweizer weniger als die Deutschen imstande sein, solche Gebilde zu durchschauen?

Wieso konnte in derart einfachen Fällen keine zwischenstaatliche Einigung erzielt werden?

gar nicht war in früheren Entwürfen bereits zur fakultativen Zusammenschreibung vorgesehen; das ist wieder gestrichen worden, obwohl es zweifellos einer Tendenz der Sprachgemeinschaft entgegengekommen wäre und in früheren Jahrzehnten recht oft zusammengeschrieben vorkam.

Die Bestimmung E2 (2.4), wonach „*so, wie* oder *zu* + Adjektiv, Adverb oder Pronomen“ getrennt geschrieben werden sollen, hat wegen ihrer geringen Explizitheit zu außerordentlicher Verunsicherung bei den Lexikographen und vor allem bei jenen geführt, die sich in ihren eigenen Texten nach der Neuregelung richten wollen. Sogar der Reformier Heller verwechselte in einem der ersten Texte, die - nächst der Neuregelung selbst - überhaupt in der geplanten Schreibung erschienen, nämlich im Geleitwort zum Bertelsmann-Wörterbuch, das demonstrative *so weit* mit dem konjunkionalen *soweit* (nach § 39 [2]). Auf diese Regel wird auch die vorgesehene Trennung *so genannt* (statt *sogenannt*) zurückgeführt, offenbar zu Unrecht, s. den Kommentar zum Wörterverzeichnis.

Zu den auffälligsten Neuerungen gehört die Freigabe von Getrenntschreibungen wie *zu Leide* (bisher nur *zuleide*), *zu Wege*, *zu Grunde* usw. auch in solchen Fällen, die sich nach heutiger Grammatik nicht konstruieren lassen und nur äußerst selten oder überhaupt nicht vorkommen. Könnte man sich dennoch mit dem liberalen Charakter einer solchen Regelung anfreunden, so stört andererseits die Selektivität, denn *zu Liebe* und viele ähnliche Fügungen, die genau demselben Muster folgen, sind keineswegs vorgesehen. Nichts könnte deutlicher als diese neue Unberechenbarkeit zeigen, in welchem Maße der Schreibende durch die Neuregelung auf das Nachschlagen im Wörterbuch verwiesen wird.

Die vermehrte Großschreibung - eine Auswirkung der von den Reformern gepflegten Vorliebe für Getrenntschreibung - führt außerdem zu sinnstörenden Rekonkretisierungen, zum Beispiel bei *sich etwas zu Schulden kommen lassen*. Von Schulden ist hier ja gar nicht die Rede. Wenn es bisher eine Reihe solcher Schreibungen noch gab, so war die Sprachgemeinschaft doch auf dem besten Wege, sie abzubauen. Die Neuregelung arbeitet dieser Entwicklung archaisierend entgegen.

E2 (1) schreibt vor: *eine Zeit lang*. Im Wörterverzeichnis wird dies als Neuerung gekennzeichnet, was sachlich unrichtig ist, denn eine solche Konstruktion war nach der deutschen Grammatik immer möglich. Neu ist hingegen die Tilgung des Substantivs *Zeitlang*, und sie ist unzulässig. Wie schon im Grimmschen Wörterbuch nachzulesen ist, handelt es sich bei *Zeitlang* um ein echtes Substantiv; das beweisen Fügungen wie *auf eine Zeitlang*. Ebenso verhält es sich mit *Handvoll*, *Mundvoll*. Natürlich kann man sagen *eine Hand voll* oder *zwei Hände voll Kirschen essen*; man kann aber auch sagen *eine Handvoll*, *zwei Handvoll Kirschen essen*; *das Pferd fraß noch zwei Handvoll Heu*, *ein paar Handvoll Erbsen*, *mit einigen Handvoll schönen Grases*. So steht es im Grimmschen Wörterbuch, nebst weiteren lehrreichen

Bemerkungen, auch zum Englischen: *two hands full* und *two handfuls*. Dabei ist von stilistischen Problemen noch ganz abgesehen, man vergleiche aber: *Oft stehen sie noch im Regal, lange nachdem derjenige, der sie geschrieben hat, zu einer Handvoll Staub zerfallen ist.* (F.A.Z. 10.2.1996) *1990 trat er mit einer Handvoll Kollegen für Preisgelder ein.* (F.A.Z. 2.1.1996) - Hier und in den meisten der rund 250 Beispiele, die sich pro Jahrgang der Tageszeitung finden, ist die Auflösung untunlich. Bei Grimm findet man auch die mundartlichen Varianten *happfel*, *haffel*, *hämpfeli*, die ebenso wie *Hampfel* den Übergang zum Kompositum beweisen. - Die Beseitigung des Substantivs *Handvoll* war in der Fassung von 1995 noch nicht vorgesehen. Bei *Arm* und *Mund* finden sich auch 1996 keine entsprechenden Einträge. Duden löst *Armvoll* und *Mundvoll* auf, Bertelsmann zunächst nur *Mundvoll*, in der 10. Ausgabe auch *Armvoll*. - Gegen die Tilgung spricht auch hier u. a. die Existenz mundartlicher Formen wie *Mumpfel*, *Mümpfele* (= *Mundvoll*), *Arfel*, *Ärfele* (= *Armvoll*). Die Auflösung wäre oft verfehlt: *einen Mundvoll Blut* (F.A.Z. 9.3.1996); *(Der Pavian) biß hinein und riß ein größeres Stück Fleisch und Haut aus dem Körper. Nach einigen weiteren Mundvoll folgte er der Herde* (Grzimeks Tierleben Bd. 10, S. 416).

Nicht mehr zugelassen sind nach der Neuregelung Fügungen wie *von seiten*, denn es gilt die unausgesprochene, in der Kommentarliteratur dokumentierte Oberregel: entweder getrennt und groß oder zusammen und klein. Die Zwischenstufe der Getrennt- und Kleinschreibung - als Ausdruck des allmählichen Verblassens und entsprechender Rückstufung der Substantive - wird übersprungen. Damit möchte man offenbar „Zweifelsfälle“ beseitigen, doch beseitigt man zugleich eine von der Sprachgemeinschaft entwickelte Technik des schriftlichen Ausdrucks.

Die abschließende Beliebigkeitsklausel wird wiederum mit den Worten eingeführt:

E3: In den folgenden Fällen bleibt es dem Schreibenden überlassen, ob er sie als Zusammensetzung oder als Wortgruppe verstanden wissen will:

Kommentar:

Hier ist dasselbe zu sagen wie zu § 34 E4: Es geht nur um Zusammen- oder Getrenntschreibung, denn einen anderen Sinn haben die Begriffe „Zusammensetzung“ und „Wortgruppe“ im ganzen Regelwerk nicht.

Die Folgen der Neuregelung auf dem Gebiet der Getrennt- und Zusammenschreibung sind zunächst unterschätzt worden. Das liegt u. a. daran, daß davon zwar sehr viele, nämlich mehrere tausend Lexeme betroffen sind, daß sie aber je für sich eher selten gebraucht werden. Horst H. Munske kommt zu folgendem abschließenden Urteil:

„In einer Gesamtbeurteilung ist festzustellen, daß die neue GZS quantitativ und qualitativ außerordentlich folgenreiche Eingriffe vorsieht, die weit über orthographische Fragen im engeren Sinne hinausgehen. Die Neuregelung greift mit dem Instrument orthographischer Normierung massiv in die

Entwicklung und differenzierte Gestalt des deutschen Wortschatzes ein. Erst die neuen Rechtschreibwörterbücher haben dies für jedermann sichtbar gemacht. Damit ist die GZS zum Hauptsorgenkind der Rechtschreibreform geworden. Eine gründliche und sorgfältige Überarbeitung ist unerlässlich.“

Die Rechtschreibkommission sieht das genauso und hat, wie schon des öfteren bemerkt, erste Schritte zu einer solchen Revision unternommen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Schul- und Wörterbuchverleger untersagten die Kultusminister jedoch solche Korrekturen. Sie werden also erst dann durchgeführt werden, wenn sich die Zusatzkosten der Verlage amortisiert haben und ohnehin neue Schulbücher usw. fällig werden. In der Zwischenzeit wird an den deutschen Schulen objektiv Falsches gelehrt.

C Schreibung mit Bindestrich

Kommentar:

In der neueren Rechtschreibliteratur ist es üblich geworden, den Bindestrich aufzulösen in den eigentlichen Bindestrich oder „Kupplungsstrich“ (Gallmann) einerseits und den „Ergänzungsstrich“ andererseits. Im Reformwerk von 1996 werden die beiden angeblich verschiedenen Zeichen in getrennten Kapiteln (Teil C bzw. Teil E) behandelt.

„Der Ergänzungsbindestrich erspart dem Schreibenden die Wiederholung des gemeinsamen Bestandteils mehrerer Wörter einer Aufzählung und hat somit eine ökonomische Funktion.“ (Nerius 1989. S. 142)

Diese schiefe Darstellung ergibt sich, wenn man das Schreiben als autonom ansieht. In Wirklichkeit gibt es die bereits ersparende mündliche Rede wieder.

„Die Ersparung eines Wortbestandteils aus Gründen der Kürze oder aus stilistischen Erwägungen hat ihre Parallele in der gesprochenen Sprache.“ (ebd.)

Es ist keine Parallele, sondern die Grundlage. Sonst wäre es eine Abkürzung, wobei die Leseform die vollständige Form wiederherstellte. So ist es aber nicht. Was Nerius und andere dem „Ergänzungsstrich“ zuschreiben, ist in Wirklichkeit die Funktion der Tilde oder auch eines besonderen Striches zur Ersparung von Elementen in Lexika, Registern usw., etwa nach folgendem Muster:

abschreiben (auf-, ein-, um- usw.)

Dagegen ist es außerhalb dieser speziellen graphischen Rubrizierung (die keine „Parallele“ im Gesprochenen hat, d. h. nicht vorgelesen werden kann) nicht möglich, den Bindestrich als Ergänzungsstrich zu gebrauchen, also nicht **Einfuhr und Aus-*. Dies beweist, daß die Lehre vom „Ergänzungsstrich“ irrig ist. Auch hier überbrückt der Strich, folglich muß am anderen Ufer auch etwas sein.

Eine Ersparungs- oder Ellipsentheorie ist zur Erklärung des Bindestrichs ebenfalls nicht nötig. Vgl. noch

harter und weicher Weizen, aber: *Hart- und Weichweizen*

Im ersten Falle fehlt nichts, was durch ein besonderes Zeichen „ersetzt“ werden müßte. Im ersten Beispiel werden zwei Attribute koordiniert (und distributiv interpretiert), im zweiten Beispiel im Prinzip ebenfalls, nur daß es keine syntaktisch selbständigen Wortformen sind, sondern Stämme als Erstglieder von Komposita. Stämme können nicht allein stehen; dieses Hindernis wird durch den Bindestrich überbrückt. Er suspendiert gewissermaßen die Fortsetzung, weil ein anderes syntaktisches Element dazwischengeschoben ist. Dadurch verweist er gerade auf das noch folgende Teilstück, statt es zu „ersetzen“ oder zu „ergänzen“. Die Auffassung vom „Ergänzungsstrich“ ist folglich

abzulehnen.

§ 40

Man setzt einen Bindestrich in Zusammensetzungen mit Einzelbuchstaben, Abkürzungen oder Ziffern.

Dies betrifft:

(...)

(3) Zusammensetzungen mit Ziffern, zum Beispiel:

3-Tonner, 2-Pfünder, 8-Zylinder; 5-mal, 4-silbig, 100-prozentig, 1-zeilig, 17-jährig, der 17-Jährige

Kommentar:

Durch die Ausdehnung dieser Regel auf Zusammensetzungen mit Ziffern entstehen Neuschreibungen wie *17-jährig* (bisher *17jährig*), die zu einer erheblichen Veränderung des Schriftbildes führen, da sie insbesondere in Zeitungstexten ungemein häufig auftreten. Für die Substantivierung ist Großschreibung des zweiten Teils vorgesehen: *der 17-Jährige*. Der zweite Teil wird also wie ein echtes Grundwort behandelt, obwohl er „in dieser Form nicht selbständig vorkommt“, wie es in § 36 (2) anlässlich von Bildungen wie *blauäugig* heißt. (In Fachsprachen kommen Bildungen wie *händig* allerdings durchaus vor.)

Die unterschiedliche Behandlung von *-mal* und *-fach* (*8-mal*, aber *8fach*) widerspricht in gewisser Weise der Bestimmung, daß *-mal* nach § 39(1) als nicht mehr klar erkennbares Element in *einmal*, *diesmal* usw. anzusehen und daher zusammenzuschreiben sei. S. auch Kommentar zu § 55(4). Es dürfte für Schüler ein besonderes, bisher unbekanntes Lernproblem sein, die wenig einsichtige Unterscheidung durchzuhalten; im Entwurf von 1992 war sie noch nicht vorgesehen. Hinzu kommen ja noch die Möglichkeiten *acht/8 mal* ... (bei Rechnungen) sowie neuerdings *acht/8 Mal*. Das Allerweltswort *jedesmal* scheint überhaupt nicht mehr zu existieren; auch nach der Interpretation des Duden ist es stets in *jedes Mal* aufzulösen und kommt in den Dudenwörterbüchern nicht mehr vor (wohl aber in der Bertelsmann-Rechtschreibung, vermutlich aus Nachlässigkeit).

Bisher wurden weder Ableitungen noch Zusammensetzungen mit Ziffern als erstem Bestandteil mit Bindestrich geschrieben (R 212), offenbar deshalb, weil beim fugenlosen Übergang zwischen Ziffer und Buchstaben keine irreführenden Lesungen entstehen konnten. Die Vorsichtsmaßnahme „Bindestrich“ war also nicht geboten.

Die Neuschreibungen sind zweifellos fehlerträchtig. Der Reformer Zabel selbst gibt in seiner neuesten didaktischen Aufbereitung irrigerweise an: „*die Achtjährige*, auch *8-jährige*“ (1997, S. 207).

§ 44

Man setzt einen Bindestrich zwischen allen Bestandteilen mehrteiliger Zusammensetzungen, in denen eine Wortgruppe oder eine Zusammensetzung mit Bindestrich auftritt.

(...)

Arzt-Patient-Verhältnis, Grund-Folge-Beziehung, Links-rechts-Kombination, Hals-Nasen-Ohren-Klinik, Ost-West-Gespräche, September-Oktober-Heft

(...)

Kommentar:

Die nähere Bestimmung „mit Bindestrich“ bezieht sich offensichtlich nur auf die Zusammensetzungen, nicht auf die Wortgruppen, da der Bindestrich zwischen den Bestandteilen einer Wortgruppe erst dann eintritt, wenn die mehrteilige Zusammensetzung gebildet wird. Also ergibt *A-Dur* (mit bereits vorhandenem Bindestrich) *A-Dur-Tonleiter*.

Dennoch ist die Formulierung des Paragraphen schief. Denn in *Arzt-Patient-Verhältnis*, *Grund-Folge-Beziehung* usw. bilden die ersten Bestandteile weder ein Bindestrichkompositum, noch kann man sie in irgendeinem syntaktischen Sinne als „Wortgruppe“ bezeichnen. Allerdings läßt sich rückwirkend schließen, daß das Regelwerk mit „Wortgruppe“ nichts anderes meint als beliebige aus mehr als einem Wort bestehende Ausschnitte aus einem Satz.

§ 45

Man kann einen Bindestrich setzen zur Hervorhebung einzelner Bestandteile, zur Gliederung unübersichtlicher Zusammensetzungen, zur Vermeidung von Missverständnissen, in Zusammensetzungen aus gleichrangigen (nebengeordneten) Adjektiven oder beim Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben.

Dies betrifft

(...)

(2) Unübersichtliche Zusammensetzungen, auch mit Fremdwörtern, zum Beispiel:

(...)

der wissenschaftlich-technische Fortschritt, ein lateinisch-deutsches Wörterbuch, deutsch-österreichische Angelegenheiten; physikalisch-chemisch-biologische Prozesse

Kommentar:

Ich habe oben bereits darauf hingewiesen, daß solche Zusammensetzungen wegen der *-ig/-isch/-lich*-Regel (§ 36) eigentlich nicht zulässig sind.

(4) Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben in Zusammensetzungen, zum Beispiel:

Hawaii-Inseln, Kaffee-Ersatz, See-Elefant, Zoo-Orchester; Bett-Tuch, Schiff-Fahrt, Schrott-Transport

Kommentar:

Diese Bestimmung ist teilweise eine Konzession an die bisherige Regelung. An sich sind Komposita wie *Bett Tuch* oder *Schiff fahrt* nach der Neuregelung eindeutig, da keine Vereinfachung der drei Konsonanten (im Sinne der alten bayerischen Schulorthographie, deren Reste in die Dudenregelung eingegangen waren) mehr vorgesehen ist. Die hier empfohlenen Bindestrichschreibungen dienen also nicht der Verhinderung von Mißverständnissen, sondern der Behebung einer Unübersichtlichkeit oder wahrnehmungspsychologischen Leseschwierigkeit, die durch das umstandslose Zusammenschreiben mit drei gleichen Buchstaben (im Sinne der Stammschreibung) erst erzeugt worden ist.

Während der Kampagne für die Neuregelung behauptete Augst immer wieder, bisher gebe es zehn Regeln für das Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben. Damit wollte er die Unlernbarkeit der gültigen Rechtschreibung belegen. Wie steht es wirklich damit? Die übliche Rechtschreibung kennt folgende Regeln:

„Ein Bindestrich steht beim Zusammentreffen von drei gleichen Vokalen (Selbstlauten) in substantivischen Zusammensetzungen.“ (R 36)

Die Unterregel „Dies gilt nicht für zusammengesetzte Adjektive und Partizipien“ ist keine zusätzliche Regel, sondern eine redundante Erläuterung. Ebenso der folgende Hinweis auf verschiedene Vokale oder nur zwei Vokale.

„Treffen bei Wortbildungen drei gleiche Konsonanten zusammen, dann setzt man nur zwei, wenn ein Vokal (Selbstlaut) folgt.“ (R 204)

„Bei Silbentrennung tritt der dritte Konsonant wieder ein.“ Ausnahmen sind die ohnehin kaum noch durchsichtigen Wörter *dennoch*, *Dritteil* und *Mittag*, für die auch die Neuregelung einen Ausnahmestatus vorsieht (§ 4 E1(8)).

„Steht *ss* als Ersatz für *ß*, bleiben drei *s* erhalten, auch wenn ein Vokal folgt.

Der fakultative Bindestrich zur Vermeidung von Mißverständnissen (*Bet-Tuch*) ergibt sich aus den allgemeinen Bindestrichregeln. Regel 4 (*ss* als Ersatzschreibung) ist von marginaler Bedeutung. Allenfalls war noch zu merken, daß *th* als ein Buchstabe gilt: *Ballettheater*. Auch dies ist ohne praktische Bedeutung, das Beispiel offensichtlich gesucht. Außerdem kann die Wertung des Digraphen in griechischen Fremdwörtern an anderer Stelle in allgemeinerer Weise geregelt werden, so daß es sich hier nur um eine Erinnerung handeln würde. (Augsts eigene Beschreibung des Sachverhaltes in der 4. Auflage der Dudengrammatik [1984, S. 78] war falsch, da das *h* in *Theater* kein „weiterer Konsonant“ ist,

sondern ein weiterer Konsonanten**buchstabe**. Dem Duden ist vorzuwerfen, daß er im Regelteil nicht klar zwischen Laut und Buchstabe unterscheidet und daher die Regel nicht genau genug formuliert.)

Folglich gibt es nur drei relevante Regeln für das Zusammentreffen dreier gleicher Buchstaben. Für den Schulgebrauch genügt es allemal, sich das Wortpaar *Schiffahrt/Sauerstoffflasche* zu merken, wie es ja auch seit je üblich ist. Das Horrorgemälde von den zehn Regeln hat nur rhetorischen Wert und betrifft zudem ein Problem, das Augst selbst neuerdings als ganz unwesentlich herabstuft, da es nur wenige Wörter mit drei gleichen Buchstaben gebe (vgl. Augst/Schaeder 1997). (Verhältnismäßig häufig tritt jetzt nur dreifaches *s* auf, aus den früher genannten Gründen.)

Die Neuregelung hebt die Tilgung des dritten Konsonantenbuchstabens vor einem vierten auf und macht den Bindestrich bei *See-Elefant* nicht mehr verbindlich, sondern erlaubt ihn nur noch, ebenso bei *Zoo-Orchester*, *Schiff-Fahrt* usw. anstelle der bisher aus demselben lesepsychologischen Grund vorgenommenen Buchstabenvereinfachung. Das ist alles. Falls man die neue Regelung „logischer“ findet als die bisherige, muß man einsehen, daß auch die Neuregelung ein wahrnehmungspsychologisches Zugeständnis macht, das deutlich gegen die Alleinherrschaft der „Logik“ spricht. Ebendiese Einsicht lag der bisherigen Regelung zugrunde, sie wurde lediglich mit anderen Mitteln verwirklicht: Bisher wurde *Bet-Tuch* ('Tuch zum Beten') zur Vermeidung von Mißverständnissen empfohlen (entsprechend dem neuen Paragraphen 45 (3)), die Neuregelung empfiehlt *Bett-Tuch* ('Tuch für das Bett') aus lesepsychologischen Gründen gemäß § 45 (4). Das Problem wird also nur in eine andere Rubrik verschoben und dort mit anderen Mitteln gelöst. Der Gewinn ist minimal, der Preis hoch. - Augst hat übrigens mehrmals in Wort und Schrift behauptet, die bisherige Regelung sehe gegebenenfalls *Bett-Tuch* zur Unterscheidung vor; in Wirklichkeit wird aber für *Bet-Tuch* der vereindeutigende Bindestrich vorgeschlagen. Einem vergleichbaren Irrtum erliegt Eisenberg, der (1996) *Seeelefant* für die bisher gültige Schreibung hält. Die „Woche“ entscheidet sich im Sinne ihrer Hausorthographie so: *Tee-Ernte*, *Kleeernte*, *Zoo-Orchester*, *Seeelefant*. Würfeln wäre auch nicht schlechter. - Auf die Bedenken, die solchen linkischen Schreibungen wie *Schiff-Fahrt*, *Flächenstill-Legung* usw. entgegenstehen, habe ich bereits hingewiesen. Das „*Bet-Tuch*“ dürfte schon aus sachlichen Gründen kaum je erwähnt werden, während *Bettuch* ein ganz gewöhnliches Wort ist und ebensowenig wie *Schiffahrt* usw. durch die Behelfsschreibung mit Bindestrich besonders hervorgehoben werden sollte. Folglich kommt als Normalschreibung tatsächlich nur die mit drei gleichen Buchstaben in Betracht. Es sei noch daran erinnert, daß die drei *m* in *Schlammmasse* nicht weniger als neun Füßchen haben - eine lesepsychologische Monstrosität, auch wenn man zugesteht, daß der Leser diese Füßchen nicht abzählen muß, um das Wort zu erkennen. Die bisherige Regelung führte schon aus phonotaktischen Gründen nur bei wenigen Buchstaben zu einer Verdreifachung. - Zur Neuschreibung *Dasssatz* s. den Kommentar zum Wörterverzeichnis s. v.

Gallmann und Sitta (1996, S. 45) gestehen durchaus „die verwirrende Wirkung

der drei gleichen Buchstaben“ zu, meinen aber, „man“ schätze heute diese Wirkung geringer ein. Allerdings ist „man“ nicht gefragt worden, oder „man“ sind die Reformer selbst, die hier aus eigener Machtvollkommenheit so entschieden haben. Die beiden Autoren weisen auch selbst darauf hin, daß es immer noch jede Menge Ausnahmen gibt, und zwar bei den Suffixen: *Schlüsselein* statt *Schlüssellein*, *Hoheit* statt *Hohheit*, *Seen* statt *Seeen* und vor allem die Verbformen: *reist* statt *reisst*, *hasst* statt *hassst* (vgl. § 25) usw. Demgegenüber fallen die wenigen Fälle wie *Schiffahrt* gar nicht ins Gewicht.

Übrigens wies Konrad Duden schon 1876 darauf hin, daß *Brennessel* und *Schiffahrt* nicht mehr als völlig klare Zusammensetzungen empfunden und daher mit Recht vereinfacht würden. Jacob Grimm hatte dreißig Jahre früher die Dreifachschreibung als Beispiel für das „Pedantische in der deutschen Sprache“ gebrandmarkt. - *Schiffahrt* zeigt außerdem eine leichte Abweichung vom heute normaleren Bildungsmuster mit Fugen-s. Das im gleichen Zusammenhang oft erwähnte *Schiffrracht* wirkt aus demselben Grunde erst recht apokryph.

Allgemein läßt sich an der Drei-Buchstaben-Regelung die Denkweise der Reformer gut veranschaulichen. Goethe schrieb *allliebend* (im Werther z. B.), und selbstverständlich wußten alle Deutschen jederzeit, daß hier „eigentlich“ diese drei *l* stehen müssen. Die Reformer fragen überhaupt nicht, warum man davon abgekommen ist. Sie scheinen in der Vereinfachung eine bedauerliche Verirrung zu sehen, die man schleunigst rückgängig machen müsse - als seien die früheren Generationen dumm oder geistig verwirrt gewesen.

In der Rechtfertigungsliteratur der Reformer wird behauptet, § 45 enthalte weder eine „Empfehlung“ des Bindestrichs, noch werde die „bessere Lesbarkeit“ als Begründung angeführt. Nun kommen zwar diese Wörter tatsächlich in § 45 nicht vor, aber der Sache nach geht eine solche Argumentation dennoch in die Irre. „Gliederung **unübersichtlicher** Zusammenhänge“, „Vermeidung von **Missverständnissen**“ - das sind ja keine neutralen Hinweise auf eine bloße „Möglichkeit“, sondern deontische Begriffe, die ein Appellfunktion haben (wie „Krankheit“, „Panne“ usw., die etwas bezeichnen, was keineswegs gleichmütig hinzunehmen ist, sondern inhärent nach Abhilfe verlangt). Dasselbe gilt für die offiziellen Duden-Informationen von 1994, in denen die Reformer selbst sagen: „Zur **Erleichterung** des Lesens kann man freier als bisher den Bindestrich setzen.“ (S. 22) - Außerdem war der Reformentwurf von 1992 hier etwas expliziter, indem er festlegte, „daß dem Schreibenden in den folgenden Fällen das Setzen eines Bindestrichs lediglich **empfohlen**, nicht aber vorgeschrieben wird (S. 147; Hervorhebung hinzugefügt).“ Daß sich bis zur Fassung von 1995 nur der Buchstabe, nicht aber der Geist der Regel verändert hat, liegt auf der Hand. Die „Richtigstellung“ des IDS wirkt daher pedantisch.

§ 49

Bei Ableitungen von mehreren Eigennamen, von Titeln und Eigennamen oder von einem mehrteiligen Eigennamen setzt man einen Bindestrich.

Kommentar:

Die Schreibweisen *die gräfllich-rieneckische Güterverwaltung*, *die gräfllich-rienecksche Güterverwaltung* und *die Gräfllich-Rieneck'sche Güterverwaltung* werden allesamt mit dem Zusatz (*Graf Rieneck*) versehen, als seien sie davon abgeleitet. In Wirklichkeit ist nur *Graf-Rienecksche* (R 137; Neuschreibung *Graf-Rieneck'sche*) regulär ableitbar. Hinzu kommt, daß das Bindestrichkompositum wegen des auf *-lich* endenden Vordergliedes eigentlich nicht zulässig ist.

D Groß- und Kleinschreibung

0 Vorbemerkungen

(1) Die Großschreibung, das heißt die Schreibung mit einem großen Anfangsbuchstaben, dient dem Schreibenden dazu, den Anfang bestimmter Texteinheiten sowie Wörter bestimmter Gruppen zu kennzeichnen und sie dadurch für den Lesenden hervorzuheben.

(2) Die Großschreibung wird im Deutschen verwendet zur Kennzeichnung von

;Überschriften, Werktiteln und dergleichen

;Satzanfängen

;Substantiven und Substantivierungen

;Eigennamen mit ihren nichtsubstantivischen Bestandteilen

;bestimmten festen nominalen Wortgruppen mit nichtsubstantivischen Bestandteilen

;Anredepronomen und Anreden

Kommentar:

Statt „Gruppen“ müßte es unter (1) „Klassen“ heißen, da der Begriff der Wortgruppe schon für Syntagmen im Gegensatz zu Einzelwörtern belegt ist.

Die Anwendungsfälle der Großschreibung gliedern sich in zwei Abteilungen: die Anfänge bestimmter Texteinheiten einerseits und Wörter bestimmter Wortarten andererseits, von denen die Wortart Substantiv zentral ist. Diese Gliederung wird unter (4) am deutlichsten.

Die bisher gültigen Regeln der Groß- und Kleinschreibung sind damit nicht richtig erfaßt, und da einige Sonderfälle auch weiterhin erhalten bleiben, trifft die Darstellung auch auf die Neuregelung nicht genau zu. Denn nicht die Wortart Substantiv als solche ist der Gegenstand der Großschreibung, sondern das Substantiv als Bezeichnung dessen, wovon in einem Text die Rede ist, des „Redegegegenstandes“ also. Die Verfechter der Kleinschreibung haben oft behauptet und an Probetexten auch empirisch gezeigt, daß die Substantive nicht die „sinntragenden“, „betonten“ Wörter eines Textes sind (vgl. etwa Moser 1963, S. 87ff.). Das bestreiten wir nicht; es ist aber auch keineswegs dasselbe wie das, „wovon die Rede ist“ (= das thematische Material).

Die Verkennung dieser Komplikation ist ein ebenso folgenreicher Grundfehler

wie im Teil B die Parallelisierung der Getrennt- und Zusammenschreibung mit dem Unterschied von Wortgruppe und Zusammensetzung. Eine der Folgen ist die stiefmütterliche Behandlung der sogenannten „Nominationsstereotype“ (*die Erste Hilfe* usw.), die meist als problematischer Anhang zu den Eigennamen behandelt (vgl. Nerius 1989) und in der Neuregelung radikal zurückgeschnitten werden, weil sie eben nicht in das vorgefaßte Schema passen.

Es ist irreführend, „Substantive und Substantivierungen“ nebenordnend aufzuzählen. Substantivierung bedeutet entweder den Prozeß, der aus anderen Wörtern Substantive macht, oder das Ergebnis dieses Prozesses, also die Substantive selbst, die dann aber nicht den „Substantiven“ gegenübergestellt werden dürfen, sondern allenfalls den **ursprünglichen** Substantiven.

§ 54

Das erste Wort eines Ganzsatzes schreibt man groß.

(...)

Im Einzelnen ist zu beachten:

(1) Wird die nach dem Doppelpunkt folgende Ausführung als Ganzsatz verstanden, so schreibt man das erste Wort groß, zum Beispiel:

Beachten Sie bitte folgenden Hinweis: Alle Bänke sind frisch gestrichen. Die Regel lautet: Würfelt man eine Sechs, dann ...

Kommentar:

An der bisherigen Formulierung der entsprechenden Regel ist immer die besondere Kompliziertheit hervorgehoben worden: „Folgt nach dem Doppelpunkt ein Satz, dann hängt die Groß- oder Kleinschreibung davon ab, ob er selbständig ist oder angekündigt, ob er zusammenfaßt oder folgert.“ (Augst in der Duden-Grammatik 1984, S. 86)

Immerhin versuchte der Duden in R 79 eine objektivierte Darstellung, während die Neuregelung zusätzlich zum undefinierten Begriff des „Ganzsatzes“ den - anscheinend nur hier verwendeten - Begriff der „Ausführung“ heranzieht und außerdem auf eine nicht überprüfbare geistige Operation des Schreibenden verweist: das „Verstehen“ einer Ausführung als Ganzsatz. Subjektiver geht es nicht. Ist es denn beliebig, ob man etwas als Ganzsatz versteht oder nicht? Und wer ist es überhaupt, der hier etwas „als Ganzsatz versteht“ - der Schreibende oder der Leser? Dieselbe Unbestimmtheit findet sich an den zahlreichen Stellen, an denen diese Klausel auf die Zeichensetzung angewendet wird: „wenn aber als mehrteiliger Ganzsatz verstanden“ (§ 67 E1, ähnlich § 69 E1, § 70 E1). Eindeutiger auf das Verständnis des Leser bezogen sind dagegen Formulierungen wie diese: „Der Schreibende kann durch das Komma deutlich machen, ob er Wörter als Bestandteil der Nebensatzeinleitung verstanden wissen will.“ (§ 74 E1[3]) Ähnlich: „... dass man etwas als Zusatz oder Nachtrag verstanden wissen will.“ (§ 77) Objektivierbar ist das eine so wenig wie das andere.

(6) Auslassungspunkte, Apostroph oder Zahlen zu Beginn eines Satzes gelten als Satzanfang; entsprechend bleibt die Schreibung des folgenden Wortes unverändert. Dies gilt auch für Überschriften, Werktitel und dergleichen. Beispiele:

... und gab keine Antwort.

's ist schade um sie.

52 volle Wochen hat das Jahr.

Kommentar:

Statt „Zahlen“ müßte es „Ziffern“ oder „Zahlen in Ziffern“ heißen. Allerdings ist dieser Fall im Gegensatz zu den beiden anderen keiner Erwähnung wert.

§ 55

Substantive schreibt man groß.

(...)

Substantive dienen der Bezeichnung von Gegenständen, Lebewesen und abstrakten Begriffen. Sie besitzen in der Regel ein festes Genus (Maskulinum, Femininum, Neutrum) und sind im Numerus (Singular, Plural) und im Kasus (Nominativ, Genitiv, Dativ, Akkusativ) bestimmt.

Kommentar:

Das Genus kommt den jeweiligen Paradigmen (Lexemen) zu; es ist als Rektionerscheinung aufzufassen. Numerus und Kasus haben hingegen nur die jeweiligen in einem Text vorkommenden Wortformen. - Der recht traditionelle Versuch, die Wortart außerdem semantisch zu definieren, soll hier nicht weiter kommentiert werden. Es ist schon genug Kritisches dazu geschrieben worden. Die Lehre von der „Bezeichnung abstrakter Begriffe“, so fragwürdig sie an sich ist, steht jedenfalls nicht im Einklang mit der exzessiven Großschreibung phraseologisierte oder grammatikalisierte Substantivierungen, denn welchen Begriff bezeichnen die groß geschriebenen Wörter in *des Öfteren*, *Recht haben*, *Leid tun*?

Die Großschreibung gilt auch

(...)

(2) für Substantive - auch Initialwörter (§ 102(2)) und Einzelbuchstaben, sofern sie nicht als Kleinbuchstaben zitiert sind - als Teile von Zusammensetzungen mit Bindestrich, zum Beispiel:

die Natrium-Chlor-Verbindung, der 400-Meter-Lauf, zum Aus-der-Haut-Fahren (vgl. auch § 57(2))

pH-Wert-neutral, Napoleon-freundlich, S-Kurven-reich, Formel-1-

tauglich

UV-empfindlich, T-förmig (in der Form eines großen *T*), *S-förmig* oder *s-förmig* (in der Form eines großen *S* bzw. eines kleinen *s*), *x-beliebig*

Kommentar:

Das Beispiel *Napoleon-freundlich* paßt nicht in die Reihe, da es nicht zur Klasse der mehrgliedrigen Bindestrichkomposita gehört. Außerdem beginnt es mit einem Eigennamen. Das ist darum besonders mißlich, weil es das einzige Muster ist, nach dem sich die Frage entscheiden läßt, ob adjektivische Komposita mit einem substantivischen Vorderglied, die nur um der Verdeutlichung oder Vereigentlichung willen mit Bindestrich geschrieben werden, tatsächlich groß geschrieben werden: *Armee-eigen* (so Gallmann/Sitta)?, *See-erfahren*?, *Menschen-würdig*? Das neue Österreichische Wörterbuch aus der Hand der österreichischen Reformer selbst lehrt die Schreibung *Genuss-süchtig* (S. 23). Noch unklarer sind die Ableitungen, denn der Paragraph spricht ausdrücklich nur von Zusammensetzungen. Heißt es *wahrhaft mensch-lich* oder *wahrhaft Mensch-lich*?

(3) für Substantive aus anderen Sprachen, wenn sie nicht als Zitatwörter gemeint sind. Sind sie mehrteilig, wird der erste Teil großgeschrieben. Beispiele:

das Crescendo, der Drink, das Center, die Ratio; die Conditio sine qua non, das Cordon bleu, eine Terra incognita; das Know-how, das Make-up

Substantivische Bestandteile werden auch im Innern mehrteiliger Fügungen großgeschrieben, die als Ganzes die Funktion eines Substantivs haben, zum Beispiel:

die Alma Mater, die Ultima Ratio, das Desktop-Publishing, der Full-Time-Job, der Soft Drink, der Sex-Appeal, der Cash-Flow, das Corned Beef, der Chewing-Gum

E1: Teilweise wird auch zusammengeschrieben, siehe Getrennt- und Zusammenschreibung, § 37(1), und Schreibung mit Bindestrich, § 44 und § 45.

Beispiele: *der Fulltimejob, der Softdrink, das Cornedbeef, der Chewinggum*

Kommentar:

Diese Bestimmung stellt hohe Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnis der Schreibenden, denen sie zumutet, die **Wortart** der fraglichen Elemente in der Herkunftssprache zu kennen. Die Beispiele sind überwiegend aus dem Englischen genommen, dazu kommen zwei lateinische. Sobald weniger geläufige Sprachen ins Spiel kommen, versagen die Wörterbücher. Bertelsmann führt *Herpes zoster* an, also die traditionelle Schreibweise, die neuerdings durch Großschreibung (*Herpes Zoster*) ersetzt werden müßte. Bisher wurde in allen diesen Fällen das erste Wort groß geschrieben - womit der

substantivischen Natur des Gesamtgebildes Genüge getan war - und alles Weitere ungeachtet seiner Wortart klein. Die Neuschreibung ist eindeutig schwieriger und erfordert vermehrtes Nachschlagen. Sie ist außerdem widersprüchlich, da bei wirklicher Angleichung an deutsche Schreibgewohnheiten - zumal nach der Neuregelung, die keine Großschreibung der Nominationsstereotype mehr kennt - das Adjektiv klein geschrieben werden müßte: *alma Mater*, *ultima Ratio* usw. (vgl. den Kommentar zu § 63).

Herkömmliche Schreibweisen wie *Dr. theol.*, *Dr. rer. nat.* werden von den neuen Wörterbüchern nicht angetastet, haben aber nach der Neuregelung keine Berechtigung mehr. Denn entweder sind es Zitatwörter, dann müßte der *doctor* klein geschrieben werden (*dr. theol.*), oder sie folgen § 55 (3), dann muß der substantivische zweite Bestandteil groß geschrieben werden: *Dr. Theol.*, *Dr. Rer. nat.*

Wie man *Reductio ad absurdum* schreibt, sagen die neuen Wörterbücher leider nicht. Das Adjektiv ist substantiviert, folglich müßte es groß geschrieben werden. Wie schwierig solche Fragen sind, sieht man daran, daß der neue Duden *Facultas Docendi* schreibt, während Bertelsmann in allen bisherigen Ausgaben bei *Facultas docendi* bleibt. *Angina pectoris* wird in keinem der neuen Wörterbücher an die neue Regel angepaßt. All solcher Fragen war der Schreibende bisher überhoben, denn die Dudenregelung gab die einfachste denkbare Antwort.

Das Wörterverzeichnis enthält die Neuschreibungen *Common Sense/Common-sense* (bisher *Common sense*, als Zitatwort *common sense*). Für gleichartige Gebilde aus dem Lateinischen beispielsweise bleiben Zweifel: *Communis Opinio/Communis opinio/communis opinio*? (Diese drei Schreibweisen wären regelhaft zulässig. Es ist aber fast sicher, daß die Zusammenschreibung für lateinische Wörter nicht in Betracht gezogen werden soll.)

(4) für Substantive, die Bestandteile fester Gefüge sind und nicht mit anderen Bestandteilen des Gefüges zusammengeschrieben werden (siehe dazu auch Teil B, Getrennt- und Zusammenschreibung, § 34(3) und § 39), zum Beispiel:

auf Abruf, *in Bälde*, *in/mit Bezug auf*, *im Grunde*, *auf Grund* (auch *aufgrund*); *zu Grunde gehen* (auch *zugrunde gehen*), *zu Händen von* (aber *zuhanden von*; *abhanden kommen*), *in Hinsicht auf* (aber *infolge*), *zur Not* (aber *vonnöten*), *zur Seite*, *von Seiten*, *auf Seiten* (auch *aufseiten*, *vonseiten*; aber nur *beiseite*)

etwas außer Acht lassen, *die Haare stehen jemandem zu Berge*, *in Betracht kommen*, *zu Hilfe kommen*, *in Kauf nehmen*

Auto fahren, *Rad fahren*, *Maschine schreiben*, *Kegel schieben*, *Diät leben*, *Folge leisten*, *Maß halten*, *Hof halten*, *Kopf stehen*, *Leid tun*, *Not leiden*, *Not tun*, *Pleite gehen*, (aber nach § 56(1): *pleite sein*), *Eis laufen*, (aber nach § 34(3): *irreführen*, *preisgeben*, *stattfinden*, *teilnehmen*,

wundernehmen)

Recht haben/behalten/bekommen, Unrecht haben/behalten/bekommen, Ernst machen mit etwas, Wert legen auf etwas, Angst haben, jemandem Angst (und Bange) machen, (keine) Schuld tragen (vgl. aber Fügungen mit Adjektiven: *recht sein, unrecht sein, ernst sein/werden, etwas ernst nehmen, wert sein, angst (und bange) sein* (§ 56(1)), *schuld sein* (§ 56 (1))

zum ersten Mal (aber nach § 39(1): *einmal, diesmal, nochmal*)

eines Abends, des Nachts, letzten Endes, guten Mutes, schlechter Laune (aber nach § 56(3): *abends, nachts*; aber nach § 39(1): *keinesfalls, andernorts*)

E2: In festen adverbialen Fügungen, die als Ganzes aus einer fremden Sprache entlehnt worden sind, gilt Kleinschreibung, zum Beispiel:

a cappella, in flagranti, à discrétion, de jure, de facto, in nuce, pro domo, ex cathedra, coram publico

Zu Schreibungen wie *A-cappella-Chor, De-facto-Anerkennung* siehe oben Absatz (1).

Kommentar:

Die erste Beispielgruppe mit ihrer Mischung von regelmäßigen Fällen und Ausnahmen soll dem Leser offenbar zeigen, daß dieser Bereich keinerlei voraussagbare Regelmäßigkeit kennt; man wird jedesmal im Wörterbuch nachschlagen müssen. Einige Schreibungen sind neu hinzugefügte Varianten, z. B. *zu Grunde* (ebenso *zu Wege* usw., vgl. § 39 E3[1]) - eine bisher völlig unübliche Schreibweise, die außerdem auf einer heute unmöglichen grammatischen Konstruktion aufbaut, also gewissermaßen einen Archaismus erfindet. *vonseiten* ist ebenso wie *von Seiten* neu eingeführt, bisher galt *von seiten*, doch genau dies soll nicht mehr zulässig sein. Die Reform folgt auch hier dem Grundsatz: Entweder zusammen und klein oder getrennt und groß. Die Zusammenschreibung entspricht einer tatsächlichen Entwicklungstendenz und sollte - dem Usus entsprechend - nach und nach zugelassen werden, wie es nun punktuell der Fall ist: *mithilfe* usw.

Was Verbindungen wie *Auto fahren, Rad fahren* usw. betrifft, so waren sie auch bisher schon in einheitlicher Groß- und Getrenntschreibung zulässig, selbst wenn die Darstellung im Duden etwas anderes nahelegen schien. Die Konstruktion *Rad fahren* ist nach den Regeln der deutschen Grammatik jederzeit bildbar; der Duden hat seit Beginn des Jahrhunderts lediglich auch die Zusammenschreibung *radfahren* zugelassen, von der man aber keinen Gebrauch machen mußte. Die Großschreibung *Leid tun* läuft auf die Behauptung hinaus, hier handele es sich um ein Substantiv. Das ist jedoch, wie bereits gezeigt, nicht nur sprachgeschichtlich falsch, sondern auch aus der Sicht

der heutigen Grammatik, vgl.

So leid es uns tut, wir schaffen es nicht. (F.A.Z. 28.10.1997)

Wir sagen Mickey, wie leid es uns tut. (F.A.Z. 24.7.1997)

Großschreibung wäre hier ungrammatisch, denn Substantive können nicht intensiviert oder gesteigert werden. (Vgl. unten zu § 56 [1].) Ebenso ist die *Not*, die man *leidet*, nicht die *Not*, die etwas „*tut*“. Die Neuregelung verlangt laut Wörterverzeichnis sogar *Not sein*, also *Hilfe ist Not* usw., was in vielen Fällen das Gegenteil des eigentlich beabsichtigten Sinnes ausdrückt. - *Diät* wurde bisher nicht nur als Substantiv, sondern auch als Adjektiv in den Wörterbüchern verzeichnet, Der Duden kannte sogar ein freilich „seltenes“ attributives Adjektiv: *eine diäte Lebensweise*. Neuerdings will er davon nichts mehr wissen; die Beleglage scheint sich durch die Reform geändert zu haben. Die Konstruktionen *Diät halten* und *Diät leben* sind aber nicht vergleichbar. Beim intransitiven Verb *leben* kann nur ein innerer Akkusativ stehen, dieser ist aber stilistisch markiert, vgl. *seinen Glauben leben*, *gelebtes Christentum* usw. Auf diesen existentiellen Ton ist *diät leben* aber nicht gestimmt, man verstand es bisher als ein adverbial gebrauchtes Adjektiv. *Schonkost leben* wäre daher nicht möglich.

Die Großschreibung bei *Pleite gehen* ist unbegründet, man hätte es bei der analogen Schreibung wie bei *kaputtgehen* (dieses wird allerdings wie bisher zusammengeschrieben) oder *entzweigehen* belassen können. Eine Konstruktion Substantiv + *gehen* gibt es sonst gar nicht, wohl aber Adjektiv + *gehen*. (Es gibt hier den Ansatz eines kleinen Aktionsartensystems, vgl. *kaputt/entzweimachen/gehen/sein*.) Laut Wörterverzeichnis wird nun aber sogar *Bankrott gehen* groß geschrieben, obwohl es sowohl *pleite* als auch *bankrott* als Adjektive gibt, letzteres sogar attributiv und daher auch deklinierbar. Das Wörterverzeichnis führt in Klammern an: „*in den Bankrott gehen*“, läßt aber im Ungewissen, ob das eine (an dieser Stelle überflüssige) bedeutungserklärende Paraphrase sein soll oder die anzunehmende Ausgangsform, von der *Bankrott gehen* dann eine Verkürzung wäre. In Wirklichkeit ist *bankrott gehen* ebenso gebildet wie *kaputt/entzweipleite/verschütt/verlorengehen*. (Vgl. Pauls „Deutsches Wörterbuch“ s. v. *gehen*; Zusammen- und Getrennschreibung sind hier vom Duden-Wörterverzeichnis unterschiedlich geregelt; der tatsächliche Schreibgebrauch ist schwankend, Freigabe in jedem Fall gerechtfertigt - Großschreibung jedoch nicht.)

Änderungen der Schreibweise können die Tatsache nicht beseitigen, daß Substantive in verbale Phraseologismen inkorporiert werden und dabei ihre substantivischen Merkmale teilweise einbüßen. Dieser Mechanismus ist produktiv. Ein vierjähriges, sehr sprachgewandtes Mädchen sagte zu seiner Spielgefährtin: *Komm, wir wollen Sand spielen*. Auf die Frage der Mutter, was sie denn gerade tue, antwortete sie: *Wir spielen Sand*. Damit war etwas mehr gemeint als nur 'im Sand spielen', es war sozusagen ein Terminus geworden.

Die Großschreibung bei *Recht haben* usw. identifiziert den bisher klein geschriebenen Verbzusatz mit dem homonymen Substantiv. Der Unterschied tritt zum Beispiel in der Verneinung zutage: *Da kann ich Ihnen leider nicht*

recht geben vs. *Ich kann Ihnen leider kein Recht auf Widerspruch zugestehen.*
Verwendungen wie

wie recht hat Günter Grass, wenn er ... (SZ 25.10.1997)

Dafür, wie recht Sie damit haben, nur ein kleines Beispiel (F.A.Z. 23.1.1996)
beweisen, daß *recht* hier kein Substantiv sein kann.

Zusammensetzungen wie *einmal, diesmal* usw. werden nach § 39(1) zusammengeschrieben, weil sie, wie es dort heißt, nicht mehr deutlich als solche zu erkennen sind. Das mag man bezweifeln, besonders seltsam ist aber, daß das quasi zum Suffix herabgestufte Element *-mal* in der Verbindung mit Ziffern wiederum als Wort, nämlich als Kompositumsglied behandelt wird: *8-mal* gegenüber *8fach*. Vgl. den Kommentar unter C.

Die Regelung unter E2 ist insofern interessant, als hier eine „phraseologische Wortart“ (Munske) anerkannt wird, die bei entsprechenden deutschen Fügungen (*nicht im Geringsten, des Öfteren* usw.) nicht gelten soll. Man kann auch sagen, daß die hier aufgelisteten Fälle samt und sonders als Zitatwörter behandelt werden sollen, für die die Schreibweise der Originalsprache gilt. Warum das so ist, wird nicht begründet. - Unverständlich bleibt hiernach, warum im Wörterverzeichnis zu *va banque* eine Variante *Vabanque* eingeführt wird, als handele es sich um eine Art Spiel wie Schach oder Roulette (*Vabanque spielen*). - Unter den Beispielen ist keines aus dem Englischen. Dem Wortlaut der Regel nach müßte zum Beispiel wie bisher *off limits* geschrieben werden, aber ganz sicher kann man nicht sein, ob nicht vielleicht Großschreibung des Substantivs eintritt.

(6) für Ausdrücke, die als Bezeichnung von Tageszeiten nach den Adverbien *vorgestern, gestern, heute, morgen, übermorgen* auftreten, zum Beispiel:

Wir treffen uns heute Mittag. Die Frist läuft übermorgen Mitternacht ab. Sie rief gestern Abend an.

Zu Verbindungen wie (*am*) *Dienstagabend* siehe § 37(1).

Kommentar:

Die implizite Behauptung, daß es sich bei den Bezeichnungen der Tageszeiten in diesen Fällen um Substantive handele, stößt auf den Widerspruch der Grammatiker. Peter Gallmann hat vor einigen Jahren gezeigt, daß *abend* usw. hier kein Substantiv sein kann, da ihm die Kasusbestimmtheit fehlt (Augst/Schaeder [Hg.] 1991, S. 270). Im Handbuch (Gallmann/Sitta 1996, S. 133) scheint er davon nichts mehr zu wissen. Gallmann gehört inzwischen zu den entschiedensten Befürwortern einer immer weiter getriebenen Großschreibung. Die Tatsache, daß es im deutschen Wortschatz (auch!) ein Substantiv *Abend* gibt, genügt ihm jetzt als Indiz der Nominalität. Das Fehlen der Kasusbestimmtheit bleibt aber ein gültiges Argument, denn § 55 der Neuregelung zählt die Kasusbestimmtheit zu den drei notwendigen Merkmalen eines Substantivs.

Augst und Schaefer argumentieren (gegen eine von mir vorgetragene Kritik) folgendermaßen:

„*Abend* z. B. ist nur ein Substantiv, es gibt nicht **das abende Ereignis*; der Schreiber erhält also Recht, wenn er die substantivischen Tageszeiten großschreibt.“ (Wernstedt-Papier)

Wenn ein Wort kein Substantiv ist, muß es deshalb nicht gleich ein Adjektiv sein, noch dazu ein attributiv verwendbares; das hat selbstverständlich auch niemand behauptet. Die Probe **das abende Ereignis* geht daher ins Leere. Daß *Abend* „nur“ Substantiv sei, ist eine *Petitio principii*. Niemand bezweifelt, daß es **auch** ein Substantiv *Abend* gibt. Wörter (Wortformen) gehören aber nicht an sich einer bestimmten Kategorie an, sondern unterliegen in Texten fortwährenden Umkategorisierungen, und das ist gerade unser Problem. Die beiden Autoren fahren fort: „Linguistisch betrachtet steht *Abend* als Substantiv in einer Juxtaposition.“ Das heißt in schlichtem Deutsch, daß die beiden Wörter nebeneinanderstehen - was offensichtlich wahr, aber vollkommen trivial ist, denn wir sehen ja selbst, daß sie nebeneinanderstehen. Von „Juxtaposition“ sprechen die Linguisten bekanntlich, wenn sie mit ihrem sonstigen Latein am Ende sind; eine definierbare grammatische Beziehung wird damit nicht gekennzeichnet.

Es ist bemerkenswert, daß Klaus Heller in seiner millionenfach verbreiteten, sozusagen offiziellen Kurzfassung der Neuregelung davon spricht, daß „in einer Reihe von Fällen ursprüngliche Substantive auch **nichtsubstantivisch** gebraucht“ und daher bisher klein geschrieben würden, darunter eben *abend* in *heute abend* usw. Anschließend referiert er die neue Großschreibung, ohne die richtige Einordnung als „nichtsubstantivisch gebraucht“ zu widerrufen. - Eisenberg schreibt:

„Bisher schrieb man *heute morgen* usw., weil *Morgen* hier fälschlicherweise als Adverb angesehen wurde.“ (Eisenberg 1996, S. 13)

Aber es kommt nicht darauf an, daß irgendwer *Morgen* bzw. *morgen* als Adverb angesehen hat, sondern darauf, ob es ein Substantiv ist; dazu äußert sich Eisenberg leider nicht.

Die gültige Regelung unterscheidet - grob gesprochen - zwischen der Bezeichnung von wiederkehrenden **Zeiträumen** wie *der Dienstagabend* (adverbial *Dienstag abends*) und der Angabe von einmaligen **Terminen** wie *heute abend*, *Dienstag abend*). Selbst wenn man diesen Unterschied aufgibt, wie es die Reform will, müßte man parallele Konstruktionen gleich behandeln. Anders gesagt: Wenn es *heute abend* gibt, muß es auch *Dienstag abend* geben; wenn es aber *heute Abend* gibt, muß es auch *Dienstag Abend* geben. Denn *heute* und *Dienstag* gehören als Terminangaben in die gleiche Kategorie (*er kommt heute* / *er kommt Dienstag*). Daß es daneben den *Dienstagabend* - als Bezeichnung eines wiederkehrenden Zeitabschnittes - weiterhin geben muß, steht auf einem anderen Blatt. *Früh* tritt, wo es nicht von vornherein Variante zu *morgen* ist (*heute früh* = *heute morgen*), an die Stelle von *morgen*, um einen störenden Gleichklang zu vermeiden: *gestern morgen*, *heute morgen*, aber *morgen früh* (statt *morgen morgen*). Dies zeigt noch einmal die völlige Gleichartigkeit, die

eine orthographische Gleichbehandlung rechtfertigt.

Die bisherige Regelung war in ihrem Kern (*heute abend* usw.) leicht zu lernen, während die Kombination mit Wochentagsnamen nicht durchweg einleuchtete. Je deutlicher der Name des Wochentags kasusbestimmt ist, desto schwerer wird es, die adverbial zu verstehende Tageszeitbezeichnung anzufügen: *Wir treffen uns nächsten Dienstag abend/am Dienstag abend*. Hier scheint für das Sprachgefühl die kompositionelle Deutung näherzuliegen, und es ist auch nicht recht einsehbar, warum der Duden die Zusammensetzung als adverbialen Akkusativ nicht vorsieht: *Er kommt den nächsten Dienstagabend*. Als Verbot kann das Schweigen keinesfalls verstanden werden, da es sich um eine reguläre Bilde- und Verwendungsweise handelt.

Den Reformern scheint ihre Neuerung selbst nicht ganz geheuer gewesen zu sein, denn während die Abschnitte (2) bis (5) jeweils gleich zu Beginn von „Substantiven“ sprechen, wird in (6) das Kind nicht beim Namen genannt, sondern mit dem vagen Begriff „Ausdrücke“ umschrieben. Bei der großen Gleichförmigkeit der übrigen Formulierungen dürfte dies kein Zufall sein.

Im neuen dtv-Wahrig liest man:

„**abend**, **Abend** (Adv.) gestern, heute, morgen - (...)“

„**mittag**, <künftig groß> **Mittag** (Adv.) zur Mittagszeit“

Die kommentarlose Zusammenstellung von „Adv.“ und Großschreibung ist ein Beispiel jenes Wörterbuchzynismus, der auch die neuen Dudenbände kennzeichnet. Was der Benutzer sich dabei denkt, ist den Bearbeitern offenbar völlig gleichgültig.

§ 56

Klein schreibt man Wörter, die ihre substantivischen Merkmale eingebüßt und die Funktion anderer Wortarten übernommen haben (= Desubstantivierungen).

Dies betrifft

(1) folgende Wörter, die in Verbindung mit den Verben *sein*, *bleiben*, *werden* als Adjektive gebraucht werden:

angst, *bange*, *gram*, *leid*, *pleite*, *schuld*

Beispiele:

Mir wird angst. Uns ist angst und bange. Wir sind ihr gram. Mir ist das alles leid. Die Firma ist pleite. Er ist schuld daran.

Kommentar:

Der Paragraph enthält eine sprachgeschichtliche Aussage, da der Vorgang der Desubstantivierung ein historischer und kein in der Gegenwartssprache produktiver ist (im Gegensatz zur Konversion als impliziter Derivation). Sprachgeschichtliche Aussagen mögen in einer Rechtschreibordnung fehl am

Platze sein, jedenfalls sind sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Unter (1) werden in einer geschlossenen Liste sehr verschiedenartige Wörter aufgezählt.

; *angst* ist ein ursprüngliches Substantiv. Die Desubstantivierung scheint in der Verbindung mit der prädikativ gebrauchten Wendung *jemandem angst und bange machen* (Luther) aufgekommen zu sein.

; *bange* ist ein altes Adverb (*bi-ange*), aus dem ein Adjektiv und ein Substantiv abgeleitet worden sind.

; *gram* ist ein Adjektiv, aus dem erst verhältnismäßig spät (im 15. Jahrhundert) ein gleichlautendes Substantiv abgeleitet wurde.

; *leid* ist ein Adjektiv, von dem bereits althochdeutsch auch ein gleichlautendes Substantiv abgeleitet wurde. Die Wendung *leid tun* (wie *guttun*, *wohltun*) sowie der alte Komparativ *leider* (heute nur adverbial, vgl. aber *ir enkunde in dirre werlde leider nimmer geschehen*) haben den adjektivischen Charakter bewahrt; mundartlich kommt *leid* auch noch als attribuierbares Adjektiv vor.

; *pleite* ist ein als Substantiv und als Adjektiv gebräuchliches Lehnwort aus dem Hebräischen. Die Neuregelung verschiebt die Wortartzuordnung willkürlich durch die neue Bestimmung, *pleite* in Verbindung mit *sein* und *werden* wie bisher adjektivisch, in *Pleite gehen* jedoch substantivisch zu gebrauchen; die bisherige Auffassung konnte sich auf die Analogie zu *kaputt(gehen)* oder *entzwei* berufen (s. oben zu § 55).

; *schuld* ist ein desubstantiviertes Verbalabstraktum zu *sollen*.

Die Behauptung, hier handele es sich durchweg um Desubstantivierungen, ist also falsch; nur auf zwei oder drei der angeführten sechs Wörter trifft sie zu. Der Fehler hat Tradition: Der Reformator Nerius (1989, S. 161) spricht bei *recht tun*, *leid tun* und *weh tun* von „Desubstantivierungen“. Das weitere Schicksal dieser drei Wörter in der Neuregelung ist allerdings ganz unterschiedlich: *recht tun*, *Leid tun*, *wehtun*.

Konrad Duden schrieb 1876:

„Bei Ausdrücken wie *leid tun*, *not tun*, *weh tun*, *schuld sein*, *gram sein*; *mir ist angst*, *wol*, *wehe*, *not* ist von selbst klar, daß das zum einfachen Verbum hinzugesetzte Element nicht als Substantivum fungiert; (man erkennt) die nicht substantivische Natur jenes Zusatzes am besten durch Hinzufügung einer nähern Bestimmung. Man sagt *er (...) hat ganz recht*, *hat vollständig unrecht* u. dgl. Die Anwendung von Adverbien, nicht von Adjektiven, zeigt, daß man **einen** verbalen Ausdruck, nicht ein Verb mit einem substantivischen Objekt vor sich hat.“ (Die Zukunftsorthographie, Leipzig 1876, S. 70)

Im Wernstedt-Papier, das die Reformatoren Augst und Schaefer ausgearbeitet haben, um die naheliegende Kritik an der neu verordneten Großschreibung *Leid tun* usw. abzuwehren, führen sie an, man könne nicht **der angste Mann*,

**der leide Mann* usw. sagen, folglich seien diese Wörter für den normalen Sprecher einfach Substantive. Damit setzen sie sich aber über den Paragraphen 56 hinweg, der ja ausdrücklich, wenn auch irrig, von Desubstantivierungen spricht, die „als Adjektive gebraucht werden“.

Unter § 56(1) wären auch - nach Beseitigung der falschen sprachgeschichtlichen Aussage - *freund* und *feind* einzuordnen, die vom Wörterverzeichnis fälschlich unter § 55(4) gebracht und daher mit den groß zu schreibenden gleichlautenden Substantiven identifiziert werden. - Zu *schade* vgl. den Kommentar zum Wörterverzeichnis.

(3) Adverbien, Präpositionen, Konjunktionen auf -s und -ens, zum Beispiel:

abends, anfangs, donnerstags, schlechterdings, morgens, hungers (hungers sterben), willens, rechtens (rechtens sein, etwas rechtens machen); abseits, angesichts, mangels, mittels, namens, seitens; falls, teils ... teils

Kommentar:

Im juristischen Sprachgebrauch (Gesetzessprache) wird *rechtens* als Adverb klein geschrieben, als Prädikativ groß: *etwas geschieht rechtens, ist Rechtens*. Der Eingriff verändert also die Fachsprache; es bleibt abzuwarten, ob die Juristen dem folgen werden oder ob die Neuschreibung auf den allgemeinsprachlichen Gebrauch beschränkt bleibt. Die zweite Änderung betrifft *Hungers*, neu *hungers*; es kommt nur in der archaischen Wendung *Hungers sterben* vor. Von dringendem Handlungsbedarf kann hier wohl keine Rede sein. - Die Angabe der Wortart ist zum Teil zweifelhaft. *Willens* ist kein Adverb, sondern ein indeklinables, nur prädikativ gebrauchtes Wort im Übergang zu Adjektiven dieses Typs. Man könnte es (wie *rechtens* bzw. *Rechtens*) zu (1) stellen.

(4) die folgenden Präpositionen:

dank, kraft (kraft ihres Amtes), laut, statt, an ... statt (an Kindes statt, an seiner statt), trotz, wegen, von ... wegen (von Amtes wegen), um ... willen, zeit (zeit seines Lebens)

Kommentar:

Hier ändert sich nur die Schreibweise von *statt* in der Verwendung als Zirkumposition (mit *an ...*), die wiederum hauptsächlich im juristischen Sprachgebrauch anzutreffen ist. Abgesehen von dieser Einschränkung dürfte gegen die Neuerung, die wohl einem allgemeinsprachlich bereits verbreiteten Usus folgt, nichts einzuwenden sein.

(5) die folgenden unbestimmten Zahlwörter:

ein bisschen (= ein wenig), ein paar (= einige)

Beispiele:

ein bisschen Leim, dieses kleine bisschen Leim; ein paar Steine, diese paar Steine (aber nach § 55(5): ein Paar Schuhe)

Kommentar:

Es überrascht geradezu, daß die Reform nicht versucht, diese wirklich häufige Fehlerursache durch Großschreibung zu beseitigen.

(6) Bruchzahlen auf *-tel* und *-stel*

(6.1) vor Maßangaben (siehe auch § 37 E2), zum Beispiel:

ein zehntel Millimeter, ein viertel Kilogramm, in fünf hundertstel Sekunden, nach drei viertel Stunden

E3: Hier ist auch Zusammenschreibung nach § 37(1) möglich, zum Beispiel:

ein Zehntelmillimeter, ein Viertelkilogramm, in fünf Hundertstelsekunden, nach drei Viertelstunden

(6.2) in Uhrzeitangaben unmittelbar vor Kardinalzahlen, zum Beispiel:

um viertel fünf, gegen drei viertel acht

E4: In allen übrigen Fällen schreibt man Bruchzahlen auf *-tel* und *-stel* entsprechend § 55 groß, zum Beispiel:

ein Drittel, das erste Fünftel, neun Zehntel des Umsatzes, um drei Viertel größer, um (ein) Viertel vor fünf

Kommentar:

Die „auch“ mögliche „Schreibweise“ *Hundertstelsekunde* ist in Zeitungen etwa fünfzigmal so häufig wie die analytische *hundertstel Sekunde*. Die *Hundertstelsekunde* ist in Wirklichkeit nicht nur eine andere „Schreibweise“, sondern gehört in ein anderes Paradigma, vgl. etwa *ein Viertelton, eine Achtelnote*.

Unter 6.2 ist die Kleinschreibung bei *um viertel fünf, gegen drei viertel acht* neu eingeführt. Eine Begründung wird nicht gegeben, leichter scheint die Neuschreibung auch nicht zu sein. - Weder aus dem Regelwerk noch aus dem Wörterverzeichnis geht hervor, ob es die herkömmliche, ungemein häufige Schreibweise *ein dreiviertel Jahr, eine dreiviertel Stunde, nach einer dreiviertel Stunde, auf einer dreiviertel Seite* noch geben soll oder nicht.

2.2 Substantivierungen

§ 57

Wörter anderer Wortarten schreibt man groß, wenn sie als Substantive gebraucht werden (= Substantivierungen).

Substantivierte Wörter nehmen die Eigenschaften von Substantiven an (vgl. § 55). Man erkennt sie im Text an zumindest einem der folgenden Merkmale:

- a) an einem vorausgehenden Artikel (*der, die, das; ein, eine, ein*), Pronomen (*dieser, jener, welcher, mein, kein, etwas, nichts, alle, einige ...*) oder unbestimmten Zahlwort (*ein paar, genug, viel, wenig ...*), die sich auf das substantivierte Wort beziehen;
- b) an einem vorangestellten adjektivischen Attribut oder einem nachgestellten Attribut, das sich auf das substantivierte Wort bezieht;
- c) an ihrer Funktion als kasusbestimmtes Satzglied oder kasusbestimmtes Attribut.

Siehe dazu folgende Beispiele:

Das In-Kraft-Treten (a,b,c) des Gesetzes verzögert sich. Er übersah alles Kleingedruckte (a, c) (...) Er bot ihr das Du (a, c) an. Der Beschluß fiel nach langem Hin und Her (b, c)(...)

Kommentar:

Obwohl sich nichts ändert, wäre das aus dem Rahmen fallende groß geschriebene *Du* einer Erörterung wert gewesen. Denn hier handelt es sich nicht eigentlich um eine Substantivierung (wie in der Philosophie, wo das *Du* der Gesprächspartner oder Mitmensch ist, vgl. auch *das Ich* und *das Es* in der Terminologie der Psychoanalyse), sondern um ein angeführtes **Wort**, das folglich eher durch Anführungszeichen oder typographische Auszeichnung gekennzeichnet werden müßte. Die Neuregelung folgt hier kommentarlos dem Herkömmlichen, während sie bei *auf Du und Du* (Wörterverzeichnis) durch die neueingeführte Großschreibung darüber hinausgeht. - Das *Kleingedruckte* wird auch im Wörterverzeichnis (s. d.) angeführt, und zwar mit Verweis auf § 37 (2), jedoch ohne Berechtigung, da man mit *Kleingedrucktem* wohl niemals etwas meint, was mit kleinen Anfangsbuchstaben gedruckt ist.

(1) Substantivierte Adjektive und adjektivisch gebrauchte Partizipien, besonders auch in Verbindung mit Wörtern wie *alles, allerlei, etwas, genug, nichts, viel, wenig*, zum Beispiel:

Wir wünschen alles Gute. Zum Aperitif gab es Süßes und Salziges. Geh nicht mit Unbekannten! Das Ausschlaggebende für die Einstellung war ihre Erfahrung. Er hat nichts/wenig/etwas/viel Bedeutendes geschrieben. Das nie Erwartete trat ein. Sie hatte nur Angenehmes erlebt. Der Umsatz war dieses Jahr um das Dreifache höher. Das andere Gebäude war um ein Beträchtliches höher. Das ist das einzig Richtige, was du tun kannst. Es wäre wohl das Richtige, wenn wir noch einmal darüber reden. Bitte lesen Sie das unten Stehende/unten

Stehendes genau durch. Wir haben das Folgende/Folgendes verabredet. Wir werden das im Folgenden noch genauer darstellen. Des Näheren vermag ich mich nicht zu entsinnen. Sie hat mir die Sache des Näheren erläutert. Wir haben alles des Langen und Breiten diskutiert. Wir wohnen im Grünen. Beim Umweltschutz liegen noch viele Dinge im Argen. Wir sind uns im Großen und Ganzen einig. Die Arbeiten sind im Allgemeinen nicht schlecht geraten. Das ist im Wesentlichen richtig. Im Einzelnen sind aber noch Verbesserungen möglich. Plötzlich ertönte eine Stimme aus dem Dunkeln. Die Polizeit tappt im Dunkeln. Die Direktorin war auf dem Laufenden.

Sie war unsere Jüngste. Das Beste, was dieser Ferienort bietet, ist die Ruhe. Es ist das Beste, wenn du kommst. Es änderte sich nicht das Geringste. Dies geschieht zum Besten unserer Kinder. Er gab wieder einmal eine seiner Geschichten zum Besten. Sie konnte uns vor dem Ärgsten bewahren. Daran haben wir nicht im Entferntesten gedacht. Sie war bis ins Kleinste vorbereitet. Sie war aufs Schrecklichste/auf das Schrecklichste gefasst. Sie hat uns aufs Herzlichste/auf das Herzlichste begrüßt (siehe auch § 58 E1).

Die Pest traf Hohe und Niedrige/Hoch und Niedrig. Diese Musik gefällt Jungen und Alten/Jung und Alt. Die Teilnehmenden diskutieren über den Konflikt zwischen Jungen und Alten/zwischen Jung und Alt. Das ist ein Fest für Junge und Alte/Jung und Alt.

Sie trug das kleine Schwarze. Der Zeitungsbericht traf ins Schwarze. Wenn man Schwarz mit Weiß mischt, entsteht Grau. Die Ampel schaltete auf Rot. Wir liefern das Gerät in Grau oder Schwarz.

Das Englische ist eine Weltsprache. Ihr Englisch hatte einen südamerikanischen Akzent. Mit Englisch kommt man überall durch. In Ostafrika verständigt man sich am besten auf Swahili oder auf Englisch.

E2: Gelegentlich ist Groß- oder Kleinschreibung möglich, zum Beispiel:

Sie spricht Englisch (was? - die englische Sprache)/englisch (wie?)

Ordnungszahladjektive sowie sinnverwandte Adjektive, zum Beispiel:

Die Miete ist am Ersten jedes Monats zu bezahlen. Er ist schon der Zweite, der den Rekord des vergangenen Jahres überboten hat. Jeder Fünfte lehnte das Projekt ab. Endlich war sie die Erste im Staat. Dieses Vorgehen verletzte die Rechte Dritter. Er kam als Dritter an die Reihe. Er kam vom Hundertsten ins Tausendste. Fürs Erste wollen wir nicht mehr darüber reden. Die Nächste bitte! Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! Trotz ihrer Verletzung wurde sie noch Viertletzte. Als Letztes muss der Deckel angeschraubt werden. Arthur und Armin gingen unterschiedliche Wege: der Erste/Ersterer wurde Beamter, der Zweite/der Letzte/Letzterer hatte als Schauspieler Erfolg.

Unbestimmte Zahladjektive (siehe aber auch § 58(5)), zum Beispiel:

Den Kometen haben Unzählige (Ungezählte, Zahllose) gesehen. Ich

muss noch Verschiedenes erledigen. Er hatte das Ganze rasch wieder vergessen, Der Kongress war als Ganzes ein Erfolg. Das muss jeder Einzelne mit sich selbst ausmachen. Anita war die Einzige, die alles wusste. Alles Übrige besprechen wir morgen. Er gab sein Geld für alles Mögliche aus.

Kommentar:

Dieser Paragraph entspricht im Kern der alten Regel R 65, doch ist auf eine wichtige Differenzierung verzichtet worden. Im Duden (1991) heißt es nämlich:

R 65 Substantivisch gebrauchte Adjektive und Partizipien werden groß geschrieben.

✂ Adjektive und Partizipien, die durch einen Artikel der Form nach substantiviert sind, werden klein geschrieben, wenn die jeweilige Fügung durch ein bloßes Adjektiv, Partizip oder Adverb ersetzt werden kann.

des weiteren (= weiterhin)

aufs neue (= wiederum)

im allgemeinen (= gewöhnlich)

in folgendem oder im folgenden (= weiter unten)

um ein beträchtliches (= sehr)

Es ist das gegebene (= gegeben)

Beim Superlativ muß man unterscheiden:

Geld brauchen wir am nötigsten (= dringend). Aber: *Es fehlt uns am Nötigsten.* (= an den nötigsten Dingen).

Er erschrak aufs äußerste (= sehr). Aber: *Er war auf das Äußerste gefaßt* (= auf den äußersten Fall). (Duden 1991, S. 32)

Diese Bestimmung entspricht in ihrer Formulierung gewiß nicht den Forderungen, die man an eine Aussage der Sprachwissenschaft stellen muß; dafür ist sie allgemeinverständlich und erfaßt dem Sinn nach durchaus einen wesentlichen Zug der deutschen Groß- und Kleinschreibung. Mit dem Test der Ersetzbarkeit durch ein nicht-substantivisches Wort wird nämlich genau das erfaßt, was z. B. Horst H. Munske die „phraseologische Wortart“ nennt. Erweist es sich bei einer halbwegs ungezwungenen Paraphrase als notwendig, von einem eindeutigen Substantiv Gebrauch zu machen, so deutet dies darauf hin, daß tatsächlich ein Redegegenstand gemeint ist, d. h. etwas, wovon die Rede ist, und nicht nur eine modalisierende, quantifizierende, intensivierende oder textorganisierende Floskel.

Dieser Unterschied wird in der Neuregelung aufgegeben. Noch wenige Jahre zuvor hielt der Reformator Nerijs es ausdrücklich für „verfehlt, die Pseudosubstantivierungen als Elemente der Wortart Substantiv zu betrachten“ (1989, S. 162), doch dann ließ er sich zur Aufgabe seines wohlbegründeten Widerstands bewegen. Zwischen einem adverbialen *aufs äußerste erschrocken sein* (= *äußerst erschrocken sein*) und einem valenzbedingten *aufs Äußerste gefaßt sein* wird nicht mehr unterschieden. Das Motiv waren wohl die schwer

entscheidbaren Grenzfälle. Zum Beispiel schreibt man *das beste* klein, wenn es ungefähr dasselbe bedeutet wie *am besten* und durch dieses ersetzt werden kann: *Es ist das beste, wenn du kommst*. Bei *Das Beste von allem ist, daß du kommst* wird laut Duden *das Beste* groß geschrieben, obwohl es in diesem Fall durch *am besten* ersetzt werden kann. Solche Beispiele haben allerdings etwas Gesuchtes und spielen keine so große Rolle, daß sie die Grundunterscheidung in Frage stellen könnten. Es ist nicht zu erwarten, daß die Sprachgemeinschaft Schreibweisen wie *aufs Neue* akzeptiert, die der grundlegenden (textsemantischen) Intuition so sehr zuwiderlaufen.

Für Fälle wie *im Allgemeinen* nimmt beispielsweise Blüml (Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 13) die Markierung durch den Artikel in Anspruch, indem er auflöst: *im* = *in dem*. Dies ist aber offensichtlich gar nicht möglich: **in dem Allgemeinen*. Ähnlich unauflösbar ist *aufs neue* (**auf das Neue*).

Zu *Hoch und Niedrig, Arm und Reich, Jung und Alt* s. Kommentar zu § 58.

Außer der Phraseologisierung wird in diesem Paragraphen die Grammatikalisierung vernachlässigt, d. h. die Überführung von formal substantivierten Adjektiven in das pronominale Paradigma. Auch dies ist vor allem von Munske in seinen Arbeiten zur Groß- und Kleinschreibung gezeigt worden. Laut amtlichem Wörterverzeichnis sollen *das Gleiche, Verschiedenes* usw. nur noch groß geschrieben werden. Diese Wörter haben einerseits eine textphorische (verweisende) Funktion, andererseits können sie im lexikalischen Vollsinn verstanden werden. Daraus ergaben sich unterschiedliche Schreibweisen. Man kann paraphrasieren: *das gleiche* (= was einem im Text Genannten gleich ist), aber *das Gleiche* (= was einem anderen oder untereinander gleich ist); *verschiedene* (= einige, mehrere; numerisch unterscheidbar), aber *Verschiedenes* (= qualitativ Unterschiedliches). Die Pronominalität von *das gleiche* wird so stark empfunden, daß man es auch normwidrig zusammengeschrieben antrifft: *dasgleiche*, auch in Anlehnung an das oft unterschiedslos gebrauchte *dasselbe* und gestützt durch *desgleichen* (das unter Bezug auf § 58 [4] weiterhin zusammengeschrieben werden soll). Besonders befremdlich wirkt die neue Großschreibung bei *der Nämliche*, da es hier überhaupt keinen appellativischen Sinn gibt, also keine Klasse von Gegenständen, die durch „Nämlichkeit“ gekennzeichnet wären.

Zur Ausgangsformulierung „Wörter anderer Wortarten“ wäre die grundsätzliche Kritik zu wiederholen, die schon anlässlich des Begriffs der Substantivgroßschreibung vorgebracht wurde. Auch scheint gleich das erste Beispiel nicht unter die Hauptregel zu fallen, denn welcher Wortart sollte das *In-Kraft-Treten* vor seiner Substantivierung angehört haben?

Die Kategorie der „unbestimmten Zahladjektive“ ist nicht definiert und dürfte sich auch schwer definieren lassen, wenn man die höchst unterschiedlichen Beispiele betrachtet: *unzählige, verschiedene* usw. gehören offenbar zu einer ganz anderen Distributionsklasse als *einzig* oder *übrig*. Denn jene können artikellos attributiv und pronominal gebraucht werden, diese nicht.

(5) Substantivierte Adverbien, Präpositionen, Konjunktionen, Interjektionen, zum Beispiel:

Es gab ein großes Durcheinander. Mich störte das ewige Hin und Her. Ich will das noch im Diesseits erleben. Auf das Hier und Jetzt kommt es an. Das Danach war ihr egal. Es gibt kein Übermorgen. Sie hatte so viel wie möglich im Voraus erledigt. Im Nachhinein wussten wir es besser. Er stand im Aus. Sie überlegte sich das Für und Wider genau. Sein ständiges Aber störte mich. Es kommt nicht nur auf das Dass an, sondern auch auf das Wie. Er erledigte es mit Ach und Krach. Ein vielstimmiges Ah ertönte. Ihr freudiges Oh freute ihre Kolleginnen. Das Nein fällt ihm schwer.

Kommentar:

Hier handelt es sich zum Teil um die metasprachliche Anführung von Ausdrücken, zum Teil um daraus entstandene neue Appellativa. Aus dem Rahmen fällt nur die neue Großschreibung bei *im Voraus*, *im Nachhinein*. Während das *Diesseits* oder das *Übermorgen* tatsächlich Gegenstände der Rede sind, ist das zwar beim juristischen Terminus *Voraus* auch der Fall, nicht aber beim bloßen Phraseologismus. Gegen die substantivische Natur spricht auch, daß das Genus dieses neuen Substantivs unsicher ist. Der juristische Terminus ist maskulin, der phraseologische müßte in Analogie zu den anderen Substantivierungen wohl eher neutral sein, aber die sprachliche Intuition scheint hier zu schweigen - ebenso wie die Wörterbücher.

Das Wörterverzeichnis und Bertelsmann führen *nachhinein* als Lemma an, obwohl es, wie der Duden mit Recht festhält, ausschließlich in der phraseologischen Bindung *im Nachhinein* vorkommt. Duden lemmatisiert folglich nur das neuerdings groß geschriebene Wort, zweifellos mit Recht, aber die ganze Änderung ist dennoch widersinnig.

E4: Bei mehrteiligen substantivierten Konjunktionen, die mit einem Bindestrich verbunden werden (siehe § 43), schreibt man nur das erste Wort groß, zum Beispiel: *ein Entweder-oder*, *das Als-ob*, *das Sowohl-als-auch*.

Kommentar:

Die übliche Schreibung ist: *ein Entweder-Oder*, *das Als-ob*, *das Sowohl-Als-auch*. Die Neuregelung übersieht, daß *als ob* gar keine „mehnteilige“ Konjunktion ist, sondern eine „zusammengesetzte“. Im Text stehen die Bestandteile einer zusammengesetzten Konjunktion stets zusammen, sie bilden also zusammen ein einziges Textstück, dessen Anfang in zitierender Redeweise daher nach der bisherigen Regelung groß geschrieben wird. *Entweder* und *oder*, *sowohl* und *als auch* stehen dagegen nicht zusammen, sondern bilden je zwei Textstücke, die daher mit je einem eigenen Großbuchstaben versehen werden. Es ist nicht zu erkennen, wieso die Neuregelung besser sein soll als die alte. (Die bisherige Regelung wird zutreffend begründet bei Nerius 1975, S.

§ 58

In folgenden Fällen schreibt man Adjektive, Partizipien und Pronomen klein, obwohl sie formale Merkmale der Substantivierung aufweisen.

(1) Adjektive, Partizipien und Pronomen, die sich auf ein vorhergehendes oder nachstehendes Substantiv beziehen, zum Beispiel:

Sie war die aufmerksamste und klügste meiner Zuhörerinnen. Der Verkäufer zeigte mir seine Auswahl an Krawatten, die gestreiften und gepunkteten gefielen mir am besten. Vor dem Haus spielten viele Kinder, einige kleine im Sandkasten, die größeren am Klettergerüst. Es waren neun Teilnehmer erschienen, auf den zehnten wartete man vergebens. Alte Schuhe sind meist bequemer als neue. Dünne Bücher lese ich in der Freizeit, dicke im Urlaub. Zwei Männer betraten den Raum; der erste trug einen Anzug, der zweite Jeans und Pullover. Leih mir bitte deine Farbstifte, ich habe meine, die meinen, die meinigen vergessen.

Kommentar:

Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei so gebrauchten Adjektiven (abgesehen von der partitiven Konstruktion des ersten Beispielsatzes) um elliptische Konstruktionen, so daß von „formalen Merkmalen der Substantivierung“ nicht die Rede sein kann. Die Darstellung ist auch viel zu unklar; denn was soll es heißen, daß Adjektive sich auf ein Substantiv beziehen? Zumindest für den Fall des „nachfolgenden Substantivs“ wäre ja dann die normale attributive Konstruktion nicht von der Subsumtion unter diese Definition ausgeschlossen: *die gestreiften Krawatten*. Niemand wird hier von „formalen Merkmalen der Substantivierung“ sprechen. Aber selbst dieser Ausdruck ist zweifelhaft, denn Substantivierung ist selbstverständlich immer ein „formaler“ Prozeß bzw. das Ergebnis eines solchen. Die Reformer lassen hier trotz ihrer Abneigung gegen semantische Kriterien die in § 55 angedeutete, auch von Nerius (1989) vertretene semantische Grundauffassung der Wortartklassifizierung durchschimmern, wonach Substantive „der Bezeichnung von Gegenständen, Lebewesen und abstrakten Begriffen“ dienen. Liegt dieses Merkmal nicht vor, so ist die Substantivierung „nur eine scheinbare, formale“, wie Heller es im Sprachreport-Sonderheft (Juli 1996, S. 7) ausdrückte. Diese Unterscheidung ist jedoch unhaltbar, da der stets formale Prozeß der Substantivierung nie und nimmer aus einem Wort, das keinen Gegenstand usw. bezeichnet, eine Gegenstandsbezeichnung machen kann. Wo sollen denn die Gegenstände plötzlich herkommen?

Bei den „Pronomen“ ist zu unterscheiden zwischen dem wirklichen Possessivpronomen *meiner* usw., wie es im ersten Fall des letzten Beispielsatzes vorliegt, und dem Possessivadjektiv *mein* (*der meine*). (Zu *meinig* s. u.) Der Unterschied wird nur in einigen Formen deutlich, die man durch Beispiele hätte

berücksichtigen müssen: *Leih mir deinen Stift; meiner ist nicht da.* „Formale Merkmale der Substantivierung“ sind hier offenbar nicht festzustellen. (S. jedoch oben die Bemerkung zu radikaleren Ansätzen von Gallmann und Schrod.)

Vor allem wäre festzulegen, wie weit das „Substantiv“ entfernt sein darf, damit sich das Adjektiv noch darauf „beziehen“ kann, d. h. ob zum Beispiel die Satzgrenze überschritten sein darf. Daran entscheidet sich etwa, ob *Letzterer*, *der Letztere* usw. (s. Wörterverzeichnis) groß oder klein geschrieben werden soll.

(2) Superlative mit „am“, nach denen mit „Wie?“ gefragt werden kann, zum Beispiel:

Dieser Weg ist am steilsten. (Frage: Wie ist der Weg?) *Dieser Stift schreibt am feinsten.* (Frage: Wie schreibt dieser Stift?) *Der ICE fährt am schnellsten.*

E1: Superlative mit „am“ gehören zur regulären Flexion des Adjektivs; „am“ ist in diesen Fügungen nicht in „an dem“ auflösbar. Beispiele: *Dieser Weg ist steil - steiler - am steilsten.* *Dieser Stift schreibt fein - feiner - am feinsten.*

Kommentar:

Es ist ungewöhnlich, die Komparation zur Flexion zu rechnen. Traditionell gehört sie zur nominalen Stammbildung. Andernfalls gelangt man zu dem unerwünschten Ergebnis, daß flektierte (komparierte) Formen nochmals flektiert (dekliniert) werden. (Das haben auch einige neuere Grammatiken und linguistische Fachwörterbücher nicht bedacht, auf die sich die Reformer in Rechtsfertigungsschriften berufen.)

(3) bestimmte feste Verbindungen aus Präposition und nichtdekliniertem oder dekliniertem Adjektiv ohne vorangehenden Artikel, zum Beispiel:

Ich hörte von fern ein dumpfes Grollen. Die Pilger kamen von nah und fern. Die Ware wird nur gegen bar ausgeliefert. Die Mädchen hielten durch dick und dünn zusammen. Das wird sich über kurz oder lang herausstellen. Damit habe ich mich von klein auf beschäftigt.

Das werde ich dir schwarz auf weiß beweisen. Die Stimmung war grau in grau.

Aus der Brandruine stieg von neuem Rauch auf. Wir konnten das Feuer nur von weitem betrachten. Der Fahrplan bleibt bis auf weiteres in Kraft. Unsere Pressesprecherin gibt Ihnen ohne weiteres Auskunft. Der Termin stand seit längerem fest.

E2: Substantivierungen, die auch ohne Präposition üblich sind, werden nach § 57(1) auch dann großgeschrieben, wenn sie mit einer Präposition verbunden werden, zum Beispiel:

Die Historikerin beschäftigt sich mit dem Konflikt zwischen Arm und Reich. Das ist ein Fest für Jung und Alt. (Vgl.: *Die Königin lud Arm und Reich ein.*

Das Fest gefiel Jung und Alt.)

Die Ampel schaltete auf Rot. Wir liefern das Gerät in Grau (= in grauer Farbe). (Vgl.: Das ist ein grelles Rot. Sie hasst Grau.)

Kommentar:

Wenn (3) für „nichtdeklinierte oder deklinierte“ Adjektive gilt, kann die Spezifikation weggelassen werden, denn etwas Drittes gibt es ja nicht. In Wirklichkeit rafft die Formulierung unterschiedliche Klassen zusammen, die in den Beispielgruppen angedeutet werden. Die erste Klasse ist offen (*von fern* usw., nichtdekliniert); dabei wäre noch einmal zu unterscheiden zwischen den Typen *von fern* und *von nah und fern*, letztere unterliegen als artikellose erschöpfende Aufzählungen (traditionell fälschlicherweise oft auf Paarformeln eingeschränkt) besonderen Gesetzen. Die zweite Klasse ist geschlossen (*von neuem*, dekliniert), wird aber nicht vollständig aufgelistet, obwohl dies nach Gallmann leicht möglich und auch besser gewesen wäre. Es handelt sich nämlich nach seiner Zählung nur um ein glattes Dutzend:

seit kurzem, binnen kurzem, seit langem, seit längerem, vor längerem, von nahem, von neuem, seit neuestem, von weitem, bei weitem, ohne weiteres, bis auf weiteres

Warum hier allerdings Kleinschreibung vorgeschrieben wird, bleibt angesichts der Fülle neuer Großschreibungen unerfindlich. Auch scheint eine intensionale Definition der Ausnahmen nicht möglich zu sein, denn die naheliegende Bestimmung „flektiertes Adjektiv mit Präposition ohne Artikel“ trifft zum Beispiel auch auf *in Folgendem* zu, das jedoch nur noch groß geschrieben werden soll. Nirgendwo zeigt sich deutlicher, daß der Unsinn nicht einmal Methode hat.

Im Wörterbucheil des Duden-Taschenbuchs (Gallmann/Sitta 1996a) heißt es, das Adjektiv werde hier „in Anlehnung an den bisherigen Gebrauch“ klein geschrieben. In Augst et al. (1997, S. 232) wird Gallmann noch etwas deutlicher:

„Die Sonderbehandlung der zweiten Fallgruppe paßt ausgesprochen schlecht in die Systematizität der Neuregelung. Beim Erlernen der Groß- und Kleinschreibung wird man hier auch weiterhin nur mit Auswendiglernen zum Ziel kommen.“

In einer Fußnote macht Gallmann seinem Ärger über den Mitreformer Nerius Luft:

„Daß diese Inkohärenz auch von Ewald/Nerius (in diesem Band) kritisch herausgestrichen wird, erstaunt allerdings doch ein bißchen - gehörte er“ (sc. Nerius; seine Schülerin fällt unter den Tisch) „doch zu denjenigen, die bis zum Schluß hartnäckig an der Kleinschreibung dieser Fallgruppe festgehalten haben, das heißt auch noch zu einem Zeitpunkt, da die Großschreibung anderer Lexikalisierungen (wie etwa *im Allgemeinen*, *im*

Trüben fischen) bereits beschlossene Sache war.“ (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 232)

Gallmann vertritt den radikalsten Standpunkt im Sinne einer stets dann durchzuführenden Großschreibung, wenn auch nur eines der „Konzepte der Nominalität“, der „Kriterien aus dem Katalog der Substantivmerkmale“ (Bericht der Kommission S. 40) zutrifft. Der bisherige Brauch zählt in seinen Augen nicht als zu respektierende Größe. Dieser Standpunkt ermöglicht es ihm, den „Störfaktor Kleinschreibregeln“ und damit den tatsächlichen Umfang der auch im neuen Regelwerk enthaltenen Ausnahmen deutlicher als andere herauszuarbeiten. Sie seien hier durch Beispiele vertreten:

km-Stand
das meine/Meine
seit kurzem
am schönsten, aufs schönste/Schönste
Die großen Fische fressen die kleinen.
viel, wenig usw.
ich nehme teil
gram sein

Weggefallen sind nach Gallmann folgende Ausnahmetypen:

im dunkeln tappen
des öfteren
(aufs schönste [nur so])
heute abend
Blue jeans

Sein Fazit lautet:

„Das neue Regelwerk kommt daher mit weniger expliziten Kleinschreibregeln aus als das frühere. Dies dürfte eine spürbare Vereinfachung bei der Erlernung und bei der Anwendung der Groß- und Kleinschreibung bewirken.“ (ebd. 239)

Diese Folgerung wäre nur dann berechtigt, wenn die Neuregelung wirklich den Intuitionen der deutschsprachigen Schreiber gerecht würde. Das muß jedoch bezweifelt werden, da der bisher und im Grundsätzlichen auch weiterhin gültigen Groß- und Kleinschreibung ein textsemantisches Prinzip zugrunde liegt, das von Gallmann gar nicht beachtet wird. Für den Schreibenden geht es daher nicht nur um das Verhältnis von (irgendeiner!) Regel zu den Ausnahmen, sondern es liegt künftig eine kontraintuitive Regelung im Kampf mit den wirklichen Gründen der Groß- und Kleinschreibung, und daraus erwachsen dauernde und unauflösbare Schwierigkeiten.

Die Bestimmung von E2 - „auch ohne Präposition üblich“ - ist zunächst unverständlich, da das Wort *üblich* verschiedene Bedeutungen haben kann. Die Beispiele machen klar, daß folgendes gemeint ist: Weil man sagen kann *ein grelles Rot*, soll auch geschrieben werden *auf Rot schalten*; weil es heißt *sein Englisch*, soll man schreiben *auf Englisch*. Die präpositionslosen, artikelfähigen und kasusbestimmten Verwendungen gelten also als Hinweise

auf die substantivische Natur der fraglichen Wörter. Das ist nicht schlüssig; vielmehr ist gerade fraglich, welche Kontexte als substantivierend gelten können. Außerdem enthält der Paragraph an dieser Stelle einen Widerspruch. Denn zum Beispiel die unter (3) angeführten artikellosen, aber flektierten, von Präpositionen abhängigen Adjektive wie *ohne weiteres* werden klein geschrieben, obwohl sie die Bedingungen von E2 erfüllen. Üblich ist nämlich *das Weitere*, nach der Neuregelung auch *des Längeren* (usw., vgl. das Wörterverzeichnis), die folglich auch mit Präposition groß geschrieben werden müßten. Ferner müßte es, da das Adjektiv *grau* als präpositionslose Substantivierung üblich ist und ausdrücklich angeführt wird (*Sie hasst Grau*), auch heißen: *die Stimmung war grau in Grau*, was aber laut (3) nicht der Fall sein soll. Dasselbe gilt für *schwarz auf weiß* (statt *schwarz auf Weiß*). Aus *Gut und Böse unterscheiden* würde folgen *jenseits von Gut und Böse* - doch dies soll neuerdings laut Wörterverzeichnis klein geschrieben werden.

Der wahre Grund der Aussonderung von *Arm und Reich* usw. (§ 57[1]) dürfte sein, daß hier eine alte Dudenregel weitergilt, die im neuen Regelwerk nicht mehr genannt wird, wohl aber in der offiziellen Kommentarliteratur. Gallmann und Sitta bringen einen Teil dieser problematischen Fälle unter die Überschrift „Paarformeln zu Personenbezeichnung“ (1996, S. 127; 1996a, S. 158f.). Sie stellen eine Regel auf:

„Paarformeln mit substantivierten Adjektiven zur Personenbezeichnung schreibt man einheitlich groß.“ (1996a, S. 159)

Im Entwurf von 1992 war diese Regel unter § 80 noch enthalten.

Die Grammatik der sogenannten Paarformeln ist in Wirklichkeit die der artikellosen erschöpfenden Aufzählungen. Sie ist nicht auf Personenbezeichnungen einschränkbar und stellt daher die traditionellen Schreibungen nach dem Muster *durch dick und dünn*, *von nah und fern* nachträglich ins Zwielicht: Es gibt aus grammatischer Sicht keinen Grund, *durch dick und dünn* anders zu schreiben als *für Jung und Alt*. Daß das gesucht wirkende, in seiner Relevanz nicht einleuchtende Kriterium, „auch ohne Präposition üblich“ zu sein, nicht trennscharf ist, wurde bereits gezeigt.

Da § 58 insgesamt Ausnahmen von der allgemeineren Regelung nach § 57 darstellt, müssen die Großschreibungen unter § 58 (3) als Ausnahmen von Ausnahmen aufgefaßt werden. In den meisten Fällen lassen sie sich nicht sicher vorhersagen, sondern müssen durch Nachschlagen aufgefunden werden. Besondere Schwierigkeiten bereiten die zwölf Fälle von Kleinschreibung nach dem Muster *seit längerem*, da sie als unmotivierte Fremdkörper innerhalb der vermehrten Großschreibung (*des Längeren* usw.) erscheinen.

(4) Pronomen, auch wenn sie als Stellvertreter von Substantiven gebraucht werden, zum Beispiel:

In diesem Wald hat sich schon mancher verirrt. Ich habe mich mit diesem und jenem unterhalten. Wenn einer eine Reise tut, so kann er was erzählen. Das muss (ein) jeder mit sich selbst ausmachen. Wir

haben alles mitgebracht. Sie hatten beides mitgebracht. Man muss mit (den) beiden reden.

Zur Großschreibung der Anredepronomen siehe § 65, § 66.

E3: In Verbindung mit dem bestimmten Artikel oder dergleichen lassen sich Possessivpronomen auch als substantivische possessive Adjektive bestimmen, entsprechend kann man hier nach § 57(1) auch großschreiben, zum Beispiel:

Grüß mir die deinen/Deinen (die deinigen/Deinigen)! Sie trug das ihre/Ihrige (das ihrige/Ihrige) zum Gelingen bei. Jedem das seine/Seine!

Kommentar:

Pronomina werden nicht als „Stellvertreter von Substantiven“ gebraucht, sondern allenfalls als Stellvertreter von Substantivgruppen, und auch dies nur in der dritten Person. Da *manch* auch adjektivisch gebraucht wird, dürfte der normale Sprachteilhaber nicht ohne weiteres verstehen, warum es anders geschrieben werden soll als *einzelne*, etwa in dem Satz: *In diesem Wald haben sich schon manche verirrt, und Einzelne sind gar nicht wieder herausgekommen.* Entsprechendes gilt für *jeder*, *beide* usw. Die Reformer sind bei ihrem Marsch zurück ins neunzehnte Jahrhundert auf halbem Wege stehengeblieben. - *Mein* usw. sind keine Pronomina, sondern Possessivartikel, das entsprechende Pronomen heißt *meiner* usw.; *meinig* ist überhaupt nicht pronominal verwendbar. Die Neueinführung der optionalen Kleinschreibung scheint überflüssig. Bisher wurde nur im Falle von § 58(1) trivialerweise klein geschrieben.

(5) die folgenden Zahladjektive mit allen ihren Flexionsformen:

viel, wenig; (der, die, das) eine, (der, die, das) andere

Beispiele:

Das haben schon viele erlebt. Zum Erfolg trugen auch die vielen bei, die ohne Entgelt mitgearbeitet haben. Nach dem Brand war nur noch wenig zu gebrauchen. Sie hat das wenige, was noch da war, in eine Kiste versorgt. Die meisten haben diesen Film schon einmal gesehen. Die einen kommen, die anderen gehen. Was der eine nicht tut, soll der andere nicht lassen. Die anderen kommen später. Das können auch andere bestätigen. Alles andere erzähle ich dir später. Sie hatte noch anderes zu tun. Unter anderem wurde auch über finanzielle Angelegenheiten gesprochen.

E4: Wenn hervorgehoben werden soll, dass das Adjektiv nicht als unbestimmtes Zahlwort zu verstehen ist, kann nach § 57 (1) auch großgeschrieben werden, zum Beispiel: *Sie strebte etwas ganz Anderes (= völlig Neues) an.*

Kommentar:

Gallmann (in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 233f.) berichtet, welche unterschied-

lichen Gründe dieser Ausnahmeregelung zugrunde liegen. *Der eine* wird klein geschrieben wegen des gleichlautenden Pronomens: *So etwas freut einen/den einen*. *Der andere* wird aus Gründen der Analogie klein geschrieben: *Das freut die einen, die anderen ärgern sich*. „Bei *viel* und *wenig* gab die breite Verwendbarkeit der endungslosen Formen den Ausschlag.“ - Munske sieht in der Ausnahmeregelung für diese vier Wörter „ein nur halbes Zugeständnis an den geltenden Schreibusus“ (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 411).

Wiederum werden Steigerungsformen zur Flexion gerechnet. Außerdem stört, daß nicht gesagt wird, welche Formen es im einzelnen sein sollen. Laut Wörterverzeichnis wird auch *das mindeste/Mindeste* unter Berufung auf diesen Passus teils groß und teils klein geschrieben, anscheinend soll es als „Flexionsform“ von *wenig* gelten, was zumindest ungewöhnlich ist. Gallmann beschreibt die dahinter stehende Überlegung, *das mindeste* als suppletive Form von *wenig* zu behandeln, und fährt fort: „Das Regelwerk hat hier aber sinnvollerweise die Schreibung ausdrücklich freigegeben.“ (a.a.O., S. 234) Das ist insofern zu präzisieren, als es nur das Wörterverzeichnis ist, das diese Freigabe enthält; von der Regelformulierung her ist es nicht zu erwarten. *Das Geringste* hingegen soll immer groß geschrieben werden. Im Wörterverzeichnis fehlt *mehreres* usw.; wahrscheinlich soll es ebenfalls als Flexionsform von *viel* verstanden werden (was nicht selbstverständlich ist): *Es fehlten mehrere*.

Die Bedingung, daß „das Adjektiv nicht als unbestimmtes Zahlwort zu verstehen ist“, ist bedenklich, da der Sprecher bzw. Schreiber normalerweise nicht grammatische Unterscheidungen treffen, sondern inhaltliche Unterschiede zum Ausdruck bringen will. Auch bei Gallmann wird als Bedingung der fakultativen Großschreibung ein vom normalen Sprecher gar nicht intendierbarer grammatischer Sachverhalt angegeben: „Wenn man in den genannten Wörtern gewöhnliche substantivierte Adjektive sieht, kann man sie auch groß schreiben.“ (a.a.O.) Besser trifft Munske den Sachverhalt, wenn er die lexikalische Bedeutung von der pronominalen abhebt. Das sind objektive Sachverhalte, die den Ausdrucksabsichten der einzelnen Sprecher vorgeordnet sind.

Verschiedene Äußerungen aus der Rechtschreibkommission lassen darauf schließen, daß der Wunsch besteht, auch diese „Ausnahmen“ zu beseitigen und eine aus dem 19. Jahrhundert erinnerliche radikale Großschreibung substantivisch gebrauchter Pronomina wieder einzuführen. Allerdings läßt sich vermuten, daß die absurde Übertreibung in Wirklichkeit nur die von allen Reformern angestrebte Einführung der Substantivkleinschreibung psychologisch vorbereiten soll.

(6) Kardinalzahlen unter einer Million, zum Beispiel:

(...)

E5: Wenn *hundert* und *tausend* eine unbestimmte (nicht in Ziffern schreibbare) Menge angeben, können sie auch auf die Zahlsubstantive *Hundert* und *Tausend* bezogen werden (vgl. § 55(5)); entsprechend kann man sie dann klein- oder großschreiben, zum Beispiel: *Es kamen viele tausende/Tausende von Zuschauern. Sie strömten zu*

aberhundert/Aberhundert herein. Mehrere tausend/Tausend Menschen füllten das Stadion. Der Beifall zigtausender/Zigtausender von Zuschauern war ihr gewiss.

Entsprechend auch: *Der Stoff wird in einigen Dutzend/dutzend Farben angeboten. Der Fall war angesichts Dutzender/dutzender von Augenzeugen klar.*

Kommentar:

Statt „Kardinalzahlen“ muß es natürlich heißen „Kardinalzahlwörter“.

Bisher war die Groß- und Kleinschreibung dieser Zahlwörter auf die Flektiertheit bezogen: *viele hundert* vs. *viele Hunderte*. Nun wird sie mit einem semantischen Unterschied begründet: Unbestimmte vs. bestimmte (in Ziffern schreibbare) Menge. Das überrascht angesichts des Vorsatzes, formalen Kriterien den Vorzug einzuräumen. Das Ergebnis ist kaum überzeugend, da die „Zahlsubstantive“ - die Klasse der „Zahlsubstantive“ scheint ad hoc erfunden zu sein - unter Umständen gleich mehrere Merkmale der Nominalität (Gallmann 1997) aufweisen: *Er sah viele Hunderte von Möwen*. Die optionale Kleinschreibung scheint hier so fehl am Platze wie die Großschreibung des unflektierten Zahlworts: *viele hunderte von Möwen* - *viele Hundert Möwen*. Bei *Dutzend/dutzend* wird die optionale Kleinschreibung neu eingeführt. Das wäre für attributiven Gebrauch hinnehmbar (*einige dutzend Male*), während es für den deutlich substantivischen nicht einleuchtet: *dutzende von Augenzeugen*.

Stetter hat die hübsche Pointe gefunden, daß es künftig heißen soll: *den drei Ersten*, aber *den ersten drei(en)*. Die Ungleichbehandlung der Kardinal- und der Ordinalzahlwörter kritisiert auch Munske als kaum begründbar.

2.3 Eigennamen mit ihren nichtsubstantivischen Bestandteilen sowie Ableitungen von Eigennamen

§ 59

Eigennamen schreibt man groß.

(...)

§ 60

In mehrteiligen Eigennamen mit nichtsubstantivischen Bestandteilen schreibt man das erste Wort und alle weiteren Wörter außer Artikeln, Präpositionen und Konjunktionen groß.

Kommentar:

Ein orthographisches Problem ergibt sich durch die Abgrenzung der Eigennamen von den Antonomasien. Die Neuregelung äußert sich nicht dazu,

verschiebt jedoch in einigen Fällen die Grenze ohne nähere Begründung. So wird laut Wörterverzeichnis neuerdings *der Rote Planet* (vgl. Kommentar zum Wörterverzeichnis s. v.) und *der Blaue Planet* geschrieben, weil diese Bezeichnungen als Eigennamen des Mars bzw. der Erde gelten. - Zu *Halleyscher Komet* s. Kommentar zu § 62.

E2: In einigen der oben genannten Namengruppen kann die Schreibung im Einzelnen abweichend festgelegt sein, zum Beispiel:

neue deutsche literatur, profil, konkret (Zeitschriften), *Institut für deutsche Sprache, Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“; Zur letzten Instanz* (Gaststätte)

Kommentar:

Die Gestaltung von Warenzeichen und ähnlichen Gebilden fällt nicht unter die Regeln der Rechtschreibung. E2 ist daher überflüssig.

§ 61

Ableitungen von geographischen Eigennamen auf *-er* schreibt man groß.
(...)

§ 62

Kleingeschrieben werden adjektivische Ableitungen von Eigennamen auf *-(i)sch*, außer wenn die Grundform eines Personennamens durch einen Apostroph verdeutlicht wird, ferner alle adjektivischen Ableitungen mit anderen Suffixen.

Beispiele:

die darwinsche/Darwin'sche Evolutionstheorie, das wackernagelsche/Wackernagel'sche Gesetz, die goethischen/goetheschen/Goethe'schen Dramen, die bernoullischen/Bernoulli'schen Gleichungen

Kommentar:

Während § 61 die bisherige Regelung weiterführt, kommt es nach § 62 zu auffälligen Änderungen. Bisher war die Groß- und Kleinschreibung so geregelt, daß *-(i)sch*-Ableitungen von Personennamen groß geschrieben wurden, wenn sie einen realen Bezug (Kontiguität) zu der betreffenden Person, also beispielsweise die Urheberschaft oder Entdeckerschaft bezeichneten, jedoch klein, wenn sie eine (durch abstrahierende Operation gewonnene) Qualität bezeichneten: *Goethesche Gedichte* = Gedichte Goethes, *goethische Gedichte* = Gedichte nach Art Goethes.

Die Neuregelung macht die Großschreibung von dem rein formalen Kriterium

des Vorhandenseins eines Apostrophs abhängig. Dieser dient lediglich der Verdeutlichung des Personennamens, was eigentlich nur dann in Betracht kommt, wenn ein Zweifel möglich ist, wo der Name aufhört und das Suffix anfängt, z. B. bei *Bernoullische Gleichungen* (da ihr Entdecker *Bernoulli* oder *Bernoull* heißen könnte). Weder der Apostroph noch die davon gesteuerte Großschreibung drücken also irgendeinen inhaltlichen Unterschied aus. War es bisher manchmal schwer zu entscheiden, ob Realbezug zum Namensträger oder nur eine abstrahierende Beziehung vorlag, so liegt die Schwierigkeit nunmehr darin, auf den Apostroph zu achten. Wenn die Schüler dies mit Glück richtig machen, haben sie allerdings keinen greifbaren Nutzen davon, denn die unterschiedliche Schreibweise ist buchstäblich ohne Bedeutung.

Eine gewisse Klasse von Bezugsadjektiven kennzeichnet eo ipso Individuen nach Art von Kennzeichnungen, z. B. sind die *Goetheschen Gedichte* eine abgeschlossene Menge von Gedichten, die durch Goethes Verfasserschaft gekennzeichnet sind. Daß es mehrere solche Gedichte gibt, kann den Unterschied zwischen Eigennamen und Appellativen nicht aufheben, denn es gibt ja viele unstrittige Eigennamen für Mehrheiten (*Plejaden*, *Hebriden* usw.). Nun soll aber im Falle des *Halleyschen Kometen* auch ohne Apostroph Großschreibung eintreten, weil es sich hier um einen Eigennamen handle (§ 60 (3.1)). Das *linnésche System* hingegen soll kein Individuum sein. Worin besteht der Unterschied zum *Halleyschen Kometen*?

§ 63

In substantivischen Wortgruppen, die zu festen Verbindungen geworden, aber keine Eigennamen sind, schreibt man Adjektive klein.

Beispiele:

der italienische Salat, der blaue Brief, das autogene Training, das neue Jahr, die gelbe Karte, das gelbe Trikot, der goldene Schnitt, die goldene Hochzeit, das große Los, die höhere Mathematik, die innere Medizin, die künstliche Intelligenz, die grüne Lunge, das olympische Feuer, der schnelle Brüter, das schwarze Brett, das schwarze Schaf, die schwedischen Gardinen, der weiße Tod, das zweite Gesicht, die graue Eminenz

Kommentar:

Hier handelt es sich um sogenannte „appellativische Nominationsstereotype“. Wie Horst H. Munske im Anschluß an empirische Untersuchungen von Petra Ewald feststellt, werden sie in der Gegenwartssprache erstaunlich oft mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben, offenbar zur Unterscheidung von ihren deskriptiven Dubletten, deren Bedeutung sich analytisch aus der Bedeutung der Bestandteile ergibt. Die tatsächlich praktizierte Großschreibung geht weit über das vom gültigen Duden vorgesehene Maß hinaus, entspricht also doch wohl dem Wunsch und der Auffassung der Schreibenden. So werden

die Bezeichnungen von Fächern wie *Innere Medizin*, *Höhere Mathematik* praktisch ausnahmslos groß geschrieben, und der angegebene Grund für diese orthographische Besonderheit ist auch leicht einzusehen. Die Neuregelung setzt sich wieder einmal darüber hinweg, nur damit keine „Zweifelsfälle“ bestehen bleiben, und schüttet, wie Munske sagt, das Kind mit dem Bade aus. Vgl.:

Josef Engemann, emeritierter Bonner Christlicher Archäologe, einer der Großen seines Fachs, hat jetzt eine reich und schön bebilderte Summe (...) publiziert. (FAZ 21.7.1997)

Hier soll nicht gesagt werden, daß der Emeritus Christ ist, sondern daß er das Fach „*Christliche Archäologie*“ vertritt, das wiederum kein christliches ist, sondern sich mit den Denkmälern der frühen Christenheit beschäftigt. Eine Durchsicht von Zeitungsberichten zeigt, daß das *Olympische Feuer* etwa in neun von zehn Fällen mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben wird; man könnte hier sogar von einem Eigennamen sprechen.

Die *Gelbe Karte* soll nach dem Duden von 1991 klein geschrieben werden, wird aber fast ausnahmslos groß geschrieben, ebenso das *Gelbe Trikot*, der *Schnelle Brüter*. Andererseits stimmt die tatsächliche Kleinschreibung bei der *grauen Eminenz* und dem *blauen Brief* mit der Dudenvorgabe überein, ebenso die Großschreibung beim *Goldenen Schnitt*.

Diese und andere Beobachtungen zeigen, daß es neben dem Duden durchaus eine eigenständige Praxis der Groß- und Kleinschreibung gibt, deren Motive sich auch nachvollziehen lassen. Die Neuregelung erweist sich demgegenüber als verfehlt. Sowohl die vermehrte Kleinschreibung als auch die vermehrte Großschreibung an anderer Stelle widersprechen dem tatsächlichen Gebrauch und einer offenkundigen Entwicklungsrichtung des Deutschen.

Munske, Stetter u. a. haben auch auf den Widerspruch hingewiesen, daß die Nominationsstereotype, sobald sie aus Fremdsprachen stammen, allesamt groß geschrieben werden sollen: *Ultima Ratio*, *Soft Drink*, *Black Box* usw., vgl. § 55 (3)! Warum das für deutsche Konstruktionen derselben Art (*erste Hilfe*, *schwarzes Brett*) nicht gelten soll, bleibt unbegreiflich. Die neuen Schreibweisen wirken wie unbedachte Kontaminationen aus der bisherigen Regelung (erstes Wort groß) und der neuen (Substantive groß). - Ähnliche Bedenken gelten für die alternativ angebotene Zusammenschreibung, etwa bei *Highsociety* (das im Wörterverzeichnis buchstäblich aus der Reihe fällt (*Highlife*, *Highlight* usw.).

§ 64

In bestimmten substantivischen Wortgruppen werden Adjektive großgeschrieben, obwohl keine Eigennamen vorliegen.

Dies betrifft:

(1) Titel, Ehrenbezeichnungen, bestimmte Amts- und Funktionsbezeichnungen, zum Beispiel:

der Heilige Vater, die Königliche Hoheit, der Erste Bürgermeister, der

Regierende Bürgermeister, der Technische Direktor

(2) fachsprachliche Bezeichnungen bestimmter Klassifizierungseinheiten, so von Arten, Unterarten oder Rassen in der Botanik und Zoologie, zum Beispiel:

die Schwarze Witwe, das Fleißige Lieschen, der Rote Milan, die Gemeine Stubenfliege

(3) besondere Kalendertage, zum Beispiel:

der Heilige Abend, der Weiße Sonntag, der Internationale Frauentag, der Erste Mai

(4) bestimmte historische Ereignisse und Epochen, zum Beispiel:

der Westfälische Friede, der Deutsch-Französische Krieg 1870/1871, der Zweite Weltkrieg, die Goldenen Zwanziger, die Jüngere Steinzeit

Kommentar:

Dieser Paragraph stellt Ausnahmen zum vorigen zusammen, ist aber nicht bestimmt genug, um die Unsicherheit der Zuweisung eines konkreten Falles zu einem der beiden Paragraphen zu beseitigen. Zwischen dem *gelben Trikot* und dem *Technischen Direktor* gibt es keinen erkennbaren strukturellen Unterschied, der die unterschiedliche Schreibweise rechtfertigen würde.

Die in der gesamten Kommentarliteratur vorgenommene restriktive Auslegung von Nummer (2), als sei sie nur auf biologische Arten anzuwenden, entspricht nicht dem Wortlaut der Regel. Der Wortlaut ließe sich zur Not so auslegen, daß nicht nur Arten, Unterarten und Rassen, sondern auch noch weitere Taxa der Biologie gemeint sind, aber das normale Textverständnis legt nahe, die Begrenzung auf die Biologie zu verwerfen und Terminologien anderer Fächer wie Geologie, Astronomie, Technik usw. einzubeziehen (so sprach der Duden unter R 75 auch „vor allem“ von Botanik und Zoologie). Eine Unklarheit, die bei der Umsetzung in Wörterbücher zu unterschiedlichen Ergebnissen führen muß. Es fragt sich zum Beispiel, ob die *Roten Riesen* und die *Weißten Zwerge* der Astronomie unter diese Regel fallen und warum der *schnelle Brüter* (nach § 63) anders behandelt wird als die angeführten biologischen Begriffe. Auch hier ist zu sagen, daß der tatsächliche Schreibbrauch ganz anders ist als die neue Vorschrift (und zum Teil auch schon die alte). Es gibt in Dutzenden von Fächern Tausende von bisher groß geschriebenen Mehrworttermini: *Rote Irdenware* (Archäologie) usw. Der vorgesehene Eingriff wäre außerordentlich folgenreich.

Die Beschränkung von Nummer (3) auf besondere Kalendertage ist wenig einleuchtend. Schon bisher wird entgegen der gültigen Dudennorm das *Neue Jahr* oft groß geschrieben; dem sollte sich die Norm anpassen, da die Motivation dieser Großschreibung durchaus einleuchtet.

Die unter Nummer (4) angeführten Beispiele lassen sich sehr wohl als Eigennamen auffassen.

§ 66

Die Anredepronomen *du* und *ihr*, die entsprechenden Possessivpronomen *dein* und *euer* sowie das Reflexivpronomen *sich* schreibt man klein.

Beispiele:

Würdest du mir helfen? Hast du dich gut erholt? Haben Sie sich schon angemeldet?

*Lieber Freund,
ich schreibe dir diesen Brief und schicke dir eure Bilder ...*

Kommentar:

Dieser Paragraph ist aus systematischer Sicht eigentlich überflüssig, da sich im Regelwerk kein Hinweis darauf findet, daß die Anredepronomina *du* usw. groß geschrieben werden könnten. Der Paragraph dient offenbar nur dazu, die bisherige Schreibweise in Briefen und ähnlichen Schriftstücken ausdrücklich zu ändern. Als Grund dieser Maßnahme wird gewöhnlich angegeben, daß der Bereich dieser Anwendungsfälle von R 71 des geltenden Duden nicht scharf abgegrenzt werden könne. Das trifft zu. Der Duden zählt auf: „feierliche Aufrufe und Erlasse, Grabinschriften, Widmungen, Mitteilungen des Lehrers an einen Schüler unter Schularbeiten, auf Fragebögen, bei schriftlichen Prüfungsaufgaben usw.“ Was bleibt dann noch für die Kleinschreibung übrig? „Bei der Wiedergabe von Reden, Dialogen u. ä., in Protokollen, Prospekten, Lehrbüchern u. ä.“ soll klein geschrieben werden. Man kann also sagen, daß immer dann klein geschrieben wird, wenn der Schreibende weder in eigenem Namen spricht noch eigene Willensbekundungen abgibt. Dann ist nämlich keine höfliche Dämpfung der mit jeder Anrede verbundenen Zudringlichkeit erforderlich. In einem Lehrbuch kann es zum Beispiel heißen:

Lies die Sätze langsam vor. Wo machst du eine Pause? (Duden 1991, S. 34)

Hier fordert der Verfasser den Leser nicht eigentlich auf und will auch nicht wirklich wissen, wonach er fragt, sondern leitet zu einer Übung an und bedient sich dazu der konventionellen Form des Aufforderungssatzes bzw. der Frage. In neueren Lehrbüchern ist es üblich geworden, solche didaktischen Imperative mit einem höflichen *bitte* zu versehen, wodurch der Text in die Nähe einer wirklichen Aufforderung gerät - als tue der Leser dem Verfasser und nicht sich selbst einen Gefallen, wenn er der Aufforderung folgt. Dann ist wahrscheinlich auch die Höflichkeitsgroßschreibung angezeigt.

Im übrigen ist der staatliche Eingriff in die Höflichkeitsschreibung kaum zu rechtfertigen. Zweifelhafte Grenzfälle sind kein Grund, die ganze Erscheinung, die ja eher in die gesellschaftlichen Umgangsformen als in die Orthographie gehört, einfach zu beseitigen. Der Eingriff überschreitet auch in grundsätzlicher Weise die Fähigkeiten einer Expertenkommission, denn man kann nicht durch die Wissenschaft feststellen lassen, wann Höflichkeit angebracht ist.

In den Duden-„Informationen“ vom Dezember 1994 wird dekretiert:

„Duzt man jemanden, so besteht kein Anlaß, durch Großschreibung besondere Ehrerbietung zu bezeugen.“

Im Duden-Taschenbuch heißt es:

„Dieses Pronomen (du) drückt Vertrautheit aus, die Anwendung der Großschreibung für die distanziert-höfliche Anrede ist daher nicht angemessen.“

Das festzustellen oder festzusetzen ist gewiß mehr, als eine Rechtschreibkommission tun kann und darf. Auch geht es nicht um „Ehrerbietung“, sondern um Höflichkeit, bei einigen der genannten Textsorten auch um Feierlichkeit oder Förmlichkeit. Es ist übrigens eine sonderbare Vorstellung, daß Generationen von Deutschen sich in Briefen „nicht angemessen“ ausgedrückt haben sollten, ohne es zu merken.

Der Paragraph geht, soweit er die Schreibung von Briefanreden regelt, über den Bereich hinaus, für den der Staat laut Vorwort „Regelungskompetenz“ hat. Briefe an Duzpartner sind Privatbriefe. Der Paragraph legt also offen, daß die Adressatenbestimmung des Vorworts nur ein Vorwand zur Beschwichtigung beunruhigter Bürger ist. In der Schule lernen die Schüler eben auch, wie man Privatbriefe schreibt. Sie lernen dort überhaupt, **wie man schreibt**. Das bestätigt noch einmal den Kommentar zum Vorwort. Während es nach dem Gesetz die Aufgabe der Schule ist, die jungen Menschen auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, wozu selbstverständlich auch die Vermittlung der Umgangsformen gehört, maßen sich die Kultusminister an, in diesem Punkt ausdrücklich einen Gegenkurs zu steuern und die Schule als Hebel zur Umerziehung des ganzen Volkes zu benutzen. Ganz genau analog wäre es, wenn die Schule den Kindern beizubringen hätte, daß man ältere Personen nicht zuerst grüßt und ihnen, wenn sie gebrechlich sind, keinen Sitzplatz anbietet. Den Kindern ein Benehmen beizubringen, das viele Erwachsene als flegelhaft beurteilen, ist eine kulturevolutionäre Überhebung des Staates. Mit den vom Duden herkömmlicherweise erwähnten Grabinschriften und ähnlichen Texten - *Die Erde möge Dir leicht sein* [R 71] - werden Bereiche gestreift, zu denen eine bürokratisch verordnete Rechtschreibung normalerweise keinen Zugang hat. In Deutschland wäre es allerdings nicht auszuschließen, daß die Friedhofsordnungen entsprechende Vorgaben der Regierung übernehmen und den Hinterbliebenen die Kleinschreibung der Totenanrede zur Pflicht machen.

Das hessische Kultusministerium versucht, den offenkundigen Widerspruch, der nach der eigenen Logik der Reformer in der Normierung eines privaten Sprachgebrauchs durch die Schule liegt, folgendermaßen zu entkräften:

„Durch die Rechtschreibreform sind weder Grundrechte noch Elternrechte, noch andere Rechte berührt. (...) Welches Recht kann ernsthaft davon berührt sein, wenn in Briefentwürfen in der Schule die Anrede-Pronomina du, dein, dich usw. nicht mehr als fehlerhaft angestrichen werden, wenn sie klein geschrieben werden?“ (Standardbrief vom September 1997)

In der Schule werden keine wirklichen Privatbriefe verfaßt, wohl aber „Entwürfe“ dazu - weil eben für das Leben und nicht für die Schule gelernt werden

soll. Aber welchen Sinn haben „Entwürfe“, wenn sie nicht grundsätzlich ebenso aussehen wie der Ernstfall, für den geübt wird? Übrigens vergißt der mit der Durchsetzung der Reform beauftragte Beamte zu erwähnen, daß die Großschreibung, die der Schüler im Ernstfall, also etwa im Brief an die Oma, weiterhin verwenden mag, im Entwurf als fehlerhaft angestrichen werden soll.

Während das Anredepronomen in allen nicht-anführenden Verwendungen nunmehr klein geschrieben werden soll, ist für die Wendung *auf Du und Du* überraschenderweise Großschreibung vorgesehen. Das Wörterverzeichnis verweist zur Begründung auf § 55(4), wo jedoch von „**Substantiven**, die Bestandteile fester Gefüge sind und nicht mit anderen Bestandteilen des Gefüges zusammengeschrieben werden“, die Rede ist. Das ist nicht einschlägig, und so hängt die neue Großschreibung gänzlich in der Luft.

E Zeichensetzung

0 Vorbemerkungen

(1) Die Satzzeichen sind Grenz- und Gliederungszeichen. Sie dienen insbesondere dazu, einen geschriebenen Text übersichtlich zu gestalten und ihn dadurch für den Lesenden überschaubar zu machen. Zudem kann der Schreibende mit den Satzzeichen besondere Aussageabsichten oder Einstellungen zum Ausdruck bringen oder stilistische Wirkungen anstreben.

Zu unterscheiden sind Satzzeichen

;zur Kennzeichnung des Schlusses von Ganzsätzen: Punkt, Ausrufezeichen, Fragezeichen

;zur Gliederung innerhalb von Ganzsätzen: Komma, Semikolon, Doppelpunkt, Gedankenstrich, Klammern

;zur Anführung von Äußerungen oder Textstellen bzw. zur Hervorhebung von Wörtern oder Textteilen: Anführungszeichen

(2) Daneben dienen bestimmte Zeichen

;zur Markierung von Auslassungen: Apostroph, Ergänzungsstrich, Auslassungspunkte

;zur Kennzeichnung der Wörter bestimmter Gruppen: Punkt nach Abkürzungen bzw. Ordinalzahlen, Schrägstrich

Kommentar:

Der erste Satz bezieht sich anscheinend darauf, daß „Ganzsätze“ durch Satzzeichen voneinander abgegrenzt werden, während innerhalb dieser Ganzsätze durch gewisse Satzzeichen eine Gliederung vorgenommen wird. Zur Problematik dieser Begriffe s. unten. Im übrigen ist die Einleitung so gefaßt, daß der Interpunktion insgesamt eine rhetorisch-psychologische Aufgabe zugeschrieben wird. Das steht einerseits im Gegensatz zur heute weitgehend anerkannten syntaktischen Auffassung der Interpunktion (vgl. Behrens 1989), die einer objektiven Syntaktifizierung der Kommasetzung selbst entspricht und immerhin im wenn auch fragwürdigen Begriff des „Ganzsatzes“ noch eine gewisse Rolle spielt; andererseits erfährt man über die „besonderen Aussageabsichten oder Einstellungen“ sowie die „stilistischen Wirkungen“ kaum etwas Näheres.

Die Gliederung dieses Kapitels ist nicht besonders klar. Nur die unter (1)

dargestellten Zeichen sind „Satzzeichen“; unter (2) handelt es sich um andere Zeichen. Dieser Unterschied kommt nur beiläufig zum Ausdruck, obwohl er die Grundlage der Zweiteilung ist. Im weiteren Fortgang wird die Zweiteilung der „Vorbemerkungen“ vollkommen überspielt. Die Abschnitte 1 bis 3 müßten als Ausführung des Unterkapitels (1) (Satzzeichen), die Abschnitte 4 und 5 als Ausführung von (2) (anderen Zeichen) sichtbar gemacht werden.

1 Kennzeichnung des Schlusses von Ganzsätzen

Der Kennzeichnung des Schlusses von Ganzsätzen dienen:

"der Punkt

"das Ausrufezeichen

"das Fragezeichen

Ganzsätze im Sinne dieser orthographischen Regelung zeigen Beispiele wie:

Gestern hat es geregnet. Du kommst bitte morgen! Hat er das wirklich gesagt? Im Hausflur war es still, ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel. Ich hoffe, dass wir uns bald wiedersehen. Meine Freundin hatte den Zug versäumt; deshalb kam sie eine halbe Stunde zu spät. Niemand kannte ihn. Auch der Gärtner nicht. Bitte die Türen schließen und Vorsicht bei der Abfahrt des Zuges! Ob er heute kommt? Nein, morgen. Warum nicht? Gute Reise! Hilfe!

Kommentar:

Der (wohl von W. Admoni stammende) Begriff des „Ganzsatzes“ (vgl. § 54) wird nicht definiert, sondern nur durch Beispiele erläutert. Aus diesen geht hervor, daß alles, was zwischen Punkten, Ausrufe- und Fragezeichen steht, als Ganzsatz gelten soll. Die Aussage, daß diese Zeichen den Schluß von Ganzsätzen kennzeichnen, ist also tautologisch; sie kann nur als Definition, aber nicht als Handlungsanweisung zur Interpunktion verstanden werden, denn um zu wissen, ob ein Ganzsatz vorliegt, muß man die Interpunktion schon kennen. Dies gilt auch für die folgenden Paragraphen, die den einzelnen Satzschlußzeichen gewidmet sind.

Die Bestimmung, daß der Ganzsatz als solcher durch eines der drei Satzschlußzeichen (wie sie in der Kommentarliteratur genannt werden) abgeschlossen werde, führt zu einer ganzen Reihe von Ausnahmen (zum Punkt vgl. § 67 E3!). Sie ließen sich vermeiden, wenn man den Ganzsatz als Bestandteil eines **Textes** ins Auge faßte, von dem der Ganzsatz durch ein Satzschlußzeichen abzugrenzen wäre. In diesem Sinne ist die Formulierung Renate Bauduschs (in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 251; ebenso schon in Nerius 1989, S. 177) vorzuziehen, die von der „Ausgliederung des Ganzsatzes aus einem Text“ durch die Satzschlußzeichen spricht. Der Punkt einerseits, Ausrufe- und Fragezeichen

andererseits haben allerdings ganz unterschiedliche Aufgaben, s. u.

§ 67

Mit dem Punkt kennzeichnet man den Schluss eines Ganzsatzes.

Ich habe ihn gestern gesehen. Sie kommt morgen. Das Kind weinte, weil es seinen Schlüssel verloren hatte.

Wir sehen nach, was Paul macht. Sie habe ihn gestern gesehen, behauptete sie. Sie forderte ihn auf die Wohnung sofort zu verlassen. Ich wünschte, die Prüfung wäre vorbei. Sie fragte ungeduldig, ob er endlich komme. Der Redner stellte die Frage, wie es nach diesen Umweltschäden weitergehen solle.

Im Hausflur war es still. Ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.

E1: Wenn aber als mehrteiliger Ganzsatz verstanden, entsprechend § 71(1) bzw. § 80(1) mit Komma oder Semikolon:

*Im Hausflur war es still, ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.
Im Hausflur war es still; ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.*

Kommentar:

Wie bereits gesagt, handelt es sich hier um Tautologien, da kein von der Interpunktion unabhängiges Merkmal des Ganzsatzes angegeben ist. Ebenso fehlt in der Erläuterung E1 ein Hinweis darauf, was es bedeutet, daß ein Satz „als mehrteiliger Ganzsatz verstanden“ wird. Jeder Bezug auf ein bestimmtes „Verständnis“ hat den Mangel, daß er nicht in eine Handlungsanweisung umsetzbar ist. Die letzten Beispiele ließen sich ohne weiteres als jeweils zwei aneinandergereihte „Ganzsätze“ auffassen - wenn nicht die Interpunktion wäre. Eine syntaktisch definierbare Beziehung besteht zwischen ihnen nicht. Vgl. die weitere Kommentierung unter der Einleitung zu 2.

E2: Bei Aufforderungen, denen man keinen besonderen Nachdruck geben will, setzt man einen Punkt und kein Ausrufezeichen (hierzu siehe § 69):

Rufen Sie bitte später noch einmal an. Nehmen Sie doch Platz. Vgl. S. 25 seiner letzten Veröffentlichung.

Kommentar:

Dies betrifft eine der zahllosen Kreuzungen zwischen Satzarten und Satzzeichen, die zu rhetorisch-stilistischen Zwecken vorgenommen werden können und sich kaum in Regeln fassen lassen. Die Setzung eines Punktes anstelle des Ausrufezeichens bedeutet eine rhetorische Dämpfung der Impertinenz, die mit jeder direkten Aufforderung verbunden ist; der Schreibende dissimuliert so sein persönliches Interesse an der Ausführung der durch die Aufforderung nahegelegten Handlung. Der prototypische Fall ist in der Beispielliste nicht erwähnt: die Aufforderungen in Kochrezepten, Bedienungsanleitungen usw., wo der Verfasser gar kein persönliches Interesse

an der Ausführung hat, sondern die imperativische Form nur als konventionelle Darstellungsweise von Klugheitsregeln (Zweck-Mittel-Zusammenhängen) wählt. (Vgl. die ähnliche Begründung für die Höflichkeitsgroßschreibung des Anredepronomens im Kommentar zu Teil D.) Ferner könnte man den von Engel (1988, S. 834) erwähnten Fall der „Äußerungen auf Schildern“ hier anschließen:

Rauchen verboten

Warnung vor dem Hunde

Hier wird teils ein Ausrufezeichen gesetzt, teils auch nicht, das Verbot bzw. die Warnung also wie eine verkürzte Aussage dargeboten.

E3: In den folgenden Fällen setzt man keinen Punkt:

- am Ende von frei stehenden Zeilen (siehe § 68)
- am Ende einer kolumnenartigen Aufzählung ohne schließende Satzzeichen (siehe § 71 E2)
- am Ende von Parenthesen (mit Gedankenstrich siehe § 85, mit Klammern siehe § 88)
- bei wörtlich Wiedergegebenem am Anfang oder im Inneren von Ganzsätzen (siehe § 99)

Kommentar:

Dies sind die oben erwähnten Ausnahmen, die dafür sprechen, daß der Ganzsatz nicht als solcher, sondern nur in seinem Bezug zum Kontext, aus dem er auszugliedern ist, mit einem Punkt beendet wird. In der bisherigen Dudenregelung wurde der Punkt als Schlußzeichen für den Aussagesatz angeführt (R 160). Dagegen gelten dieselben Einwände. Der Aussagesatz als solcher wird nicht im gleichen Sinne durch einen Punkt beendet wie die Frage durch das Fragezeichen und der Ausruf durch das Ausrufezeichen.

Behrens (1989, S. 22f.) schließt sich ebenfalls der Grundthese an, der Punkt beende den Aussagesatz. Dadurch erscheint es als reine „Konvention“ ohne „grammatischen Grund“, daß nach angeführten Aussagesätzen innerhalb von anführenden Sätzen („*Aller Anfang ist schwer*“ *ist ein tröstlicher Spruch*) kein Punkt steht, wohl aber in vergleichbaren Fällen ein Frage- bzw.

Ausrufezeichen: „*Unheil, nimm deinen Lauf!*“ *ist kein tröstlicher Spruch*. „*Wer reitet so spät durch Nacht und Wind?*“ *ist eine interessante Frage*. (ebd.) Die Vermutung, „daß Wortstellung und morphologische Markierung den Satz schon so eindeutig als Aussagesatz kennzeichnen, daß der Punkt redundant erscheint“ (Behrens S. 23), ist unbegründet, denn gerade in den anderen angeführten Beispielsätzen ist die Satzart durch Verbstellung, Morphologie und Fragewort so eindeutig gekennzeichnet, wie man es nur wünschen kann, und dennoch wird das Schlußzeichen als unabdingbar empfunden. Der Punkt ist eben ein kontextbezogenes Abgrenzungszeichen, die anderen beiden

Schlußzeichen sind es nicht.

§ 68

Nach frei stehenden Zeilen setzt man keinen Punkt.

Dies betrifft unter anderem

(1) Überschriften und Werktitel (etwa von Büchern und Theaterstücken, Werken der bildenden Kunst und der Musik, Rundfunk- und Fernsehproduktionen):

*Allmähliche Normalisierung im Erdbebengebiet
Schneeverwehungen behindern Autoverkehr
Chance für diplomatische Lösung
Einführung in die höhere Mathematik
Der kaukasische Kreidekreis
Die Zauberflöte*

Zum Ausrufezeichen siehe § 69 E2(1); zum Fragezeichen siehe § 70 E2.

(2) Titel von Gesetzen, Verträgen, Deklarationen und dergleichen sowie Bezeichnungen für Veranstaltungen:

*Bundesgesetz über den Straßenverkehr
Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Internationaler Ärztekongress*

(3) Anschriften und Datumszeilen sowie Grußformeln und Unterschriften etwa in Briefen:

*Werner Meier
Gerichtsweg 12
04103 Leipzig*

Donnerstag, 15. Februar 1996

*Herrn Rudolf Schröder
Rüdesheimer Str. 29
62123 Wiesbaden*

*Sehr geehrter Herr Schröder,
entsprechend unserer telefonischen Vereinbarung ...*

...

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr Werner Meier*

Zur Zeichensetzung bei der Anrede etwa in Briefen siehe § 69 E3.

Kommentar:

Diese Ausnahmeregel hätte sich erübrigt, wenn in der Grundregel § 67 bereits

auf den Ganzsatz als Bestandteil eines fortlaufenden Textes Bezug genommen worden wäre. In allen drei Beispielgruppen unter § 68 handelt es sich um Sätze, auf die das nicht zutrifft.

Die Beispielreihen sind unnötig umfangreich und detailliert („Bücher, Theaterstücke“ usw.), zumal sie mit Recht keineswegs beanspruchen, erschöpfend zu sein.

§ 69

Mit dem Ausrufezeichen gibt man dem Inhalt des Ganzsatzes einen besonderen Nachdruck wie etwa bei nachdrücklichen Behauptungen, Aufforderungen, Grüßen, Wünschen oder Ausrufen.

Ich habe ihn gestern bestimmt gesehen! Komm bitte morgen! Du kommst morgen! Lasst uns keine Zeit verlieren! Du musst die Arbeit abgeben, weil morgen der letzte Termin ist!

Seht nach, was Paul macht! Sehen Sie nur, wie schön die Aussicht ist! Bitte fordern Sie ihn auf die Wohnung sofort zu verlassen! Frag ihn, ob er kommt!

Ruhe! Bitte nicht stören! Zurücktreten! Bitte die Türen schließen und Vorsicht bei der Abfahrt des Zuges! Guten Morgen! Hoffentlich sehen wir uns bald wieder! Wäre nur die Prüfung erst einmal vorbei! Wenn ich dich noch einmal erwische, kannst du was erleben! Das ist ja großartig! Welch ein Glück! Au! Das tut weh! Nein! Nein!

Zum Punkt nach Aufforderungen ohne besonderen Nachdruck siehe § 67 E2.

E1: Wenn aber als mehrteiliger Ganzsatz oder als Teile einer Aufzählung verstanden, entsprechend § 71 mit Komma (siehe auch § 79(2) und (3)):

Das ist ja großartig, welch ein Glück! Au, das tut weh! Nein, nein!

E2: Zur Kennzeichnung eines besonderen Nachdrucks setzt man auch nach frei stehenden Zeilen ein Ausrufezeichen.

Dies betrifft

(1) Überschriften und Werktitel:

*Chance für eine diplomatische Lösung!
Kämpft für den Frieden!
Endlich!*

Kommentar:

Es ist nicht klar, was mit dem undefinierten alltagssprachlichen Ausdruck „Nachdruck“ gemeint ist. Der zirkelhafte Verweis auf „nachdrückliche“ Behauptungen usw. hilft nicht weiter. Klar scheint zu sein, daß es sich um eine rhetorische Kategorie handelt und nicht um etwas Grammatisches. Die Zeichensetzung wird in unbestimmter Weise vom (beabsichtigten) rhetorischen Effekt, vielleicht auch vom „Sprechakttyp“ abhängig gemacht, ohne jeden Bezug auf die Lehre von den Satzarten oder - wie man auch sagt - „Satzmodi“

(vgl. Primus 1993 und 1997). Es bleibt also unberücksichtigt, daß das Ausrufezeichen bei Aufforderungssätzen (Befehlssätzen) der Normalfall ist, ebenso wie das Fragezeichen bei Interrogativsätzen. Diese Auffassung läßt sich durchaus begründen, allerdings ist nicht sicher, daß sie der Neuregelung tatsächlich zugrunde liegt. Dazu müßte die Alternative, also die Lehre vom „besonderen Nachdruck“, klarer dargestellt sein.

E1 setzt die Reihe der Tautologien fort. Es wird kein unabhängiges Kriterium für das Vorliegen eines „mehrteiligen Ganzsatzes“ oder der „Teile einer Aufzählung“ angegeben. Vielmehr erkennt man solche Konstruktionstypen allein an der Interpunktion.

Die Erläuterung E2 verweist auf den erwähnten grundlegenden Unterschied zwischen dem Punkt einerseits und den beiden anderen sogenannten „Satzschlußzeichen“ andererseits. Das Ausrufezeichen kennzeichnet den Ausruf bzw. die Aufforderung als solche, während der Punkt den Ganzsatz aus dem umgebenden Text ausgliedert. Diese Funktionen sind unvergleichbar.

Das zweite Beispiel (*Kämpft für den Frieden!*) ist ungeschickt gewählt, da zur Kennzeichnung einer Aufforderung im Normalfall ohnehin ein Ausrufezeichen steht; mit dem Auftreten als „frei stehende Zeile“ und mit „besonderem Nachdruck“ hat das nichts zu tun.

§ 70

Mit dem Fragezeichen kennzeichnet man den Ganzsatz als Frage.

(...)

Ist das nicht großartig? Ist das nicht ein Glück? Warum? Weshalb? Weswegen?

(...)

E1: Wenn aber als mehrteiliger Ganzsatz oder als Teile einer Aufzählung verstanden, entsprechend § 71 mit Komma:

Ist das nicht großartig, ist das nicht ein Glück? Warum, weshalb, weswegen?

Kommentar:

Es gilt das zum Ausrufezeichen Gesagte. Auch hier steht nach freistehenden Zeilen, zum Beispiel in Titeln, ein Fragezeichen, da es unabhängig vom umgebenden Text eine Äußerungseinheit als Frage kennzeichnet.

E1 wirft dasselbe Problem der tautologischen Darstellung auf; der Unterschied zwischen einer Reihe von „Ganzsätzen“ und einem „mehrteiligen Ganzsatz“ bleibt unerklärt.

Leider geht das Regelwerk nicht auf die Interpunktion von Nachfragen und

Echofragen ein:

A: Kommst du morgen? - B: Wie bitte? - A: Ob du morgen kommst?

Ist das letzte Fragezeichen berechtigt? Das läßt sich aus dem Regelwerk nicht beantworten.

E2: Zur Kennzeichnung einer Frage setzt man auch nach frei stehenden Zeilen, zum Beispiel nach Überschriften und Werktiteln, ein Fragezeichen:

Chance für eine diplomatische Lösung? Wo warst du, Adam? Quo vadis?

Kommentar:

Das Fragezeichen steht nicht nach dem Titel, sondern ist selbst ein Bestandteil des Titels.

2 Gliederung innerhalb von Ganzsätzen

(...)

(3) Manchmal kann man zwischen verschiedenen Zeichen wählen:

Im Hausflur war es still, ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.

Im Hausflur war es still; ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.

Im Hausflur war es still - ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.

Zur stärkeren Abgrenzung kann man entsprechend § 67 auch einen Punkt setzen:

Im Hausflur war es still. Ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.

Kommentar:

Worin unterscheiden sich diese Möglichkeiten? Ist die Wahl beliebig? Auch dürfte z. B. der Gedankenstrich kaum zu den regulären Zeichen zwischen derartigen Hauptsätzen gehören. Das schließt nicht aus, daß ein Schriftsteller die Zeichen gelegentlich so setzt, aber beispielsweise in der Schule ist diese Verwendung des Gedankenstrichs - als marginale Möglichkeit - nicht kommentarlos hinzunehmen. In keinem der drei ersten Fälle ist klar, inwiefern es sich überhaupt um einen „Ganzsatz“ handelt und nicht um je zwei aneinandergereihte selbständige Hauptsätze, deren normale Interpunktion durch den vierten Fall exemplifiziert wird. Auch dieser läuft übrigens formal noch unter der Rubrik der Ganzsätze, innerhalb deren das Komma usw. gesetzt wird; nur der Verweis auf § 67 läßt darauf schließen, daß es sich um zwei Ganzsätze handelt.

Der Bezug auf die „Stärke“ der Abgrenzung steht im Widerspruch zu der unter § 67 herangezogenen Lehre vom „mehrteiligen Ganzsatz“ im Unterschied zur Reihung selbständiger Sätze. Der Ganzsatz ist ein - wenn auch in zirkelhaftem Bezug auf die Interpunktion und damit eher schlecht als recht - syntaktisch definierter Begriff, während die „Stärke“ der Abgrenzung zweifellos ein rhetorischer Begriff ist. Es ist kein Versuch erkennbar, diese beiden

grundsätzlich verschiedenen Ansätze miteinander zu versöhnen. Inhaltlich ändert sich die Normierung in all diesen Punkten ohnehin nicht, aber auch die neue Darstellung der Verhältnisse kann aus den genannten Gründen nicht überzeugen.

2.1 Komma

Kommentar:

Die neuen Kommaregeln werden von der Lehre beherrscht, daß es im Deutschen eigentlich zwei verschiedene Kommas gebe, das einzelne (K1) und das paarige (K2). Allerdings ist Renate Baudusch, die maßgeblich an der Ausarbeitung dieser Theorie beteiligt war, mit deren Auswertung in der Neuregelung doch nicht zufrieden. Hier zunächst ihre Darstellung des Status quo:

„Das Einzelkomma K1 hat im Deutschen die alleinige Funktion, gleichartige, nebengeordnete syntaktische Einheiten gegeneinander abzugrenzen. Es handelt sich dabei in der Regel um koordinierte Satzglieder mit gleicher Funktion und mit gleichem Bezugselement, die aus Wörtern oder Wortgruppen bestehen können. Diese Satzglieder sind untereinander austauschbar und können durch eine koordinierende Konjunktion verbunden werden. Das Komma wird durch eine solche koordinierende Konjunktion aufgehoben:

(1) *Die bekanntesten heimischen Getreidearten sind Roggen, Weizen, Gerste und Hafer.*“ (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 253)

Hier wird also behauptet, eigentlich stehe in der genannten Aufzählung von Getreidearten noch ein drittes Komma, doch werde es durch das *und* aufgehoben. Nichts als ein gewisser Systemzwang aufgrund der Ausgangsthese deutet darauf hin, daß es sich so verhält.

„Das paarige Komma K2 hat - ähnlich wie die Gedankenstriche, Klammern und Anführungszeichen - eine Klammerfunktion, indem es syntaktische Einheiten einschließt und dadurch aus dem Satzverband heraushebt. Es zeigt an, daß der Satzverlauf durch einen Einschub unterbrochen und danach wieder aufgenommen wird. Die eingeschlossenen Einheiten können betonte Anreden oder Interjektionen sein, Appositionen und andere nachgestellte Fügungen, eingeschobene Infinitiv- oder Partizipialgruppen, Nebensätze oder Parenthesen. Steht eine solche syntaktische Einheit am Anfang oder am Ende eines Ganzsatzes, so wird entweder das eröffnende oder das schließende Kommazeichen durch ein Satzschlußzeichen ersetzt, das die Kommafunktion mit erfüllt:

Kinder, seid doch nicht so laut!

Mainz ist die Geburtsstadt Johannes Gutenbergs, des Erfinders der Buchdruckerkunst.“

Es scheint außerordentlich künstlich, anzunehmen, daß am Anfang des ersten und am Ende des zweiten Satzes eigentlich noch ein zweites Komma stehe, das jedoch „absorbiert“ sei (ebd.):

(,)Kinder, seid doch nicht so laut!

Mainz ist die Geburtsstadt Johannes Gutenbergs, des Erfinders der Buchdruckerkunst(,).

Auch ist im ersten Fall überhaupt kein Satzschlußzeichen zu entdecken, das das Komma absorbiert haben könnte. Ersatzweise wird dem Großbuchstaben am Anfang des neuen Satzes eine entsprechende Signalfunktion zugeschrieben (Baudusch in Nerius 1989).

Gallmann und Sitta (1996, S. 31; vgl. schon Gallmann 1985) bezeichnen diese beiden „Tilgungsregeln“ als wichtig, stellen aber zugleich fest, sie seien „weniger im Bewusstsein der Schreibenden“. Nun, die Regeln mögen wichtig sein für eine bestimmte Methode der linguistischen **Simulation** sprachlicher Erscheinungen, aber psychische Realität als tatsächlich von Schreibenden - sei es auch „unbewußt“ - befolgte Regeln haben sie deshalb noch lange nicht. Regeln erkennt man nicht zuletzt daran, daß gegen sie verstoßen wird. Aber noch nie hat irgend jemand, und sei es der blutigste Anfänger, einen Satz versehentlich mit einem Komma **begonnen!** (Mit berechtigter Skepsis betrachten auch die Verfasser der IDS-Grammatik die Einführung von Tilgungsregeln: „Tilgungsregeln sind leicht zu formulieren, aber sprachpsychologisch unplausibel.“ usw. [1997, S. 411])

Während die Beschreibung des paarigen Kommas auf Einschübe im eigentlichen Sinne gut zu passen scheint, ist es befremdlich, auch die Nebensätze unter diese Rubrik gebracht zu sehen. Die selbstverständliche traditionelle Ansicht, der Nebensatz werde durch ein Komma in seiner hypotaktischen Funktion kenntlich gemacht, erscheint bei Baudusch als nachträgliche Ergänzung der Lehre vom paarigen Komma:

„Erst in jüngster Zeit hat sich in der Interpunktionsforschung die Auffassung durchgesetzt, daß das paarige Komma neben seiner Ausgrenzungsfunktion zum Zwecke der Hervorhebung syntaktischer Einheiten noch eine weitere wichtige Aufgabe zu erfüllen hat: Es dient der Kennzeichnung einer prädikativen Beziehung bei Teilsätzen (Haupt- und Nebensätzen), um sie von einfachen Wortgruppen zu unterscheiden.“ (ebd. S. 254)

Damit wäre eigentlich die traditionelle Lehre anerkannt, daß der Nebensatz durch Komma vom Matrixsatz abgegrenzt wird, gegebenenfalls paarig, wenn nämlich der Matrixsatz anschließend weitergeht. Zugleich wehrt sich Baudusch jedoch gegen diese angebliche „Irrlehre vom 'unterordnenden Komma', das es im Deutschen nie gegeben hat“ (ebd. S. 492). Sie legt Wert auf die Redeweise von den „Teilsätzen“, um folgende Strukturen dem paarigen Komma zuordnen zu können:

Wenn das Wetter schön ist, findet die Versammlung im Freien statt.

Die Musik wird leiser, der Vorhang hebt sich, das Spiel beginnt. (ebd. S.

254)

Auch beim letzten Beispiel handele es sich nach der bisherigen Regelung um das paarige Komma, was man aber erst bei Einfügung von Konjunktionen sehe:

Die Musik wird leiser, und der Vorhang hebt sich, und das Spiel beginnt.

Denn nur das paarige Komma werde nicht durch eine koordinierende Konjunktion aufgehoben.

(Nach der Neuregelung wird es durch eine solche Konjunktion aufgehoben, wäre also ein einfaches Komma; da man jedoch, um die Gliederung zu verdeutlichen, nach der Neuregelung durchaus ein Komma setzen **kann**, wäre dasselbe Komma nach Belieben als paarig oder als einfach zu werten!)

Diese Lehre beruht auf mehreren bedenklichen Voraussetzungen.

Erstens erweist sich wieder einmal die Lehre vom „Ganzsatz“ als lückenhaft. Es ist nämlich außer der Interpunktion selbst kein Kriterium zu finden, wonach der letzte Beispielsatz überhaupt als ein einziger Satz anzusehen wäre und nicht vielmehr als drei Sätze, die lediglich intonatorisch zusammengefaßt werden. Die Interpunktion in der letzten Version scheint künstlich; bereits nach der bisherigen Regelung braucht hier kein Komma zu stehen:

R 109 Das Komma trennt nebengeordnete selbständige Sätze.

(...)

„Kein Komma steht aber:

- bei durch 'und' oder 'oder' verbundenen selbständigen Sätzen, wenn sie kurz sind und eng zusammengehören:

Er grübelte und er grübelte. Er lief oder er fuhr. Tue recht und scheue niemand!

(Aber bei verschiedenen Subjekten: *Er ruderte, und sie steuerte.*)“ (Duden 1991)

Die Verschiedenheit des Subjekts ist - ungeachtet R 121 - nicht das eigentliche Kriterium, sie deutet lediglich auf relative Selbständigkeit der Teilsätze hin, und diese ruft das Komma hervor.

Zweitens setzt Bauduschs Deutung voraus, daß die Konjunktion das einfache Komma „aufhebe“ - eine sehr voraussetzungsreiche Annahme. Üblicherweise betrachtet man das Komma (Asyndese) und die Konjunktion (Syndese) als alternative Möglichkeiten der Verknüpfung von Gliedern einer Aufzählung. Es besteht also kein Grund, im Falle der Syndese zuerst ein Komma anzusetzen und dann seine Aufhebung durch die Konjunktion zu behaupten. Damit würde eine Priorität des Kommas vor der Konjunktion angenommen, die der Wirklichkeit geradezu entgegensteht, denn bei Aufzählungen entscheidet ja die normalerweise vor das letzte Glied gesetzte Konjunktion darüber, wie die Kommata zwischen den vorangehenden Gliedern zu interpretieren sind: als *und*- oder als *oder*-Äquivalente.

§ 71

Gleichrangige (nebengeordnete) Teilsätze, Wortgruppen oder Wörter grenzt man mit Komma voneinander ab.

Dies betrifft (siehe aber § 72)

(1) gleichrangige Teilsätze:

Im Hausflur war es still, ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel. Die Musik wird leiser, der Vorhang hebt sich, das Spiel beginnt. Er dachte angestrengt nach, aber ihr Name fiel ihm nicht ein. Ich wollte ihm helfen, doch er ließ es nicht zu. Ich wollte ihm helfen, er ließ es jedoch nicht zu. Das ist ja großartig, welch ein Glück! Ist das nicht großartig, ist das nicht ein Glück?

Zur Möglichkeit der Wahl zwischen Komma, Semikolon oder Punkt siehe § 80(1).

Kommentar:

Bei diesen Beispielen ist nach wie vor unklar, weshalb sie überhaupt als Ganzsätze aus gleichrangigen Teilsätzen aufzufassen sein sollten und nicht als Reihen selbständiger Sätze. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit, die meist außer Frage steht, begründet für sich allein noch kein syntaktisches Verhältnis.

Der Verweis auf § 80(1) ist nicht besonders hilfreich, denn dort wird zum ersten Beispielsatz nur wiederholt, was schon in der Einleitung zur Interpunktionslehre, unter § 67 und in der Einleitung zu 2 mit immer derselben Beispielsatzgruppe festgestellt worden war: daß Komma, Semikolon, Punkt und sogar der Gedankenstrich (§ 82) an ein und derselben Stelle möglich sind und sich nur durch zunehmende Stärke der Abgrenzung - was immer das sein mag - unterscheiden.

§ 72

Sind die gleichrangigen Teilsätze, Wortgruppen oder Wörter durch *und*, *oder*, *beziehungsweise/bzw.*, *sowie (= und)*, *wie (= und)*, *entweder ... oder*, *nicht ... noch*, *sowohl ... als (auch)*, *sowohl ... wie (auch)* oder durch *weder ... noch* verbunden, so setzt man kein Komma.

Kommentar:

Dieser Paragraph führt zu einer erheblichen Veränderung der bisherigen Norm, da das Komma zwischen Hauptsätzen, auch wenn sie mit Konjunktionen verbunden waren, zum eisernen Bestand des Rechtschreibens gehörte. Die Hauptsätze einer Satzreihe werden jedoch unter dem Titel der „Teilsätze“, dessen Fragwürdigkeit bereits gezeigt wurde, den Nebensätzen gleichgestellt. Eine der Folgen ist, daß zwischen konjunkional verbundenen Hauptsätzen zwar ein Punkt oder ein Semikolon stehen kann, nicht jedoch ein Komma -

außer „um die Gliederung des Ganzsatzes deutlich zu machen“ (§ 73). Aber in einem Satz wie *Ich habe sie oft besucht und wir saßen bis spät in die Nacht zusammen* gibt es überhaupt keine weitere Gliederung deutlich zu machen, denn er ist so deutlich wie nur möglich gegliedert. Folglich müßte das Komma hier unzulässig sein, der Punkt jedoch nicht: *Ich habe sie oft besucht. Und wir saßen bis spät in die Nacht zusammen*. Das ist nicht plausibel (so auch Gallmann 1985, S. 51). Der Grundfehler scheint zu sein, daß die mit *und* oder *oder* verbundenen Hauptsätze nach dem Muster der **Aufzählung** verstanden und dann auch entsprechend interpungiert werden (s. a. Eisenberg 1996, S. 15, der gar von einer „Aufzählung von Sätzen“ spricht; ferner Afflerbach 1997, S. 35 mit weiterer Lit.). Richtiger faßt man sie im Normalfall als aufeinander folgende **Textschritte** auf. Folglich wäre der Punkt oder ein anderes satzausgliederndes Zeichen gerechtfertigt, und die Konjunktion tritt als weiteres, mit dem Satzzeichen keineswegs auf derselben Ebene liegendes oder gar auswechselbares Zeichen hinzu. Vgl. etwa

Das sollten wir bedenken. Und damit komme ich zum Schluß.

Das sollten wir bedenken; und damit komme ich zum Schluß.

Das sollten wir bedenken, und damit komme ich zum Schluß.

Das Komma ist evidentermaßen gerechtfertigt, es hat mit der Gliederung einer Aufzählung nichts zu tun.

Außerdem ist es inkonsistent, die Hauptsatzreihe als Aufzählung zu verstehen und das Komma **zusätzlich** zur Konjunktion weiterhin **zuzulassen**.

Nach der bisherigen Regelung steht innerhalb von sehr kurzen, semantisch gebundenen Hauptsatzreihen u. U. kein Komma. Die Beschreibung im Duden war nicht besonders klar, doch läßt sich etwa folgendes feststellen. Wenn die Hauptsätze keine getrennten „Schritte“ im Fortgang des Textes darstellen, wird kein Komma gesetzt:

Sei so gut und gib mir das Brot.

Es war immer dasselbe: Sie las und er rauchte.

§ 73

Bei gleichrangigen Teilsätzen, die durch *und*, *oder* usw. verbunden sind, kann man ein Komma setzen, um die Gliederung des Ganzsatzes deutlich zu machen.

Ich habe sie oft besucht(,) und wir saßen bis spät in die Nacht zusammen, wenn sie in guter Stimmung war. Es war nicht selten, dass er sie besuchte(,) und dass sie bis spät in die Nacht zusammensaßen, wenn sie in guter Stimmung war.

Kommentar:

Es ist nicht völlig klar, worin der Gliederungsbedarf des ersten Satzes besteht, wahrscheinlich darin, daß der *wenn*-Satz sich nur auf den zweiten „Teilsatz“

beziehen soll. Diese Vereindeutigung wäre allerdings durch das Komma nicht zu leisten; jeder geübte Schreibende würde die Teilsätze umstellen (*und wenn sie in guter Stimmung war, saßen wir ...*).

Besonders überraschend ist nun, daß dieser Gliederungsbedarf mit Hilfe des allumfassenden Begriffs „Teilsatz“ auch auf die Nebensätze ausgedehnt wird (zweiter Beispielsatz). Hier ist das Komma syntaktisch nicht mehr zu rechtfertigen. Sollte für den ersten Fall und § 72 keine restriktive Interpretation gelten, die das Komma überhaupt nur bei Gliederungsbedarf erlaubt, sondern zwischen konjunktional verbundenen Hauptsätzen grundsätzlich freigibt, dann müßte dasselbe auch für konjunktional verbundene Nebensätze gelten, so daß die Schüler jederzeit zwischen verbundene Nebensätze nach Belieben auch ein Komma einfügen könnten: *Ich frage mich, ob er kommt, oder ob er nicht kommt. Du weißt, daß es kalt ist, und daß Schnee liegt.* - Ist das wirklich so beabsichtigt? Noch 1989 hatte Baudusch die Versuchung, zwischen koordinierten Nebensätzen regelwidrig ein Komma zu setzen, auf die vorgeschriebene Kommatierung zwischen koordinierten Hauptsätzen zurückgeführt (Nerius 1989, S. 203). Nun soll das obligatorische Komma zwischen Hauptsätzen fallen und das Komma zwischen Nebensätzen dennoch zugelassen werden.

Und noch eine Frage: Könnte nach dieser Logik nicht auch zwischen den konjunktional verbundenen Gliedern beliebiger Aufzählungen ein Komma stehen: *Die wichtigsten Getreidearten sind Weizen, Roggen, Hafer, und Gerste?*

Für den Umgang mit §§ 72 und 73 hat sich als wichtig herausgestellt, ob Setzung und Nichtsetzung des Kommas zwischen konjunktional verbundenen Hauptsätzen gleichrangige Möglichkeiten sind. Der ganzen Formulierung nach liegt es nahe, die Nichtsetzung als Normalfall anzusehen. Demnach wären die Schul- und Kinderbuchbearbeiter im Recht, wenn sie so viele Kommas wie möglich aus den Texten herausstreichen. Allerdings verfahren die Reformer selbst meist konservativer.

§ 74

Nebensätze grenzt man mit Komma ab; sind sie eingeschoben, so schließt man sie mit paarigem Komma ein.

(...)

E1: Besteht die Einleitung eines Nebensatzes aus einem Einleitewort und weiteren Wörtern, so gilt:

(1) Man setzt das Komma vor die ganze Wortgruppe:

Ich habe sie selten besucht, aber wenn ich bei ihr war, saßen wir bis spät in die Nacht zusammen. Er rannte, als ob es um sein Leben ginge, über die Straße. Sie rannte, wie wenn es um ihr Leben ginge. Ein Passant hatte bereits Risse in den Pfeilern der Brücke bemerkt, zwei Tage bevor sie zusammenbrach.

(2) In einigen Fällen kann der Schreibende zusätzlich ein Komma zwischen den Bestandteilen der Wortgruppe setzen:

Morgen wird es regnen, angenommen(,) dass der Wetterbericht stimmt. Wir fahren morgen, ausgenommen(,) wenn es regnet. Ich glaube nicht, dass er anruft, geschweige(,) dass er vorbeikommt. Ich glaube nicht, dass er anruft, geschweige denn(,) dass er vorbeikommt. Ich komme morgen, gleichviel(,) ob er es will oder nicht. Ich werde ihnen gegenüber abweisend oder entgegenkommend sein, je nachdem(,) ob sie hartnäckig oder sachlich sind.

(3) Der Schreibende kann durch das Komma deutlich machen, ob er Wörter als Bestandteil der Nebensatzeinleitung verstanden wissen will oder nicht:

Ich freue mich, auch wenn du mir nur eine Karte schreibst. Ich freue mich auch, wenn du mir nur eine Karte schreibst. Die Rehe bemerkten ihn, gleich als er sein Versteck verließ. Die Rehe bemerkten ihn gleich, als er sein Versteck verließ. Er ärgerte sich zeitlebens, so dass der schon früh graue Haare bekam. Er ärgerte sich zeitlebens so, dass der schon früh graue Haare bekam. Sie sorgt sich um ihn, vor allem(,) wenn er nachts unterwegs ist. Sie sorgt sich um ihn vor allem, wenn er nachts unterwegs ist.

Kommentar:

Der Begriff der „Einleitung eines Nebensatzes“ ist unklar. Die Beispiele zeigen, daß ganz verschiedene Fälle darunter zu subsumieren sind. Hier herrscht also noch dasselbe Durcheinander wie im bisherigen Duden (R 125f; vgl. die Kritik bei Behrens 1989, S. 80ff.). *Als ob* ist eine zusammengesetzte Konjunktion, *aber wenn* hingegen nicht. *Zwei Tage bevor* ist wieder anders konstruiert. *Angenommen* und das hier nicht erwähnte *vorausgesetzt*, die übrigens auch ohne *daß* gebraucht werden, könnten als verkürzte Partizipialsätze aufgefaßt und unter § 75 bzw. § 76 subsumiert werden; zumindest ein Verweis wäre angebracht.

Die Regel (3) ist irreführend formuliert, da es sich nicht um eine Kann-Bestimmung handelt. Ein Komma **muß** gesetzt werden, folglich kommt der Schreibende nicht um die Entscheidung herum, an welche Stelle es zu setzen ist, und damit ergibt sich zwangsläufig entweder der eine oder der andere Sinn.

Das letzte Beispiel unter (3) ist unklar, weil die eigentliche Thematik dieser Unterregel vermischt wird mit der Frage der Markierung eines Nachtrags: Die Lesealternativen des ersten Satzes (*Sie sorgt sich um ihn, vor allem(,) wenn er nachts unterwegs ist*) stellen eine dreiteilige erweiterte Konjunktion (*vor allem wenn*) mit vorausgehendem, dann **obligatorischem** Nebensatzkomma und eine Variante mit Nachtrag (... *um ihn, vor allem ...*) und einfacher Konjunktion *wenn* einander gegenüber. Der zweite Satz (*Sie sorgt sich um ihn vor allem, wenn er nachts unterwegs ist*) stellt die einfache Konjunktion und zugleich eine Rechtsversetzung des durch einen Nebensatz erweiterten Adverbials dar. Dadurch könnte der Benutzer auf den irrigen Gedanken kommen, daß sowohl das eingeklammerte Komma vor *wenn* als auch das im zweiten Fall weggelassene Komma vor dem Nachtrag (der dadurch zur Rechtsversetzung wird) fakultativ sind und folglich die ganze Konstruktion auch gänzlich ohne Komma korrekt wäre.

E2: (...)

Bei großer Dürre oder wenn der Föhn weht, ist das Rauchen hier streng verboten.

Kommentar:

Nach dem bisher geltenden Duden (R 101) ist das Komma hier freigestellt, die neue Regelung ist also strenger.

§ 75

Bei formelhaften Nebensätzen kann man das Komma weglassen.

Wie bereits gesagt(,) verhält sich die Sache anders. Ich komme(,) wenn nötig(,) bei dir noch vorbei.

Kommentar:

Die Beispiele zeigen lediglich Partizip- und Adjektivkonstruktionen, denen der folgende Paragraph die Satzwertigkeit implizit abspricht. Das Komma wird hier nach § 76 ohnehin als fakultativ bestimmt. Insofern wäre § 75 überflüssig, falls nicht noch andersartige, auch im Sinne der Neuregelung satzwertige Konstruktionen gefunden werden, bei denen das Komma weggelassen werden kann (z. B. *wenn es beliebt*).

§ 76

Bei Infinitiv-, Partizip- oder Adjektivgruppen oder bei entsprechenden Wortgruppen kann man ein (gegebenenfalls paariges) Komma setzen, um die Gliederung des Ganzsatzes deutlich zu machen bzw. um Missverständnisse auszuschließen.

Sie ist bereit(,) zu diesem Unternehmen ihren Beitrag zu leisten. Etwas Schöneres(,) als bei dir zu sein(,) gibt es nicht. Durch eine Tasse Kaffee gestärkt(,) werden wir die Arbeit fortsetzen. Darauf aufmerksam gemacht(,) haben wir den Fehler beseitigt. Er sah sich(,) ihn laut und wütend beschimpfend(,) nach einem Fluchtweg um. Sie suchte(,) den etwas ungenauen Stadtplan in der Hand(,) ein Straßenschild.

Vgl. auch aus § 78 (3):

Wir standen(,) den Rucksack auf dem Rücken(,) vor dem Tor. Er sah(,) den Spazierstock in der Hand(,) tatenlos zu.

Kommentar:

Was mit „entsprechenden Wortgruppen“ gemeint sein könnte, läßt sich allenfalls aus den Beispielen einigermaßen erschließen: Es scheint sich um absolute Akkusative und Nominative zu handeln. All diesen Gruppen wird die

Satzwertigkeit pauschal abgesprochen. Die Zulässigkeit eines Kommas stützt sich nicht auf syntaktische Merkmale wie etwa die Hypotaxe oder Valenzbindung, sondern auf eine nicht näher bestimmte „Gliederung“, die offenbar eine rhetorische ist, sowie auf psychologische Vorsichtsmaßnahmen gegen Mehrdeutigkeiten.

Gallmann und Sitta zeigen sich unzufrieden mit der Neuregelung der Kommasetzung bei **Infinitivkonstruktionen**:

„Die neue amtliche Regelung gibt das Komma bei Infinitivgruppen praktisch frei. Für manche berufsmäßig Schreibende mag dies aber wenig praktikabel sein. Wir möchten daher eine Präzisierung für die Kommasetzung bei Infinitivgruppen vorschlagen. Sie orientiert sich am bisherigen Schreibgebrauch, kommt aber mit einer einzigen Hauptregel aus.“ (1996, S. 189)

Dann rekonstruieren sie praktisch den bisher gültigen Regelteil des Duden, fassen ihn jedoch in die modernere begriffliche Unterscheidung von kohärenten und inkohärenten Infinitivkonstruktionen. So berechtigt die Rekonstruktion ist, so problematisch ist die theoretische Durchführung im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit.

Die „Mißverständnisse“, die es zu vermeiden gelte, werden von der Neuregelung als etwas Besonderes, nur gelegentlich Drohendes dargestellt. In Wirklichkeit sind sie so allgegenwärtig, daß man die bisherige Dudenregelung geradezu als festgewordene Vorkehrung gegen sie betrachten kann, deren mechanische Befolgung den Schreibenden von der Notwendigkeit entlastet, ständig an alle Möglichkeiten der Fehldeutung denken zu müssen. Vgl. Sätze wie:

Ich zögere etwas, bereits ausführlich Dargestelltes noch einmal zu wiederholen. (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 398) (dagegen: *etwas bereits ausführlich Dargestelltes ...*)

Etwas Besseres als eine Urlaubsreise zu gewinnen konnte mir nicht passieren. (Aus einem Duden-Rechtschreib-Poster 1998)

Das Komma vor Infinitivsätzen ist auch darum praktisch, weil der Matrixsatz oft auf eine Verbpartikel endet, die mit einer Präposition gleichlautet und daher auf ein Substantiv am Anfang der Infinitivgruppe bezogen werden könnte. Das kann ein Beispielsatz aus dem Regelwerk selbst (§ 67) veranschaulichen:

Sie forderte ihn auf die Wohnung sofort zu verlassen. (... auf die Wohnung ...?)

Auch bei **Partizipialkonstruktionen** ist es zweckmäßig, den allgegenwärtigen Gefahren des Mißverständnisses durch mechanisch geregelte Kommasetzung vorzubeugen:

Carl Schmitt müßte nicht Carl Schmitt gewesen sein, wenn ihm daher dieses Wort nicht behagt hätte, und demgemäß hat er es, mit der Aura des Geheimnisses umgeben, gelegentlich in seine Schriften einfließen lassen. (FAZ 4.7.97) (ohne Komma: *hat er es mit der Aura des Geheimnisses umgeben ...*)

Der Paragraph 76 handelt (wie auch die folgenden) von sehr ungleichartigen syntaktischen Strukturen. Zwischen prädikativen und appositiven wird nicht unterschieden. Im folgenden bespreche ich zuerst die appositiven Strukturen.

Die Neuregelung bestreitet die Satzwertigkeit von appositiven Partizip-, Adjektiv- und Substantivkonstruktionen, so daß in all diesen Fällen kein Komma mehr zu stehen braucht und normalerweise wohl auch keines mehr stehen soll. Damit werden Unterscheidungsmöglichkeiten aufgegeben, die der bisherige Schreibbrauch zu beachten pflegte und die sehr wohl eine grammatische und intonatorische Grundlage hatten.

1. Adjektiv- und Partizipialkonstruktionen, die einen restriktiv-konditionalen Sinn haben, sind nicht satzwertig und werden sinnvollerweise nicht durch Komma vom Matrixsatz abgetrennt:

Mäßig begabt kann er nicht aufs Gymnasium gehen.

= Wenn er (nur) mäßig begabt ist, kann er nicht aufs Gymnasium gehen.

Ist das Verhältnis ein kausales, so wird die Konstruktion durch Komma abgetrennt, gegebenenfalls durch Kommas eingeschlossen:

Mäßig begabt, kann er nicht aufs Gymnasium gehen.

= Da er nur mäßig begabt ist, kann er nicht aufs Gymnasium gehen.

Konzessive Verhältnisse werden wie kausale behandelt:

Mäßig begabt, kann er dennoch aufs Gymnasium gehen.

= Obwohl ...

Die konzessive Konjunktion wird oft ausdrücklich hinzugefügt, was die Satzwertigkeit der Konstruktion hervorhebt:

Obwohl nur mäßig begabt, kann er aufs Gymnasium gehen.

Die Hinzufügung einer kausalen Konjunktion ist ebenfalls möglich:

Da nur mäßig begabt, kann er ...

Hingegen scheint eine konditionale Konjunktion nicht standardsprachlich, sondern eher Telegrammstil spezieller Textsorten zu sein:

? *Wenn nur mäßig begabt, kann er ...*

(Die konjunkional eingeleiteten Partizipial-, Adjektiv- und Nominalsätze werden in der Literatur zur Kommasetzung [z. B. Gallmann 1985] kaum oder gar nicht erwähnt; daran mag es liegen, daß in der Neuregelung die Kommatierung dieser infiniten Strukturen so unbefriedigend ausgefallen ist.)

2. Das kausale Verhältnis liegt auch einer ausgebauteeren Struktur zugrunde, die einen formelhaften Relativsatz mit *wie* bei adjektivischem bzw. mit dem Relativpronomen *der* bei substantivischem Appositiv enthält:

Mäßig begabt, wie er ist, kann er nicht aufs Gymnasium gehen.

Über die Kommasetzung in solchen, die **Evidenz** der Begründung hervorhebenden Strukturen ist aus dem Duden und der sonstigen Normliteratur wenig zu er-

fahren. Eine Durchsicht von Texten ergibt folgenden Befund:

2.1 Steht die appositive Struktur am Anfang eines Satzes, wird sie meistens mit einem Komma vom Relativsatz abgetrennt:

Lustig und launig, wie er unschwer sein kann, hat sich Heiner Geißler in seiner Eigenschaft als Bundesminister vom Parlament verabschiedet. (Die Zeit 20.9.85)

Mutig, wie er nun einmal ist, hat sich Bundesgesundheitsminister Seehofer an eine Altlast seines eigenen Ministeriums gewagt. (F.A.Z. 3.1.94)

2.2 Dagegen ohne Komma:

Überfressen wie ich war, fehlte mir bei der Veranstaltung so eine Art Abführmittel. (SZ 15.2.92)

Bescheiden und realistisch wie junge Männer sind, genügt ihm nun eine leibhaftige Traumfrau. (SZ 20.1.83)

2.3 Im Inneren des Satzes eingeschaltet, wird die kausale appositive Struktur häufiger ohne Komma geschrieben:

Einige Arten schieben sich, konkurrenzstärker wie sie sind, in den Vordergrund und verdrängen nach und nach die größere Anzahl im Artenspektrum. (Universitas 1993, S. 837)

Die Einheit, vorläufig wie sie sein mag, beweist im übrigen, daß Schuld sich nicht teilen läßt und nicht vererben. (F.A.Z. 15.11.93)

2.4 Doch steht - besonders nach umfangreicheren Appositiven - des öfteren auch ein Komma:

Der Jurist Klaus Staeck beharrte, energisch und lebenserfahren, wie er ist, darauf, Intellektuelle und Künstler sollten sich nicht auf Jammern verlegen. (F.A.Z. 20.2.86)

Ministerpräsident Börner, krank, müde und in seinem Selbstgefühl getroffen, wie er ist, muß nun wohl erst einmal weitermachen. (F.A.Z. 6.4.87)

Der absolute Akkusativ ist definitionsgemäß nicht valenzbedingt und wird praktisch nie als restriktiver Konditionalsatz gebraucht. Der Satz *Du kommst, den Rucksack auf dem Rücken, nicht durch die Drehtür wird nicht im konditionalen Sinn* verstanden, sondern modal/kausal. Die angeführten Konstruktionen - *Sie suchte(,) den etwas ungenauen Stadtplan in der Hand(,) ein Straßenschild. Wir standen(,) den Rucksack auf dem Rücken(,) vor dem Tor. Er sah(,) den Spazierstock in der Hand(,) tatenlos zu.* - sollten daher stets mit Kommas abgegrenzt werden. Anders gesagt: Die absoluten Konstruktionen sollten immer nach § 77 (8) als Einschübe oder Nachträge verstanden werden. Soweit es nach § 78 von der Stellung her im Ermessen des Schreibenden läge, wäre das Komma auch in folgendem Satz fakultativ:

Neben ihm saß seine Freundin den Kopf im Nacken. (R 106)

Denn hier hat der absolute Akkusativ die normale Stellung eines Adverbials. Die Neuregelung führt kein solches Beispiel an. Es ist offensichtlich nicht wün-

schenswert. Auch dies spricht für die Beibehaltung des obligatorischen Kommas.

Insgesamt ist der Paragraph 76, was seine Auswirkungen auf die Texte betrifft, wohl der folgenreichste nächst der neuen s-Schreibung. Zwar machen viele Neuschreiber - darunter fast alle Reformer selbst - keinen Gebrauch von der Lizenz (oder ist es ein Gebot?), das Komma bei Infinitivsätzen im Normalfall wegzulassen. Andere treiben es dafür um so weiter - ohne jedoch stets der Inkonsequenz auszuweichen, daß unter genau identischen Bedingungen das Komma teils steht, teils fehlt (s. u.). Entsprechend mühsam wird die Lektüre von Kinder- und Schulbüchern. Dazu drei Beispiele aus dem „Geschichtsbuch 1, Neue Ausgabe“ vom Cornelsen Verlag (Berlin 1997):

Da haben wir in Anbetracht unserer höchsten Milde und im Hinblick auf unsere immerwährende Gewohnheit allen Menschen Verzeihung zu gewähren geglaubt diese Nachsicht auch auf die Christen ausdehnen zu müssen. (S. 193; immerwährend müßte übrigens jetzt getrennt geschrieben werden.)

Um weitere Bruderkriege unter den Stämmen zu vermeiden griffen Abu Bakr und sein Nachfolger Umar auf den Plan Mohammeds zurück den islamischen Staat nach Norden zu erweitern. (S. 219)

Die Städte, besonders die der griechischen Kolonisten, wetteiferten geradezu miteinander die schönsten Bauwerke, das größte Heiligtum zu schaffen. (S. 104; worauf bezieht sich miteinander?)

Man erkennt, wie sinnvoll die bisherige Kommaregelung ist.

§ 77

Zusätze oder Nachträge grenzt man mit Komma ab; sind sie eingeschoben, so schließt man sie mit paarigem Komma ein.

Dies betrifft (1) Parenthesen, (2) Substantivgruppen als Nachträge (Appositionen), (3) Orts-, Wohnungs-, Zeit- und Literaturangaben ohne Präposition, (4) Erläuterungen, (5) angekündigte Wörter oder Wortgruppen, (6) Infinitivgruppen und (7) Partizip- oder Adjektivgruppen.

(1) Parenthesen:

Eines Tages, es war mitten im Sommer, hagelte es. Dieses Bild, es ist das letzte und bekannteste des Künstlers, wurde nach Amerika verkauft. Ihre Forderung, um das noch einmal zu sagen, halten wir für wenig angemessen.

Kommentar:

Das letzte Beispiel ist bemerkenswert. Während nämlich im übrigen Regelwerk der Eindruck erweckt wird, als sei der Parenthesenbegriff auf Einschübe von Satzformat eingeschränkt, handelt es sich hier um einen Einschub, dem das Regelwerk die Satzwertigkeit ausdrücklich abspricht. (Damit wird die Unterschei-

dung von Parenthese und Apposition virulent. Das Regelwerk wäre daraufhin zu überprüfen.) S. Kommentar zu § 84 und § 86.

Die Kommaforderung ergibt sich auch beim letzten Beispiel nur durch die nicht integrierbare Stellung der Parenthese. Bei anderer Stellung wären die Kommas nach § 76 weglassbar: *Ihre Forderung halten wir um das noch einmal zu sagen für wenig angemessen*. Jedenfalls findet sich kein Hinweis darauf, daß sprechaktkommentierende Appositivsätze dieser Art anders zu behandeln wären als gewöhnliche Adverbialsätze. In diesem Punkt irrt zum Beispiel auch Peter Eisenberg, der in seiner didaktisierten Kurzfassung behauptet:

„In einem Satz wie *Wir sind, um das ganz deutlich zu sagen, fast fertig*. wird die Infinitivgruppe nach wie vor in Kommas eingeschlossen.“ (1996, S. 15)

(2) Substantivgruppen als Nachträge (Appositionen), insbesondere auch Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen in Verbindung mit Eigennamen:

(...)

E1: Folgt der Eigennamen ein Titel, einer Berufsbezeichnung und dergleichen, so kann man nach § 78(4) das Komma weglassen:

Der Erfinder der Buchdruckerkunst(,) Johannes Gutenberg(,) wurde in Mainz geboren.

E2: Bestandteile von mehrteiligen Eigennamen und vorangestellte Titel ohne Artikel sind keine Zusätze oder Nachträge; entsprechend setzt man kein Komma:

Wilhelm der Eroberer unterwarf ganz England. Direktor Professor Dr. med. Max Müller führte uns durch die Klinik.

Kommentar:

Eigentlich geht es darum, ob außer dem Eigennamen eine Kennzeichnung vorliegt. Ist dies der Fall, so handelt es sich um eine doppelte Identifikationsleistung, folglich wäre ein Komma angebracht.

Kennzeichnungen können zu Bestandteilen mehrteiliger Eigennamen werden: *Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II.* (Duden R 93), *Wilhelm der Eroberer. Direktor* allein ist keine Kennzeichnung; mit Artikel könnte es immerhin eine sein, es könnte aber auch ein appellativischer Funktionsbegriff sein, also: *der Direktor(,) Professor Dr. Max Müller* (nach E1).

(3) Mehrteilige Orts-, Wohnungs-, Zeit- und Literaturangaben ohne Präposition (das schließende Komma kann hier auch weggelassen werden):

Orts-, Wohnungs- und Zeitangaben:

Gustav Meier, Wiesbaden, Wilhelmstr. 24, 1. Stock(,) hat diese Annonce aufgegeben. Gabi Schmid, Berlin, Landsberger Allee 209, 3.

Stock(,) gewann eine Reise in den Harz. Aber: Gabi hat lange in Köln am Kirchplatz 4 gewohnt.

Die Tagung soll Mittwoch, (den) 14. November(,) beginnen. Die Tagung soll am Mittwoch, dem 14. November(,) beginnen. Die Tagung soll am Mittwoch, dem 14. November, (um) 9.00 Uhr(,) im Rosengarten beginnen.

Mehrteilige Hinweise auf Stellen aus Büchern, Zeitschriften und dergleichen:

Die Zeitschrift Spektrum, Jahrgang 29, Heft 2, S. 134(,) hat darüber berichtet. In der Zeitschrift Spektrum, Jahrgang 29, Heft 2, S. 134(,) findet sich ein entsprechendes Zitat.

Ausnahme: In mehrteiligen Hinweisen auf Gesetze, Verordnungen und dergleichen setzt man kein Komma:

§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung

Kommentar:

Dieser Abschnitt faßt R 91, R 100 und R 92 des bisher gültigen Duden zusammen. Neu ist die Weglaßbarkeit des Kommas nach den ohne Präposition angeschlossenen Wohnungsangaben. Man kann sagen, daß R 91 haarspalterisch wirkte. Von der Präposition vor der gesamten Wohnungsangabe hing es nämlich ab, ob nach dem letzten Bestandteil ein Komma stehen mußte bzw. nicht stehen durfte:

Frau Anke Meier in Heidelberg, Hauptstraße 15 hat den ersten Preis gewonnen.

Frau Anke Meier, Heidelberg, Hauptstraße 15, hat den ersten Preis gewonnen.

Der Grund dieser Regelung ist offenbar der, daß die syntaktische Integration durch die Präposition sich auf sämtliche, gleichsam asyndetisch aufgezählten Bestandteile der Wohnungsangabe erstreckt, also auch auf den letzten.

Bei mehrteiligen Stellenangaben sieht die bisher gültige Regelung „gewöhnlich“ gliedernde Kommas vor, bei Hinweisen auf Gesetze usw. „gewöhnlich“ kein Komma. Die Neuregelung kennt keine solchen Vorbehalte, sie ist also rigider geworden. Derartige Regeln werden allerdings ohnehin durch spezielle, zum Teil fachliche Vorschriften der Textgestaltung überspielt, die nicht mehr zu einer allgemeinen Rechtschreibregelung gehören.

(4) Nachgestellte Erläuterungen, die häufig mit *also*, *besonders*, *das heißt* (d. h.), *das ist* (d. i.), *genauer*, *insbesondere*, *nämlich*, *und das*, *und zwar*, *vor allem*, *zum Beispiel* (z. B.) oder dergleichen eingeleitet werden:

(...)

Als sie ihr Herz ausgeschüttet hatte, das heißt alles erzählt hatte, fühlte

sie sich besser.

Wird - im Unterschied zu den letztgenannten Beispielen - die Erläuterung in die substantivische oder verbale Fügung einbezogen, so grenzt man sie mit einfachem Komma ab:

Auf der Ausstellung waren viele ausländische, insbesondere holländische Firmen vertreten. Wir erwarten dich nächste, das heißt vielleicht auch übernächste Woche zu einem Gespräch. Er wird sein Herz ausgeschüttet, das heißt alles erzählt haben.

Kommentar:

Die letzte Unterregel ist so unklar formuliert, daß man ohne die Beispiele kaum erraten würde, was eigentlich gemeint ist. Die letzten Beispielsätze sind wiederum so verschieden gebaut, daß sich nur schwer erkennen läßt, worin sie sich unterscheiden. Wahrscheinlich kommt es darauf an, daß im letzten Satz kein weiteres Komma hinter *erzählt* steht.

(5) Wörter oder Wortgruppen, die durch ein hinweisendes Wort oder eine hinweisende Wortgruppe angekündigt werden:

Sie, die Gärtnerin, weiß das ganz genau. Wir beide, du und ich, wissen es genau.

Daran, den Job länger zu behalten, dachte sie nicht. Sie dachte nicht daran, den Job länger zu behalten, und kündigte. Sein größter Wunsch ist es, eine Familie zu gründen. Dies, eine Familie zu gründen, ist sein größter Wunsch.

So, aus vollem Halse lachend, kam sie auf mich zu. So, mit dem Rucksack bepackt, standen wir vor dem Tor. So bepackt, den Rucksack auf dem Rücken, standen wir vor dem Tor.

Werden Wörter oder Wortgruppen durch ein hinweisendes Wort oder eine hinweisende Wortgruppe wieder aufgenommen, so grenzt man sie mit einfachem Komma ab:

Denn die Gärtnerin, die weiß es genau. Und du und ich, wir beide wissen das genau. Wie im letzten Jahr, so hatten wir auch diesmal einen schönen Herbst.

... und den Job länger zu behalten, daran dachte sie nicht und kündigte. Eine Familie zu gründen, das ist sein größter Wunsch.

Kommentar:

Nur aus den Beispielen läßt sich erraten, was unter einem „hinweisenden Wort“ oder einer „hinweisenden Wortgruppe“ zu verstehen ist. Überraschenderweise wird auch das von manchen Grammatikern recht passend so genannte *Vorgreifer-es* dazu gezählt.

Das *Vorgreifer-es* unterscheidet sich von den Pronominaladverbien u. a. in folgender Hinsicht:

- Es ist nicht betonbar:

Ich wollte dich nicht daran erinnern, daß du kommen sollst, sondern daran, daß du das Buch nicht vergißt.

aber nicht:

**Sie hatte nicht es vor, eine Familie zu gründen, sondern es, Karriere zu machen.*

- An es kann nicht unmittelbar eine nicht-extraponierte Infinitivkonstruktion angeschlossen werden:

Er hatte daran, eine Familie zu gründen, lange nicht gedacht.

aber nicht:

**Sie wollte es, eine Familie zu gründen, nicht aufgeben.*

Daran, eine Familie zu gründen, hatte er nie gedacht.

aber nicht:

**Es, eine Familie zu gründen, war sein Wunsch.*

**Er hatte es, eine Familie zu gründen, schon lange beabsichtigt.*

Ein Teil der Beispiele ist unter einem Paragraphen, der **Zusätze** und **Nachträge** behandelt, fehlplaziert. In keinem Fall der Verwendung des Vorgreifer-*es* kann man von einem Zusatz oder Nachtrag sprechen. (Vgl. auch § 84[4] und den Kommentar dazu.) Es handelt sich vielmehr um eine obligatorische **Extraposition**, da im Mittelfeld bis auf seltene Ausnahmen keine Ergänzungssätze stehen. Im übrigen scheinen aber nur pronominale Formen als „hinweisend“ zu gelten, nicht dagegen Nominalgruppen mit einem „Klassifikator“ wie *die Absicht, der Wunsch* usw., obwohl sie zweifellos eine ankündigende Funktion haben, vgl.

Er hatte den Wunsch eine Familie zu gründen.

aber:

Es war sein Wunsch, eine Familie zu gründen. (Komma wegen *es* als Vorgreifer)

aber wiederum:

Es kam ihm der Gedanke eine Familie zu gründen. (Kein Komma, weil *es* hier kein Vorgreifer ist, sondern vorfeldfüllendes Element oder „Platzhalter“.)

Die Unterscheidung der verschiedenen Funktionen von *es* dürfte den meisten Sprachteilhabern schwerfallen:

Er hatte es satt, zu arbeiten. (Vorgreifer-*es*, Komma trotz Unerweitertheit des Infinitivs)

Er hatte es schwer eine Familie zu ernähren. (Trotz Erweiterung des Infinitivs kein Komma, weil *es* hier kein Vorgreifer, sondern formales Objekt ist.)

Diese ebenso schwer zu entdeckende wie schwer zu befolgende Regelung hat in der Diskussion bisher kaum Aufmerksamkeit gefunden. Bezeichnenderweise geben sogar die Reformer Gallmann und Sitta (1996, S. 176) eine falsche Darstellung. Sie erklären nämlich das Komma sowohl nach dem Pronominaladverb als auch nach dem Vorgreifer-*es* für **fakultativ**:

Martin findet es langweilig(,) den ganzen Abend fernzusehen.

Christa rechnet nicht damit(,) von ihrer Mutter gesehen zu werden.

Auch bei der Korrektur des berüchtigten „Mogel-Diktats“ (s. dazu mein „Schildbürger“-Buch S. 131f.) begeht sein Erfinder Schaefer den Fehler, das letzte Komma (... *dass es das Beste wäre(,) diesen Traum schnell zu vergessen*) für fakultativ zu halten und sein Fehlen nicht anzustreichen. -

Kommissionsmitglied Schrodtt schreibt *Es lohnt sich nicht umzulernen* (in Eroms/Munske [Hg.] 1997, S. 210) und hält das Weglassen des Kommas offensichtlich für korrekt.

Die Dudenredaktion bekundet auf Anfrage, daß dieses Problem sie auch schon „des Öfteren“ beschäftigt habe, und macht sich folgenden Reim darauf:

„Da jedoch durch die neuen Regeln speziell für Schüler das Schreibenlernen erleichtert werden soll, ist kaum anzunehmen, dass die Reformer komplexe grammatische Analysen eines Satzes voraussetzen, um die Funktion des 'es' zu bestimmen. Daher gehen wir davon aus, dass das Komma in den meisten Fällen freigestellt ist. Nur wenn das 'es' direkt vor der Infinitivgruppe steht (*Sein größter Wunsch ist es, eine Familie zu gründen*), hat es eindeutig hinweisenden Charakter, genauso wie die Pronominaladverbien in den Sätzen *Sie dachte nicht daran, den Job länger zu behalten* und *Christa rechnet nicht damit, von ihrer Mutter gesehen zu werden*.“ (Brief vom 23.6.1997 an den Verfasser)

Natürlich hat die Zusatzregel, daß das hinweisende Element „direkt vor der Infinitivgruppe“ stehen müsse, keinerlei Grundlage im Regelwerk; sie ist nur zu dem Zweck erfunden, die offen ausgesprochene *Petitio principii* zu retten, das Regelwerk erleichtere das Schreibenlernen. Das wird übrigens nicht einmal durch die Zusatzregel erreicht, denn es ist hochgradig unplausibel, folgende Fälle unterscheiden zu müssen:

Sein größter Wunsch ist es, zu heiraten. (*es* unmittelbar vor der Infinitivgruppe)

Sein größter Wunsch ist es gewesen zu heiraten. (*es* nicht unmittelbar vor der Infinitivgruppe)

Da solche Infinitivkonstruktionen ungemein häufig sind, die Frage nach dem Komma sich also beinahe auf jeder Textseite stellt und inzwischen zahllose Menschen des Glaubens geworden sind, beim erweiterten Infinitiv brauche grundsätzlich überhaupt kein Komma mehr zu stehen, findet man entsprechend viele Verstöße gegen die Regel § 77 (5). Das gilt besonders für zahllose rasch umgestellte Kinderbücher, z. B. das hübsche Aufklärungsbuch „Mein Körper gehört mir!“ von PRO FAMILIA, wo schon das Vorwort in fünf Zeilen drei

Kommafehler der genannten Sorte enthält; ferner Kinderbücher vom Franz Schneider Verlag usw. - In einem neuen Nachschrift-Lehrgang heißt es: *So kann er es schaffen abzunehmen*. (Sicher zum Grundwortschatz. 4. Schuljahr. Klett 1997, S. 15) Auch dies ist falsch, aber weder die Verfasser noch die Genehmigungsbehörde wissen es. Sogar der Reformner Neriuss schreibt: *Es wäre schön ihn bald zu treffen* (Nerius 1996, S. 55); ebenso: *dass (...) es dem Schreibenden überlassen bleibt sich für Zusammen- oder Getrenntschreibung zu entscheiden* (ebd. S. 46). (Richtig gemacht haben es ausgerechnet die Bearbeiterinnen des Textes von Christa Wolf im Sprachbuch 10 des Bayerischen Schulbuchverlages, S. 139, Zeile 60ff.; wie denn überhaupt bei der entschlossenen, inzwischen seitens der Autoren und Verleger untersagten Verhinderung literarischer Texte mit besonderer „Sorgfalt“ zu Werke gegangen wurde.)

Die Unkenntnis der meisten Lehrer (mehr und mehr aber auch die Gleichgültigkeit) führt dazu, daß sie zu wenige Kommafehler anstreichen und damit zu geschönten Fehlerstatistiken beitragen, mit denen dann die Reformpropaganda für die Neuregelung wirbt.

Gallmann (in Augst et al. [Hg.] 1997) wundert sich darüber, daß der Subjektsinfinitiv laut Duden bisher nicht mit Komma abgegrenzt wird, obwohl er kein kohärentes Prädikat bildet. Er bildet aber auch kein inkohärentes, da er gar nicht zum Prädikat gehört. Das Kriterium greift hier also nicht:

Solche Bücher zu lesen ist ihm immer schwer gefallen.

Warum soll hier überhaupt ein Komma stehen? Das Fehlen ist allerdings nur deshalb als Ausnahme erwähnenswert, weil die Dudenrechtschreibung die Erweiterung des Infinitivs zum Kriterium erhoben hat und nicht die Kohärenz. Das Kriterium der Erweiterung stammt noch aus der rhetorischen Tradition, und es bleibt ja auch bei Gallmanns Vorschlag (ebd. S. 456) als fakultative, leserfreundliche Reparatur des pedantisch grammatischen Kriteriums erhalten. Der Vorschlag bedeutet also nur ein anderes Austarieren von syntaktischem und rhythmischem Komma, eine andere Verteilung auf Hauptregel und Unterregeln. Das ist durchaus annehmbar, da es den bewährten bisherigen Zustand weitgehend wiederherstellt.

(Die traditionelle Kritik an den Dudenregeln zum Komma bei erweitertem Infinitiv beruht gerade darauf, daß man den Begriff der Erweiterung **syntaktisch** zu verstehen suchte und dann natürlich auf gewisse Unstimmigkeiten stieß. In Wirklichkeit ist er rhetorisch zu verstehen und bedeutet nichts weiter als eine gewisse Umfänglichkeit oder Fülligkeit der Infinitivkonstruktion.)

Gallmann unterscheidet nicht zwischen Vorgreifer-*es* und eigentlichen Korrelaten. Das *es* ist nur eine stellungsbedingte Stütze, deren einzige Funktion die eines Inkohärenzsignals ist, während die Korrelate valenzbedingt sind. (Zu erklären bleibt noch die eigentliche Funktion kohärenter Konstruktionen im Unterschied zu inkohärenten. Das kann und muß an dieser Stelle nicht geleistet werden.)

Die Reformer selbst bedienen sich übrigens durchgehend einer Zeichensetzung 1. Klasse, indem sie die Kommas bei erweiterten Infinitiven in traditioneller Weise setzen. Um so befremdlicher wirkt der Eifer, mit dem in literarischen Texten nachträglich die Zeichensetzung 2. Klasse eingeführt wird, als hätten Thomas Mann und andere Schriftsteller es nötig, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen, welche die Reform für Schreiblerner, schwächere Schüler und „Wenigschreiber“ bereithält.

(Erwähnung verdient vielleicht die Schreibweise *wieder aufgenommen*, da sie ein Licht auf die von den Reformern selbst beabsichtigte Interpretation von § 34 werfen könnte. Die Getrenntschreibung ist möglicherweise von R 94 [„erneut aufgenommen“] beeinflusst. Darf man daraus schließen, daß *wiederaufnehmen* in Zukunft nur noch getrennt geschrieben werden soll?)

(6) nachgetragene Infinitivgruppen oder entsprechende Wortgruppen (siehe dazu auch § 78(3)):

Er, ohne den Vertrag vorher gelesen zu haben, hatte ihn sofort unterschrieben. Er, ohne jede Kenntnis des Vertragsinhalts, hatte sofort unterschrieben. Er, statt ihm zu Hilfe zu kommen, sah tatenlos zu.

Kommentar:

Daß die Parenthesennische hier durch eine Infinitivgruppe ausgefüllt wird, ist gleichgültig, die Ansetzung einer eigenen Nummer also nicht gerechtfertigt; s. Kommentar zum nächsten Punkt.

(7) nachgetragene Partizip- oder Adjektivgruppen oder entsprechende Wortgruppen auch am Ende des Ganzsatzes (siehe auch § 78(3)):

Sie, aus vollem Halse lachend, kam auf mich zu. Er, außer sich vor Freude, lief auf sie zu und umarmte sie. Sie, ganz in Decken verpackt, saß auf der Terrasse. Er kam auf mich zu, aus vollem Halse lachend. Er lief auf sie zu und umarmte sie, außer sich vor Freude. Sie saß auf der Terrasse, ganz in Decken verpackt. Die Klasse, zum Ausflug bereit, war auf dem Schulhof versammelt. Wir, den Rucksack auf dem Rücken, standen vor dem Tor. Die Klasse war auf dem Schulhof versammelt, zum Ausflug bereit. Wir standen vor dem Tor, den Rucksack auf dem Rücken.

Kommentar:

Was unter „entsprechenden Wortgruppen“ zu verstehen ist, bleibt unklar. Der Vergleich der Beispiele unter (6) und (7) zeigt, daß zwei völlig gleich gebaute Sätze verschiedenen Gruppen zugewiesen worden sind:

Er, ohne jede Kenntnis des Vertragsinhalts, hatte sofort unterschrieben.

Er, außer sich vor Freude, lief auf sie zu und umarmte sie.

Man muß wohl annehmen, daß diese beiden Sätze deshalb als verschieden eingeschätzt werden, weil es jeweils unterschiedlich strukturierte Paraphrasen gibt: Im ersten Falle eine Paraphrase mit Infinitiv (... *ohne den Vertrag zu*

kennen ...), im zweiten eher eine solche mit Partizip (*sich außerordentlich freuend?*) oder Adjektiv (*ganz rot vor Freude* oder etwas ähnliches). Natürlich sind solche Unterschiede linguistisch gleichgültig; sie hängen von Zufälligkeiten des Wortschatzes ab und sind nicht operationalisierbar. Irgendeine Überlegung der beschriebenen Art muß jedoch hinter den rätselhaften Bestimmungen des Regelwerks stehen.

§ 78

Oft liegt es im Ermessen des Schreibenden, ob er etwas mit Komma als Zusatz oder Nachtrag kennzeichnen will oder nicht.

Dies betrifft

(1) Gefüge mit Präpositionen, entsprechende Wortgruppen oder Wörter:

Die Fahrtkosten(,) einschließlich D-Zug-Zuschlag(,) betragen 25,00 Mark. Die Fahrtkosten betragen 25,00 Mark(,) einschließlich D-Zug-Zuschlag. Sie hatte(,) trotz aller guten Vorsätze(,) wieder zu rauchen angefangen. Sie hatte(,) bedauerlicherweise(,) wieder zu rauchen angefangen. Der Kranke hatte(,) entgegen ärztlichem Verbot(,) das Bett verlassen. Das war(,) nach allgemeinem Urteil(,) eine Fehlleistung. Er hatte sich(,) den ganzen Tag über(,) mit diesem Problem beschäftigt. Die ganze Familie(,) samt Kindern und Enkeln(,) besuchte die Großeltern.

Kommentar:

Die Formulierung ist seltsam. Geht es wirklich darum, daß lediglich die **Kennzeichnung** von Zusatz und Nachtrag ins Ermessen des Schreibenden gestellt ist - oder gilt das Ermessen des Schreibenden der Wahl der Konstruktion, nämlich zwischen integrierten oder nichtintegrierten Satzteilen? Hat der Schreibende sich für den Zusatz oder Nachtrag entschieden, so steht ja wohl die Setzung oder Nichtsetzung des Kommas nicht mehr frei, sondern ist durch § 77 festgelegt. Folglich geht es hier gar nicht, wie man meist lesen kann, um eine liberalisierende Auflockerung der in § 77 vorgeschriebenen Kommasetzung, sondern um die syntaktische Trivialität, daß dieselben Lexeme bei geeigneter Wortstellung entweder als integrierte Satzteile oder als Ausfüllungen von Parenthesennischen konstruiert werden können.

Der nichtssagende Paragraph wird durch die Unterpunkte in sehr verschiedene Anwendungsfälle aufgefächert. Unter (1) handelt es sich um einen Bereich, der viel einfacher ausgedrückt werden könnte: Nichtnotwendige Satzglieder (beliebiger Rangordnung) können als Parenthesen behandelt und daher in Kommas, aber auch Klammern oder Gedankenstriche eingeschlossen werden. (Der Hinweis auf Klammern und Gedankenstriche fehlt.) Die ausdrückliche Erwähnung von „Präpositionen“ entbehrt einer einsehbaren Begründung, ganz zu schweigen von den stets rätselhaften „entsprechenden Wortgruppen“. Dieser Begriff scheint wiederum auf irgendeine Paraphrasenbeziehung anzuspielen. Dem Benutzer des Regelwerks bleibt es überlassen herauszufinden, wieso in

dem Satz *Sie hatte(,) bedauerlicherweise(,) wieder zu rauchen angefangen* das parenthetische *bedauerlicherweise* einem Gefüge mit einer Präposition „entspricht“. (Die irreführenderweise eigens erwähnten „Wörter“ sind Wortgruppen mit nur einem Glied.)

(2) Gefüge mit *wie* (zu *wie* in Vergleichen siehe § 74 E3):

Ihre Ausgaben(,) wie Fahrt-und Übernachtungskosten(,) werden Ihnen ersetzt.

Kommentar:

Eine überflüssige Bestimmung, wenn man die Parenthesencharakteristik zugrunde legt (s. o.).

(3) Infinitiv-, Partizip- oder Adjektivgruppen oder entsprechende Wortgruppen (siehe auch § 77(6) und (7)):

Er hatte den Vertrag(,) ohne ihn vorher gelesen zu haben(,) sofort unterschrieben. Er hatte(,) ohne Kenntnis des Vertragsinhalts(,) sofort unterschrieben. Er hatte den Vertrag sofort unterschrieben(,) ohne ihn vorher gelesen zu haben. Er hatte sofort unterschrieben(,) ohne Kenntnis des Vertragsinhalts. Er sah(,) statt ihm zu Hilfe zu kommen(,) tatenlos zu. Er sah tatenlos zu(,) statt ihm zu Hilfe zu kommen. Sie hatte (,) um nicht zu spät zu kommen(,) ein Taxi genommen. Sie hatte ein Taxi genommen(,) um nicht zu spät zu kommen. Sein Wunsch(,) eine Familie zu gründen(,) war groß. Unfähig(,) einen Kompromiss zu schließen(,) beendete er die Verhandlung.

Sie kam(,) aus vollem Hals lachend(,) auf mich zu. Er lief(,) außer sich vor Freude(,) auf sie zu und umarmte sie. Sie saß(,) ganz in Decken verpackt(,) auf der Terrasse. Die Klasse war(,) zum Ausflug bereit(,) auf dem Schulhof versammelt. Wir standen(,) den Rucksack auf dem Rücken(,) vor dem Tor. Er sah(,) den Spazierstock in der Hand(,) tatenlos zu.

Kommentar:

Grundsätzlich wird unter (3) der Gesichtspunkt beibehalten, daß nichtnotwendige Satzglieder wie Parenthesen interpungiert werden können. Zugleich wird Infinitiv-, Partizip- und Adjektivsätzen (wie man sie nach herkömmlicher Auffassung nennen würde) noch einmal - wie in § 76 - die Satzwertigkeit abgesprochen.

„So kann man zum Beispiel mit einem Komma anzeigen, ob eine Infinitivgruppe als ein für das Verständnis notwendiger Bestandteil des Satzes oder aber als ein notfalls auch weglassbarer Zusatz zu verstehen ist:

Sie bot mir ohne einen Augenblick zu zögern ihre Hilfe an.

Sie bot mir, ohne einen Augenblick zu zögern, ihre Hilfe an.“

(Gallmann/Sitta 1996a, S. 199)

Das steht zwar so nicht im Regelwerk, könnte aber als Interpretation des undefiniert bleibenden Begriffs „Zusatz oder Nachtrag“ hingenommen werden. Allerdings paßt es nicht auf alle Beispiele der angeführten Art, vgl. *Er sah tatenlos zu(,) statt ihm zu Hilfe zu kommen.* - Wie soll hier ein Unterschied zwischen restriktiven und appositiven Strukturen möglich sein?

Diente das Komma nach § 76 dazu, die „Gliederung deutlich zu machen“ und „Mißverständnisse auszuschließen“, so wird ihm nun die nicht näher beschriebene und kaum definierbare Funktion der Unterscheidung von kommunikativ notwendigen und nichtnotwendigen Satzbestandteilen zugeschrieben. Der Eindruck der Beliebigkeit ist unvermeidlich.

(4) Eigennamen, die einem Titel, einer Berufsbezeichnung und dergleichen folgen (siehe auch § 77(2)):

Der Erfinder der Buchdruckerkunst(,) Johannes Gutenberg(,) wurde in Mainz geboren. Der Direktor der Kinderklinik(,) Professor Dr. med. Max Müller(,) war der Gesprächspartner. Der Angeklagte(,) Franz Meier(,) verweigerte die Aussage. Die Hebamme des Dorfes(,) Gertrud Patzke(,) wurde 60 Jahre alt.

Kommentar:

Vgl. den Kommentar zu § 77(2). Die neuen Beispiele machen noch deutlicher, daß Kennzeichnungen im Gegensatz zu Titeln eine eigenständige Identifikationsleistung erbringen und sinnvollerweise durch Komma abgegrenzt werden sollten. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß sie unter „Titel, Berufsbezeichnungen und dergleichen“ subsumiert werden. - *Der Angeklagte, Franz Meier* deutet darauf hin, daß es nur einen Angeklagten gibt oder daß nur ein einziger in Rede steht; mit *der Angeklagte Franz Meier* sondert man einen von mehreren Angeklagten aus. Es ist schwer zu begreifen, warum diese klaren Verhältnisse um der Anlehnung an eine greifbar unzulängliche Regelung willen verdunkelt bleiben sollen.

Übrigens hatte die KMK-Arbeitsgruppe Rechtschreibreform 1993 an den geschlechtsbezogenen „Rollenstereotypen“ im Beispielmateriale Anstoß genommen und ausdrücklich den Kliniksdirektor Müller und die Hebamme Patzke erwähnt - offenbar ohne Erfolg (vgl. Zabel 1996, S. 56).

§ 79

Anreden, Ausrufe oder Ausdrücke einer Stellungnahme, die besonders hervorgehoben werden sollen, grenzt man mit Komma ab; sind sie eingeschoben, so schließt man sie mit paarigem Komma ein.

Dies betrifft

(1) Anreden:

Kinder, hört doch mal zu. Hört doch mal zu, Kinder. Hört, Kinder, doch mal zu. Du, stell dir vor, was passiert ist! Kommst du mit ins Kino, Klaus-Dieter? Für heute sende ich dir, liebe Ruth, die herzlichsten Grüße.

Zur Möglichkeit der Wahl zwischen Komma oder Ausrufezeichen nach der Anrede etwa in Briefen siehe § 69 E3.

(2) Ausrufe:

Oh, wie kalt das ist! Au, tut das weh! He, was machen Sie da? Was, du bist umgezogen? Du bist umgezogen, was? So ist es, ach, nun einmal. So ist es nun einmal, ach ja. Ach ja, so ist es nun einmal.

Aber ohne Hervorhebung:

Oh wenn sie doch käme! Ach lass mich doch in Ruhe!

(3) Ausdrücke einer Stellungnahme wie etwa Bejahung, Verneinung, Bekräftigung oder Bitte:

Ja, daran ist nicht zu zweifeln. Nein, das sollten Sie nicht tun, nein! Tatsächlich, das ist es. Das ist es, tatsächlich. Leider, das hat er gesagt. Das hat er gesagt, leider. Sie hat uns angerufen, eine gute Idee. Er hat, eine Unverschämtheit, uns auch noch angerufen.

Bitte, komm doch morgen pünktlich. Komm doch, bitte, morgen pünktlich. Komm doch morgen pünktlich, bitte. Danke, ich habe schon gegessen. Ich habe schon gegessen, danke.

Aber ohne Hervorhebung:

Bitte komm doch morgen pünktlich!

Zum Ausrufezeichen siehe § 69.

Zur Möglichkeit der Wahl zwischen Komma, Gedankenstrich oder Doppelpunkt siehe § 82.

Kommentar:

Der Relativsatz, der die „Hervorhebung“ zur Bedingung der Kommasetzung macht, gilt entgegen dem Wortlaut des Paragraphen keineswegs allgemein, sondern findet nur auf wenige Beispiele der Abschnitte (2) und (3) Anwendung. Der Benutzer muß jedoch zu der gänzlich falschen Folgerung kommen, in allen angeführten Fällen könne er das Komma nach Belieben setzen oder weglassen, je nachdem, ob es ihm um eine „besondere Hervorhebung“ zu tun ist oder nicht.

Anreden (1) werden **immer** durch Komma vom Rest des Satzes abgetrennt, ob sie nun „besonders hervorgehoben“ sind oder nicht. R 95 („Das Komma trennt die Anrede vom übrigen Satz“) gilt also weiter.

Mit den „Ausrufen“ (2) sind offenbar Interjektionen bzw. Interjektionalsätze gemeint. Nur wenige sind zugleich als syntaktisch integrierte Partikeln verwendbar. In den Beispielsätzen kommen nur *oh* und *ach* auch ohne Komma in Betracht.

Die „Ausdrücke einer Stellungnahme“ (3) umfassen sehr Verschiedenartiges.

Ja und *nein* sind satzwertige Partikeln (Interjektionalsätze). *Tatsächlich* ist ein Satzadverb, das im Gegensatz zu *ja* und *nein* durchaus syntaktisch integrierbar wäre. Warum werden solche Satzadverbien und das *bedauerlicherweise* aus § 78 (1) nicht unter dieselbe Rubrik gebracht? Hinzu kommen Appositivsätze wie in *Sie hat uns angerufen, eine gute Idee*.

Für *bitte* hält der Duden von 1991 eine eigene Richtlinie bereit (R 115) - sehr mit Recht, denn mit *danke* ist es entgegen der Neuregelung keineswegs vergleichbar. Nur *bitte* ist den Weg vom elliptischen Schaltsatz zur Partikel gegangen.

Was „Hervorhebung“ bedeutet, bleibt ebenso unbestimmt wie die These, daß eine Bitte ein „Ausdruck der Stellungnahme“ sei. Es ist auch kaum anzunehmen, daß diese vagen Begriffe in einer Hintergrundgrammatik klarer expliziert werden. Daß zum Beispiel das Wort *bitte* mit Komma stärker „hervorgehoben“ sein soll als ohne Komma, ist eine bloße Behauptung.

§ 79 ändert zwar nichts an der tatsächlichen Rechtschreibnorm; die Darstellung der Norm ist jedoch falsch und widersprüchlich und insgesamt wesentlich schlechter als in der bisher gültigen Dudenfassung.

2.2 Semikolon

§ 80

Mit dem Semikolon kann man gleichrangige (nebengeordnete) Teilsätze oder Wortgruppen voneinander abgrenzen. Mit dem Semikolon drückt man einen höheren Grad der Abgrenzung aus als mit dem Komma und einen geringeren Grad der Abgrenzung als mit dem Punkt.

Zur Abgrenzung mit Punkt siehe § 67; zur Abgrenzung mit Komma siehe § 71.

Kommentar:

Was unter einer „Abgrenzung“ zu verstehen ist, die der Abstufung fähig sein soll, bleibt unerklärt. Das Regelwerk gelangt nicht über die einleitende Bemerkung im Duden hinaus: „Das Semikolon grenzt stärker ab als das Komma, aber weniger stark als der Punkt.“

Es fällt auf, daß wenigstens unter den Beispielen der Fall nicht mehr vorgesehen zu sein scheint, daß gleichrangige Nebensätze voneinander durch Semikolon abgegrenzt werden. Das entsprechende Beispiel aus dem Duden ist nunmehr mit Kommata anstelle von Semikola unter § 83(3) angeführt. Da der Wortlaut des Paragraphen solche Fälle jedoch nicht ausschließt („gleichrangige [nebengeordnete] Teilsätze“), bleibt hier eine Unsicherheit.

Dies betrifft

(1) gleichrangige, vor allem auch längere Hauptsätze (mit Nebensatz):

Im Hausflur war es still; ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel. Meine Freundin hatte den Zug versäumt; deshalb kam sie eine halbe Stunde zu spät. Steffen wünscht sich schon lange einen Hund; aber seine Eltern dulden keine Tiere in der Wohnung. Die Angelegenheit ist erledigt; darum wollen wir nicht länger streiten. Wir müssen uns überlegen, mit welchem Zug wir fahren wollen; wenn wir den früheren Zug nehmen, müssen wir uns beeilen.

Möglich sind hier auch das schwächer abgrenzende Komma oder der stärker abgrenzende Punkt:

*Im Hausflur war es still, ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.
Im Hausflur war es still. Ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel.*

Zum hier ebenfalls möglichen Gedankenstrich siehe § 82.

Kommentar:

Keines der Beispiele zeigt einen „längeren Hauptsatz“, so daß diese Angabe der Unterregel nicht glaubwürdig belegt ist. - Daß Hauptsätze „gleichrangig“ sind, ist der Normalfall. Man kann daher folgern, daß die Sätze eines Textes durchgehend mit Semikolon voneinander abgegrenzt werden können. Das ist sicher keine wünschenswerte Auslegung. - Der Verweis auf § 82 führt nur zu der Einsicht, daß anstelle des Kommas, Punktes und Semikolons auch ein Gedankenstrich, ja, wegen des dort zu findenden Verweises sogar ein Doppelpunkt stehen könnte. Mangels weiterer Analyse herrscht hier der sicherlich irreführende Eindruck vollkommener Beliebigkeit.

2.3 Doppelpunkt

§ 81

Mit dem Doppelpunkt kündigt man an, dass etwas Weiterführendes folgt.

Zur Schreibung des ersten Wortes nach dem Doppelpunkt siehe § 54(1) und (2).

Kommentar:

Der Paragraph klingt nicht besonders geistreich. Es dürfte in einem Text kaum etwas „Folgendes“ geben, das man nicht zugleich als „weiterführend“ bezeichnen könnte. Dieser Begriff ist viel zu vage. In Wirklichkeit steht der Doppelpunkt hauptsächlich zwischen Thema und Kommentar. Sehr vage ist auch die folgende Bestimmung (2):

Dies betrifft

(...)

(2) Aufzählungen, spezielle Angaben, Erklärungen oder dergleichen:

Er hat schon mehrere Länder besucht: Frankreich, Spanien, Rumänien, Polen. Die Namen der Monate sind folgende: Januar, Februar, März usw. Er hatte alles verloren: seine Frau, seine Kinder und sein ganzes Vermögen.

*Wir stellen ein: Maschinenschlosser
Reinigungskräfte
Kraftfahrer*

Nächste Arbeitsberatung: 30.09.1997

Familienstand: ledig

Latein: befriedigend

Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften

Gebrauchsanweisung: Man nehme jede zweite Stunde ein Tablette.

Beachten Sie bitte folgenden Hinweis: Infolge der anhaltenden Trockenheit besteht Waldbrandgefahr.

Kommentar:

Inhaltlich ändert sich hier nichts, doch kann auch die Darstellungsweise nicht als Fortschritt angesehen werden. Was sind „spezielle Angaben“, und wie setzt man die Reihe „Aufzählungen, spezielle Angaben, Erklärungen oder dergleichen“ eigentlich fort? Schon im alten Duden (R 48) ist die Nennung von „Aufzählungen“ überflüssig, da es eine entsprechende Beschränkung in Wirklichkeit nicht gibt. Dies hätte anlässlich der Neufassung bereinigt werden können.

Muster wie zum Beispiel *Robert Musil: Der Mann ohne Eigenschaften* sind im Grunde wertlos, da es sich um spezielle Notationsweisen - hier etwa die bibliographische Titelaufnahme - handelt, die ohne Bezug auf die Textsorte nicht zu verstehen oder gar als Regel zu befolgen sind.

(3) Zusammenfassungen des vorher Gesagten oder Schlussfolgerungen aus diesem:

Haus und Hof, Geld und Gut: alles ist verloren.

Wer immer nur an sich selbst denkt, wer nur danach trachtet, andere zu übervorteilen, wer sich nicht in die Gemeinschaft einfügen kann: der kann von uns keine Hilfe erwarten.

Möglich ist hier auch der Gedankenstrich:

Haus und Hof, Geld und Gut - alles ist verloren.

Zur Möglichkeit der Wahl zwischen Doppelpunkt, Gedankenstrich und Komma siehe § 82.

Kommentar:

Der Satz „*Wer immer nur an sich selbst denkt ...*“ ist aus dem alten Duden übernommen, wo er allerdings anstelle der Kommata mit Semikola gegliedert ist. (Dieses Semikolon scheint es nach der Neuregelung gar nicht mehr zu geben.)

Der Verweis auf § 82 hilft nicht weiter, da sich unter § 82 lediglich ein Rückverweis findet, der Benutzer also nichts weiter erfährt, als daß unter nicht näher erklärten Bedingungen („teilweise“) zwischen Komma, Gedankenstrich und Doppelpunkt gewählt werden kann.

Grammatisch gesehen, handelt es sich bei den Beispielen unter dieser Nummer um das „Freie Thema“, das jedoch durch die Regel nicht als solches identifiziert wird. Die wirkliche Reichweite dieser Unterregel bleibt daher unsicher. Dazu trägt bei, daß nach § 54 (1), auf den oben ja ausdrücklich verwiesen wird, nach dem Doppelpunkt auch mit Großschreibung fortgefahren werden könnte (*Alles ist verloren* usw.). Denn warum sollte der folgende Satz nicht als „Ganzsatz“ im Sinne des Paragraphen 54 aufgefaßt werden können? Das verbietet erst die Berücksichtigung des Freien Themas.

2.4 Gedankenstrich

§ 82

Mit dem Gedankenstrich kündigt man an, dass etwas Weiterführendes folgt oder dass man das Folgende als etwas Unerwartetes verstanden wissen will.

Sie trat in das Zimmer und sah - ihren Mann. Im Hausflur war es still - ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel. Zuletzt tat er etwas, woran niemand gedacht hatte - er beging Selbstmord. Plötzlich - ein vielstimmiger Schreckensruf!

Möglich sind hier teilweise auch Doppelpunkt oder Komma:

Plötzlich: ein vielstimmiger Schreckensruf!

Plötzlich, ein vielstimmiger Schreckensruf!

Zur Möglichkeit der Wahl zwischen Gedankenstrich und Doppelpunkt siehe § 81(3).

Kommentar:

Es werden eigentlich zwei Arten von Gedankenstrichen unterschieden, die man wie die Kommas als einzelne und paarige bezeichnen könnte. Der erste Typ kennzeichnet einen Wechsel des Themas, des Gedankens oder des Sprechers, der zweite Typ schließt Parenthesen ein und konkurriert mit den Klammern oder auch Kommas. Die Aufteilung der beiden Typen auf die Paragraphen 82 bis 85 ist nicht ganz gelungen, da unter §§ 82 und 83 zwar durchweg Gedankenstriche des ersten Typs exemplifiziert werden, am Ende von § 84

jedoch die Reihe der Parenthesenbeispiele durch einige Beispiele des ersten Typs (Linksversetzungen) abgeschlossen wird. Interessant ist wiederum der Satz *Ihre Forderung - um das noch einmal zu sagen - halten wir für wenig angemessen* als Beispiel für eine Parenthese. S. oben zu § 77(1) und unten zu § 86.

Es überrascht, daß die erste in § 82 genannte Funktion des Gedankenstrichs wörtlich mit der Beschreibung des Doppelpunktes übereinstimmt. Die Beispiele sprechen eine andere Sprache. In keinem Falle scheint die „Ankündigung“ von etwas „Weiterführendem“ das Wesentliche zu sein. In den ersten beiden Sätzen ist auch kein Doppelpunkt möglich, im ersten kein Komma; im zweiten und dritten Satz wäre ein Punkt möglich. - Die Beschreibung bleibt also hinter den Beispielen zurück. Ein weiterer kritischer Gesichtspunkt, der Beispiele und Regelformulierung gleichermaßen betrifft, soll später unter einer abschließenden Beurteilung der Zeichensetzung erwähnt werden.

§ 84

Mit dem Gedankenstrich grenzt man Zusätze oder Nachträge ab; sind sie eingeschoben, so schließt man sie mit paarigem Gedankenstrich ein.

Möglich sind auch Kommas (siehe § 77) oder Klammern (siehe § 86).

Dies betrifft

(1) Parenthesen:

Eines Tages - es war mitten im Sommer - hagelte es. Eines Tages - es war mitten im Sommer! - hagelte es. Eines Tages - war es mitten im Sommer? - hagelte es. Dieses Bild - es ist das letzte und bekannteste des Künstlers - wurde nach Amerika verkauft. Ihre Forderung - um das noch einmal zu sagen - halten wir für wenig angemessen.

Zum Komma oder zu Klammern siehe § 77(1) bzw. § 86(1).

(2) Substantivgruppen als Nachträge (Appositionen):

Mein Onkel - ein großer Tierfreund - und seine Katzen leben in einer alten Mühle. Wir gingen in die Hütte - einen kalten Raum mit kleinen Fenstern. Wir gingen in die Hütte - einen kalten Raum mit kleinen Fenstern - und zündeten ein Feuer an. Johannes Gutenberg - der Erfinder der Buchdruckerkunst - wurde in Mainz geboren.

Zum Komma oder zu Klammern siehe § 77(1) bzw. § 86(2).

(3) nachgestellte Erläuterungen, die häufig mit *also*, *besonders*, *das heißt* (d. h.), *das ist* (d. i.), *genauer*, *insbesondere*, *nämlich*, *und das*, *und zwar*, *vor allem*, *zum Beispiel* (z. B.) oder dergleichen eingeleitet werden:

Sie isst gern Obst - besonders Apfelsinen und Bananen. Obst - besonders Apfelsinen und Bananen - isst sie gern. Wir erwarten dich

nächste Woche - und zwar am Dienstag. Mit einem Scheck über 2000 DM - in Worten: zweitausend Mark - hat er die Rechnung bezahlt. Er bezahlte mit einem Scheck über 2000 DM - in Worten: zweitausend Mark.

Auf der Ausstellung waren viele ausländische Maschinenhersteller - insbesondere holländische - vertreten. Auf der Ausstellung waren viele ausländische Maschinenhersteller - vor allem holländische Firmen - vertreten. Auf der Ausstellung waren viele ausländische - insbesondere holländische - Maschinenhersteller vertreten.

Zum Komma oder zu Klammern siehe § 77(1) bzw. § 86(3).

(4) Wörter oder Wortgruppen, die durch ein hinweisendes Wort oder eine hinweisende Wortgruppe angekündigt werden:

Sie - die Gärtnerin - weiß es ganz genau. Wir beide - du und ich - wissen es ganz genau. Das - eine Familie zu gründen - ist sein größter Wunsch.

Werden Wörter oder Wortgruppen durch ein hinweisendes Wort oder eine hinweisende Wortgruppe wieder aufgenommen, so grenzt man sie mit einfachem Gedankenstrich ab.

Denn die Gärtnerin - die weiß das ganz genau. Und du und ich - wir beide wissen das genau. Eine Familie zu gründen - das ist sein größter Wunsch.

Zum Komma siehe § 77(5).

Kommentar:

Da es an einer systematischen Darstellung der Parenthese fehlt, werden dieselben Beispiele - jeweils eine volle Seite lang - wie unter § 77 (Komma) wieder aufgelistet, und unter § 86 (Klammern) werden wir ihnen nochmals begegnen.

Unter (4) kommt natürlich die Konstruktion mit dem Vorgeifer-*es* nicht mehr vor, was nachträglich die Unangemessenheit der entsprechenden Regelung unter § 77(5) noch einmal bestätigt. Die Linksversetzungen fallen, wie bereits gesagt, aus dem Rahmen. Im übrigen kann man bezweifeln, daß die Beispiele der ersten Untergruppe von (4) richtig beschrieben sind. Es handelt sich nicht eigentlich um Ankündigungen, sondern eher um nachträgliche parenthetische Erläuterungen. Bei wirklichen Ankündigungen kann hier nämlich gerade kein Gedankenstrich stehen, es sei denn in Verbindung mit einem unerwarteten Gedankensprung im Sinne von § 82: *Sein größter Wunsch war dies - eine Familie zu gründen*. Dieser Gedankenstrich ist aber nicht paarig. - Die Nummer (4) ist also in jeder Hinsicht eine Fehlkonstruktion.

2.5 Klammern

§ 86

Mit Klammern schließt man Zusätze oder Nachträge ein.

Möglich sind auch Komma (siehe § 77) oder Gedankenstrich (siehe § 84).

Dies betrifft

(1) Parenthesen:

Eines Tages (es war mitten im Sommer) hagelte es. Eines Tages (es war mitten im Sommer!) hagelte es. Eines Tages (war es mitten im Sommer?) hagelte es. Dieses Bild (es ist das letzte und bekannteste des Künstlers) wurde nach Amerika verkauft. Ihre Forderung (um das noch einmal zu sagen) halten wir für wenig angemessen.

Zum Komma oder zum Gedankenstrich siehe § 77(1) bzw. § 84(1).

(2) Substantivgruppen als Nachträge (Appositionen):

Mein Onkel (ein großer Tierfreund) und seine Katzen leben in einer alten Mühle. Wir gingen in die Hütte (einen kalten Raum mit kleinen Fenstern). Wir gingen in die Hütte (einen kalten Raum mit kleinen Fenstern) und zündeten ein Feuer an. Johannes Gutenberg (der Erfinder der Buchdruckerkunst) wurde in Mainz geboren.

Zum Komma oder zum Gedankenstrich siehe § 77(2) bzw. § 84(2).

(3) nachgestellte Erläuterungen, die häufig mit *also*, *besonders*, *das heißt (d. h.)*, *das ist (d. i.)*, *genauer*, *insbesondere*, *nämlich*, *und das*, *und zwar*, *vor allem*, *zum Beispiel (z. B.)* oder dergleichen eingeleitet werden:

Sie isst gern Obst (besonders Apfelsinen und Bananen). Obst (besonders Apfelsinen und Bananen) isst sie gern. Wir erwarten dich nächste Woche (und zwar am Dienstag). Mit einem Scheck über 2000 DM (in Worten: zweitausend Mark) hat er die Rechnung bezahlt. Er bezahlte mit einem Scheck über 2000 DM (in Worten: zweitausend Mark).

Auf der Ausstellung waren viele ausländische Maschinenhersteller (insbesondere holländische) vertreten. Auf der Ausstellung waren viele ausländische Maschinenhersteller (vor allem holländische Firmen) vertreten. Auf der Ausstellung waren viele ausländische (insbesondere holländische) Maschinenhersteller vertreten.

Zum Komma oder zum Gedankenstrich siehe § 77(1) bzw. § 84(3).

(4) Worterläuterungen, geografische, systematische, chronologische, biografische Zusätze und dergleichen:

Frankenthal (Pfalz)

Grille (Insekt) - Grille (Laune)

Als Hauptwerke Matthias Grünewalds gelten die Gemälde des Isenheimer Altars (vollendet 1511 oder 1515).

Kommentar:

Inhaltlich bringt die Regelung der Klammersetzung nichts Neues. Erwähnenswert ist allenfalls, daß sich über den Gebrauch von eckigen Klammern (R 87 bis 89) keine Empfehlungen mehr finden - im Gegensatz zu den halben Anführungszeichen, mit denen man sie vergleichen könnte.

Sämtliche Beispiele aus den Paragraphen über das Komma und den Gedankenstrich werden aufs neue aufgelistet. Der Anspruch auf eine stärkere Systematisierung des Regelwerks wird dadurch nicht gerade gestützt. Die ermüdenden Wiederholungen, die dem Benutzer nicht einmal einen Hinweis darauf geben, ob zwischen den drei zur Wahl stehenden Satzzeichen nicht doch gewisse Unterschiede bestehen, hätten sich durch eine allgemeine Bestimmung über parenthetische Konstruktionen vermeiden lassen. Etwa so: Alle nichtnotwendigen und nichtintegrierten Glieder können als Parenthesen behandelt, d. h. durch Klammern, Kommas oder Gedankenstriche vom Restsatz abgegrenzt werden.

Die Gruppe (4) fällt aus dem Rahmen, denn hier geht es um eine eher fachsprachliche Gestaltung schriftlicher Texte, die - wie Listen und Tabellen - kaum sprechbar sind. Zwischen den eingeklammerten Teilen und ihrer sprachlichen Umgebung besteht kein grammatisch definierbares Verhältnis.

§ 93

Folgt nach dem angeführten Satz der Begleitsatz oder ein Teil von ihm, so setzt man nach dem abschließenden Anführungszeichen ein Komma.

Ist der Begleitsatz in den angeführten Satz eingeschoben, so schließt man ihn mit paarigem Komma ab.

„Ich komme gleich wieder“, versicherte sie. „Komm bald wieder!“, rief sie. „Wann kommst du wieder?“, rief sie. Sie sagte: „Ich komme gleich wieder“, und holte die Unterlagen. Sie fragte: „Brauchen Sie die Unterlagen?“, und öffnete die Schublade.

Kommentar:

Die angeführte Rede ist eigentlich Objekt zum redееinleitenden Verb im anführenden Satz. Das Komma nach vorangestelltem angeführtem Material war aber sinnvoll, wo es sonst zu einem Mißverständnis gekommen wäre:

„Der Mensch“, heißt es in diesem Buch, „ist ein Gemeinschaftswesen.“

Vgl. jedoch:

„Der Mensch“ heißt es in diesem Buch.

Ist ein Ausrufe- oder Fragezeichen gegeben, kann ein solches Mißverstehen kaum eintreten. Daher ist das neueingeführte Komma überflüssig und pedantisch, es wird von den Schülern meist vergessen werden (so auch R. Baudusch in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 494; drei Satzzeichen nacheinander - auch in anderen Sprachen eine Rarität - gab es bisher nur im Falle der linksversetzten wörtlichen Rede nach R 111: „*Diese Betrüger, diese Schufte!*“, *so rief er immer wieder*, oder wenn nach der eingeschobenen wörtlichen Rede ein Nebensatzkomma gefordert war: *Sie rief: „Mach die Tür zu!“*, *ohne ihn anzusehen*. [nach Engel 1988, S. 835]). Nicht anders ergeht es den Schulbuchbearbeitern: Während die neue ss-Regelung sofort verstanden worden ist, fehlt in einigen Bänden regelmäßig das neue Komma.

Grammatisch gesehen, verstößt das zusätzliche Komma gegen den Objektcharakter der angeführten Rede und damit gegen die Grundregel, daß zwischen Satzgliedern kein Komma steht. Vgl. auch Gallmann/Sitta 1996, S. 181: „*Aller Anfang ist schwer*“ *ist kein besonders hilfreicher Spruch*.

Es geht um den Unterschied zwischen der Erwähnung von etwas Gesagtem und seiner gleichsam dramatischen Vorführung. Die Erwähnung ist ein Anführen, das Vorführen eine Verstellung und Versetzung. Die indirekte Rede ist ganz davon verschieden, da sie den Inhalt wiedergibt. Dies verkennen Gallmann und Sitta (1996, S. 180; 1996a, S. 239; vgl. schon Gallmann 1985), die den angeführten Satz (in der Dudentradition, vgl. R 111 und dazu Behrens 1989, S. 74) wie einen Nebensatz behandelt wissen wollen. Die direkte Rede ist für sie nach dem Vorbild der indirekten zu interpretieren, obwohl nicht einmal jede direkte in eine indirekte umgeformt werden kann. Ebenso Baudusch (in Nerius 1989, S. 188): „Die direkte Rede ist, vom Satzganzen her gesehen, ein inhaltlich abhängiger Satz, meist in der Rolle eines Akkusativobjekts, der dem begleitenden Satz als zugehörigem Hauptsatz untergeordnet ist.“ Keineswegs; er ist vielmehr ein vorgeführtes Geräusch. Andernfalls würde der fundamentale semiotische Unterschied zwischen direkter und indirekter Rede eingeebnet.

Vgl.:

„*Aller Anfang ist schwer*“, *sagte sie leise*.

„*Aller Anfang ist schwer*“ *sagte sie leise, die folgenden Worte jedoch mit übertrieben lauter Stimme*.

„*Pffft*“ *machte er/sagte (?) er*.

Das Komma am Ende entspricht dem Doppelpunkt am Anfang und nicht dem Komma als Trennzeichen bei subordinierten Sätzen. Man könnte sich einen anaphorischen neben dem kataphorischen dramatischen Doppelpunkt denken.

Er nannte sie „Tochter“, und sie sagte „Vater“. = „*Vater*“ *sagte sie zu ihm*.

Aber:

„*Vater*“, *sagt sie in kläglichem Ton, „darf ich's Euch allein sagen?“* (Ingrid Möller: Ein Schmetterling aus Surinam. Weinheim 1997, S. 69)

Der eingeschobene Begleitsatz wird in parenthetische Kommas eingeschlossen.

Es könnten auch Klammern stehen, die den Leser an den Vorführungscharakter des Textes erinnern. (Der Anredenominativ müßte bei streng logischer Zeichensetzung ebenfalls noch durch Komma abgetrennt werden.)

Die Wirkung der gehäuften Satzzeichen ist besonders bei sehr kurzen angeführten Äußerungen auch ästhetisch unbefriedigend:

„So?“, gibt Maria Sibylla zurück. (Ebd. S. 106)

Der eigentliche Grund auch dieses Kommas ist die besonders von Gallmann (1985) ausgearbeitete Lehre von der direkten Rede als Nebensatzäquivalent, die konsequenterweise zu vielen hypothetischen Kommas und entsprechenden „Tilgungen“ führt. Nur unter dieser völlig willkürlichen Voraussetzung kann der zuletzt genannte Fall als logisch konsequenter Verzicht auf die Tilgung eines „zu erwartenden“ Kommas erscheinen, ebenso wie in

Er schrie: „Das werde ich nicht tun!“

der Doppelpunkt „anstelle des zu erwartenden Kommas“ gesetzt wird (Gallmann 1985, S. 153). Ich ziehe eine Lehre vor, nach der weder hier noch dort überhaupt ein Komma zu erwarten ist und die Frage der Tilgung sich gar nicht erst stellt.

Paragraph 93 steht systematisch am falschen Platz, da er in erster Linie von der Kommasetzung handelt. Das Komma bei wörtlicher Rede müßte unabhängig von Anführungszeichen (auf die manche Schriftsteller bekanntlich verzichten) ebenso behandelt werden. Unter § 72 E1 wird beiläufig auf § 93 verwiesen.

4 Markierung von Auslassungen

4.1 Apostroph

§ 96

Man setzt den Apostroph in drei Gruppen von Fällen.

Dies betrifft

(...)

Kommentar:

Dies dürfte eine der seltsamsten „Regeln“ überhaupt sein, da sie gar keinen materiellen Gehalt, sondern nur die Gliederung der eigentlichen Regelungsmaterie bietet. Richtigerweise hätten drei oder, wenn man die Aussage der „Erläuterung“ (dazu sogleich) einbezieht, sogar vier Paragraphen aufgeführt werden müssen, denen die Gliederung voranzustellen gewesen wäre.

(2) Wörter mit Auslassungen, die ohne Kennzeichnung schwer lesbar

oder missverständlich sind:

*In wen'gen Augenblicken ... 's ist schade um ihn. Das Wasser rauscht',
das Wasser schwoll.*

Kommentar:

Die Beispiele (im wesentlichen aus den §§ 16, 18 und 20 der Dudenregelung) zeigen teils die Wiedergabe gesprochener Umgangssprache, teils poetische Redeweisen, die in einer Rechtschreiblehre der deutschen Gebrauchssprache nicht zu berücksichtigen sind. Im Zuge der Neuregelung hätte dieses weitgehend überflüssige Material ausgeschieden werden können.

(3) Wörter mit Auslassungen im Wortinneren wie:

D'dorf (= Düsseldorf), M'gladbach (= Mönchengladbach), Ku'damm (= Kurfürstendamm)

Kommentar:

Diese Schreibweisen sind textsortenspezifische technische Konventionen, die ebenfalls kaum in eine allgemeine Rechtschreiblehre gehören. Das Beispiel *Ku'damm* unterscheidet sich von den anderen Beispielen dadurch, daß es keine bloße Schreibkürzung ist, sondern tatsächlich so gesprochen wird.

§ 97

Man kann den Apostroph setzen, wenn Wörter gesprochener Sprache mit Auslassungen bei schriftlicher Wiedergabe undurchsichtig sind.

(...)

E: Von dem Apostroph als Auslassungszeichen zu unterscheiden ist der gelegentliche Gebrauch dieses Zeichens zur Verdeutlichung der Grundform eines Personennamens vor der Genitivendung -s oder vor dem Adjektivsuffix -sch:

Carlo's Taverne, Einstein'sche Relativitätstheorie

Kommentar:

Diese neu eingeführten Verwendungsweisen des Apostrophs bilden in der Tat keine Unterabteilung der „Markierung von Auslassungen“ und gehören daher nicht unter diese nunmehr irreführende Überschrift. Anstelle einer „Erläuterung“ hätte eine neue Rubrik eingerichtet werden müssen. - Die beiden neuen Verwendungsweisen des Apostrophs spielen in der Werbung für die Neuregelung eine verhältnismäßig große Rolle. So schreiben die Schweizer Reformer:

„Die häufig anzutreffenden Firmen- und Ladenbezeichnungen wie *Uschi's Blumenladen* sollen nicht mehr als ganz und gar falsch abgetan werden.“
(Gallmann/Sitta 1996a, S. 243)

Allerdings gilt die amtliche Rechtschreibung ohnehin nicht für die Bezeichnung, die jemand seinem Laden geben mag. Der Staat hat hier keine

„Regelungskompetenz“. Es ist auch weder aus der Bemerkung der beiden Reformer noch aus dem Regelwerk selbst ersichtlich, ob der Apostroph vor dem Genitiv-s nur in den selbstgewählten Namen von Geschäften usw. oder auch in der appellativischen Bezeichnung durch Dritte zulässig sein soll: *Ich muß noch mal schnell zu Karl's Eltern. Hast du schon Manfred's neues Auto gesehen?* - Und was heißt „gelegentlich“? Jeder Schüler darf sich, wie es scheint, auf diese Erläuterung berufen, wenn der Lehrer ihm *Manfred's neues Auto* als falsch anstreicht. Nach Gallmann und Sitta ist nicht einmal die Möglichkeit eines Mißverständnisses zur Bedingung gemacht, denn niemand heißt *Uschis*. Andererseits war die Grundform des Namens bisher immer eindeutig: *Carlos* gegenüber *Carlos'*. Der Apostroph zur Abtrennung des Genitiv-s bei Eigennamen ist schon länger üblich, galt aber bisher nicht als korrekt, so daß ihm der Duden sogar eine besondere Regel (R 24) entgegenstellen zu müssen glaubte. - Bei der großen Häufigkeit dieses Falles muß die Frage unbedingt geklärt werden. Gerade die außerordentliche Relevanz scheint aber alle bisherigen Kommentare und Didaktisierungen davon abgehalten zu haben, den durchschlagenden Folgen dieser Neuregelung ins Auge zu sehen.

Nicht zu verstehen ist die Ausdehnung dieses Apostrophgebrauchs auf die Endung *-sch*, denn hier kommt es ja gar nicht zu dem Bedürfnis, die Grundform des Personennamens zu verdeutlichen. Bisher ist der Apostroph hier ausgeschlossen (R 20, Unterregel). Allenfalls die Verwechslung von *-sch* und *-isch* könnte in extrem seltenen Fällen erwogen werden: *Bernoullische Gleichungen* könnten nach *Bernoulli (+sch)* oder nach *Bernoull (+isch)* benannt sein.

4.2 Ergänzungsstrich

§ 98

Mit dem Ergänzungsstrich zeigt man an, dass in Zusammensetzungen oder Ableitungen einer Aufzählung ein gleicher Bestandteil ausgelassen wurde, der sinngemäß zu ergänzen ist.

Kommentar:

Die Formulierung des Paragraphen ist etwas seltsam: „in Zusammensetzungen oder Ableitungen einer Aufzählung“ (?). - Anlässlich des Bindestrichs (Teil C) wurde schon darauf hingewiesen, daß ein eigener „Ergänzungsstrich“ keine Berechtigung hat.

4.3 Auslassungspunkte

§ 99

Mit drei Punkten (Auslassungspunkten) zeigt man an, dass in einem Wort, Satz oder Text Teile ausgelassen sind.

Du bist ein E...! Scher dich zum ...!

„... ihm nicht weitersagen“, hörte er ihn gerade noch sagen. Der Horcher an der Wand ...

Kommentar:

Bei „... ihm nicht weitersagen“ handelt es sich nicht um eine Auslassung, sondern um die Unvollständigkeit einer Wiedergabe aufgrund gestörter Kommunikation.

§ 100

Stehen die Auslassungspunkte am Ende eines Ganzsatzes, so setzt man keinen Satzschlusspunkt.

(...)

Diese Szene stammt doch aus dem Film „Die Wüste lebt“ ...

Mit „Es war einmal ...“ beginnen viele Märchen.

Kommentar:

Es ist nicht klar, was im ersten Beispiel „ausgelassen“ sein könnte. Die drei Punkte deuten eher auf eine gewisse Unabgeschlossenheit oder Unsicherheit hin, der in der gesprochenen Rede ein nichtfallende Intonation entsprechen mag. Diese Verwendung der „Auslassungspunkte“ dürfte das in einer Orthographie Regelbare zum Stilistischen hin überschreiten. Das zweite Beispiel zeigt noch einmal, wie unklar der Begriff des „Ganzsatzes“ ist. Einfacher wäre die Bestimmung, daß nach Auslassungspunkten kein Schlußpunkt mehr gesetzt wird.

5.2 Schrägstrich

§ 106

Mit dem Schrägstrich kennzeichnet man, dass Wörter (Namen, Abkürzungen), Zahlen oder dergleichen zusammengehören.

Dies betrifft

(1) die Angaben mehrerer (alternativer) Möglichkeiten im Sinne einer

Verbindung mit *und*, *oder*, *bzw.*, *bis* oder dergleichen:

(...)

(2) die Gliederung von Adressen, Telefonnummern, Aktenzeichen, Rechnungsnummern, Diktatzeichen und dergleichen:

(...)

(3) die Angabe des Verhältnisses von Zahlen oder Größen im Sinne einer Verbindung mit *je/pro*:

(...)

Kommentar:

Aus den sechs Regeln des Dudens macht die Neuregelung einen einzigen Paragraphen mit drei Unterregeln. Der Paragraph selbst ist vage bis zur Unverständlichkeit; die Unterregeln bleiben an Präzision hinter den Dudenregeln zurück. Nicht aufgenommen ist beispielsweise der Gehalt von R 170:

„Der Schrägstrich kann Namen verschiedener Personen o. ä. verbinden, wenn ein Bindestrich mißverständlich oder nicht üblich ist.“

„Dies gilt vor allem, wenn Verwechslung mit einem Doppelnamen möglich ist. *Es ist ein Buch von Schulze/Delitzsch* (zwei Autoren). Aber: *Es ist ein Buch von Schulze-Delitzsch* (ein Autor).“

Die Bestimmung „die Angaben mehrerer (alternativer) Möglichkeiten“ unter (1) klingt etwas seltsam, wenn darunter ausdrücklich auch *und*-Verbindungen verstanden werden sollen. Bei einem Buch von Schulze **und** Delitzsch handelt es sich ja nicht um zwei alternativ mögliche Verfasser. Ähnlich unpassend ist die Formulierung der Unterregel im Hinblick auf die weiteren Beispiele: *die Koalition CDU/FDP*, *das Wintersemester 1996/97* usw. Mit der zunächst eindrucksvollen Verknappung der Regeln ist also in Wirklichkeit nichts gewonnen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch die Abstinenz der Neuregelung gegenüber den Erfordernissen der EDV hervorgehoben. Zeichen wie der Schrägstrich usw. haben dort bekanntlich ganz eigene Aufgaben bekommen, die gerade manche Bürokratie interessieren könnten.

Abschließende Bemerkungen zur Zeichensetzung

Die Regeln zur Zeichensetzung - und da wiederum besonders die Kommaregeln - nehmen einen verhältnismäßig großen Teil des gesamten Regelwerks ein, nämlich fast ein Drittel. Renate Baudusch, ehemaliges Mitglied des Internationalen Arbeitskreises, beklagt zwar die große Zahl von Zeichensetzungsregeln im alten Duden:

„Die Regeln zum Gebrauch der Satzzeichen stellen heute ein so umfangreiches und schwer überschaubares System dar, daß sie vom überwiegenden Teil der Sprachbenutzer nur unvollkommen beherrscht werden.“ (Augst et al. [Hg.] 1997, S. 243)

In ihrem eigenen Buch (Punkt, Punkt, Komma, Strich. Leipzig 1984) trägt sie

jedoch zur weiteren Erhöhung der Regeldichte bei, denn:

„Obwohl der Duden einen umfangreichen Regelapparat zur Zeichensetzung enthält, bleiben noch genügend ungeklärte Fragen und Zweifelsfälle für den Schreibenden offen.“ (Vorwort S. 8)

Sie nimmt sich daher vor, „neben einer klaren und übersichtlichen Darstellung der im Duden formulierten Richtlinien auch solche Schwierigkeiten und Probleme einzubeziehen, die im Duden bisher nicht berücksichtigt werden konnten.“

Genau auf diese Weise ist es seit 1901 in allen Bereichen der Orthographie zu einer immer höheren Regeldichte gekommen. Es gibt offenbar ein Bedürfnis nach eindeutigen Regeln für alle erdenklichen Fälle. Baudusch kommt insgesamt auf 227 Regeln zur Zeichensetzung, Berger auf 338.

Dazu gehören Regeln wie die folgende Unterregel:

„Gedankenstriche vor dem Ausrufezeichen deuten eine unvollendeten Ausruf an: (...) 'Ja, wie der Alte noch da war - -!' (K. Tucholsky)“ (Baudusch 1984, S. 40)

Hier handelt es sich um die Interpretation einer singulären literarischen Textstelle, aber nicht um eine verallgemeinerbare Regel für den Sprachbenutzer. Auch ist nicht klar, wie sich die Gedankenstriche (deren doppelte Setzung übrigens mit Recht unkommentiert bleibt) von den Auslassungspunkten unterscheiden, die in einem anderen Paragraphen dargestellt werden:

„Vor dem Ausrufezeichen deuten die Auslassungspunkte einen unterbrochenen Ausruf an: (...) 'Wir werden ja sehen, und wehe demjenigen ...!' (Th. Mann)“ (Ebd.)

Bezieht man solche Interpretationen einzelner Textstellen mit ein, so ist überhaupt kein Ende der Verfeinerungen mehr abzusehen. Dies zeigt, daß die Zeichensetzungsregeln sich auf das Wesentliche beschränken sollten, statt alle erdenklichen kombinatorischen Kategorien (wie den „unterbrochenen Ausruf“) einzubeziehen.

Für die Praxis, zum Beispiel die Unterrichts- und Korrekturarbeit des Deutschlehrers, ergibt sich die Schwierigkeit, daß das Regelwerk stellenweise höchst ungewöhnliche Zeichensetzungen vorführt, die zwar als zulässig gelten müssen und sicherlich auch aus Texten belegbar sind, aber wegen ihrer Unüblichkeit oder Markiertheit nicht als Lehrstoff taugen. Dazu gehören etwa das Komma in *Plötzlich, ein vielstimmiger Schreckensruf* oder der Gedankenstrich in *Im Hausflur war es still - ich drückte erwartungsvoll auf die Klingel*. Da die unterschiedlichen Verwendungsbedingungen bzw. Wirkungen nicht näher beschrieben werden, vielmehr nur auf die „teilweise“ gegebene „Möglichkeit der Wahl“ verwiesen wird, fehlt dem Benutzer und insbesondere dem Lehrer jede Handhabe, die normale und grundlegende Zeichensetzung von den ausgefallenen stilistischen Verwendungsweisen zu unterscheiden. Es entsteht der Gesamteindruck, daß im Bereich der Zeichensetzung beinahe alles möglich

ist, und das trifft angesichts der Textwirklichkeit ja auch zu. Aber um dies zu lernen, braucht man kein Regelwerk, das trotz seines enormen Umfangs auf eine differenzierte Analyse weitgehend verzichtet.

Die Neuregelung steht nämlich an Umfang nicht hinter der bisherigen zurück. Gallmann und Sitta schreiben dazu aus didaktischer Sicht:

„Was die Einzelregeln betrifft, so gibt es ja in der Zeichensetzung mehr als genug. Zum Glück muss aber nicht alles, was geregelt ist, im Unterricht eigens behandelt werden. Vieles nehmen Schülerinnen und Schüler unbewusst, aber wirksam beim Lesen auf.“ (1996, S. 188)

Das ist richtig und war bisher nicht anders. Der Hinweis auf die (angeblich) bisher gültigen „52 Kommaeregeln“ und dergleichen verliert dadurch an Überzeugungskraft. Auch der Hinweis auf die Bedeutung des Lesens für die Ausbildung einer intuitiven Beherrschung der Rechtschreibung und besonders der Interpunktion ist berechtigt. Um so wichtiger wäre es, bei der Gestaltung der Sprach- und Lesebücher auf eine konsistente Zeichensetzung zu achten. Die Wirklichkeit sieht zur Zeit leider so aus, daß insbesondere das Komma in den neuen Sprachbüchern unter völlig identischen Kontextbedingungen einmal steht und einmal fehlt. Auf diese Tatsache hingewiesen, antwortet ein namhafter Schulbuchverlag:

„Dass unter nahezu gleichen Bedingungen einmal ein Komma steht und das andere Mal nicht, lässt sich kaum vermeiden, so lange“ (sic) „die Wahlmöglichkeit besteht. Und an dieser Situation kann ein Verlag leider nichts ändern.“ (Ernst Klett Grundschulverlag in einem Brief an den Verfasser vom 30.9.1997)

Das heißt: Wir wissen nicht nur nicht, wann Kommas zweckmäßigerweise zu setzen sind, sondern wir dürfen es nicht einmal wissen wollen, weil wir sonst gegen das neue Gebot der freien Wahl verstoßen würden. - Was höchstens als pädagogische Maßnahme gerechtfertigt werden könnte, nämlich als Hinweis, bei der Fehlerkorrektur das Fehlen bestimmter Kommas nicht mehr zu bewerten, erweist sich als Tyrannei der vollkommenen Beliebigkeit.

Die Befürworter der Neuregelung beschwören gern die „Freiheit“ des neuen Umgangs mit den Interpunktionsregeln. Das Regelwerk ist jedoch nicht imstande, die Gründe der Setzung und Nichtsetzung von Kommata so zu erklären, daß der Schreibende von dieser Freiheit einen sinnvollen Gebrauch machen könnte. Nach der Einführung der Reform wird er Kommata hauptsächlich als Überbleibsel einer vergangenen Rechtschreibordnung erleben, deren Sinn nicht mehr verstanden wird, weil sie nach dem Zufallsprinzip über den Text verstreut sind.

F Worttrennung am Zeilenende

Im folgenden wird einfach von „Silbentrennung“ gesprochen, wie es im Deutschen seit je üblich ist. Nach Vorbemerkung (1) und § 107 ist der Bezug der „Worttrennung“ auf die Silbe so wesentlich, daß dieser Sprachgebrauch durchaus gerechtfertigt ist.

§ 107

Geschriebene Wörter trennt man am Zeilenende so, wie sie sich bei langsamem Sprechen in Silben zerlegen lassen.

§ 108

Steht in einfachen Wörtern zwischen Vokalbuchstaben ein einzelner Konsonantenbuchstabe, so kommt er bei der Trennung auf die neue Zeile. Stehen mehrere Konsonantenbuchstaben dazwischen, so kommt nur der letzte auf die neue Zeile.

Kommentar:

Aus den Beispielen (*A-bend*) geht hervor, daß die alte Regel, wonach Einzelbuchstaben nicht abgetrennt werden, außer Kraft gesetzt werden soll. Mentrup (1993, S. 8) schreibt dazu, der Kontext steuere hier wie überall das Verstehen, so daß eine Irreführung des Lesers durch den allein am Zeilenende stehenden Vokalbuchstaben nicht zu befürchten sei. Die Tatsache, daß die Sprachgemeinschaft über einen sehr langen Zeitraum mit großer Beharrlichkeit darauf bestanden hat, am Zeilenende nicht weniger als zwei (im strengeren Gebrauch der Buchdrucker sogar nicht weniger als drei) Buchstaben zuzulassen, wird überhaupt nicht berücksichtigt. Sollten je Experimente zur Lesegeschwindigkeit unternommen worden sein und keine Beeinträchtigung durch einzeln stehende Buchstaben ergeben haben, so wäre dies dennoch kein Grund, sich über die herrschende Gewohnheit der Sprachgemeinschaft hinwegzusetzen. Denn Lesegeschwindigkeit ist nicht alles.

Die neue Regel ohne eine solche Einschränkung sieht zwar einfacher aus und ist es auch, aber eine nennenswerte Erleichterung ist sie nicht, da die „Ausnahme“ - abgesehen von ihrer ästhetischen oder auch psychologischen Begründung - nicht schwer zu behalten war. Daß hier ein dringender Handlungsbedarf bestanden hätte, wird man nicht recht glauben können.

Unter den Beispielen findet sich auch *Städ-te*. Hier hätte man eine ähnliche Lösung erwarten können wie bei *ck* (s. zum nächsten Paragraphen), also *Städ-te*. Da dies nicht vorgesehen ist, wird die Nichttrennung von *ck* um so unplausibler.

§ 109

Stehen Buchstabenverbindungen wie *ch*, *sch*; *ph*, *rh*, *sh* oder *th* für einen Konsonanten, so trennt man sie nicht. Dasselbe gilt für *ck*.

Kommentar:

Die Buchstabenverbindung *ck* ist eine konventionelle Schreibung für *kk* und nimmt denselben systematischen Ort ein wie andere Verdoppelungen von Konsonantenbuchstaben zur Kennzeichnung der Kürze des vorhergehenden Vokals. Bei der Silbentrennung wurde das *ck* bisher folglich wieder in *kk* aufgelöst und diese Verbindung dann getrennt, also *bak-ken* wie *bit-ten* usw. Nach der Neuregelung darf *ck* nicht mehr getrennt werden: *ba-cken*, *Zu-cker* usw. Diese Trennung widerspricht der Grundregel, da es in echt deutschen Wörtern keine offenen Silben mit kurzem Vokal gibt. Der Doppelkonsonantenbuchstabe deutet vielmehr gerade an, daß der Konsonant als Silbengelenk zu beiden Silben gleichzeitig gehört. Richtiger wäre es gewesen, die Schreibung *ck* von vornherein durch *kk* zu ersetzen, wie im Niederländischen, wo man *bakken* schreibt. § 109 stellt *ck* den Buchstabenverbindungen *ch*, *th*, *sch* usw. gleich, die jeweils „für **einen** Konsonanten“ stehen, aber dadurch wird der systematische Ort von *ck* verdunkelt. Bezeichnenderweise findet *ck* auch keinen Platz in den Tabellen zur Laut-Buchstaben-Zuordnung (§ 22), wo es zwar die Entsprechungen [ç], [x] - *ch* usw. gibt, aber keineswegs [k] - *ck*! Vielmehr gibt § 3 (1) an, wohin das *ck* eigentlich gehört: „Statt *kk* schreibt man *ck*.“ - Ein klarer Widerspruch im Regelwerk. Denn wenn *ck* nur ein „Digraph“ wäre wie *ch* usw., müßte jeder Bezug auf *k* und damit auch jener Satz aus § 3 gestrichen, *ck* jedoch in die Tabelle der Laut-Buchstaben-Zuordnung aufgenommen werden. Bei rein lautlicher Betrachtungsweise stehen nicht nur *ck*, *ch* und *sch* für je einen einzigen Konsonanten, sondern auch *mm* (*Schlamm*), *ll* (*hell*) usw., ja sogar die neuen Dreifachschreibungen *mmm* (*Schlammmasse*), *lll* (*helllicht*). Auch sie müßten folglich in die Tabelle der Laut-Buchstaben-Zuordnungen aufgenommen werden, was aber selbstverständlich nicht geschehen ist.

Bemerkenswert ist auch, wie vage sich § 109 ausdrückt:

„Stehen Buchstabenverbindungen wie *ch*, *sch*; *ph*, *rh*, *sh* oder *th* für *einen* Konsonanten, so trennt man sie nicht. Dasselbe gilt für *ck*.“

Was heißt „dasselbe“? Daß *ck* für einen Konsonanten steht oder daß man es nicht trennt oder beides?

Ferner ist zu bemerken, daß *ch* und *sch* Behelfsschreibungen für Phoneme sind, für die wir im Deutschen keine gesonderten Buchstaben besitzen, während *th*, *rh* usw. entbehrliche Luxusschreibungen in Fremdwörtern sind. Die Gruppierung *ch*, *sch*, *th* usw. verdeckt diesen Unterschied. Das *ck* hat dagegen den Status einer Ligatur. Am meisten vernachlässigt wird jedoch die Tatsache, daß die Nichttrennung von *ck* das Wortbild nur scheinbar unverändert läßt, wenn man nämlich die Trennung demonstrationshalber nur wie hier - *ba-cken* -

vorführt. In Wirklichkeit kommt ja der Zeilensprung hinzu, die weite räumliche Entfernung also, die am Ende der ersten Zeile einen wesentlich informationsärmeren Rest zurückläßt, als dies bei der Trennung von Doppelbuchstaben sonst (auch bei *bak-ken*) der Fall ist. *blek-*, *blik-* usw. sind stets informativ und führen den Leser auch nicht irre, weil eine andere Fortsetzung als mit einem zweiten *k* nur selten in Betracht kommt. (Der Zeilensprung rechtfertigte bisher auch das scheinbar unlogische Wiederaufleben des dritten Konsonantenbuchstabens, dessen Einsparung eben rein lesepsychologisch und ästhetisch motiviert war.) Und schließlich: Jede Trennregel für *ck* verstößt gegen irgendwelche anderen Regeln, die Nichttrennung verstößt aber gegen die Hauptregel, die Trennung nach Sprechsilben.

§ 110

In Fremdwörtern können die Verbindungen aus Buchstaben für einen Konsonanten + *l*, *n* oder *r* entweder entsprechend § 108 getrennt werden, oder sie kommen ungetrennt auf die neue Zeile.

§ 111

Zusammensetzungen und Wörter mit Präfix trennt man zwischen den einzelnen Bestandteilen.

§ 112

Wörter, die sprachhistorisch oder von der Herkunftssprache her gesehen Zusammensetzungen sind, aber oft nicht mehr als solche empfunden oder erkannt werden, kann man entweder nach § 108 bis § 110 oder nach § 111 trennen.

Kommentar:

Der Bezug auf das Empfinden oder die Kenntnis des Sprachteilhabers ist unangebracht. Die Zulässigkeit einer Trennung kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Schreibende eine Zusammensetzung als solche erkennt oder nicht, vielmehr müssen alle zulässigen Trennungen angegeben werden. Die Regel kann auch nicht in dem Sinne verstanden werden, daß gewisse Trennungen den Vorzug verdienen, denn eine Unterscheidung nach Haupt- und Nebenvarianten ist bei der Silbentrennung nicht vorgesehen. In der vorliegenden Formulierung leitet die Regel zu Trennungen an, die den Bildungsgrad des Schreibenden erkennen lassen - was gegen einen ursprünglichen Vorsatz der Reformer verstößt. Dennoch wird die nunmehr in größerem Umfang freigestellte Trennung der Fremdwörter nach Sprechsilben (in deutscher Syllabierung) von Gallmann und Sitta (1996, S. 46) als eine der drei exemplarischen Errungenschaften der Reform herausgestellt. (Die anderen beiden sind die vermehrte Großschreibung von phraseologisch gebundenen Substantivierungen [*im Trüben fischen*] und die Getrenntschreibung nach primär grammatischen Gesichtspunkten [obwohl gerade dort fundamentale

grammatische Unterschiede übergangen werden; man denke an *aneinander hängen* und *aneinanderhängen*, jetzt nur noch getrennt!].) Gallmann hatte schon früh eine radikalere Trennung nach deutschen Sprechsilben auf Kosten des morphematischen Prinzips befürwortet (*kons-truktiv*, Gallmann 1985, S. 238) und dabei ausdrücklich in Kauf genommen, daß Fachleute anders trennen würden als Laien. Allerdings dürfte eine derart gespaltene Orthographie stets dazu führen, daß die laienhafte Variante als geringwertig, ihr Benutzer als weniger versiert gilt.

Das Problem der „humanistischen“ Trennungen ist letzten Endes eine Folge der von Sprachreinigern beklagten „Fremdwörterei“. Genauer gesagt, handelt es sich oftmals um den Gebrauch von Fremdwörtern durch Sprachteilhaber, die damit sozusagen über ihre Verhältnisse leben. - Falls diese Bemerkung etwas arrogant klingt, sei an den Hinweis im amtlichen Regelwerk von 1902 erinnert: „Viele Fremdwörter können durch völlig gleichwertige deutsche Ausdrücke ersetzt werden; entbehrliche Fremdwörter soll man überhaupt vermeiden.“ (Diese Seite der vielgelobten einfacheren und liberaleren Regelung von damals wird heute gern verschwiegen. Auch Konrad Duden wird von den Reformern nur äußerst selektiv zitiert, vgl. die Nachweise bei Kopke 1995.)

Die in § 112 vorgesehene Kombination der Regeln führt zu einer außerordentlichen Fülle von Trennmöglichkeiten. Die angeführten Beispiele sind verhältnismäßig harmlos. Die Anwendung auf weitere Bereiche des Wortschatzes, insbesondere des Fremdwortschatzes, rief weithin Befremden hervor. Die Wörterbücher erkennen durchweg nur eine - allerdings jeweils verschiedene - Auswahl von Trennmöglichkeiten an. Duden hat nur *Apo-stroph*, Bertelsmann außerdem *Apos-troph*, aber nur Eichler und Bünting sehen auch *Apost-roph* vor. Keines der Wörterbücher hat *Apok-ryph*, obwohl auch dies vollkommen gerechtfertigt wäre. Der Duden gibt an zahllosen Stellen eine ihm sinnvoll erscheinende Trennweise an und verweist auf entsprechende Regeln, die weitere Trennmöglichkeiten zulassen. Aber auch dies nicht konsequent. So wird zwar, seltsam genug, das griechisch-lateinische Präfix *ex-* stets zerhackt, wenn es vor einem vokalisch anlautenden Grundwort erscheint (*e-xakt*, *E-xarch* usw.) - obwohl es doch durch massenhaftes Vorkommen in Wörtern wie *Ex-kurs* usw. jedermann hinreichend deutlich sein dürfte -, aber bei *Ex-artikulation* wird anders verfahren. So könnte man fortfahren, Versäumnisse aller Beteiligten aufzuzählen. Insgesamt ergaben sich mehrere tausend Abweichungen zwischen den neuen Wörterbüchern. Dadurch kam es zu einem langwährenden Streit der Bertelsmann- und der Duden-„Fraktion“ unter den Reformern über die Frage, welches von beiden Wörterbüchern die Neuregelung am genauesten umsetze - eine müßige Frage, da die vollständige, aber mechanische Umsetzung zu nicht mehr hinnehmbaren Trennungen führen würde.

Die Reformer haben gelegentlich die Erwartung geäußert, niemand werde *Wee-kend* trennen (Augst in Augst et al. [Hg.] 1997, S. 261). Warum eigentlich nicht? Gallmann hielt es 1985 (S. 239) für eine realistische, wenn auch aus praktischen Erwägungen nicht gutzuheiße Variante. § 112 sieht ausdrücklich die Trennung *vol-lenden* vor. Wer nicht einmal im Deutschen den

Bestandteil *Ende* zu erkennen vermag, dem wird man es im Englischen doch erst recht nicht zutrauen wollen. Übrigens hat die Volksetymologie dazu geführt, daß sogar *vollends* längst so getrennt wird, als hinge es mit *Ende* zusammen (*voll-ends*). Das scheint aber hier nicht zu zählen.

Unter den Beispielen von § 112 findet sich auch wiederum das Wort *Kleinod* (*Klei-nod/Klein-od*), das Augst in vielen Schriften, u. a. auch in der 4. Auflage der Dudengrammatik (1984, S. 79), zu einem verdunkelten Kompositum ernannt hat, während es in Wirklichkeit eine verdunkelte Ableitung ist, die irrigerweise für ein Kompositum mit unikalem Zweitglied gehalten und dann auch so getrennt wird. Duden hat hier die Anpassung an das neue Regelwerk versäumt. Gerade bei der Worttrennung erweisen sich die neuen Wörterbücher als auffallend ungehorsam. Weder Duden noch Bertelmann noch das in dieser Hinsicht besonders folgsame Aldi-Wörterbuch haben die Trennung *vol-lenden* aufgenommen.

Als gegen Ende des Jahres 1997 über unvermeidliche Änderungen der Neuregelung beraten wurde, ging es auch um die neue Silbentrennung, die zu den meisten Unterschieden zwischen den Wörterbüchern und daher trotz ihrer Randständigkeit zu besonders viel Unruhe unter der Bevölkerung geführt hatte. Der Vorschlag, die Fülle der Trennmöglichkeiten wieder einzuschränken, wurde von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt. Vielmehr wurde mit den Wörterbuchverlagen vereinbart, daß künftig alle theoretisch möglichen Trennstellen auch tatsächlich in den Wörterbüchern vermerkt werden sollten (Pressemitteilung der Kommission vom 18.12.1997). Diese Richtung zeichnete sich schon früher ab; so hatte der Geschäftsführer der Kommission in einem Aufsatz bemängelt, daß im Duden die Trennmöglichkeit *Hämog-lobin* nicht verzeichnet war.

Das amtliche Wörterverzeichnis gibt keine Trennmöglichkeiten an. Dieser Verzicht ist nur dann gerechtfertigt, wenn sämtliche Trennungen ohne weiteres aus den Regeln ableitbar sind. Dem stehen in § 107 die Unsicherheit der Syllabierung und in § 112 der Rückgriff auf die Analysefähigkeiten des einzelnen Sprechers entgegen. Der unverhältnismäßig hohe Anteil der Silbentrennung am Streit um die Reform und vor allem um die Wörterbücher zeigt, daß die Reformer dieses Problem falsch eingeschätzt haben. Vielleicht wollten sie aber auch nur die Akzeptanz der Neuregelung nicht so stark gefährden, wie es bei offener Präsentation der unsinnigen Trennmöglichkeiten unvermeidlich gewesen wäre. Sollte dies die Absicht gewesen sein, so wäre sie freilich durch die Reformer selbst zunichte gemacht worden, denn bereits 1996 brach der hessische Kultusminister, eine Anregung Zabels aufgreifend, einen Streit vom Zaun, als er den neuen Duden rügte und das (übrigens von einem Parteifreund herausgegebene) Konkurrenzprodukt empfahl, weil es im Gegensatz zum Duden sämtliche Trennmöglichkeiten angebe. Dabei unterlief ihm zwar ein falsches Beispiel, und die Behauptung war auch sonst unhaltbar, weil beide Wörterbücher nur eine Auswahl möglicher Trennungen geben (was der Duden im Gegensatz zum Bertelsmann auch zugibt und begründet); seither wetteifern die Lexika jedoch in Vollständigkeit. Das dtv-Wörterbuch (Wahrig) gibt nicht nur die Trennung *Buche-cker* an (eine gewiß von niemandem

gewünschte Nebenfolge der neuen Hauptregel), sondern auch zwei Trennstellen für [*Mixed*] *Pickles*, nämlich *Pi-ckles* und *Pick-les*. Im Duden war hier bisher überhaupt keine Trennung vorgesehen. Eine mit *ckl* beginnende Silbe galt bisher als unerhört, ihr Anblick ist stark gewöhnungsbedürftig.

Regeltechnisch wäre noch anzumerken, daß § 111 besser an den Anfang dieses Kapitels gestellt worden wäre, denn die Zerlegung zusammengesetzter Wörter in ihre Konstituenten geht der weiteren Zerlegung in Silben voraus.

Übereifer bei der Umsetzung der neuen Regeln führt zu mancher seltsamen Blüte. Nach dem neuen Duden wird nur noch getrennt *Pan-dschab* oder *Pand-schab*; von der korrekten Zerlegung des Kompositums, die bisher als allein zulässig galt - *Pandsch-ab* (wörtlich 'Fünf-Wasser') - will der Duden neuerdings noch nie etwas gewußt haben. Die Neuregelung sagt zu wenig über Transkriptionsprobleme wie eben dieses *dsch*; und der Duden verweist Tausende von Malen auf R 132, ohne daß klar würde, was diese auf Komposita bezügliche Richtlinie eigentlich über die Trennung von *Radscha* usw. besagt. Es ist vielmehr Richtlinie 130, die eine zaghafte Ergänzung der lückenhaften Neuregelung vorschlägt:

„Stehen die Buchstabengruppen **dsch** oder **tsch** für Einzelbuchstaben aus fremden Sprachen (...), so sollten sie ebenfalls ungetrennt bleiben dürfen: *Fid-schi*, auch *Fi-dschi*, *Tschet-schene*, auch: *Tsche-tschene*.“ (Das Unterstrichene ist rotgedruckt.)

Bisher verstand sich von selbst, daß man *fili-gran* trennt. Der neue Duden sieht *filig-ran* als Trennung erster Wahl an und verweist lediglich (in Rotdruck) auf R 130, wo man erfährt, daß auch die alte Trennung zulässig bleibt. Bertelsmann gibt die bisherige Trennung nach Kompositionsbestandteilen und erklärt die neue Trennung für „auch“ zulässig. Dem Österreichischen Wörterbuch ist alles gleichermaßen recht: *fi-li-g-ran*. - Das Beispiel ist repräsentativ für die Vorgehensweise der drei wichtigsten neuen Wörterbücher. Für das Duden-„Praxiswörterbuch“ wurde die absurde Silbentrennung zur tödlichen Falle. Der Gesamtzustand kann nicht befriedigen und ruft nach Abhilfe.

An der Silbentrennung zeigt sich auch in besonderer Weise der unzeitgemäße Charakter der Neuregelung. Die Reformer gehen mit keinem Wort auf die automatische Silbentrennung ein, die heute - im Gegensatz zu jener Zeit, als die Reformpläne heranreiften - das Schreiben völlig beherrschen. Schüler trennen ja nur selten; alle ernsthaften Texte werden auf dem PC geschrieben und automatisch getrennt. Die neue Variantenfülle macht bei der Programmierung der automatischen Silbentrennung große Schwierigkeiten, weil der Benutzer in den meisten Fällen nicht mit der gesamten Fülle der Trennmöglichkeiten einverstanden sein dürfte. Die Reformer haben immer wieder Behauptungen der folgenden Art aufgestellt:

„Jedem (Setzer) ist es natürlich freigestellt, diese Trennung (sc. eines einzigen Buchstabens) zu unterlassen.“ (Deutsche Rechtschreibung, 1992, S. 208)

„Jedem [sic], dem diese Trennung Unbehagen bereitet (weil er die alten

Regeln kennt), kann sie vermeiden.“ (Ebd. S. 209; vgl. Augst/Schaeder 1997)

Aber das gilt eben nur für den menschlichen Textbearbeiter, nicht für den Computer. Die Programme müßten eine Fülle von benutzerspezifischen Voreinstellungen vorsehen: Trennung nach Sprechsilben, nach altsprachlicher Morphologie, mit oder ohne Abtrennung einzelner Vokalbuchstaben usw. Bisher gab es hier keine nennenswerten Probleme.

In § 110 beachte man das klassische Komma!

Teil II Wörterverzeichnis

Laut Vorwort führt das Wörterverzeichnis den „zentralen rechtschreiblichen Wortschatz“ an. Dieser Begriff wird nicht näher bestimmt. Für einen Wortschatz rechtschreiblich schwieriger Wörter ist er zu kurz. Um den „zentralen deutschen Wortschatz“ (wie anderswo zu lesen ist) kann es sich aber auch nicht handeln, denn dazu sind viele Wörter zu entlegen: *Aland, Alant, ansträngen, Aventurin, Baryt, Brühl, cheerio, Diorama, Draisine, Frigidär, gentlemanlike, glazial, Grafie, Güster, Hovawart, Kalmus, Khedive, Lithurgik, Nerfling, Phillumenie, Pitaval, Pitchpine, Salband, Scheurebe, Schörl, Skink, Töff, Toque, vidieren, Woiwode, Zineraria*.

Diese Kritik gewinnt um so mehr Gewicht, je mehr die Kultusminister zur Beschwichtigung der Bevölkerung ihre Propaganda darauf abstellen, die Neuregelung sei praktisch nur für die Schulen gedacht. Schüler werden keines der genannten Wörter je schreiben, und sie werden auch nie Gelegenheit haben, sich nach den diversen Möglichkeiten der Pluralbildung von *Ahasver* zu erkundigen (s. u.). Im amtlichen Schriftverkehr kommen solche Wörter wie *Ahasver*, *cheerio* oder *gentlemanlike* ebenfalls nicht vor.

Einige äußerst seltene Wörter dürften wie schon im alten Duden nur wegen ihrer Verwechselbarkeit mit bekannteren Wörtern aufgenommen sein, so *ansträngen* (= *anschirren*) zur Abgrenzung von *anstrengen*, *Lithurgik* wegen der verwirrenden Nähe zu *Liturgik*, *Kennel* wegen schweizer. *Kännel*, *Dole* wegen *Dohle* usw. Aber auch der Zufall dürfte eine Rolle gespielt haben. Auffällig viele Wörter gehören zur Sprache des Tennissports (*Advantage, Tiebreak, Grand slam, Smash*). Auch die Namen von Mineralien und von Angelfischen sind stark vertreten, dagegen fast nichts aus der Musik und aus dem Bankwesen (es fehlen *Diskont, Disagio* und ähnliche Wörter, mit denen man doch im Geschäftsleben recht oft zu tun hat). *Kalmus* ist verzeichnet, *Ibis* nicht; auch die *Fluke* fehlt, die heute wegen der ökologischen Wal-Begeisterung fast jedes Kind kennt. Das rechtschreiblich durchaus bedeutsame *Dickicht* fehlt, ebenso *Kehricht*, der *Niet* neben der *Niete* (während *Nut* neben *Nute* genannt wird), *vollends*, der *Beamte*, *Kiwi* u.v.a. Man vermißt das in den letzten Jahren sehr bekannt gewordene Wort *Schoa(h)* bzw. *Shoah*, das auch keines der neuen Rechtschreibwörterbücher anführt. Erst im achtbändigen Duden-Wörterbuch steht es, und zwar in der Form *Schoah*, was die rechtschreibliche Relevanz noch einmal unterstreicht.

In einem früheren Stadium der Reform war es die Absicht der Autoren, alle Beispielwörter des Regelwerks auch in das Wörterverzeichnis aufzunehmen. Das ist nicht geschehen. In welchem Umfang es nachzuholen wäre, deuten das (freilich auch nicht vollständige) Wörterverzeichnis bei Zabel (1997) sowie der Beitrag von Bunting/Timmler in Eroms/Munske (Hg.) (1997) an.

Die Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme von *Hämorriden*, *selbstständig* ist keine **orthographische** Maßnahme, auch handelt es sich nicht um **Nebenschreibungen**, sondern um **Nebenformen** der geläufigeren Wörter *Hämorrhoiden* und *selbständig*. *Paradentose* ist keine Schreibvariante von

Parodontose, sondern ein anders gebildetes Wort mit gleicher Bedeutung.

Angesichts solcher Einträge wie *Pedant* ☞ *Pendant* fragt man sich, für welchen Adressatenkreis das Wörterverzeichnis gedacht ist.

Dieselbe Frage stellt sich aus anderen Gründen, wenn man sieht, daß der vulgäre Wortschatz völlig fehlt: *bumsen, ficken, Furz, Kacke, kotzen, pinkeln, pissen, Puff*, sogar *Scheiße*, eines der häufigsten deutschen Wörter, sucht man vergebens. Der Dudenredakteur Wolfgang Müller berichtete einmal, daß viele Menschen sich nach der korrekten Schreibweise von *Fotze* erkundigen. Nach Auskunft eines Reformers ist in langen Beratungen mit den beteiligten Kultusbeamten beschlossen worden, diesen Teil des Wortschatzes, der u. a. in der modernen Erzählprosa allgegenwärtig ist, wegzulassen. Der Ratsuchende kann sich im Schülerduden (!) „Die richtige Wortwahl“ informieren, natürlich auch im Deutschen Wörterbuch der Brüder Grimm, die in der Vorrede das Ethos des Lexikographen auf den Punkt bringen:

„Das wörterbuch, will es seines namens werth sein, ist nicht da um wörter zu verschweigen, sondern um sie vorzubringen.“

Zu den auffälligsten Eigenschaften des Wörtverzeichnisses gehört der Verzicht auf Worttrennungen. Vielleicht dachten die Reformer, die einschlägigen Regeln seien so klar, daß derartige Angaben sich erübrigten. Oder wollten sie den Folgen ihrer Neuregelung nicht ins Gesicht sehen? Seit dem Erscheinen der neuen Wörterbücher hat gerade dieser Punkt viel Streit hervorgerufen (s. o.).

Es folgen Bemerkungen zu einzelnen Einträgen. Nur gelegentlich wird auch auf Lücken hingewiesen.

Abbé

Zu erwarten wäre die integrierte Schreibweise, zumindest als Variante, vgl. die Neuschreibung *Lamee*, die zugleich beweist, daß es nicht am maskulinen Genus liegen kann, wenn hier nicht geändert wurde (vgl. auch *Kaffee*). Auch *Attaché* bleibt; dieses steht allerdings nicht einmal im Wörterverzeichnis, wohl aber als Beispielwort unter § 20.

Achtel (...) ein Achtel Kuchen

Dieser Eintrag ist unverständlich und irreführend. Sollte der achte Teil eines Kuchens gemeint sein, müßte *achtel* klein geschrieben werden. Analog zu einem *Achtel* (= Achtelliter) *Wein* müßte es sich um ein achtel Pfund oder Kilogramm Kuchen handeln, was allerdings aus sachlichen Gründen nicht recht plausibel erscheint.

Achtung fehlt, was wegen *achtunggebietend* oder *Achtung gebietend* bedauerlich ist. Vgl. *Vertrauen erweckend* und den Kommentar zu § 55.

Acryl

Bisher war schon die eingedeutschte Schreibweise *Akryl* zugelassen; sie soll anscheinend wieder abgeschafft werden.

Ahasver Pl. -s oder -e, Ahasverus Pl. Ahasverusse

Warum werden zu diesem an sich schon seltenen Wort auch noch diverse Pluralbildungen angegeben, die kaum belegbar sein dürften und keine orthographischen Probleme aufwerfen?

Aide-mémoire fehlt. Die Wörterbücher sehen keinen Anlaß, die bisherige Schreibweise zu ändern, doch müßte nach § 55 Großschreibung eintreten: *Aide-Mémoire*. Auch an Zusammenschreibung wäre zu denken: *Aidemémoire*.

alldem fehlt. Die Wörterbücher haben daraus den Schluß gezogen, daß sich hier nichts ändern soll, die Zusammensetzung also erhalten bleibt. Der tatsächliche Gebrauch reicht weiter, als der Eintrag im bisherigen Duden vermuten läßt.

allein (...) die allein Stehenden*, auch die Alleinstehenden

Das Sternchen ist unberechtigt, da die syntaktisch einwandfreie Konstruktion schon immer möglich war. Die Zusammenschreibung allerdings läßt sich aus dem neuen Regelwerk nicht mehr rechtfertigen, sie gehört zu dem halben Dutzend unmotivierten Ausnahmen; ein Verweis auf eine entsprechende Regel fehlt bezeichnenderweise. Duden folgert aus diesem Eintrag, daß auch die *allein Erziehenden* (Neuschreibung) weiterhin zusammengeschrieben werden dürfen: *Alleinerziehende* - schwerlich mit Recht, weil damit ein wesentlicher Teil des Kapitels „Getrennt- und Zusammenschreibung“ zusammenbräche. S. die Bemerkungen zu *Rat suchend*.

allemal fehlt. Auch unter *mal/Mal* (s. d.) ist nicht festzustellen, ob hier möglicherweise Getrennt- und Großschreibung eintritt.

allerart fehlt. Die Wörterbücher haben daraus geschlossen, alles beim alten zu lassen.

alt (...) beim Alten bleiben*, am Alten hängen*

Die Sternchen sind unberechtigt, da auch nach der bisherigen Rechtschreibung (R 65) die Großschreibung - als Normalfall substantivierter Adjektive - selbstverständlich zulässig war. Die Kleinschreibung ist nur eine Lizenz für „feste Wendungen“; es steht aber dem Schreibenden frei, die Wörter in ihrer eigentlichen Bedeutung und nicht als feste Wendung zu benutzen. Im Duden (1991) ist übrigens *am alten hängen* gar nicht eingetragen. Je seltener eine Wendung gebraucht wird, desto weniger „fest“ dürfte sie sein.

amen; das Amen, § 57(5), Ja und Amen sagen* § 57(5), ja und amen sagen

Der Verweis auf § 57(5) begründet nur unzureichend die neueingeführte Großschreibung, da nicht zu erkennen ist, warum hier eine Substantivierung vorliegen soll. Vgl. auch *ja*.

Amenorrhö(e) fehlt. Der Fall wäre von Interesse, weil man sich fragt, ob eine ähnliche Vereinfachung wie bei *Hämorrhoiden* vorgesehen ist. Die neuen Wörterbücher rechnen nicht damit.

Angst [haben § 34 E3(5)]; jemandem Angst [und Bange] machen* § 55 (4)

Auch bisher schon konnte man *Angst machen* groß schreiben, doch war auch Kleinschreibung zugelassen, weil - nach Pauls Wörterbuch - der Substantivcharakter nicht mehr empfunden wurde. Die Neuregelung bestreitet dies, bleibt aber bei Kleinschreibung im Falle von *mir ist angst [und bange]*. Die Grenze zwischen Groß- und Kleinschreibung wird also nur verschoben, ohne daß eine Begründung dafür versucht würde. (Warum wird bei *jdm. freund* bzw. *feind sein* nicht nach demselben Grundsatz verfahren wie bei *angst* und *bange*?)

anlehnungsbedürftig § 36(1)

Solche Einträge sind (wie der Unterparagraph selbst) überflüssig, da das Wörterverzeichnis keine Komposita enthält, deren Schreibung unproblematisch ist. Daß keine Getrennschreibung eintreten kann, wenn ein Fugenelement den Kompositionscharakter sicherstellt, versteht sich von selbst.

Armvoll fehlt. Nach Analogie von *Handvoll* (neu *Hand voll*) könnte man annehmen, daß auch hier Getrennschreibung eintritt. Duden hat diese Folgerung gezogen, Bertelsmann ist erst in späteren Ausgaben gefolgt. Also: *mit zwei Arm voll Reisig*. - Weiteres s. unter *Hand*.

Baguette

Die nichtintegrierte Schreibweise bleibt - im Gegensatz zu *Spagetti/Spaghetti* - variantenlos erhalten, obwohl man in Bäckereien usw. längst auch die integrierte (ohne *u*, teilweise auch ohne Schluß-*e*) findet.

bahnbrechend, aber sich [eine] Bahn brechend (§ 36(1))

S. Kommentar zu § 36(1). Aus der Weglaßbarkeit des Artikels würde eigentlich die Getrennschreibung folgen, denn wenn es *Bahn brechen* gibt, kann nicht zusammengeschrieben werden. Ein weiterer Beweis für die Unrichtigkeit der Regel.

Bändel*

Das Sternchen ist unberechtigt, da es diese Schreibweise auch bisher schon gab. Die Abschaffung von *Bendel* ist allerdings ein Eingriff in regionale Schreibweisen, die eigentlich nicht zum Gegenstandsbereich der Neuregelung gehören.

Beamte fehlt, ein orthographisch keineswegs triviales Wort.

behände*

Der etymologische Bezug zu *Hand* ist längst verdunkelt und auch durch die Wortbildung aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar, unter anderem deshalb, weil der Umlaut heute zum Plural gehört. Zur Bedeutungsisolierung vgl.: *Behende klettern sie* (die Ziegen!) *gleich gruppenweise in den Baumkronen herum*. (F.A.Z. 13.6.1996) *Er springt behende um einen herum*. (FAZ 12.12.98) - In beiden Fällen wird die „behende“ Tätigkeit mit den **Füßen** ausgeführt. Unfreiwillig komisch daher die Neuausgabe von Michael Endes „Wunschkuss“ (1997, S. 106): *Irrwitzer eilte davon und Tyrannja folgte ihm mit überraschender Behändigkeit*. Die Hände spielen auch bei Tyrannjas Fortbewegungsart gar keine Rolle.

Besitz fehlt, was wegen *besitzanzeigend* und *besitzergreifend* zu bedauern ist. Die Wörterbücher bleiben bei Zusammenschreibung, aber mit fraglicher Berechtigung; vgl. *Besitz ergreifen* ...

Bezug [nehmen § 55(4)]: im/in/mit Bezug [auf](*) § 55(4)

Das eingeklammerte Sternchen soll darauf hinweisen, daß anstelle von *in bezug auf* jetzt nur noch Großschreibung zugelassen ist. Die Reformer legen die bisherige Rechtschreibung so aus, als sei bisher allein die Kleinschreibung zulässig gewesen (vgl. zum Beispiel Heller in Muttersprache 107, 1997, S. 343), und haben daher als besonders groteske Verfehlung der Dudenorm stets das Paar *in bezug/mit Bezug* angeführt. Das entspricht der ultraorthodoxen Auslegung des Duden bei *radfahren/Auto fahren*. Die liberale und sinnvollere Deutung sieht in der Kleinschreibung bei *in bezug auf* lediglich eine Lizenz, die zur grammatisch jederzeit möglichen Normal-, d. h. Großschreibung hinzukommt.

Blizzard

Bei diesem selten gebrauchten Wort ist im Gegensatz zu *Grizzly* keine Angleichung versucht worden.

breit^uschlagen (§ 34(2.2))

Der Verweis auf die Nichtsteigerbarkeit zeigt, daß letztlich doch der übertragene Gebrauch und damit das sonst abgelehnte semantische Kriterium ausschlaggebend ist. In konkreter Bedeutung kann man etwas auch *sehr breit* oder *breiter schlagen*.

brenzlich

Diese österreichische Nebenform wird als einzige angeführt, aber es ist kaum anzunehmen, daß die gemeindeutsche Schreibweise *brenzlig* damit beseitigt werden soll. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Versehen.

Brühl

Dieses Wort ist so entlegen oder veraltet (Bertelsmann: „nur noch in Straßen- und Platznamen“), daß es bisher überhaupt nicht im Duden stand.

Chansonier* s. Chansonnier

Chansonnier, auch Chansonier

S. zu *Ordonanz*.

Chauffeur

Die integrierte Schreibweise *Schofför* ist anscheinend nicht mehr vorgesehen. So versteht es auch der Duden, der 1991 diese Form noch als „eindeutschend für *Chauffeur*“ verzeichnete, in der reformierten Ausgabe jedoch schreibt: „frühere Eindeutschung für *Chauffeur*“. Die Neuregelung verzichtet hier also auf eine Möglichkeit, die sie bei anderen, ebenfalls unüblichen Eindeutschungen wie *Spagetti* gern wahrnimmt.

da [sein(*)] § 35]

Der Eintrag und die angeführte Regel führen zur stark gewöhnungsbedürftigen Schreibweise *alles bisher da Gewesene*. Der neue Duden glaubt, die *Dabeigewesenen* (als Nebenform zu *dabei Gewesene*) retten zu können, aber zu Unrecht. Die Dudenregel R 47 rechtfertigt zwar die Großschreibung, aber nicht die Zusammenschreibung.

dass* (...) **Dasssatz*** § 45 (4), auch **dass-Satz*** (...)

Da es sich um die Bezeichnung eines Satzes mit der Konjunktion *dass* handelt, wäre „*dass*“-Satz oder *dass*-Satz die nächstliegende Schreibung. Das bisher schon übliche *daß*-Satz (ohne Markierung des anführenden Gebrauchs) ist bereits eine - durch den Bindestrich legitimierte - Konzession an die alltägliche Zwanglosigkeit beim Zitieren, die Gleichgültigkeit gegenüber dem Unterschied zwischen Objekt- und Metasprache. Die neu eingeführte Schreibweise *Dasssatz* (Hauptvariante) ist kein Fortschritt an Deutlichkeit oder Korrektheit.

Dehnungs-h § 40(1), § 55(1)

Der Verweis auf § 55(1) ist verfehlt, da es dort um die Großschreibung von Einzelbuchstaben am **Anfang** von Bindestrichkomposita geht. Vgl. zu *Zungen-R*.

dichthalten ... § 34 (2.2)  dicht halten

Man kann nur vermuten, daß es hier um den Unterschied zwischen übertragener und wörtlicher Bedeutung geht und damit letztlich doch um ein semantisches Kriterium, vgl. zu *breitschlagen*. Nach Duden Bd. 9 kann der erste Bestandteil bei übertragener Bedeutung nicht erweitert werden.

Dienstagabend; am Dienstagabend*; an diesem, jedem Dienstagabend*; diesen, jeden Dienstagabend*

Die Asterisken sind offensichtlich unberechtigt, da es Komposita wie *Dienstagabend* selbstverständlich immer gab. Der semantische Unterschied zu *Dienstag abend* ist im Kommentar zu § 55(4) erörtert. Auch nach der Neuregelung muß es neben *dienstagabends*, *dienstags abends* noch *Dienstag abends* geben, denn auf die Frage *Wann?* kann man antworten *Dienstag*, folglich auch mit hinzugefügtem *abends*. Der Eintrag ist also zu ergänzen und dürfte dann dem bisherigen Eintrag unter diesem Stichwort an verwirrender Fülle nicht nachstehen.

Drop-out

Es fällt auf, daß nicht ebenso wie bei *Fall-out/Fallout* auch Zusammenschreibung vorgesehen ist.

drüberfahren, drunterstellen

Wie zu § 34 festgestellt, sind diese Bildungen ungerechtfertigt, da die Partikeln in der Liste weder als Vollformen noch synkopiert enthalten sind.

du (...) auf Du und Du* § 55(4), § 57(3)

Die neue Großschreibung ist unbegründet und läßt sich aus den angeführten Paragraphen nicht ableiten.

ebenso [gut ...(*) § 39(1)]

Der angeführte Paragraph rechtfertigt nur die Zusammenschreibung von *ebenso*, nicht die Getrennschreibung von *ebenso gut* usw., die anscheinend (so verstehen es auch die neuen Wörterbücher) die allein zulässige sein soll. Bisher war sie neben der Zusammenschreibung üblich, und zwar galt Zusammenschreibung bei Adverbien und bei unflektierten Adjektiven mit dem Hauptton auf *ebenso*. Mit der unterschiedlichen Schreibung wurde ein meist auch hörbarer Unterschied berücksichtigt und einer Zweideutigkeit vorgebeugt. Man vergleiche die Neuschreibung: *Zu manchen Prinzipien gibt es ebenso wenig Begründetes zu sagen* (Eroms/Munske 1997, S. 216). Die Neigung zur Univerbierung ist so stark, daß ihr auch der Reformator Heller in der Extraausgabe des „Sprachreports“ zur Rechtschreibreform erlegen ist.

Eigen; das Eigen, mein Eigen, des Volkes Eigen; etwas sein Eigen nennen*, zu Eigen machen*, zu Eigen geben* § 55(4)

Das Substantiv *Eigen* wird in den Wörterbüchern mit Recht als gehoben oder veraltet gekennzeichnet. Die Neuregelung setzt sich darüber hinweg, um die Neuschreibungen zu *Eigen machen* usw. zu rechtfertigen. Der wirkliche Sprachgebrauch neigt gerade im Gegenteil zur Zusammenschreibung: *zueigen machen*. - Schon bisher hatte es der Duden versäumt, auch die Verbindung zu

eigen sein/werden zu verzeichnen. Vgl. Auch den Nachrichten aus dem Inland ist ein Mangel an inhaltlicher Tiefe zu eigen (FAZ 17.1.1996); *einer Geschichte des Nachgeahmten und Kopierten, das dem Ich niemals ohne Rest zu eigen werden kann* (FAZ 23.1.1996); *Eigenschaften, die der Masse nicht zueigen sind ...* (SZ 27.3.1997). Die Neuregelung läßt nicht erkennen, ob auch hier die Großschreibung greifen soll. Es ist jedoch zu vermuten.

Epoche

Leider ist *epochemachend* nicht angeführt. Duden entscheidet sich für Getrennschreibung: *Epoche machend* - wohl „richtig“ im Sinne der Neuregelung (*etwas macht Epoche*). Bertelsmann läßt alles beim alten.

Eurhythmie, auch Eurythmie

Eurythmie* s. Eurhythmie

Eurythmie ist eine persönliche Schreibweise Rudolf Steiners, die von einem Teil der anthroposophischen Bewegung übernommen wurde. Der Eintrag hat zu vielen Fehldeutungen geführt, z. B. in Zabel, Wüteriche S. 387 und im Bertelsmann-Wörterbuch. Zabel 1997, S. 190 wiederholt die falsche Deutung und übersieht offensichtlich, daß die Eindeutschung *Rytmus* längst zurückgenommen wurde.

Feind [bleiben, sein, werden(*)] § 55(4)]

Die Identifizierung des nur prädikativ verwendbaren, daher unflektierten Adjektivs *feind* mit dem gleichlautenden Substantiv ist unbegründet. Das Substantiv ist aus einem alten Partizip mit der Bedeutung 'hassend' entstanden; die beiden Wörter haben seit dem Mittelhochdeutschen unterschiedliche Verwendung und werden auch grammatisch unterschiedlich konstruiert: *Er war mir feind* vs. *er war mein Feind*. Auch ein Komparativ *feinder* ist belegt. Entsprechendes gilt für *freund* und *Freund* (ebenfalls ein altes Partizip). Die Reformer haben vielfach bekundet, daß sie weder für den Bedeutungsunterschied noch für die abweichende grammatische Konstruktion Sinn haben, doch leuchtete ihnen immerhin ein, daß *jdm. Spinnefeind sein* wohl nicht angehe (Augst/Schaeder 1997). Hier waren sie bereit nachzugeben, aber schon bei *Todfeind* nicht mehr - weil es im deutschen Wortschatz auch ein Substantiv *Todfeind* gibt, aber kein Substantiv *Spinnefeind*. - Die Großschreibung scheint auf eine Anregung der KMK-Arbeitsgruppe Rechtschreibreform zurückzugehen (vgl. Zabel 1996, S. 54), deren bedenklicher Einfluß auf die Neuregelung allerdings schwer zu rekonstruieren ist, da es an Protokollen fehlt.

fertig [bekommen, stellen(*)] ...

Die Getrennschreibung entspricht nicht der wirklichen Sprachentwicklung. Eine Stichprobe an einem Zeitungsjahrgang ergibt rund 500 Belege für *fertigstellen*, *fertiggestellt* usw., jedoch keinen einzigen Beleg für Getrennschreibung.

fest⊂binden (*anbinden*), ...halten (*schriftlich fixieren*), ...nehmen

(verhaften) ... § 34(2.2)

Da der angeführte Paragraph grundsätzlich die Getrennschreibung von *fest halten* angibt, muß man zunächst annehmen, daß lediglich die übertragene Bedeutung 'schriftlich fixieren' Zusammenschreibung bewirkt. Das IDS führt in seiner Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht vom 10.11.1997 jedoch aus:

„An seiner Schreibung hat sich nichts geändert. Auch bisher gab es schon die Unterscheidung *fest halten* (steigerbar, Betonung auf *halten*) und *festhalten* (nicht steigerbar, Betonung auf *fest*). Das amtliche Wörterverzeichnis enthält beide Schreibungen. Von den verschiedenen Bedeutungen, die *festhalten* hat, ist im Wörterverzeichnis, das kein Bedeutungswörterbuch ist und nur Identifikationshinweise gibt, eine exemplarisch angeführt.“ (Anhang S. 13)

Wenn es so gemeint sein sollte, dann wäre allerdings die Angabe der übertragenen Bedeutung als Identifikationshinweis sehr irreführend. Die Wörterbücher sind dementsprechend zu ganz unterschiedlichen Auslegungen gekommen. In den millionenfach verbreiteten, unter Mitwirkung des IDS zustande gekommenen Wortlisten (z. B. in der Beilage der „Woche“) wird *festhalten* schlicht durch *fest halten* ersetzt.

finger **breit** ... § 36(1), aber einen Finger breit § 36 E1(4)

Leider geht aus dem Eintrag nicht hervor, ob es den *Fingerbreit* (ebenso wie die *Handvoll* und die *Zeitlang*) nicht mehr geben soll. Die Wörterbücher haben es bisher nicht getilgt. Das wäre auch untunlich, vgl. *der dänische Himmel über einem Fingerbreit Wiese* (F.A.Z. 18.3.1996); *wuchs die neue Karosserie jeweils um zwei Fingerbreit* (F.A.Z. 26.3.1996), s. auch zu *Fuß*, *Hand* und *Zoll*.

Föhn(*) (*Fallwind*, *Haartrockner*), aber *Fön* (*Wz*)

Der Beschluß, den *Haartrockner* künftig ebenso zu schreiben wie den *Fallwind* und nicht nach dem geschützten Warenzeichen der AEG, ist annehmbar, geht allerdings über rein orthographische Belange hinaus. Einige Jahre zuvor war übrigens geplant, den *Föhn* (*Fallwind*) ohne *h* zu schreiben: *Fön*, weil dies „vom System her begründet“ sei (Mentrup in F.A.Z. 22.3.1989), ebenso wie *Fede* und *Känguru*. 1995 waren *Fede*, *Föhn* und *Känguru* erreicht, daraus wurde ein Jahr später *Fehde*, *Föhn* und *Känguru*. System hin oder her - diese Entwicklung hat offensichtlich etwas Willkürliches.

Freund [bleiben, sein, werden(*) § 55(4)]

Vgl. das zu *Feind* Gesagte.

Frigidaire/Frigidär

Dieses Wort, das als Warenzeichen weiterhin nur *Frigidaire* geschrieben werden soll, ist heute kaum noch bekannt. Im Duden 1991 und im Duden Universalwörterbuch war es nicht angeführt. Nun wird es in Augst/Schaeder 1996 und daher auch den „Handreichungen“ des ISB und vielen anderen

Didaktisierungen eigens gelehrt.

früh [verstorben ...*]

Bisher gab es *frühverstorben* (zu einem frühem Zeitpunkt verstorben) und selbstverständlich auch *früh verstorben* (*in jungen Jahren verstorben*), ebenso *frühvollendet* und *früh vollendet*. Die eingipfligen zusammengesetzten Wörter werden nach dem Muster von *früh verstorben* aus dem Verkehr gezogen. Das ist unzulässig. Es gab niemals **Schubert war frühvollendet, Mozart noch früher*.

frühmorgens

Hier wie auch bei *spätabends* wird leider nicht erklärt, warum keine Getrenntschreibung eintritt. Die Betonung liegt jeweils auf der zweiten Silbe, und Substantivkomposita (*Frühmorgen, Spätabend*) als Ableitungsgrundlage scheinen nicht vorgesehen zu sein.

Fuß (...)

Man wüßte - auch wegen der Auflösung von *Handvoll* - gern, ob es den *Fußbreit* noch gibt; doch fehlt ein entsprechender Eintrag ebenso wie bei *Handbreit*. S. zu *fingerbreit*.

Gässchen*

Nach Gallmann/Sitta (1996a, S. 278) wird durch die Neuschreibung der „Zusammenhang zwischen *Gasse* und der Verkleinerungsform *Gässchen* besser sichtbar“. Der Zusammenhang ist auch bei herkömmlicher Schreibung vollkommen klar. Es handelt sich also wieder um den Versuch, die neue *ss*-Schreibung mit einem sekundären Nutzen (Stammschreibung) aufzuladen.

gern(e) [sehen/gesehen ...(*) § 34 E3(3), § 36 E1(1.2)]

Der Hinweis auf die Steigerbarkeit (*lieber gesehen*, vgl. auch Gallmann/Sitta 1996a, S. 279) setzt sich über die auch durch den Akzent erkennbare Univerbierung hinweg und erzwingt eine oft nicht angemessene Rückvereigentlichung.

Gewinn [bringen/bringend*, *auch* gewinnbringend, *aber* sehr gewinnbringend, großen Gewinn bringend § 34E3(5), § 36(1), § 36 E1(4)]

s. a. *Grauen, grauenerregend*

Das Sternchen ist unbegründet, da die getrennt geschriebene Konstruktion auch nach der bisherigen Rechtschreibung jederzeit möglich bleibt. Die Zulassung der Zusammenschreibung wird implizit mit der Möglichkeit der Intensivierung des gesamten Gebildes begründet. Unter den angeführten Paragraphen findet sich ein solches Kriterium nicht, das in der Tat die gesamte Neuregelung nach § 36 auf den Kopf stellen würde. - Das „*aber*“ steht an der falschen Stelle, es gehört vor *großen Gewinn bringend*, vgl. *Grauen*.

gleich (*in gleicher Weise, sofort*) [groß, gültig, gut; lauten, kommen ... § 34 E3(3) ≠ gleichgültig, ...kommen]

Dieser Eintrag ist schwer interpretierbar. Der Unterschied zwischen *gleich*

gültig (in gleicher Weise gültig) und *gleichgültig* (indifferent) hat nichts mit der in Klammern verzeichneten Homonymie von *gleich* ('in gleicher Weise' vs. 'sofort') zu tun. Eben darauf muß sich aber die Ungleichung *gleich kommen* (= sofort kommen) $\napprox$ *gleichkommen* (*entsprechen*) *beziehen*. Man kann in diesem Eintrag also ein Wortspiel, fast einen Kalauer sehen. - Der Verweis auf § 34 E3(3) ist zumindest bei *gleich kommen* irreführend, denn in der Bedeutung 'sofort' ist *gleich* weder erweiter- noch steigerbar. Zu *gleich lauten* s. Kommentar zu Teil B.

Gleisner, **gleisnerisch** wird, wie die Wörterbücher vermerken, gewöhnlich volksetymologisch auf *gleißen* bezogen, doch ist eine Angleichung hier nicht vorgesehen, auch nicht als Variante.

Graecum

Bisher liebt der Duden auch *Gräkum* zu; in der reformierten Neuausgabe ist es gestrichen, in Übereinstimmung mit der amtlichen Liste. Ein Grund für die Desintegration ist nicht zu erkennen.

Grauen [erregen/erregend(*), *auch* grauenerregend, sehr grauenerregend, *aber* großes Grauen erregend § 34E3(5), § 36(1), § 36 E1(4)]

Eine weitere ungerechtfertigte Ausnahme neben *gewinnbringend* (s. d.)

gräulich (*zu* grau)

gräulich (*zu* Grauen)

Die neugeschaffene Homographie ist ganz unnötig. Gallmann und Sitta kommentieren: „Man muss das Wort also in der Schreibung nicht mehr vom gleich lautenden Farbadjektiv *gräulich* unterscheiden.“ (1996a s. v.) Anders gesagt: Man **kann** es beim Lesen nicht mehr unterscheiden. Die Formulierung zeigt den rein schreiberbezogenen, daher unangemessenen Standpunkt der Reform.

gut (...) *meinen/gemeint* ...(*)

Mit der Vorschrift, *gut gemeint* nur noch getrennt zu schreiben, wird die Existenz eines Adjektivs *gutgemeint* bestritten. Wie u. a. die Betonung zeigt, hat sich dieses Adjektiv jedoch von der verbalen Fügung *gut meinen* gelöst. Ein *gutgemeinter Versuch* ist kein Versuch, den jemand „gut meint“.

Hand; eine Hand voll* [Heu] § 39 E 2(1)

Die Tilgung des Substantivs *Handvoll* war in der Fassung von 1995 noch nicht vorgesehen. Bei *Arm* und *Mund* finden sich auch 1996 keine entsprechenden Einträge, s. jedoch *Zeit lang**, das Muster dieser Worttilgungen im Sinne von § 39 E2(1). Duden trennt *Armvoll* und *Mundvoll*, Bertelsmann zunächst nur *Mundvoll*, 1997 auch *Armvoll*. - Gegen die Tilgung spricht u. a. die Existenz mundartlicher Formen wie *Hampfel*, *Mumpfel*, *Mümpfele* (= *Mundvoll*), *Arfel*, *Ärfele* (= *Armvoll*). Die Wörter sind seit Jahrhunderten wohletabliert.

Das Sternchen (nicht eingeklammert) ist unberechtigt. Als Mengenangabe wird *Handvoll* allerdings fast ausnahmslos zusammengeschrieben (rund 250mal in einem Jahrgang der F.A.Z., während *Hand voll* in diesem Sinne kein einziges

Mal belegt ist).

Leider fehlt der Eintrag *Handbreit* (s. zu *fingerbreit* und *Fuß*).

hart [gekocht, gesotten ...(*) § 36 E1(1.2)]

hartgesotten wird häufig im Superlativ verwendet, daher muß es als Kompositum erhalten bleiben: *der hartgesottenste Traditionalist* (F.A.Z. 13.7.1996), *die Hartgesottensten der ganzen Nation* (F.A.Z. 16.3.1996). Güthert/Heller (1997, S. 348) diskutieren den als problematisch eingeschätzten Fall und kommen über das Kriterium der Steigerbarkeit auf eine Unterscheidung *hart/härter gesottene Eier* und *hartgesottene/hartgesottenere Sünder*. Ebenso Duden. Das hätte aber im Wörterverzeichnis vermerkt werden müssen, zumal *hart gesottene Eier* usw. nach Duden „landschaftlich“ markiert, also nicht standardsprachlich sind.

hierher fehlt, daher auch eine klare Antwort auf die Frage, wie man *hierhergehörig* und die Verbzusatzkonstruktionen *hierherkommen* neuerdings schreiben soll. Duden sieht Getrennschreibung vor, hat daher unter *hier* besonders viel Rotgedrucktes.

hierzulande § 39(1), *auch* hier zu Lande § 39 E2(2.1) (zu zu Lande)

Ein schwer interpretierbarer Eintrag. Der Hinweis, daß „auch“ Getrennschreibung möglich sei, deutet auf eine Variantenschreibung ohne Bedeutungsänderung (also nicht im Sinne von *zu Lande* als Gegensatz zu *zur See* usw.). Dann müßte die Variante hier oder später (vgl. *Land* und *zu*) als Neuerung gekennzeichnet werden, wie es auch im neuen Duden durch Rotdruck geschehen ist.

hoch (...) das Hohe Lied*, der Hohe Priester* (...)

Dieser Eintrag hat die Wörterbuchverfasser naturgemäß in einige Verwirrung gestürzt. Bisher war üblich und vom Duden vorgeschrieben, daß die Zusammenschreibung auch bei Binnenflexion erhalten blieb. Selbstverständlich wußte jeder, daß das „eigentlich“ nicht geht, aber man ließ sich die Sonderschreibung der ehrwürdigen Bibelwörter gefallen. Die Neuregelung räumt damit auf, doch ist der Eintrag im amtlichen Wörterverzeichnis nicht genau genug. So hat zuerst der Duden die Erklärung gefunden „bei Beugung des ersten Bestandteils getrennt geschrieben“, während Bertelsmann die Neuregelung zunächst ignorierte und erst in späteren Ausgaben die Dudenregelung übernahm. Es heißt also angeblich nun *des Hoheliedes/Hohepriesters*, aber *des Hohen Liedes/Hohen Priesters* usw. Allerdings ist *hohe* ohnehin eine Flexionsform, denn die unflektierte heißt ja *hoch*. Mit welchem Recht die Wörterbücher weiterhin *das Hohelied* usw. gelten lassen, ist also nicht klar. Das Wörterverzeichnis weiß jedenfalls nichts davon, es kennt aber auch die Formen ohne Binnenflexion nicht. Hier herrscht Klärungsbedarf. S. auch zu *Langeweile*.

Hoheit

Angeichts der Neuregelung von *Rohheit* ist es inkonsequent, bei *Hoheit* zu bleiben. Die meisten Sprachteilhaber dürften den Zusammenhang mit *hoch*, *hohes* usw. noch empfinden, könnten also das zweite *h* vermissen.

Hohn [lachen (*ich lache Hohn*)* § 55(4) ☞ hohnlachen; sprechen (*ich spreche Hohn*)* § 55(4) ☞ hohnsprechen

hohnlachen § 33(1) (*ich hohnlache*) ☞ Hohn lachen

Diese beiden Einträge legen die falsche Schlußfolgerung nahe, daß es analog zu *lache Hohn/hohnlache* auch ein Paar *spreche Hohn/hohnspreche* gebe. Da dies nicht zutrifft, ist die Schreibung *hohnsprechen* (als trennbares Verb) gar nicht mehr zulässig, es gibt nur noch *Hohn sprechen*. Der Duden bemüht sich, dem widersprüchlichen Eintrag dennoch gerecht zu werden, und setzt ein untrennbares, aber nur im Infinitiv und Partizip I gebräuchliches Verb *hohnsprechen* an. Bertelsmann unterscheidet eine Hauptvariante *Hohn sprechen* und eine Nebenvariante *hohnsprechen*. Das widerspricht allerdings dem sonstigen Gebrauch des Ungleichheitszeichens im amtlichen Wörterverzeichnis. In einem eigenen Kasten gibt Bertelsmann folgende Auskunft: „Gefüge aus Substantiv und Verb werden getrennt geschrieben (...) Zusammenschreibung ist möglich: *hohnlachen/hohnsprechen*.“ Ein Verweis auf § 33 vollendet die Verwirrung.

Holocaust

Was den bayerischen Kultusminister, einen Altphilologen, 1995 bewogen hat, die vorgeschlagene griechische Schreibweise *Holokaust* zugunsten der (über das Englische vermittelten) lateinischen zurückzuweisen, ist nicht ganz klar. Die Sippe um *kaustisch* wird ja seit langem „griechisch“ geschrieben. Vielleicht wirkt sich hier die grundsätzlich römische Orientierung des aktiven Katholiken Zehetmair aus, denn „der Begriff Holocaust (...) ist unübersehbar einem bestimmten Verständnis der Ereignisse verpflichtet. (...) Besonders in israel.-jüd. Kreisen wird deshalb oft der neutralere neuhebr. Begriff 'haschoah' bevorzugt.“ (Wörterbuch des Christentums, hg. von Volker Drehsen u. a., München 1995. S. 492)

Index Pl. -e oder ...dizes, auch ...dices*

Bei einer Reihe Wörter dieser Art (*Matrix*, *Pontifex*) wird ohne nähere Begründung auch eine desintegrierte Schreibweise des Plurals (wieder) eingeführt. Sie ist ein Mittelding zwischen der integrierten und der Zitatschreibweise (mit kleinem Anfangsbuchstaben). Der Sinn dieser Variantenfülle leuchtet nicht recht ein, da die latinisierende Schreibweise (*Matrices*, *Pontifices*) gerade dem Anfänger und Wenigschreiber nicht besonders nahe liegen dürfte.

irgendein (...) ...etwas(*) (...) ...jemand(*)

Das eingeklammerte Sternchen soll anzeigen, daß eine analoge Schreibung bereits existierte. Allerdings wird durch die bisher gültige Regelung gerade bestritten, daß *irgend etwas* und *irgend jemand* „analoge“ Fälle zu *irgendein*, *irgendwer* usw. sind. Denn die Verwendung von *etwas* und *jemand* als Indefinitpronomen ist z. B. bei *wer* nicht möglich: *Jemand hat gesagt ...*, aber

(in dieser Bedeutung) nicht: *Wer hat gesagt ...* usw.

(*jedesmal* s. Mal)

Keepsmling* § 37(1)

Unter § 37(1), der zur Begründung dieser sonderbaren Neuschreibung herangezogen wird, finden sich nur Determinativkomposita; *Keep-smiling* gehört nicht dazu.

klar/klarer [denken ... § 34E3(3) (...)]

klar **legen** ... § 34(2.2)

Diese Einträge lassen mehr Fragen offen, als sie beantworten. In Duden 9 findet sich folgende Interpretation: „Getrennt vom folgenden Verb schreibt man klar, wenn es gesteigert oder erweitert werden kann: *Es wird sehr klar* (= sonnig) werden. *Ich kann auch ohne Fernglas klar sehen*. *Sie konnte nicht mehr klar denken*. Neu: *Ihm ist sein falsches Verhalten [noch] klar[er] geworden [als vorher]*. *Ich habe bei den Verhandlungen nicht recht klar gesehen*. Zusammen schreibt man, wenn eine Steigerung oder Erweiterung nicht möglich ist: *Das wird schon klargehen* (= reibungslos ablaufen; ugs.). *Ich habe ihm den Vorgang klargelegt, klargemacht* (= erklärt). *Sie hat den Tatbestand klargestellt* (= Irrtümer beseitigt).“ - Warum sollte man aber eine Erweiterung wie *völlig* nicht auf das Adjektiv beziehen: *völlig klar gemacht*? Worin liegt der Unterschied zwischen *klarstellen* und *zufrieden stellen*, das nur noch getrennt geschrieben werden darf?

klein (...) **das klein Gedruckte***, auch **das Kleingedruckte** § 37(2)

Das Sternchen ist unbegründet, da es selbstverständlich auch bisher möglich war, *das klein Gedruckte* zu schreiben. Die Option, auch *das Kleingedruckte* zu schreiben, entfällt nach der neuen Regelung; sie ist keinesfalls aus dem angeführten § 37(2) ableitbar, weil sonst sämtliche neuen Schreibweisen mit Trennung von Partizip und Objekt bzw. Adverb wieder zurückgenommen werden müßten. Wenn beide Schreibungen möglich wären, hätte das Sternchen natürlich noch weniger Berechtigung, da sich schlechterdings überhaupt nichts ändern würde. Nur als Substantivierung von *kleingedruckt* wäre auch das *Kleingedruckte* möglich, dann wäre es auf *kleindrucken* (analog *kleinschreiben*) zu beziehen und hätte die Bedeutung 'mit kleinen Anfangsbuchstaben Gedrucktes'. Vgl. zu § 57 c). Übrigens galt nach dem bisherigen Duden: *klein schreiben* 'mit kleinem Anfangsbuchstaben schreiben', aber *kleinschreiben* 'nicht wichtig nehmen'; die Neuregelung legt fest, daß es genau umgekehrt zu sein habe. Es bleibt also bei der Sucht nach endgültiger Regelung. Grammatik und Schreibwirklichkeit zeigen jedoch, daß jederzeit beide Schreibweisen zulässig sein müssen: die eine als freie Fügung, die andere als Verbzusatzkonstruktion bzw. orthographische Rückbildung.

Kolofonium* s. Kolophonium

S. den Kommentar zu Phon.

Krepp(*), auch Crêpe (Gewebe, Eierkuchen)

Ein Geschäft, das mit Erfolg „Krepp Suzette“ verkauft, wird man lange suchen müssen. Ist etwa auch eine Genusangleichung der *Crêpe* an den *Krepp* vorgesehen, und wie sieht der Plural der Pfannkuchenbezeichnung aus - *Krepps*?

krumm [nehmen, sitzen ...(*) § 34 E3(3)]

krumm lachen ... § 34(2.2)

Die Ungleichbehandlung von *krummnehmen* und *krummlachen* (bisher beide zusammengeschrieben) ist auch durch den Verweis auf die Erweiter- und Steigerbarkeit nicht plausibel zu machen. Folgerichtig müßte auch geschrieben werden *sich krumm- und schief lachen*, doch geben die Wörterbücher (auch Duden 9) darüber keine nähere Auskunft.

lahm [legen, machen ...(*) § 34 E3(3)]

Bei *lahmlegen* spricht gegen die Getrennschreibung, daß der Zusatz nicht erfragt werden kann (**wie hat er es gelegt?*); Steigerung (**lahmer legen*) ist ebenfalls nicht möglich, Intensivierung bezieht sich eher auf den gesamten Komplex (*völlig lahmlegen*). Hingegen stand bei dem sonderbarerweise angeführten *lahm machen* die Zusammenschreibung nie zur Debatte, da die Fügung rein kompositionell zu interpretieren ist. Die suggerierte Parallele liegt also in Wirklichkeit nicht vor.

Land (...) vgl. *hierzulande*

Langeweile fehlt, obwohl dieses Wort wegen der fakultativen Binnenflexion (*der Langenweile*) ähnlich interessant ist wie das *Hohelied*. Die Wörterbücher rechnen allerdings nicht mit einer graphischen Zerlegung.

lang [strecken, gestreckt ... (*) § 34 E3(3) (...)]

Die Beseitigung des Wortes *langgestreckt* beruft sich auf die Steiger- oder Erweiterbarkeit des Adjektivs. Ein Höhenzug kann aber nicht *länger gestreckt* sein. Auch in *sehr langgestreckt* ist die Intensivierung offensichtlich auf das Ganze zu beziehen, nicht auf das Adjektiv allein. Entsprechende Überlegungen gelten auch für *langgezogen* und einige andere Wörter.

Litfaßsäule

Wenn die Warenzeichen *Fön* und *Frigidaire* normalisiert werden, ist nicht einzusehen, warum der kaum noch als solcher bekannte Eigenname in dem Appellativum *Litfaßsäule* nicht ebenfalls an die neugeregelte Schreibweise angepaßt wird: *Littfasssäule*. Übrigens greift die Neuregelung, wenn man den neuen Wörterbüchern und Atlanten glaubt, durchaus auch in die Schreibung der Eigennamen ein: *Elsass*, *Russland*, *Sassnitz* usw. - S. Kommentar zu Teil A.

Mal; das achte Mal, zum achten Mal[e](*) (*aber* achtmal, *bei besonderer Betonung auch* acht Mal), dieses Mal(*) (*aber* diesmal), dieses eine Mal (*aber* einmal, *bei besonderer Betonung auch* ein Mal), einige Mal[e](*), das erste Mal(*) (*aber* erstmals), etliche Mal[e](*), manches Mal(*) (*aber* manchmal), mehrere Mal[e](*) (*aber* mehrmals), viele Mal[e](*) (*aber* vielmal, vielmals), [viele] Dutzend Mal[e](*), [einige] Millionen Mal[e](*),

zu verschiedenen Malen, von Mal zu Mal § 39, § 39 E2(1), § 55(4) ≠
Mahl

Die Groß- und Klein-, Getrennt- und Zusammenschreibung war hier bisher kompliziert und variantenreich geregelt, so daß der Dudeneintrag unter *mal/Mal* ungewöhnlich umfangreich geraten war. In der Neuauflage ist allerdings der Umfang kaum geringer geworden, woraus sich auf eine nicht nennenswerte Vereinfachung schließen läßt. Insgesamt hat sich die Groß- und Getrenntschreibung etwas vermehrt, hauptsächlich durch Ausschließung bisher zulässiger Varianten mit Klein- und Zusammenschreibung. Unklar ist, was man unter „besonderer Betonung“ verstehen soll. Der Duden gab bisher viel deutlicher an, daß es um die Betonung auch des zweiten Teils geht: *ein Mal*. Die Sternchen sind zum Teil unberechtigt. So wurde auch bisher schon *dieses Mal* geschrieben. - Der umfangreiche Eintrag läßt - ebenso wie der einschlägige Paragraph 39 - nicht klar erkennen, ob es zum Beispiel das sehr häufige Wort *jedesmal* noch gibt. Einen eigenen Eintrag hat es nicht. Duden hat daraus den Schluß gezogen, das Wort sei in *jedes Mal* aufzulösen, wahren dtv-Wahrig den Eintrag *jedesmal* noch hat. Bei Bertelsmann findet sich der ängstliche Eintrag: „jedesmal, aber: jedes Mal“. - Ähnlich verhält es sich mit *beidemale*: Duden löst auf (*beide Mal*), Bertelsmann hat weiterhin *beidemale* und erklärt in einem eigenen Kasten, warum das so sein muß. *beidesmal* ist überhaupt nicht in die Wörterbücher aufgenommen, obwohl es nicht allzu selten vorkommt. - Das Wort *vielmale* gilt als veraltet und ist in heutiger Prosa kaum noch belegbar. Bertelsmann hat es zunächst überhaupt nicht angeführt und erst in späteren Ausgaben nachgetragen (ohne es aber im Wörterverzeichnis eigens zu lemmatisieren!). - Das oft anzutreffende *nochmal* (über 350 Belege in jedem Jahrgang einer großen Zeitung) wird auch durch die Neuregelung nicht zugelassen, eine der häufigsten „Fehlerquellen“ also nicht verstopft. (Bertelsmann immerhin führt es ohne besondere Markierung an.) Zu *allemale* s. d.

mitten [im Raum ...]

Orthographisch interessant wären hier vor allem die Formen *mittendrin* usw., die im Gegensatz zu den nichtsynkopierten bisher zusammengeschrieben werden. Leider erfährt man nicht, wie dies in Zukunft gehandhabt werden soll.

nachhinein; im Nachhinein* § 57(5)

Der Eintrag des klein geschriebenen Wortes ist unberechtigt, da es nur in der phraseologischen Verbindung, folglich nach der Neuregelung nur noch als Substantiv vorkommt. Vgl. Kommentar zu § 57 (5).

Nutz, Nutzen; zu Nutz und Frommen, zu Nutze*, zunutze machen, von Nutzen [sein] § 55(4)

Die Wiederbelebung eines im Duden mit Recht als „veraltet“ gekennzeichneten Substantivs *Nutz* mutet seltsam an, noch dazu im archaisierenden Dativ *Nutze*. Zabel (1997) löst sogar auf: *Nutz bringend*, aber weder Duden noch Bertelsmann (Zabel: „verlegerische Pionierleistung“) noch Eduscho (Geleitwort H. Zabel) kennen etwas anderes als *nutzbringend*.

oben (...) das oben Stehende*, *auch* das Obenstehende

Die Zusammenschreibung ist nicht aus den neuen Regeln ableitbar, und die Getrennschreibung ist nicht neu. Vgl. den Kommentar zu *klein*. - Bisher schrieb man (amtssprachlich markiert) *Lesen Sie obenstehendes/untenstehendes genau durch*. Die Neuregelung *Lesen Sie oben Stehendes/unten Stehendes* usw. setzt sich über den morphologisch und syntaktisch eindeutig pronominalen Charakter dieser Ausdrucksweise hinweg.

Ordonanz* s. Ordonnanz

Ordonnanz, *auch* Ordonanz

Ein selten gebrauchter, nahezu fachsprachlicher Ausdruck, dessen vereinfachte Schreibweise provinziell und überflüssig wirkt. Ebenso *Bonboniere**, *Chan-sonier**.

Phon, *auch* Fon

phono $\cup$ **grafisch** ..., *auch* **fono** $\cup$...

Phonotechnik ..., *auch* **Fono** $\cup$...

Diese Einträge in Verbindung mit § 32 könnten zu der Ansicht verführen, daß das griechische Element *phon-* in allen Fremdwörtern eingedeutscht geschrieben werden kann. Die Wörterbücher sind nicht dieser Auffassung, sondern gehen davon aus, daß die Integration nur häufig gebrauchte Fremdwörter betrifft (Duden R 33). Dabei können sie sich auf das Vorbild *th* stützen, das laut Neuregelung nur in einigen wenigen Wörtern vereinfacht wird. Da es unterschiedliche Meinungen darüber gibt, was „häufig gebraucht“ oder „allgemein gebräuchlich“ ist, findet man in den Wörterbüchern ganz unterschiedliche Angaben. Duden beschränkt die Eindeutschung auf wenige Wörter wie *Fonodiktat*, *Fonotypistin*, beläßt es aber bei *Phonetik* und *Phonologie*. Bertelsmann geht konsequenter vor: *fonisch*, *Fonologie* usw., nimmt aber seltsamerweise *Phonetik* und *phonetisch* aus, obwohl die *Phonetik* zweifellos bekannter ist als die *Phonologie*. - Das amtliche Wörterverzeichnis überrascht mit der Eindeutschung *Kolofonium* (nach der griechischen Stadt Kolophon), wahrscheinlich weil dieses Wort im Sinne der Augstschen Volksetymologie (die hier allerdings eine „gelehrte Volksetymologie“ im Sinne Coserius wäre) ebenfalls zur Wurzel *phon-* gestellt werden soll. Bei der außerordentlichen Seltenheit dieses Spezialausdrucks kann von einem dringenden Änderungsbedarf wohl kaum gesprochen werden.

fonografisch ist Nebenvariante, wird von Neriis aber dennoch bevorzugt, so daß bei diesem Reformen, wie im Kommentar zum Vorwort bereits bemerkt, *fonografisch* unmittelbar neben *Orthographie* steht.

platzieren*

Die Eindeutschung wird mit dem Stammprinzip gerechtfertigt, wobei das bereits weitergehend integrierte Wort *Platz* als Bezugspunkt genommen wird. Die üblichen Schreibungen mit einfachem *z* oder mit *c* (wofür die Wörterbücher ausdrücklich die Aussprache [s] angeben) sind nicht einmal mehr

als Varianten zugelassen, d. h. man muß offenbar jetzt auch die Aussprache ändern, falls man das Wort vorher mit *s* gesprochen hat. Das ist unzulässig. Die unangenehmste Folge der Neuschreibung ist jedoch das von allen Wörterbüchern konsequenterweise verzeichnete *deplatziert*. Das lateinische Präfix wird sonst nicht mit deutschen Stämmen verbunden. Eine tadellose deutsche Entsprechung wäre etwa *verplatzt* oder *entplatzt*. - Interessanterweise war die Eindeutschung *platzieren* schon in den „Wiesbadener Empfehlungen“ von 1958 ein Fremdkörper. In einer Fremdwörter-Liste wurden nämlich zuerst die vorhandenen Schreibvarianten und dann die empfohlene Vorzugsvariante dargeboten, nach dem Muster *charmant*, *scharmant* > *scharmant*. Einzig und allein bei *placieren*, *plazieren* wurde keine der beiden Versionen, sondern ein dritte, frei erfundene gewählt, eben *platzieren*. Damit dokumentierten die Reformer, daß sie nicht den Intuitionen der Sprachgemeinschaft, sondern ihren eigenen Theorien zu folgen beabsichtigten. Diese Einzelheit wurde vier Jahrzehnte lang durch alle Reformplanungen mitgeschleppt.

pretiös* s. preziös

Zusätzlich zur bereits eingedeutschten Schreibweise wird auch die lateinische wiedereingeführt, wahrscheinlich in Analogie zur Doppelschreibung *Pretiosen/Preziosen*.

Pusztá

Die ungarische Schreibweise war längst eingedeutscht: *Pußta*. Vor der konsequenten Neuschreibung **Pussta* scheinen die Reformer zurückgeschreckt zu sein. Statt dessen haben sie, vielleicht auch mit Rücksicht auf Österreich, die schwierigere Originalschreibung wiedereingeführt.

Rad [fahren*/fahrend*, schlagen* ...]

Die Sternchen sind unberechtigt, da die getrennt geschriebenen Konstruktionen auch nach der bisherigen Rechtschreibung selbstverständlich zulässig waren. Die Zusammenschreibung soll untersagt werden - das ist der eigentliche Gehalt der neuen Regelung.

Rat (...) die Rat Suchenden*, auch die Ratsuchenden

Die Zusammenschreibung ist nicht aus den neuen Regeln ableitbar, vgl. den Kommentar zu *allein* und *klein*. Gallmann und Sitta erklären im Wörterverzeichnis zum Duden-Taschenbuch (1996a, S. 299), warum nur die Getrenntschreibung den Regeln entspricht, und stellen dann ohne Kommentar fest, auch die Zusammenschreibung werde toleriert. Sie selbst machen in ihrem eigenen Text (1996, S. 57) keinen Gebrauch von der Lizenz der Zusammenschreibung: *Hier kann den Rat Suchenden ... geholfen werden*. In der später erschienenen Kommentarliteratur, vor allem von B. Schaefer, erweist sich dieser ungeklärte Fall immer mehr als schwarzes Loch, in dem die anstößigen neuen Getrenntschreibungen per Analogie allesamt wieder zu verschwinden drohen (bzw. versprechen, je nach Sichtweise! Vgl. die ähnliche Staubsaugerfunktion von *Kleingedrucktes*).

rau*

Das *h* ist in Anlehnung an *genau*, *schlau* und *blau* gestrichen. In *rauh* ist es allerdings nicht nur als „Blickfang-*h*“ gerechtfertigt (weil *rau* weder Ober- noch Unterlänge hat; vgl. auch *roh* und *zäh*, die wohlweislich nicht verkürzt werden), sondern auch etymologisch durch seine Zusammengehörigkeit mit *Rauchwaren* (Pelzwaren), *Rauchwerk* usw. Die Wörterbücher müssen jetzt unter den *Raunächten* (bisher *Rauhnächte*) auf die weitverbreitete Nebenform *Rauchnächte* verweisen. - Das Wörterverzeichnis führt solche Beziehungen allerdings nicht an, obwohl sie durchaus von orthographischer Bedeutung sind.

Recycling

Es fehlt eine Auskunft zur Schreibung von *recycelt*, *recycled* usw., obwohl schon bei der Anhörung 1993 mehrfach auf diese Lücke hingewiesen wurde.

richtiggehend

Dieser Eintrag ist eine unbegründete Ausnahme von der *-ig/-isch/-lich*-Regel. Schaefer versucht, eine Begründung nachzuliefern: Es gebe keine „infinitivische Basis“ *richtig+gehen*, von der das zusammengesetzte Partizip ableitbar wäre (Augst/Schaefer 1997c). Aber dieses Kriterium spielt, wie bereits gesagt, bei der *-ig/-isch/-lich*-Regel überhaupt keine Rolle. Übrigens läuft es auf die Unterscheidung wörtlicher und übertragener Bedeutung hinaus, von der sich die Neuregelung grundsätzlich distanziert.

Rohheit*

Die Ausnahmeschreibung *Roheit* wird beseitigt, *Hoheit* bleibt erhalten (s. d.).

rot (...) der Rote Planet

Hier müßte ein Sternchen stehen, denn nach der bisher gültigen Regelung wird der Beiname des Mars (als Antonomasie) klein geschrieben.

Sammet s. Samt; in Sammet und in Seide

Vom Duden mit Recht als „veraltetes“ Wort gekennzeichnet, das nur noch aus dem zitierten Goethe-Vers bekannt ist.

sauber [halten, schreiben ...(*) § 34 E3(3)]

Sauber kommt bei *halten* praktisch nur als Verbzusatz in Frage, bei *schreiben* nur als freies Adverbial; das spiegelt sich in der Betonung und Unterbrechbarkeit der Konstruktion wider: *sauberhalten*, *aber sauber schreiben*, *sauber in ein Heft schreiben*. Der Eintrag macht deutlich, daß grundverschiedene Strukturen über einen Kamm geschoren werden sollen, ohne daß aber - inkonsequenterweise - die Zusammenschreibung von Verbzusatzkonstruktionen (wie *freisprechen* usw.) grundsätzlich aufgegeben würde. Die Neuregelung setzt sich vielmehr nur über die bisher von der Sprachgemeinschaft für richtig gehaltene Begründung hinweg.

schade [sein § 35]; es ist schade

Die Kleinschreibung dieses ursprünglich substantivischen Wortes bleibt unkommentiert. Zwar kommt es substantivisch fast nur noch in der Redewen-

„*es soll dein Schade nicht sein*“ vor, aber ähnliches gilt auch von der *Acht* sowie vom *Eigen*, die groß geschrieben werden sollen. *schade* hätte folglich unter § 56 (1) angeführt werden können.

Schlägel(*) (Schlagwerkzeug) ≠ Schlegel

Es ist sonderbar, daß die Bezeichnung des Werkzeuges einheitlich mit *ä* geschrieben werden soll (wie bisher die Bezeichnung des Bergmannshammers und ohne Berücksichtigung der zumindest in einigen Gegenden unterschiedlichen Aussprache von langem *ä* und *e*), die metaphorische Bezeichnung der Keule von Schlachttieren aber nicht angeglichen wird. Bertelsmann schreibt recht ängstlich: „Getreu dem Stammprinzip wird die Rehkeule *Schlegel* geschrieben.“ Um welchen Stamm es sich handelt, wird leider nicht gesagt.

schlappmachen § 34(2.2) ≠ schlapp machen

Ein Hinweis auf den gemeinten Unterschied wäre nützlich.

schlecht/schlechter [gehen, gelaunt ...(*) § 34 E3(3)]

Der Verweis macht klar, daß *schlecht gelaunt* von einem verbalen Gefüge *schlecht launen* hergeleitet werden soll. Das ist unmöglich, da es ein solches Verb nicht mehr gibt. In Wirklichkeit handelt es sich um ein „Pseudopartizip“, das ein ornatives Adjektiv aus einem Substantiv (*Laune*) bildet; vgl. *begütert* usw. Der ganze Wortbildungstyp wird in der Neuregelung verkannt, was zu einer großen Zahl von Fehldeutungen und Fehlschreibungen führt.

Schlegel ([Reh]keule) ≠ Schlägel

s. zu *Schlägel*

schurigeln

Da dieses orthographisch sehr schwierige Wort seine jetzige Gestalt bereits einem volksetymologischen Eingriff verdankt (vgl. etwa Pauls Wörterbuch), wäre es konsequent gewesen, die Sekundärmotivation zu Ende zu führen: *schuhriegeln*. Aber selbst Augst und seinen „Informanten“ (1998) fällt dazu nichts ein.

selbständig/selbstständig

selbstständig*, selbständig

Das Sternchen ist unberechtigt, da die Form *selbstständig* zwar im Duden bisher nicht verzeichnet, deshalb aber keine Falschschreibung, sondern eine beabsichtigte Lemmalücke war. Das Wort existiert seit Jahrhunderten, wurde aber aufgrund eines Gelehrtenstreits im 19. Jahrhundert nicht als normgerecht anerkannt, und der Rechtschreibduden sowie fast alle anderen Wörterbücher (auch der neue achtbändige Duden) fügten sich seltsamerweise diesem absurden Urteil - unter Vernachlässigung ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich den Bestand des deutschen Wortschatzes zu registrieren. Es handelt sich also gar nicht um ein orthographisches Problem. - Die Behauptung von Gallmann/Sitta (1996a s. v.), *selbständig* sei auf eine „Ausspracheerleichterung

“ zurückzuführen, ist historisch falsch, schon weil es sich um die ältere Form handelt.

s-förmig*, S-förmig § 40(1)

Das Sternchen ist unberechtigt. Im Duden steht zwar nur groß geschriebenes *S-förmig*, aber das kann nicht heißen, daß die Kleinschreibung ausgeschlossen ist. Denn der Buchstabe muß in der jeweils gemeinten Form vorgeführt werden können: *h-förmig*, *H-förmig* usw. Beim *S* sind zufällig der Kleinbuchstabe und der Großbuchstabe hinreichend ähnlich, so daß der Unterschied zwischen „in der Form eines kleinen s“ und „in der Form eines großen S“ nicht sehr bedeutend ist. Aber schon beim *T* ist es anders. In der Neubearbeitung des Duden stehen nun *s-förmig* (als irrigerweise markierte Neuschreibung) und *S-förmig*, aber nur *T-förmig* (s. d.). All dies ist widersinnig.

Shootingstar* § 37(1)

Die Zusammenschreibung (bisher mit Bindestrich) wirkt hier besonders unpassend, da sie eine Strukturgleichheit mit Komposita wie dem gleich darauf folgenden *Shoppingcenter* suggeriert. (Dies mag zu der vielbelachten Fehldeutung in der ersten Ausgabe des Bertelsmann beigetragen haben: „schießender Medienheld“.) Da das Regelwerk nicht deutlich sagt, ob das Partizip als Adjektiv gilt, ist nicht ganz klar, ob § 37 hier auch die Getrennschreibung *Shooting Star* erlaubt (wie *Standing Ovation*s neben *Standing ovations*); die Wörterbücher rechnen nicht damit.

sicher^ugehen (Gewissheit haben)

Zur Begründung der (an sich natürlich richtigen) Zusammenschreibung wird angeführt, daß das Adjektiv hier nicht erweiter- und steigerbar sei. Das scheint zweifelhaft.

s-Laut* § 40(1)

Das Sternchen ist unberechtigt, da die Kleinschreibung des *s* als Variante ausdrücklich zugelassen war, vgl. R 82. Außerdem ist schwer zu begreifen, warum nicht auch die Großschreibung weiterhin zulässig sein sollte, und zwar gerade nach § 55(1), der fälschlicherweise für *Dehnungs-h* und *Zungen-R* bzw. *Zungen-r* herangezogen wird. Um „zitierte Wortformen und Einzelbuchstaben“ dürfte es sich bei der Bezeichnung von Lauten kaum handeln. Die rigide Neuregelung leuchtet um so weniger ein, als z. B. *S-Kurve* groß geschrieben werden soll.

Slums

Selbst wenn der Plural etwas häufiger gebraucht wird, gibt es keinen Grund, nur diesen als Stichwort einzutragen. Im Regelwerk (§ 20) wird der Singular als Beispielwort verwendet.

so [breit, fern, hoch, lang[e], oft, viel[e], weit ..., genannt(*) § 39 E2(2.4.)

Die ausdrücklich vorgesehene Auflösung des Wortes *sogenannt* hat viel Kritik hervorgerufen. Der angeführte Paragraph rechtfertigt die Auflösung offenbar nicht, da er sich - wie auch die hier aufgezählten Beispiele zeigen - auf

graduierbare Adjektive und Adverbien bezieht, denen die Gradpartikel *so* vorangestellt ist. *genannt* ist jedoch ein Partizip, und die Getrennschreibung müßte auf *etwas so nennen* zurückgeführt werden. Damit würde jedoch der Bedeutungsunterschied zwischen dem analytisch zu deutenden Gefüge wie in *die mit Recht so genannte Vaterstadt* und der zum bloßen, beinahe mit Anführungszeichen gleichwertigen Vorbehaltssignal herabgestuften Vokabel in *die sogenannte Vaterstadt* unkenntlich gemacht. (Nicht möglich: *die mit Recht sogenannte Vaterstadt*.) - Übrigens kommt das Wort *sogenannt* in jedem Jahrgang der F.A.Z. weit über 5000mal vor; der Eingriff ist also nicht nur willkürlich, sondern auch quantitativ recht folgenreich.

Sonderheit; in Sonderheit* § 55(4)

Das Wort *Sonderheit* kommt, wie Bertelsmann zutreffend vermerkt, „nur in der Wendung *in Sonderheit*“ vor. Das heißt, es ist eigens rekonstruiert worden, um die Auflösung von *insonderheit* zu ermöglichen.

sonst

Der lapidare Eintrag läßt nicht erkennen, ob es die Wörter *sonstwer*, *sonstwie*, *sonstwo* noch geben soll. Duden löst sie alle auf: *sonst jemand*, *sonst was*, *sonst wer*, *sonst wie*, *sonst wo*. Das widerspricht der (zum Teil neuen) Zusammenschreibung mit *irgend*, die man hier als Muster heranziehen könnte. Außerdem läßt sich *sonst* in gewissen Verwendungsweisen nicht weglassen, weil der Rest kein passendes Indefinitpronomen ist: *Das mag sonst wer glauben* vs. *?Das mag wer glauben*.

spätabends

s. *frühmorgens*

Spengler fehlt, müßte daher nach § 13 mit *ä* geschrieben werden (wegen *Spange*); s. Kommentar zu § 13ff.

Stendel[wurz], auch Ständel[wurz]

Die (historisch richtige, aber auf sehr entlegene Zusammenhänge, nämlich die angebliche potenzfördernde Wirkung der Orchidee verweisende) etymologische Schreibung des Umlauts ist neu, doch bleibt unerfindlich, warum anders als bei *Stängel* die bisherige Schreibung als Variante vorgesehen ist. Vielleicht ist sie als botanische Schreibweise gedacht?

still/stiller [bleiben, halten, liegen, stehen, sitzen(*)] ... § 34 E3(3); sein § 35  still $\cup$ halten, ...legen, ...liegen ...] (...)

still $\cup$ halten, ...legen (außer Betrieb setzen), ...liegen, ...stehen (außer Betrieb sein), ...sitzen § 34(2.2)  still/stiller bleiben, halten, liegen, stehen, sitzen

Duden Bd. 9 weiß zu diesen ängstlichen Einträgen nicht viel mehr zu sagen, als daß man Wortgruppen getrennt und Zusammensetzungen zusammenschreibt. Worin der Unterschied zwischen *still sitzen* und *stillsitzen* unter den Voraussetzungen der Neuregelung besteht, wird nicht einmal

angedeutet. S. auch zum folgenden Eintrag.

stillgestanden

Der gesonderte Eintrag rechtfertigt sich wohl nur dann, wenn es eindeutig um das Kommandowort geht. Die vorhergehenden Einträge zu *still* geben allerdings ausdrücklich an, daß *stillstehen* nur in der Bedeutung „außer Betrieb sein“ zusammengeschrieben wird. Außer Betrieb zu sein läßt sich einer Kompanie Soldaten schwerlich befehlen. Duden kümmert sich nicht um das durative „Außer-Betrieb-Sein“ und definiert punktuell-ingressiv: „in der Bewegung aufhören; sein Herz hat stillgestanden; stillgestanden! (*Milit.*); *aber* das Kind hat lange ganz still gestanden“. Bertelsmann versucht eine Synthese aus punktuell-ingressiver Aktionsart und „Außer-Betrieb-Sein“: „aufhören zu arbeiten; die Maschine hat stillgestanden“. - Hier herrscht zweifellos Klärungsbedarf.

Stopp (zu stoppen) (*), auch beim Tennis

Das eingeklammerte Sternchen kann sich nur darauf beziehen, daß das bisher schon übliche *Stopp* nun auch für den Fachausdruck der Tennissprache gelten soll. Dies hätte man angesichts einer von englischen Internationalismen durchzogenen Fachsprache allenfalls freigeben, aber nicht vorschreiben sollen.

Tabula rasa [machen]* § 55(3), § 55(4)

Nach § 55 E2 hätte auch die Kleinschreibung beibehalten werden können: *tabula rasa machen*. Die Neuregelung faßt den lateinischen Ausdruck mehr substantivisch als adverbial auf.

Tete-a-tete*, Tête-à-tête

Die Neuerung scheint wenig überzeugend, da der etwas altmodische Ausdruck keine Tendenz zu wirklicher Integration zeigt; auch müßte dann das zweite Substantiv ebenfalls groß geschrieben werden. Die französische Präposition wird nur noch ein einziges weiteres Mal ihres Akzentzeichens beraubt, bei *vis-a-vis*, an eine allgemein akzentlose Schreibung scheint aber nicht gedacht zu sein; die Wörterbücher haben weiterhin *à*, *Prêt-à-porter* usw.

T-förmig (in der Form des Großbuchstabens T) § 40

Vgl. Kommentar zu *s-förmig*. Es muß also auch *t-förmig* geben, „in der Form des Kleinbuchstabens *t*“. Analog durch das ganze Alphabet.

trocken [bleiben, schleudern (in trockenem Zustand schleudern) ... § 34 E 3(3)] (...) ≠ trockenschleudern

trocken ◊ schleudern (durch Schleudern trocknen) ... § 33(2), § 34(2.2)

In der angegebenen Bedeutung ist das Adjektiv sehr wohl steiger- und erweiterbar: *ganz trocken, noch trockener, so trocken wie möglich schleudern*. (Gallmann/Sitta [1996a s.v.] beziehen die Erweiterung *ganz (trocken legen)* zu Unrecht auf das Adjektiv allein.) Eine Analogie zu *fernsehen, schwarzarbeiten* usw. (§ 34 [2.2]) ist also nicht gegeben. Der Verweis auf § 33 ist erst recht rätselhaft. Dort könnte allenfalls ein untrennbares rückgebildetes *trocken-*

schleudern im Sinne von 'in trockenem Zustand schleudern' seinen Platz finden (wie *trockenschwimmen*, *kaltschweißen* usw.)

übereinander [lachen, stellen ...(*) § 34E3(2)]

Wieder werden strukturell völlig verschiedene Verbindungen zusammengebracht: valenzgebundenes Objekt und Richtungszusatz.

u-förmig*, U-förmig

Vgl. Kommentar zu *s-förmig*.

umso § 39(1) [mehr, weniger (*)]

Gegen die Angleichung des deutschen an den österreichischen Schreibbrauch ist sicher nicht viel einzuwenden, da er schon oft anzutreffen ist, aber warum soll die bisher normgerechte und überwiegende Getrennschreibung überhaupt nicht mehr zulässig sein? Vgl. *zu Hause*.

unbekannt; [eine Anzeige] gegen unbekannt*, nach unbekannt verzogen

Die neue Kleinschreibung wird nicht durch Hinweis auf einen einschlägigen Paragraphen gerechtfertigt. § 58(3) kommt wohl nicht in Betracht, da es sich bei *von fern* usw. um adverbiale Wendungen handelt.

unten (...) das unten Stehende*, *auch* das Untenstehende (...)

Wie *das Obenstehende* nicht aus einer Regel ableitbare Zusammenschreibung, während das Sternchen unberechtigt ist, denn auch die Getrennschreibung war bisher jederzeit möglich, daher auch *das unten auf dieser Seite Stehende* usw.

unterderhand fehlt. Das ist auch deshalb zu bedauern, weil alle neuen Wörterbücher zu wissen glauben, daß künftig getrennt zu schreiben ist: *unter der Hand*, während das ebenfalls fehlende *vorderhand* weiterhin zusammengeschieden wird. Allerdings gibt Duden wie bisher nur die Betonung auf dem letzten Bestandteil an (*unter der Hand*), Bertelsmann führt mit der Neuschreibung auch gleich eine neue Betonung ein (*unterderhand* > *unter der Hand*), was auf Beseitigung des bisher üblichen Lexems und Erfindung eines neuen hinausläuft. Bunting (Aldi) gibt gar die schwer interpretierbare Betonungsänderung *unterderhand* > *unter der Hand* (*weiter oben jedoch unter der Hand* - womit das Durcheinander komplett ist). - Auf welche Angabe der Neuregelung dies alles sich stützt, bleibt ein Rätsel.

Vabanque spielen*

S. Kommentar zu § 55 (4) E2. - *vabanque* ist adverbial zu verstehen, nicht als Bezeichnung eines Spiels wie *Roulette* o. ä.

vis-a-vis*, vis-à-vis

S. zu *Tete-a-tete*.

voll/voller [füllen, laden, laufen, pumpen, stopfen, tanken ... § 34E3(3)]

Hier hätten zahlreiche Sternchen (zumindest in Klammern) die neue Getrennschreibung markieren müssen. Vgl. die entsprechende Seite im neuen Duden.

vorderhand fehlt; s. zu *unterderhand*.

wehtun

Die Zusammenschreibung hätte als Neuerung gekennzeichnet werden müssen. Die Veränderungen in diesem Bereich scheinen besonders willkürlich, vgl.: bisher *leid tun*, *recht tun*, *weh tun*; nach der Neuregelung *Leid tun*, *recht tun*, *wehtun*.

widerwärtig fehlt; es ist eine der zahlreichen Ausnahmen, da die Normal-schreibung ein *e* erwarten läßt und keine a-haltige Grundform (wie bei *gegenwärtig/Gegenwart*) aufzufinden ist, die den Umlaut rechtfertigen würde. Dasselbe ließe sich zu *auswärtig/auswärts* usw. sagen.

wieder (*erneut*, *nochmals*) ≠ wider [bekommen, holen ... § 34 E1] ≠ wiederbekommen, wiederholen

wieder + bekommen (*bekommt wieder*) (*zurückbekommen*) § 34(1); wiederholen (*wiederholt*) § 33(3) ≠ wieder bekommen, wieder holen

Wiedersehen § 57(2); jemandem Auf Wiedersehen sagen*, *auch* jemandem auf Wiedersehen sagen

Wie im Kommentar zu § 34 bereits gezeigt, ist es kein Zufall, daß praktisch alle Wörterbuchredaktionen zu dem Schluß gekommen sind, *wiedersehen* müsse getrennt geschrieben werden. Die Einträge im Wörterverzeichnis tragen dazu bei. Denn bei unbefangener Lektüre muß man zu dem Ergebnis kommen, daß *wieder* nur dann mit dem Verb zusammengeschrieben wird, wenn es die Bedeutung 'zurück' hat, dagegen getrennt in der Bedeutung 'nochmals'. Bei *wiedersehen* kommt, wenn überhaupt, weit eher die Bedeutung 'nochmals' in Betracht. Der Reformer Zabel behauptet jedoch:

„Sowohl aus dem Regelwerk als auch aus dem Wörterverzeichnis geht eindeutig“ (!) „hervor, dass es auch künftig das zusammengesetzte Verb 'wiedersehen' ebenso geben wird wie die Wortgruppe 'wieder sehen'. Im Wörterverzeichnis ist die substantivierte Form 'Wiedersehen' verzeichnet. Da das Wörterverzeichnis lediglich alle im Deutschen häufig verwendete Wortstämme verzeichnet, aber **kein vollständiges orthographisches Rechtschreibwörterbuch**“ (sic) „ist, konnte auf die Aufnahme des Verbs 'wiedersehen' verzichtet werden. Bedauerlicherweise haben Herausgeber und Autoren neuer Rechtschreibwörterbücher aus diesem konzeptionellen Verzicht falsche Schlüsse gezogen.“ (1997, S. 53)

Diese falschen Schlüsse haben nicht nur die erfahrenen Wörterbuchmacher der Dudenredaktion gezogen, sondern auch - nach einigem Zögern - in veränderten Nachdrucken das Wörterbuch von Bertelsmann (nach Zabel eine „verlegerische Pionierleistung“) und das Eduscho-Wörterbuch (nach Geleitwortschreiber Zabel „ein ausgezeichnete Ratgeber in allen Fragen der alten und der neuen Orthographie“). Natürlich ist auch der Eintrag der substantivierten Form ganz irrelevant.

Nachdem der Rechtschreibduden die falsche Auslegung *wieder sehen* mehrere Millionen mal verbreitet hat, kehrt die Redaktion in neueren Werken für die

Hand des Schülers sowie im „Praxiswörterbuch“ zur Standardschreibung *wiedersehen* zurück, und der ganze Troß schickt sich an zu folgen.

Der Eintrag wider [bekommen, holen ... § 34 E1] ist schwer deutbar.

Wunder; [was] Wunder[,wenn ...], Wunder [was]* (vgl. wundernehmen)

Die neue Großschreibung der Floskel *wunder was* hat in den Wörterbüchern zu einiger Verwirrung geführt, vielleicht weil die Anwendung gar zu seltsame Gebilde zeitigt. So liest man im dtv-Wahrig: *er meint Wunder, was er kann* (S. 625). Duden hingegen zieht das frischgebackene Substantiv in den Nebensatz: *er glaubt, Wunder wie geschickt er ist* (S. 837). Es dürfte schwer sein, hier den substantivischen Charakter des Wortes zu begründen - außer natürlich mit der Gallmannschen Argumentation, daß es im „Lexikon“ zweifelsfrei **auch** ein Substantiv *Wunder* gibt.

Wurst

Mangels anderer Angaben muß man schließen, daß dieses Wort auch in der Wendung *jemandem (völlig) Wurst/Wurscht sein* groß geschrieben wird. Das sieht auch der bisherige Duden vor. In Wirklichkeit wird es fast immer klein geschrieben.

Xylophon fehlt. Duden schreibt es mit *ph*, Bertelsmann läßt auch *f* zu. Vgl. zu Phon.

Zeit; [eine] Zeit lang* § 39E2(1)

Gallmann und Sitta (1996a s.v.) erklären: „Wenn vor einem Maßadjektiv ein Maßsubstantiv mit Artikel, Zahlwort oder dergleichen steht, schreibt man seit je grundsätzlich getrennt. Dies gilt neu auch für die Fügung *eine Zeit lang*. Zum Vergleich: *eine Stunde lang, einen Tag lang; eine Tonne schwer, fünf Meter hoch*.“ - Der Vergleich hinkt, da auf die Frage, wie lange man in Zürich gewesen sei, die Fügung *eine Zeit lang* eine recht unpassende Antwort wäre. Die Autoren hätten sich kundig machen sollen, zum Beispiel im Grimmschen Wörterbuch, wo man *auf eine Zeitlang* findet - ein sicheres Zeichen der Univerbierung (wie bei *Handvoll* usw.)

Zierrat*

Die Neuschreibung wird damit begründet, daß „die meisten Deutschen“ in dem Wort eine Zusammensetzung aus *Zier* und *Rat* (wie in *Vorrat*) sehen (Gallmann/Sitta 1996a, S. 315). Woher die Reformer das wissen und warum sie die bisher übliche Schreibweise gar nicht mehr zulassen wollen, bleibt ungeklärt. Im neuen Duden-Universalwörterbuch findet man die korrekte Herleitung aus *Zier* und einem Suffix *-ât* (wie in *Heimat* usw.); die Herkunft des zweiten *-r-* wird vielsagend offengelassen. Bertelsmann behauptet tatsächlich: „Analog zu *der Vorrat* wird zukünftig bei der Endung *-rat* ein vorausgehendes *-r-* geschrieben.“ (Ebenso Gallmann/Sitta 1996a s.v.). Es ist zu fragen, warum der Plural dann nicht ebenso wie bei *Vorrat* gebildet wird: *Zierräte*. In diesem Durcheinander ist nur eins sicher: Der Bearbeiter kennt die wirkliche Herleitung des Wortes nicht. In Merkblättchen, wie sie die GEW vertreibt, wird das Wort ohne Umstände als Zusammensetzung angeführt. In der Schule dürfte

es ohnehin kaum vorkommen.

Zoll

Es ist nicht zu erkennen, ob das Wort *Zollbreit* aufgelöst werden soll; vgl. zu *Finger, Fuß, Hand*.

zu (...)

vgl. *hierzulande; zuhause*.

zufrieden [lassen, stellen(*)] ...

Die Getrennschreibung von *zufrieden stellen/gestellt* ist aus Zeitungen kaum belegbar. Die wirkliche Sprachentwicklung hat also für Zusammenschreibung entschieden. Steigerung des Adjektivs ist unüblich, Intensivierung (mit *sehr* usw.) ist - entgegen Gallmann/Sitta 1996a s. v. (*wirklich zufrieden stellend*) - auf das gesamte Gefüge zu beziehen. Vgl. *klarstellen*.

zugunsten, auch zu Gunsten* (...)

Die Wiederbelebung der „Gunste“ wirkt archaisierend und zugleich willkürlich selektiv, denn zum Beispiel für *infolge* ist eine entsprechende Variante nicht vorgesehen. Vielmehr stellt das IDS in seiner Stellungnahme vom 10.11.1997 für das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest, daß sich „bei *infolge* aus einer Wortgruppe eine echte Präposition herausgebildet hat“ (was die Verfasser allerdings nicht hindert, im selben Text *in Folge* zu schreiben). In der Behandlung dieser und analoger Gebilde zeigt die Neuregelung eine bemerkenswerte Willkür.

zuhause (österr., schweiz.), **zu Hause** [bleiben ... § 39 E(2.1)]

Unter dem angeführten Paragraphen ist bereits auf die übertriebene Strenge der konservativen deutschen Lösung hingewiesen worden. Der Duden hatte es hier versäumt, die tatsächliche Sprachentwicklung zu berücksichtigen, die vielfach Zusammenschreibung vorsieht: *Zahlreiche Stimmberechtigte waren daher zuhause geblieben.* (F.A.Z. 9.1.1996) *Warum fühlt sich die Frankfurter Eintracht in der Halle wie zuhause?* (F.A.Z. 15.1.1996) *Es ist auch noch nicht von zuhause weggelaufen.* (F.A.Z. 15.2.1996) - Besonders in Fällen wie dem letzten, wo dem präpositionalen Gefüge eine weitere Präposition vorangestellt ist, wird gern zusammengeschrieben. Die scheinbare Unregelmäßigkeit, daß *nach Hause* durchweg getrennt geschrieben wird, mag sich daraus erklären, daß das Substantiv *Zuhause* ungemein häufig gebraucht wird, während es ein *Nachhause* kaum geben dürfte.

Übrigens enthält der Eintrag einen Druckfehler (schon in der Vorlage von 1995): Statt *E* muß es natürlich heißen *E2*.

Zunge; Zungen-R, Zungen-r* § 55(1), § 55(2)

Der Verweis auf § 55(1) ist verfehlt, da es dort um die Großschreibung von Einzelbuchstaben am **Anfang** von Bindestrichkomposita geht.

Literatur

- Augst, Gerhard/Schaeder, Burkhard (1997b): „Die Architektur des amtlichen Regelwerks 'Deutsche Rechtschreibung'“. In: Augst et al. (Hg.), S. 73-91.
- Augst, Gerhard et al. (Hg.) (1997): Zur Neuregelung der deutschen Orthographie. Begründung und Kritik. Tübingen. (RGL 179)
- Augst, Gerhard/Stock, Eberhard (1997): „Laut-Buchstaben-Zuordnung“. In: Augst et al. (Hg.), S. 113-134.
- Augst, Gerhard/Schaeder, Burkhard (1997a): Rechtschreibreform - eine Antwort an die Kritiker. Stuttgart.
- Augst, Gerhard/Schaeder, Burkhard (1997b): (Stellungnahme zu Th. Icklers „Die Rechtschreibreform auf dem Prüfstand“. o. O., o. J. [Ausgearbeitet für den KMK-Vorsitzenden Wernstedt im Frühjahr 1997])
- Bergmann, Rolf (1998): „Das morphologische Prinzip in der Rechtschreibreform und ihrer Diskussion“. Sprachwissenschaft Jg. 23, H. 2, S. 217-261. (Replik von H. H. Munske erscheint ebd.)
- Bergmann, Rolf/Nerius, Dieter (1997): Die Entwicklung der Großschreibung im Deutschen von 1500 bis 1700. Heidelberg.
- Bertelsmann (1996): Die neue deutsche Rechtschreibung. Verfaßt von Ursula Hermann, völlig neu bearb. u. erw. von Prof. Dr. Lutz Götze. Mit einem Geleitwort von Dr. Klaus Heller. Gütersloh.
- Bünting, Karl-Dieter (1996): Deutsches Wörterbuch. (Vertrieb: Aldi, in anderer Aufmachung auch über Postämter usw.)
- Deutsche Rechtschreibung. Regeln und Wörterverzeichnis. Text der amtlichen Regelung. (1996). Tübingen.
- Duden (1996): Rechtschreibung der deutschen Sprache. 21., völlig neu bearb. u. erw. Auflage von Günther Drosdowski u.a. Mannheim. (Duden Band 1)
- (Eduscho) (1996): Neues deutsches Wörterbuch. Köln. (Mit einem Geleitwort von Hermann Zabel) Auch als Heyne-Taschenbuch. - Geringfügig überarbeitet als „Die aktuelle deutsche Rechtschreibung“ im Buchhandel.
- Eichinger, Ludwig M. (1998): „'Als ich aber im besten Thun war' - Verwendungsweisen des Verbs *tun* in H. J. Ch. von Grimmelshausens 'Simplicius Simplicissimus'“. Karin Donhauser/Ludwig M. Eichinger: Deutsche Grammatik - Thema in Variationen. Heidelberg, S. 351-367.
- Eichler, Wolfgang (1996): Die neue Rechtschreibung. Ein Ratgeber mit den amtlichen Regeln, Erläuterungen, Übungen und Wortlisten. Bergisch Gladbach. (Vertrieb u. a. über Postämter.)
- Eisenberg, Peter (1995): „Die deutsche Sprache und die Reform ihrer Orthographie“. Praxis Deutsch 120, S. 3-6.
- Eisenberg, Peter (1996): Die neue Rechtschreibung. Das Wichtige kurz und bündig. Hannover.
- Eroms, Hans-Werner/Munske, Horst Haider (Hg.) (1997): Die Rechtschreibreform

- Pro und Kontra. Berlin.

- Fuhrhop, Nanna/Steinitz, Renate/Wurzel, Wolfgang U. (1995): „Tut das wirklich Not? oder: Aufwändiger Zierrat? Zur geplanten Rechtschreibreform“. ZGL 23, S. 202-206.
- Gallmann, Peter (1990): „Wortschreibung und Schemakonstanz“. Zs. f. Germanistik 11, S. 513-523.
- Gallmann, Peter (1997): „Konzepte der Nominalität“. In: Augst et al. (Hg.), S. 209-241.
- Gallmann, Peter/Sitta, Horst (1996): Handbuch Rechtschreiben. Zürich.
- Gallmann, Peter/Sitta, Horst (1996a): Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. Mannheim. (= Duden Taschenbuch 26)
- Gallmann, Peter/Sitta, Horst (1997): „Zum Begriff der orthographischen Regel“. In: Augst et al. (Hg.), S. 93-109.
- Günther, Hartmut (1997): „Zur grammatischen Basis der Getrennt-/Zusammenschreibung im Deutschen“. In: Dürscheid, Christa (Hg.): Sprache im Fokus. Fs. f. Heinz Vater zum 65. Geburtstag. Tübingen, S. 3-16.
- Handreichungen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. (1996) Hrsg. vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München. Bamberg.
- Heller, Klaus (1995): „Brief an die Herausgeber zu den vorgelegten Neuregelungsvorschlägen zur deutschen Rechtschreibung“. ZGL 23, S. 324-325.
- Heller, Klaus (1996): Reform der deutschen Rechtschreibung. (Nahezu identisch mit Sprachreport-Extraausgabe Juli 1996)
- Ickler, Theodor (1997): „Woran scheitert die Rechtschreibreform?“, Sprachwissenschaft 22, S. 45-100.
- Ickler, Theodor (1997a): „Getrennt- und Zusammenschreibung - Ein Kommentar zu § 34 und § 36 der Neuregelung“. Muttersprache 107, S. 257-279.
- Ickler, Theodor (1997b): Rezension zu Bertelsmann „Die neue deutsche Rechtschreibung“, Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik 64, S. 80-83.
- Ickler, Theodor (1997c): Die sogenannte Rechtschreibreform - Ein Schildbürgerstreich. 2., durchges. Aufl. St. Goar.
- Ickler, Theodor (1997d): „Schrift und Sinn: Rechtschreibung für freie Menschen“ in: Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Schönen Künste 1997.
- Ickler, Theodor (1997e): „Die verborgenen Regeln“, in: Eroms/Munske (Hg.), S. 101-110.
- Ickler, Theodor (1997f): Rezension zu Augst et al. (Hg.): Neuregelung der deutschen Rechtschreibung - Begründung und Kritik, Muttersprache 107, 1997, S. 370-374.
- Ickler, Theodor (i. Vorb.): Regelungsgewalt.
- Ickler, Theodor (i. Vorb.): Kommentar zur Rechtschreibung nach Duden, 20. Auflage 1991.
- Informationen zur neuen deutschen Rechtschreibung. Hg. von der Dudenredaktion.

Mannheim 1994.

Internationaler Arbeitskreis für Orthographie (Hg.) (1995): Deutsche Rechtschreibung. Regeln und Wörterverzeichnis. Vorlage für die amtliche Regelung. Tübingen.

Kopke, Wolfgang (1995): Rechtschreibreform und Verfassungsrecht. Tübingen.

Kopke, Wolfgang (1995a): „Rechtschreibreform auf dem Erlaßwege?“
Juristenzeitung 18, S. 874-880.

Kopke, Wolfgang (1996): „Die verfassungswidrige Rechtschreibreform“. Neue Juristische Wochenschrift. 49. Jg. H. 17, S.1081-1087.

Küppers, Hans-Georg (1984): Orthographiereform und Öffentlichkeit. Düsseldorf.

Mentrup, Wolfgang (1993): Wo liegt eigentlich der Fehler? Zur Rechtschreibreform und zu ihren Hintergründen. Stuttgart.

Menzel, Wolfgang (1997): „Vorurteile ausräumen, Fehleinschätzungen beseitigen“. In: Eroms/Munske (Hg.), S.135-142.

Munske, Horst Haider (1997a): Orthographie als Sprachkultur. Frankfurt u. a.

Nerius, Dieter (1996): Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. Mit Hinweisen für den Unterricht von Hartmut Küttel. Berlin.

Primus, Beatrice (1993): „Sprachnorm und Sprachregularität: Das Komma im Deutschen“. Deutsche Sprache 21, S. 224-263.

Primus, Beatrice (1997): „Satzbegriffe und Interpunktion“. In: Augst et al. (Hg.), S. 463-488.

Sitta, Horst/Gallmann, Peter (1996): Stellungnahme zu den Unruhen bezüglich der Umsetzung der neuen Rechtschreibregelung in Deutschland. (Von der Dudenredaktion verbreitetes Papier)

Sprachreport. Extraausgabe Dezember 1994 (und weitere Ausgaben).
Herausgegeben vom Institut für deutsche Sprache Mannheim.

Zabel, Hermann (1996): Keine Wüteriche am Werk. Berichte und Dokumente zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung. Hagen.

Zabel, Hermann (1997): Widerworte. „Lieber Herr Grass, Ihre Aufregung ist unbegründet“. Antworten an Gegner und Kritiker der Rechtschreibreform. Lichtenau.

Zabel, Hermann (1997a): Die neue deutsche Rechtschreibung - Überblick und Kommentar. Gütersloh.